Seis

40

Decis. 40-6

<366178526000012

<366178526000012

Bayer. Staatsbibliothek

620882

D. Johann Friederich Eisenharts

Herzogl. Braunschweig Lüneburgischen Hofraths und ordentlichen Lehrers der Rechte auf der Julius Carls hohen Schule zu Helmstädt, der Königl. Preußischen Societät der Wissenschaften zu Duisburg Mitgliedes

Erzählungen von besonderen Rechtshändeln.

Sechster Theil.

Halle und Helmstädt,
verlegt von Carl Hermann Hemmerde.
1772.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Innhalt der Rechtshändel.

I.

Von einer Streitigkeit, welche zwischen dem Landesherrn und einem adelichen Fräuleinstift über das Recht der ersten Bitte entstanden S. 1

II.

Von einer ungegründeten Diffamationsklage 28

Innhalt der Rechtshändel.

III.

Von einer auf freyer Heerstrasse an einem Juden aus Rachsucht verübten Gewaltthätigkeit, die nachmals als ein Strassenraub angesehen worden S. 61

IV.

Betrübtes Schicksal eines unehelichen Kindes, über dessen Unterhaltung ein vergeblicher Proceß entstanden 83

V.

Ob ein Minister wegen eines von seinem Landesherrn ihm aufgetragenen und zu desselben Wohlgefallen verrichteten Geschäftes von dessen Nachfolger in der Regierung zur Verantwortung gezogen werden könne? 116

VI.

Eine Frau wird von ihrem melancholischen Ehemann aus einem ungegründeten

deten Verdacht wegen verletzter ehelichen Treue ermordet S. 144

VII.

Ein Testament, in welchem der Testirer seine Enkel zu seinen Erben eingesezzet hat, wird von derselben Mutter angefochten 166

VIII.

Ein Vertrag, in welchem einem Advocaten von seinem Clienten, wenn er ihm seinen Proceß gewinnen würde, eine ausserordentliche Verehrung versprochen worden, wird von dem letztern angefochten 189

IX.

Eine Weibsperson wird von ihrem Brodtherrn, weil sie an einer von demselben getriebenen abergläubischen Handlung keinen Antheil nehmen wollen,

len, aus Rache eines Diebstahls beschuldiget S. 220

X.

Von einer zwischen zwey Geschwistern über den eigentlichen Verstand einer von ihrer verstorbenen Mutter gemachten Verordnung entstandenen Streitigkeit 261

XI.

Von einer gewaltsamen Besitznehmung 294

XII.

Von einer fiscalischen Klage, so gegen ein Frauenzimmer wegen einer derselben angeschuldigten zweyfachen Verlobung ohne Grund angestellet worden 321

XIII.

Vergebliches Bemühen eines adelichen Fräuleinstifts um die Wiedereinsezzung

zung in den vorigen Stand, gegen einen zwischen demselben und des Stifters Erben errichteten und von dem Landesherrn bestätigten Vergleich S. 361

XIV.

Von einer strafbaren Wette 384

XV.

Von einem Proceß, der über die Erbfolge in ein Erblehn geführet worden 397

XVI.

Von einem besondern Vorfall, welcher bey Gelegenheit eines im Wasser gefundenen todten Körpers einer Mannsperson eine peinliche Anklage veranlasset hat 419

XVII.

Der Bräutigam, welcher von seiner Braut

Innhalt der Rechtshändel.

Braut auf die Probe gestellet worden S. 450

XVIII.

Ein Mensch giebt bey einem vorgefallenen Diebstahl zu der Entdeckung des Diebes Gelegenheit, und geräth darüber in den Verdacht, daß er selbst an demselben Antheil genommen habe 474

I. Von

I.

Von einer Streitigkeit, welche zwischen dem Landesherrn und einem adelichen Fräuleinstift über das Recht der ersten Bitte entstanden.

Als in einem gewissen evangelischen adelichen Fräuleinstift, bey welchem der Gemahlin des Landesherrn, das Recht der ersten Bitte auszuüben, überlassen worden, durch das Absterben einer Stiftsfräulein eine Stelle entlediget wurde, so ward dieselbe einer Fräulein von B**,

die sich bey der Fürstin darum beworben hatte, ertheilet. Diese Fräulein von V**, welche sich noch in dem Frühling ihrer Lebensjahre befand, und sich vermuthlich noch nicht an die stille und einsame Lebensart, die an einem Orte, wo, wie Pope in dem bekannten Brief der Eloise an Abelard sagt, Jungfern mit blassen Augen ihre nächtlichen Gebete abwarten, herrschte, gewöhnen konnte, brachte mit Erlaubniß ihrer Obern den grösten Theil des Jahrs bey ihren Eltern zu, wo sie ein Leben führen konnte, das mit ihrem Alter und ihrer Neigung mehr übereinstimmte, als die gezwungene Aufführung, zu welcher die strengen Regeln des Stifts eine jede Conventualin verbanden. Nach ihr folgte die Fräulein von M**, welche bereits mit einer Anwartschaft auf die erste Stelle, so in dem Stift erlediget werden würde, versehen war, und diese war die Person, welche ohne ihr Verschulden zu dem weitläuftigen und kostbaren Proceß Anlaß gab, in welchen das Stift nachher verwickelt wurde. Sie hielt sich ebenfalls noch bey ihren Eltern auf, um die Zeit zu erwarten, bis für sie eine Präbende erlediget werden würde. Da sich in diesem Stifte ausser der Vorsteherin nur drey Stiftsfräulein befanden, und unter diesen die älteste, eine Fräulein von A**, wegen ihres Alters und beständigen Krankenlagers die dem täglichen Gottesdienst gewid-

gewidmeten Stunden abzuwarten verhindert wurde; die Fräulein von B** aber wegen ihrer vielfältigen Abwesenheit gar selten dem gewöhnlichen Gottesdienst beywohnte, welcher doch nach den Regeln des Stifts unausgesetzt beobachtet werden mußte, so entstand eine allgemeine Beschwerde, daß der Gottesdienst, weil das Chor nicht so besetzt sey, wie es die Stiftsordnung erforderte, auch nicht mehr so ordentlich gehalten würde, als derselbe in vorigen Zeiten verrichtet worden. Um diesen Klagen abzuhelfen, ließ die Fräulein von A** die Expectantin von M** zu sich bitten, und versprach, ihr die Hälfte von ihren Einkünften sogleich abzutreten, wenn sie sich in das Stift begeben, und den Gottesdienst an ihrer Stelle abwarten wollte. Dieser Antrag war der letztern von Herzen angenehm, und sie hatte um so weniger Ursache, sich noch lange zu bedenken, und zu überlegen, ob sie denselben annehmen sollte oder nicht, weil sie durch diesen Vorfall schon zum Besitz und Genuß eines Theils der Einkünfte gelangte, zu deren Erlangung ihr zwar durch die erhaltene Anwartschaft Hoffnung gemacht worden, die aber, wie es überhaupt mit dergleichen Anwartschaften beschaffen ist, noch zur Zeit auf einer ungewissen Erfüllung beruhete. Sie begab sich also, von Vergnügen und Freude wegen dieses glücklichen

Zufalls ganz eingenommen, in das Stift, wo sie sowohl von der Vorsteherin als auch ihrer Freundin auf die liebreichste Weise aufgenommen ward, und wartete an der letztern Stelle die dem Gottesdienst gewidmeten täglichen Stunden mit allem Eifer und Andacht ab, ohne an den Eitelkeiten der Welt weiter ein Vergnügen zu finden, noch den Eintritt in einen Ort zu bereuen, wo der Mensch von dem Geräusche der Städte entfernt mit der Zeit an allen Dingen, die für irrdischgesinnte Seelen einen Reiz haben, den Geschmack verliert, und endlich sich so zu sagen selbst überlebt. Unter den ernsthaften Beschäftigungen, mit welchen sie ihre Zeit zubrachte, waren schon vier Jahr verflossen, als der Landesherr starb, dessen Nachfolger bereits vermählet war. Das Recht, die erste Bitte auszuüben, fiel also auf des letztern Gemahlin, die regierende Fürstin, und nach einem alten Vertrage, welcher zwischen dem Landesfürsten und den in seinen Landen befindlichen Stiften ehemals errichtet worden, mußte sich die Person, so sich um eine Stelle in einem Stift bewerben wollte, von dem Tage des Antritts der Regierung des neuen Landesherrn binnen sechs Wochen bey desselben Gemahlin melden, oder diese aus eigener Bewegung jemanden eine Stelle verliehen haben. Geschahe keines von beyden, so kam das Recht

der Vorsteherin und den Stiftsfräulein zu, die erledigte Stelle nach einer vorhergegangenen Wahl an jemand zu vergeben, es wäre denn, daß der Landesherr zur Zeit der angetretenen Landesregierung noch unvermählt wäre, als in welchem Falle die sechswöchige Frist von dem Tage seiner Vermählung zu laufen anfieng. Durch das Absterben der Fräulein von A**, welches sich einige Tage nach dem Antritt des neuen Landesherrn ereignete, ward abermals eine Stelle in dem Stifte erlediget, und die bestimmte Zeit, binnen welcher selbige wiederum besetzt werden sollte, gieng vorüber, ohne daß die Fürstin selbige an ein anderes adeliches Frauenzimmer vergeben, oder eine hierzu fähige Person sich bey derselben um deren Verleihung beworben hätte. Zufolge des vorhin angeführten Vertrags kam es also auf die Wahl der Vorsteherin des Stifts und der übrigen zwey Stiftsfräulein an, wem die erledigte Präbende zu Theil werden sollte, nachdem die Gemahlin des Landesherrn diesesmal von ihren Rechten entweder keinen Gebrauch machen wollen, oder es ihr, sich desselben zu bedienen, an einer Gelegenheit gefehlet haben mag. Die Vorsteherin sowohl als auch die ältesten Stiftsfräulein gaben der Fräulein von M** ihre Stimmen, die von B** aber, so der Wahl mit beywohnte, brachte ein anderes adeliches Frauenzimmer in Vorschlag,

ob sie schon zum voraus wissen konnte, daß ihr Widerspruch von keiner Würkung mehr seyn konnte, nachdem die Fräulein von M** schon die übrigen Stimmen auf ihrer Seite hatte, die auserdem mit Recht verlangen konnte, daß die Anwartschaft, so sie schon längst auf den Fall der Erledigung einer Stelle in diesem Stifte hatte, in Erfüllung gebracht werden mögte. Und man würde sie sogleich in den völligen Besitz der ihr versprochenen Präbende gesetzet haben, wenn nicht vermöge eines alten Gebrauchs es eingeführt gewesen wäre, daß die ledig gewordene Stelle, um wenigstens denselben nicht abkommen zu lassen, nach einer vorhergegangenen feyerlichen Wahl an jemand vergeben werden mußte, wobey die Wählenden derjenigen Person, so bereits eine Anwartschaft erhalten hatte, ihre Stimmen zu geben pflegten. Die Erwählte ward hierauf mit den gebräuchlichen Feyerlichkeiten eingeführt, und ihr ihre Stelle in dem Chor angewiesen. Sie emfieng die gewöhnlichen Glückwünsche, und selbst ihre Gegnerin, die Fräulein von B**, bezeigte ihr, um wenigstens den Wohlstand zu beobachten, ihre Freude wegen der auf sie gefallenen Wahl, obschon ihr Herz ganz andere Gesinnungen hegte. Sie reiste kurz darauf nach ihren Eltern, um einige Zeit, wie sie gewohnt war, bey denselben sich aufzuhalten. Hier nahm sie die Gelegenheit in

Acht,

Acht, ihrem Vetter, dem Herrn von S** vorzuschlagen, daß er bey der Fürstin um die Ertheilung einer Präbende für eine seiner Töchter, von welchen die älteste erst das achte Jahr erreichet hatte, anhalten mögte. Sie versicherte ihm, daß in dem Stifte zu P**, in welchem sie die ihrige zu geniessen habe, noch eine Stelle unbesetzt sey, und daß er sich dadurch ja nicht von diesem Vorschlage, weil die Vorsteherin selbige an die Fräulein von M** verliehen habe, abschrecken lassen sollte, indem alles, was dieselbe gethan und unternommen, für nichtig erkläret werden müßte, sobald die Fürstin, die man ihres Rechts zu berauben gedächte, davon Nachricht erhalten würde.

Diese Vorstellung und die dem Herrn von S** gegebene Versicherung, daß er an einer glücklichen Willfahrung seiner an die Fürstin zu erlassenden Bitte ganz und gar nicht zu zweifeln Ursach habe, bewogen denselben, für seine älteste Tochter um die vorgeschlagene Stelle unterthänigst anzuhalten. Die Durchlauchtigste Person, an welche er sich gewandt hatte, erwies ihm die Gnade, ihn mit der Erfüllung seines Wunsches zu beglücken, und es ward ihm sogleich darauf die gewöhnliche Urkunde zugestellet, in welcher die Vorsteherin, des adelichen Fräuleinstifts zu P** angewiesen wurde, die junge Fräulein von

S** als Stiftsfräulein einzuführen, und ihr die durch das Absterben der Fräulein von A** erledigte Stelle anzuweisen. Die Fräulein von B**, um der Vorsteherin und ihren Mitschwestern zu zeigen, was für eine vielvermögende Person sie sey, reiste sogleich mit der jungen Fräulein von S** nach P**, und überreichte der Vorsteherin den Befehl, vermöge dessen die Precistin allen andern vorgezogen werden sollte. So gemessen auch derselbe abgefasset war, so wenig ließ sich doch die Vorsteherin, die wohl wußte, daß selbiger nur auf der Fräulein von B** Anstiften erschlichen worden, irre machen. Sie erwiederte mit gelassenem Muthe, daß, weil die durch das Absterben der Conventualin von A** erledigte Stelle schon besetzt sey, die Fräulein von S** so lange sich noch gedulden müßte, bis sich wiederum der Fall ereignete, daß eine Präbende erlediget werden würde; und ausserdem so habe dieselbe auch noch nicht das Alter, in welchem sich nach den Ordnungen und Regeln des Stifts eine Person befinden müsse, die in dasselbe aufgenommen zu werden verlangte. Mit dieser Antwort begab sich die Fräulein von B** mit ihrer Begleiterin wiederum nach ihren Eltern, und gab dem Herrn von S** von ihrer Verrichtung Nachricht, welcher, ob er schon anfänglich mit der Antwort der Vorsteherin zufrieden zu seyn

schien,

schien, dennoch sich auf der Fräulein von B** Antrieb einige Wochen nachher nach dem Stift hinbegeben, und von der Vorsteherin die Aufnahme seiner Tochter mit Ernst verlangen mußte. Aber auch diese Reise hatte nicht die erwünschte Würkung, welche sie nach der Fräulein von B** Wunsch haben sollte. Die Vorsteherin gab dem Herrn von S** von den Rechten des Stifts und allen Umständen den gründlichsten Unterricht, so daß dieser Herr nun selbst begrif, daß seinem Verlangen noch zur Zeit kein Genüge geleistet werden könne, und daß es auf eine unerlaubte Unbilligkeit hinauslaufen würde, wenn er darauf bestehen wollte. Er begnügte sich also mit der Versicherung, die ihm die Vorsteherin gab, daß seine Tochter bey der ersten Gelegenheit, die sich ereignen würde, aufgenommen werden sollte; und mit dieser Zusage zufrieden reiste er wiederum nach dem Ort seines Aufenthalts zurück, ohne seinen Antrag weiter zu wiederholen. Drey Jahr waren bereits seit dieser Zeit verflossen, ohne daß der Fall, auf welchen die Fräulein von S** vertröstet worden, sich zutrug, und sie sowohl als auch ihr Vater hatten nichts weniger im Sinn, als ihren vorigen Antrag zu erneuern, und die Aufnahme mit Gewalt zu betreiben; nur die unruhige Fräulein von B** brachte selbige von neuem in Bewegung. Sie schrieb an einen grossen

Minister des Fürsten, daß der Fräulein von S** durch die Einführung der von M** ein grosses Unrecht geschehen, und daß die Vorsteherin nach dem Absterben der Fräulein von A** nur darum die Wahl und Einführung einer neuen Conventualin beschleunigt habe, damit von des regierenden Landesherrn Gemahlin künftighin das Recht der ersten Bitte nicht mehr bey dem Stifte zu P** ausgeübet, sondern bey selbigem in Vergessenheit gebracht werden sollte. Was sie wünschte und verlangte, traf ein. Der Minister, an welchen dieses Schreiben erlassen war, ward darauf aufmerksam. Er betrachtete diesen Vorfall als eine Verletzung der landesherrlichen Gerechtsame, und brachte es durch seine Vorstellung bey dem Fürsten dahin, daß an die Vorsteherin des Stifts ein ernstlicher Befehl erlassen wurde, wegen dieses Vorfalls ihren Bericht abzustatten, und besonders die Gründe anzuführen, wodurch sie ein so übereiltes und zum Nachtheil der landesherrlichen Gerechtsamen gereichendes Verfahren zu entschuldigen gedächte.

Es war ganz natürlich, daß über diesen Befehl bey der Vorsteherin des Stifts eine grosse Gemüthsbewegung entstehen mußte. Sie als eine Person, die an ein ruhiges und stilles Leben gewöhnt war, wußte bey dem ersten Schrecken, so ihr selbiger erregte, nicht, was sie unterneh-

men sollte, und was ihren Verdruß vermehrte, war dieses, daß die Fräulein von V**, der sie so manchen Liebesdienst erwiesen, wie sie gar leicht errathen konnte, diejenige Person sey, die denselben eigentlich ausgewürket habe. Indessen mußte dem Landesherrlichen Befehl Gehorsam geleistet und der anbefohlne Bericht erstattet werden, welchen sie durch einen erfahrnen Rechtsgelehrten aufsetzen ließ, dessen Beystand sie schon mehrmals bey andern Streitigkeiten, in die das Stift manchmal verwickelt worden, sich bedienet hatte. Ich habe nicht nöthig, den Inhalt dieses Berichts anzuführen, weil er weiter nichts in sich begrif, als was ich vorhin von den Rechten des Stifts in dem Fall, wenn sich binnen der bestimmten Zeit niemand um die Ertheilung einer Stelle bey der Fürstin beworben hatte, schon erwähnet habe. So gründlich aber auch immer desselben Gerechtsame darinnen ausgeführet, und mit den unleugbarsten Urkunden bewiesen waren, so stimmte dennoch die Verordnung, so darauf erfolgte, nicht mit der guten Hoffnung überein, welche die Vorsteherin sich von dem glücklichen Ausgange dieser verdrießlichen Sache versprach. Es kam ein anderer Befehl, in welchem die auf die Fräulein von M** gefallene Wahl für nichtig erkläret, und der Vorsteherin anbefohlen ward, die Precistin von S** bey Vermeidung

meidung einer schweren Ahndung ohne die geringste Einwendung einzuführen, und sie in den Besitz der Präbende einzusetzen. Die Vorsteherin, die seit ihrem erstern Schrecken, in welches sie durch den vorigen Befehl gesetzet wurde, mehr Muth und Standhaftigkeit gefasset hatte, wagte es doch, so strenge auch immer dieser Befehl abgefasset war, mit einer Vorstellung bey dem gnädigsten Landesherrn dagegen einzukommen, in welcher sie sich auf ihren dem Landesherrn und dem Stifte geleisteten Eid, desselben Gerechtsame auf alle Weise zu vertheidigen, berief, und zugleich anführte, daß sie, ohne ihr Gewissen zu verletzen, den an sie ergangenen Befehl bey so klaren Beweisthümern, die sie für sich habe, nicht vollziehen könne; und da sie aus verschiedenen Umständen vermuthen müsse, daß dem Durchlauchtigsten Landesherrn die wahre Beschaffenheit der Gerechtsame ihres Stifts nicht genug vorgetragen worden, so hoffte sie, daß derselbe wenn er ja an der gerechten Sache des Stifts noch einen Zweifel haben sollte, nach seiner längst bekannten Gerechtigkeitsliebe, anstatt die entstandene Irrungen durch einen Machtspruch zu entscheiden, solche auf eine rechtliche Weise untersuchen, und die Entscheidung derselben dem Ausspruch eines unpartheyischen Richters zu überlassen, sich gnädigst gefallen lassen mögte.

Diese

Diese Vorstellung hatte eine ungleich glücklichere Würkung, als der vorhin angeführte Bericht. Es erfolgte darauf eine Verordnung, daß dem Fürstlichen Anwald aufgegeben werden sollte, die Rechte des Landesherrn bey der Fürstlichen Justitzcanzley vorzutragen, welche, wenn das Stift seine Gegennothdurft beygebracht haben würde, alsdann in dieser Sache ein Erkenntniß abfassen sollte. Obschon hiedurch das Stift seine Gerechtsame noch nicht in Sicherheit gesetzt hatte, so hatte es doch zum wenigsten schon so viel dadurch gewonnen, daß es hoffen konnte, ein unpartheyischer Richter werde selbige genau prüfen, und gegründet finden.

Der Fürstliche Anwald, welcher hier die Stelle eines Klägers vertrat, und nach einigen Wochen seine Ausführung der landesherrlichen Gerechtsame übergab, hatte in seiner Schrift mehr die Sache der Fräulein von S** vertheidiget, als daß er das Interesse seines hohen Principals besonders ausgeführet hätte. Er bemühete sich, zu erweisen, daß ein Stift, bey welchem die Ausübung des Rechts der ersten Bitte dem Landesherrn zustehe, in dem Fall, wenn eine Stelle erlediget worden, auch alsdann, wenn kein Precist sich meldet, und einen Befehl, ihm die eröfnete Stelle anzuweisen, vorzeiget, dennoch selbige nicht vergeben könne; sondern die sich ereig-

nete

nete Erledigung einer Präbende dem Landesherrn anzuzeigen verbunden sey. Nach diesem richtigen Grundsatz müsse also die der Fräulein von M** geschehene Ertheilung der durch das Absterben der Fräulein von A** erledigten Stelle für nichtig erkläret, und dieselbe solche der Precistin mit allen seit der Zeit ihrer Einführung erhobenen Nutzungen abzutreten für schuldig erkläret werden, und wenn gleich dieselbe damals, als sie auf ihre Bitte den Befehl an die Vorsteherin erhalten, noch nicht die Jahre der Kindheit zurückgeleget habe, so könne ihr doch deswegen ihr einmal erlangtes Recht an die erledigte Stelle keinesweges entzogen werden, indem der Genuß einer Präbende an kein gewisses Alter gebunden sey, und oftmals Kinder schon dazu gelangten, daher auch derselben das Stift, ob sie gleich ihres zarten Alters halber noch zur Zeit den Chorgang und den Gottesdienst nicht abwarten können, dennoch dasjenige, was einer jeden Stiftsfräulein zu ihrem Unterhalt gereicht wird, entrichten müsse, indem ihr als einer Precistin für allen andern, die etwa schon eine Anwartschaft haben mögten, der Vorzug gebühre; so habe auch ausserdem ein evangelischer Landesherr, der an die Verordnungen des päbstlichen Rechts nicht gebunden sey, allemal die Befugniß, eine Per-

son,

son, so die erforderliche Fähigkeit noch nicht besitze, für fähig zu erklären.

Als diese Gründe dem Stiftsanwald zur Beantwortung zugestellet wurden, so führte er dagegen an, daß ein Precist, wenn er der Vortheile theilhaftig werden wollte, so aus dem Rechte der ersten Bitte entstehen, binnen der bestimmten Zeit dem Stift, auf welches er eine Anweisung erhalten, solche übergeben und vorzeigen müsse, und wenn dieses nicht geschehen, alsdann dem Capitel das Recht, die erledigte Stelle wieder zu besetzen, ohne den geringsten Widerspruch zustehe, ohne daß dasselbe, daß eine Stelle erlediget worden, dem Landesherrn vorher zu melden, schuldig sey. Da nun der Vater der Fräulein von S** nicht einmal binnen der gesetzten Zeit seine Bitte um eine Stelle für seine Tochter der Fürstin übergeben, sondern lange nachher, als die offengestandene Präbende bereits vergeben gewesen, damit eingekommen, so folge hieraus offenbar, daß desselben Forderung gänzlich ungegründet sey. Und gesetzt, daß er auch binnen der gesetzten Zeit seine Bitte an die Gemahlin des Landesherrn gelangen lassen, so hätte dennoch seine Tochter, als eine Person, die damals noch nicht einmal das achte Lebensjahr zurückgeleget gehabt, noch zur Zeit nicht zu dem Besitz der ihr verliehenen Stelle und dem Genuß der mit selbiger

ver-

verbundenen Einkünfte gelangen können, weil sowohl nach den Regeln des Stifts als auch den Gesetzen erfordert werde, daß die Person, so in dasselbe aufgenommen werden soll, sowohl zur Einkleidung tüchtig, als auch zur Abwartung des Gottesdiensts fähig seyn müsse. Mit dieser Verordnung sey es aber so beschaffen, daß auch die hohe Person, welcher die Ausübung des Rechts der ersten Bitte zukomme, sich dieselben zur Vorschrift dienen lassen müsse; und es sey daher nimmermehr zu vermuthen, daß die Durchlauchtigste Fürstin, indem sie dem Herrn von S** auf seine Bitte eine Gnade bezeigen wollen, die Gerechtsame des Stifts zu kränken, und von der Vorschrift der Gesetze abzugehen, die Absicht gehabt habe. Da nun die Fräulein von S** bey diesen Umständen niemals ein Recht an die erledigte Stelle erlanget habe, solches auch nimmermehr erlangen könne, so folge offenbar, daß der Fräulein von M** das größte Unrecht wiederfahren würde, wenn sie aus ihrem einmal rechtmäßig erlangten Besitz verdrungen werden sollte. So werde auch dem Fürstlichen Befehl ein Genüge geleistet, wenn das Stift, wie sich dasselbe bereits erkläret habe, der Fräulein von S** die erste Stelle, so erlediget werden würde, ertheilte.

Was der Kläger in seiner Gegenantwort zur Widerlegung dieser Einwendungen anführte, und

der

der Anwald des Stifts zur Vertheidigung desselben Gerechtsame demselben entgegen setzte, bestand in einer blossen Wiederholung derjenigen Gründe, so schon in den vorigen Schriften enthalten waren. Die Sache ward von dem Gericht für beschlossen erklärt, und beyde Theile sahen mit der größten Begierde dem Urtheile entgegen, welches aber wider alles Vermuthen ganz anders, als der Anwald des Stifts sich Hoffnung gemacht hatte, ausfiel. Es ward erkannt:

Daß, weil die letzte Vacanz nach Antritt der Regierung des jetzigen Landesherrn sich ereignet, und das Stift wissen müssen, daß die primae preces des neuen Landesherrn Gemahlin ipso iure zukommen, mithin es unrecht gethan, daß es sothanen Fall, und daß solcher zu des Landesherrn Gemahlin Collation gehöre, nicht gebührend angezeiget, sondern sofort den Platz vergeben, und der Precistin von S** keine Zeit, sich zu melden, gelassen hat, als wird dasselbe für schuldig erklärer, der Precistin von S** alle Revenues von dem Absterben der Conventualin von A** an, nebst den Emolumenten anzuweisen, solche ad liquidum zu bringen, und bey

Vermeidung der Execution zu entrichten, auch ratione futuri die Precistin von S** mit zur völligen Hebung zuzulassen.

Der Innhalt dieses Erkenntnisses war so beschaffen, daß das Stift, wie ein jeder leicht errathen muß, sich nicht so gleichgültig dabey bezeigen konnte. Die Entscheidungsgründe, wodurch dasselbe gerechtfertiget worden, enthielten fürnemlich zwey falsche Sätze in sich, von welchen der eine darinn bestand, daß das Stift schuldig gewesen wäre, das Absterben der Fräulein von A** dem Landesherrn zu melden; der andere aber, daß dasselbe der Fräulein von S** keine Zeit, sich zu melden, gelassen hätte. Das erstere zu thun, war das Stift nach dem zwischen dem Landesherrn mit den Stiftern und Klöstern ehemals errichteten Vertrag ganz und gar nicht verbunden. Es durfte nur in diesem Fall, ehe sechs Wochen verstrichen waren, zu keiner neuen Wahl schreiten, damit, wenn sich vor dem Ablauf dieser Zeit eine Precistin melden würde, dieselbe sogleich mit der erledigten Präbende versehen werden konnte; und dieses war genau beobachtet worden. Was das andere anbelangt, so härte der Fräulein von S** oder ihrem Vater obgelegen, sich bey der Gemahlin des neuen Landesherrn vor Ablauf der sechs Wochen zu melden, binnen welcher Zeit dieselbe

selbe das Recht der ersten Bitte ausüben konnte. So aber hatte ihr Vater, als diese Zeit längst abgelaufen war, seine Bittschrift erst übergeben. Bey diesen Umständen hatte der Stiftsanwald ein gegründetes Recht, das ausgesprochene Urtheil durch die Einlegung eines rechtlichen Hülfsmittels, so wie er auch binnen der gesetzmäßigen Zeit that, von der Rechtskraft abzuhalten. Seine Beschwerden waren hauptsächlich darauf gerichtet gewesen, daß desselben Verfasser den vorhin angeführten Vertrag gar in keine Betrachtung gezogen habe, da solcher doch in dieser Sache zur einzigen Richtschnur genommen, und nach demselben diese Streitigkeit entschieden werden müsse, und daß er zugleich die selbst vom vorigen Landesherrn bestätigte Privilegien und Gewohnheiten des Stifts keiner Achtsamkeit gewürdiget, sondern als ausgemacht angenommen habe, daß ein evangelischer Landesherr solche Personen, die nach den Privilegien und Gewohnheitsrechten eines Stifts, um in dasselbe aufgenommen zu werden, unfähig sind, für fähig erklären könne.

Was zur Begründung dieser Beschwerden von demselben nachmals weiter vorgetragen wurde, und womit der Gegentheil selbige zu entkräften sich bemühte, will ich hier nicht anführen, sondern nur so viel melden, daß, nachdem der Stiftsamtmann die Verschickung der Acten verlangte,

und seinem Suchen Statt gegeben worden, das von der Facultät abgefaßte Urtheil dahin gieng: daß des Fürstlichen Anwalds Suchen nicht Statt habe, sondern das Stift bey dem Besitze seiner durch den vorhin angeführten Vertrag erhaltenen Gerechtsame ferner zu lassen.

Der Fürstliche Anwald hatte zwar verschiedene Gründe für sich, die desselben Suchen zu bewähren schienen, indem so viel gewiß ist, daß durch das Recht der ersten Bitte die Befugniß, die erledigten Stellen zu vergeben, wo solche einem evangelischen Stifte zukommt, eingeschränket worden, so daß derjenige, welcher in dem Besitze, eine Präbende zu verleihen, sich befindet, dadurch an der Ausübung seines Rechts verhindert wird. *) Ausgemacht ist es ebenfalls, daß, wenn gleich Personen vorhanden sind, so bereits eine Anwartschaft auf eine künftighin erlediget werdende Stelle erhalten haben, dennoch einem Precisten ohne Unterschied der Fälle die erste offen gewordene Stelle gebühret, so daß derselbe allen ältern Expectanten vorgezogen werden muß. **) Hieraus folgte also offenbar, daß, da nach des neuen Landesherrn angetretenen Regierung dem Stifte

*) CHOCKIER schol. in prim. prec. Imp. Sect. IV. n. 23. BOEHMER in I. E. P. Lib. III. tit. 5. §. 121.

**) KLOCK. Vol. I. consil. 4. n. 12.

Stifte das Recht, die durch das bald darauf erfolgte Absterben der Fräulein von A** erledigte Stelle wiederum zu besetzen, benommen worden, dasselbe solche nicht an die Fräulein von M** vergeben können, sondern den Todesfall der erstern dem Landesherrn und dessen Gemahlin anzeigen sollen, damit dieselbe, das ihr zugekommene Recht der ersten Bitte auszuüben sogleich eine Gelegenheit erhalten hätte. Die Verleihung der Präbende an die Fräulein von M** schien also eine zum Nachtheil der Landesfürstin begangene Handlung zu seyn, die von keiner Gültigkeit seyn konnte. Setzt man dieses zum voraus, so entstand die richtige Folge, daß dieselbe, weil sie zur Ungebühr und zum Nachtheil des der Fürstin zugestandenen Rechts der ersten Bitte geschehen, auch daher für nichtig gehalten, und die Fräulein von M**, die ihr widerrechtlich verliehene Präbende an die Precistin von S** abzutreten, für schuldig erkläret werden mußte, und diese letztere noch unmündige Person konnte darum, weil sie sich nicht binnen der gesetzten Zeit bey dem Stifte gemeldet hatte, ihr einmal erlangtes Recht noch nicht verlieren, weil unmündige Personen auch in diesem Falle diejenigen Rechtswohlthaten geniessen, so dieselben in andern Fällen, wenn sie eine Verletzung erlitten, zu erwar-

ten haben. *) Auch selbst die Jahre der Kindheit, worinnen sich die Fräulein von S** damals befand, und der Vorwurf, daß sie zur Abwartung des Chorgangs und Gottesdiensts noch nicht die erforderliche Fähigkeit besitze, konnten das Stift noch nicht berechtigen, sie abzuweisen, und ihre Aufnahme zu verbitten. Denn da nach der Meynung verschiedener berühmten Rechtsgelehrten **) das Recht der ersten Bitte von evangelischen Fürsten vermöge der denselben zustehenden Rechte der Landeshoheit ausgeübet wird, auch einem evangelischen Landesherrn die höchste Gerichtsbarkeit und Oberaufsicht über alle Kirchen, Stifte und Klöster in seinem Gebiete zustehet; so stand es ja demselben allemal frey, die Fräulein von S** während ihres noch unmündigen Alters so lange von dem Chorgange zu befreyen, bis sie mit der Zeit die erforderliche Fähigkeit, den Pflichten einer Stiftsfräulein ein Genüge zu leisten, erlangt haben würde.

Zur Widerlegung dieser Gründe war zwar der vorhin angeführte Vertrag schon hinreichend genug, indem nach demselben das Stift nicht verbunden gewesen war, den Fall, daß eine Stelle

erle:

*) ALEX. MONETA de opt. can. cap. 2. qu. 5. CHOCKIER l. c. n. 98.

**) STRYCK. de iur. papal. Princip. euangel. cap. IV. §. 4. et cap. V. §. 3.

erlediget worden, an den Landesherrn zu melden. Der Vertrag enthielt nur dieses in sich, daß der Gemahlin des neuen Landesherrn das Recht der ersten Bitte binnen sechs Wochen nach der von demselben angetretenen Landesregierung, und nachher weiter nicht zustehen sollte. Da die Vorsteherin des Stifts, ehe sie der Fräulein von M** die erledigte Stelle nach der vorgegangenen Wahl verliehen, diese Zeit abgewartet hatte, so konnte sie nicht mit Recht einer Verletzung der landesherrlichen Gerechtsame beschuldiget werden. Denn selbst der Vertrag, nach welchem dem Stifte die Befugniß, nach Ablauf dieser Zeit die erledigte Stelle wiederum zu besetzen, zukam, rechtfertigte ihr Verfahren. Ohne aber auf den angeführten Vertrag einmal zu sehen, so war die Klage auch sogar nach den Gesetzen für ungültig zu erklären, indem in selbigen mit deutlichen Worten verordnet ist, daß der Precist, wenn anders das Recht der ersten Bitte für ihn von einer Würkung seyn soll, sich von der Zeit an, da eine Stelle erlediget worden, binnen einer Monatsfrist bey dem Stifte melden müsse; *) dahingegen, wenn dieses nicht beobachtet worden, dem Capi-

*) Clement. vn. de concession. praebend. WAGNERECK ad c. 19. de praebend. et dignitat. in 6. GHOCKIER l. c. n. 26. et 39.

tel die Besetzung derselben frey stehet. *) Nach dieser Ordnung konnte das Stift, ohne dieserwegen einen Bericht an die Landesherrschaft abgehen zu lassen, die erledigte Präbende an die Fräulein von M** verleihen. Hier kam aber noch hinzu, daß der Herr von S** erst nach der Zeit, als die sechs Wochen, binnen welcher die Gemahlin des Landesherrn nach dem Vertrage das Recht der ersten Bitte ausüben konnte, längst verstrichen waren, bey derselben um die Ertheilung einer Präbende für seine Tochter angehalten, und noch später der Vorsteherin des Stifts von der ihm bezeigten Gnade Nachricht ertheilet hatte. Und wenn gleich die Fürstin, wie vielleicht aus einem Irrthum geschehen seyn mag, geglaubet hat, daß sie das ihr zustehende Recht der ersten Bitte, weil

sich

*) Die Gründe, welche zur Bestärkung dieser Befugniß von den Auslegern des päbstlichen Rechts angeführet werden, sind folgende: nemlich 1) quia diutina ecclesiarum vacatio dispendiosa est *c. 5. X. de dol et contumacia.* CHOCKIER *l. c. n. 26. lit. c.* 2) quia in vacantiis beneficiorum tempus est continuum, ita vt currat a die vacationis *c. 5. de praebend. et dignitat.* ABBAS *in c. cum esses n. 34. de testam.* 3) quia privilegium aut gratia non habet vires, donec is cui conceditur, eam acceptet *c. 1. de concession. praebend non vac. in 6.* GONZALEZ *ad Reg. 8. cancell. gl. 26. n. 11.* WAGNERECK *ad d. c. 1.*

sich vorher niemand bey ihr gemeldet, annoch ausüben könnte, so konnte doch dieses dem Stifte zu keinem Nachtheil gereichen, noch demselben, da es die erledigte Stelle, ehe sich noch die Precistin gemeldet, wiederum besetzt hatte, der Vorwurf gemacht werden, als habe dasselbe die Gerechtsame des Landesherrn beleidiget, und wider seine Pflicht gehandelt. Gesetzt aber, die Fräulein von S** hätte sich als Precistin noch zu rechter Zeit gemelder, so hatte doch die Vorsteherin eine gegründete Ursach, derselben Aufnahme zu verbitten. Die Gesetze erfordern, daß der Precist auch das behörige Alter, die Fähigkeit und Geschicklichkeit besitzen müsse, so nach den Regeln und Statuten eines Stifts erfordert werden. *) Dieses traf hier ebenfalls nicht ein, indem die Fräulein von S** zu der Zeit der erhaltenen Anweisung nicht über acht Jahr alt, und zur Abwartung des Chorgangs und Gottesdiensts noch nicht tüchtig war. Und will man gleich sagen, daß ein evangelischer Fürst nach der ihm zustehenden Gewalt und den Rechten der Landeshoheit eine solche noch unfähige Person mit der Befreyung von den Stiftsregeln begnadigen könne, so kann doch dieses nicht zum Nachtheil eines dritten geschehen; daher auch die Fräulein von

*) c. 9. de Rescript. in 6. BOEHMER in I. E. P. Lib. III. Tit 5. §. 115.

M**, da sie schon vorhin die Anwartschaft auf eine Stelle gehabt, und die dazu erforderliche Fähigkeit besessen, auch den Besitz derselben würklich erhalten, nicht so schlechterdings durch eine unfähige Precistin aus selbigem verdrungen werden konnte. *) Ja was noch mehr, in dem gegenwärtigen Falle konnte nicht einmal der Landesherr der Fräulein von S** eine solche Begnadigung ertheilen, indem in eben demselben Vertrage, dessen schon oben Erwähnung geschehen, sich der damalige regierende Fürst und Landesherr für sich und seine Nachkommen an der Regierung das Stift bey allen seinen Rechten und Gewohnheiten zu schützen und zu vertheidigen verbindlich gemacht hatte. Und nach den Statuten des Stifts mußte die Person, so in dasselbe aufgenommen zu werden verlangte, schon die Kinderjahre zurück geleget haben. Hat aber ein Landesherr einmal sich verbindlich gemacht, ein Stift oder Kloster bey seinen Rechten und Gewohnheiten zu erhalten, so ist nicht abzusehen, wie derselbe einer zur Aufnahme in dasselbe unfähigen Person wider die Stiftsregeln eine solche Begnadigung ertheilen könne; **) und soll man nicht mit

*) PETR. ANT. de PETRA de iur. quaesit. per Princip. tollend. c. 32. qu. 5. n. 28. KLOCK. Vol. I. consil. 4. n. 7.

**) AYRER de iur. primar. prec. cap. VI. §. 7.

mit allem Recht behaupten können, daß ein evangelischer Landesherr das Recht der ersten Bitte so ausüben müsse, als wie desselben Ausübung dem Kayser in dem Münster- und Osnabrückischen Friedensschluß zugestanden worden? *) Die Fräulein von S** hatte über dieses um so weniger Ursach, sich zu beunruhigen, nachdem ihr von der Vorsteherin des Stifts die Aufnahme in dasselbe nicht gänzlich versaget, sondern die von derselben ihr geschehene Zusage, daß die erste Stelle, so erlediget werden würde, ihr zu Theil werden sollte, ihr zur sichern Bürgschaft wegen ihrer künftigen Einführung dienen konnte.

*) I. P. W. Art. V. §. 18. Vbi sacra Caesarea Maiestas ius primariarum precum exercuit, exerceat etiam in posterum, dummodo decedente Aug. Confess. addicto in eius Religionis Episcopatibus Conf. Augusst. addictus ad normam statutorum et obseruantiae idoneus precibus fruatur. BOEHMER l. c. §. 110. 115. 121.

II.

Von einer ungegründeten Diffamationsklage.

Bey diesem Rechtshandel, welchen eine Wechselschuld veranlasset hatte, kam es auf die Frage an: Ob derjenige, welcher ein würkliches Verbrechen begangen, die Person, so dasselbe öffentlich ausgebreitet hat, mit der bekannten Diffamationsklage belangen könne. Als der Amtmann P** zu S** von seinem Bruder, welcher als Gerichtshalter bey einer gewissen adelichen Wittwe in Diensten stand, unter dem Versprechen einer ansehnlichen Belohnung für seine Mühe ersuchet worden, ein Capital von dreytausend Thaler für seine Principalin, welche sich damals mit einem andern Herrn von Adel verlobt hatte, und zum Behuf ihrer zu vollziehenden Ehe dieser Summe benöthiget war, auf seinem Glauben und Namen von jemand auf ein Jahr zu erborgen; so wandte sich derselbe an den Landrath von L**, mit welchem er schon zuvor einigemal ein solches Geldverkehr gehabt hatte, ohne ihm jedoch die eigentlichen Umstände, für

wen

wen dieses Darlehn verlangt würde, bekannt zu machen. Der Herr von L**, dem der Amtmann vorstellte, daß er dieses Darlehn für sich und zum Nutzen seiner häuslichen Angelegenheiten verlangte, machte dagegen nicht die geringste Schwierigkeit, indem er damals noch gar keine Ursach hatte, auf die Redlichkeit dieses Mannes einiges Mißtrauen zu setzen, welchen er bey andern dergleichen Gelegenheiten schon als einen Menschen kennen lernen, auf dessen Wort man sich sicher verlassen konnte. Das einzige, was er zu seiner Sicherheit verlangte, bestand darinn, daß derselbe über das verlangte Darlehn einen von ihm und seiner Ehegattin unterschriebenen Wechselbrief ausstellen mögte. Dieser Antrag erregte bey dem Amtmann nicht das geringste Bedenken. Er überreichte seinem Gläubiger nach einigen Tagen den von ihm und seiner Ehegattin unterschriebenen Wechselbrief, und noch ausserdem einen besondern Verzichtsschein, worinn sich dieselbe unter der gewöhnlichen Eidesformel: **so wahr ihr GOtt helfen sollte und sein heiliges Evangelium!** aller der dem weiblichen Geschlechte in den Gesetzen verliehenen Wohlthaten und Gerechtigkeiten begeben hatte. Zufrieden mit dieser Versicherung, überlieferte der Herr von L** seinem vermeyntlichen Schuldner die verlangte Summe, welcher selbige seinem

Bruder,

Bruder, um solche der verwittweten Frau von B** zuzustellen, überschickte, und dafür, sobald die wahre Schuldnerin das Geld empfangen hätte, die ihm für seine bey dieser Geldsache gehabte Mühwaltung versprochene Belohnung erhielt. Die Frau von B**, welche kurz darauf ihre mit dem Herrn von D** verabredete Heyrath vollzogen, stellte inzwischen dem Amtmann P**, welchen sie für ihren eigentlichen Gläubiger hielt, über das erwähnte Darlehn einen besondern Schuldschein aus, worinn sie ebenfalls nach dem Ablauf eines Jahrs die ihr dargeliehene Summe zu bezahlen versprach. Aber verschiedene Umstände setzten der Erfüllung ihres Versprechens vorhin nicht vermuthete Hindernisse entgegen. Sie sahe sich der Gewalt eines genauen und kargen Ehemanns unterworfen, der sich eine völlige Herrschaft über ihre Person und Vermögen anmaßte, und, was für sie noch das schlimmste genennet werden konnte, überdieses im höchsten Grade mißtrauisch war. Sie hatte ihm von dieser Schuld vor ihrer vollzogenen Ehe nicht das geringste entdeckt, und nunmehr durfte sie es kaum wagen, ihm selbige zu offenbaren, aus Furcht, daß eine solche verdrießliche Bekanntmachung ihrer Umstände die eheliche Eintracht stören, und leicht einen Hausfriedensbruch veranlassen mögte. Sie ersparte mit aller Mühe von

dem

dem zur Haushaltung ihr anvertrauten Gelde so viel, daß sie bey dem Ablauf des Jahrs die Zinsen von dem erborgten Capital an den Amtmann P** entrichten konnte, welche sie mit der flehentlichen Bitte, noch ein Jahr lang mit der Bezahlung Geduld zu haben, ihm nebst einem Geschenk von einer Schaumünze überschickte. Dieser Vorfall setzte den Amtmann P** in einige Verlegenheit. Die Zahlungszeit war vorhanden, und gleichwol sahe er kein Mittel für sich, woher er die dreytausend Thaler nehmen sollte, wenn der Herr von L** auf die Bezahlung dringen, und den Wechsel nicht noch auf ein Jahr verlängern wollte. In der Hoffnung, das letztere zu erhalten, bat er ihn bey der Entrichtung der Zinsen, wegen der Bezahlung des Capitals noch ein Jahr zu warten, welches sich derselbe gefallen ließ. Der Amtmann P** meldete hierauf seinem Bruder, daß der Landrath von L** zwar noch auf ein Jahr lang mit der Bezahlung zu warten sich entschlossen habe, daß aber nach Ablauf dieser Zeit das Geld nothwendig an ihn überschickt werden müßte, indem er sonst, wenn der Gläubiger auf den Fall der nicht erfolgten Bezahlung eine Wechselklage wider ihn erheben sollte, in ein verdrießliches Labyrinth gerathen würde. Er erhielt die Antwort, daß die Frau von L** bereits die beste Anstalt getroffen

habe,

habe, um ihn aus der Verlegenheit, worinn er sich befände, zeitig genug zu retten, und daß die schuldige Summe noch vor dem Zahlungstage nebst den Zinsen erfolgen sollte. So sehr sich der Amtmann P** auf diese Zusage verließ, so mußte er dennoch zu seinem Verdruß und Schimpf erfahren, daß selbige in einer blossen und nichtsbedeutenden Vertröstung bestand. Man sandte ihm, als das Jahr abermals verflossen, und die Zahlungszeit heran kam, nicht einmal die Zinsen von dem erborgten Capital, um selbige an den Gläubiger zu entrichten, und allenfalls eine weitere Verlängerung des Wechsels zu suchen. Da ihn dieser Umstand in eine neue Unruhe und Verlegenheit setzte, so ließ er ein Schreiben nach dem andern an seinen Bruder ergehen, worinn er denselben auf das flehentlichste bat, ihn aus der Verwirrung, worinn er sich befände, zu retten, weil der Herr von L** sich bereits wegen der Bezahlung der Schuld bey ihm erkundiget, und er denselben mit vieler Mühe bewogen habe, nur noch vier Wochen mit ihm Geduld zu haben. Diese wiederholten Schreiben, so beweglich sie auch immer abgefaßt waren, hatten nicht die geringste Würkung zu seinem Vortheil. Er erhielt anfänglich gar keine Antwort, bis ihm endlich sein Bruder meldete, daß die Frau von B** ihm jetzt unmöglich so wenig die Zinsen als das

Capital

Capital übersenden könnte, und noch wol eine geraume Zeit hingehen mögte, ehe sie beydes abzutragen sich im Stande befinden werde; er möge also, so gut er immer könnte, sich mit dem Gläubiger dieserwegen vergleichen, wenn es seine Umstände nicht erlaubten, das Geld allenfalls der Schuldnerin vorzuschiessen, und von seinem Vermögen den Herrn von L** zu bezahlen. Da er dieses letztere zu thun sich schlechterdings in eine Unmöglichkeit versetzt sahe, so ward seine Bestürzung desto grösser, je mehr er sich auf der Schuldnerin und seines Bruders Versprechen verlassen hatte. Als inzwischen bereits einige Wochen über die Bezahlungsfrist verflossen waren, und der Amtmann P** alle Gelegenheit, dem Herrn von L** vor die Augen zu kommen, vermied, so fieng derselbe nunmehr an, auf die Redlichkeit seines Schuldners ein Mißtrauen zu setzen, und der Verdacht, welchen er einmal wider denselben gefaßt hatte, trieb ihn an, die Bezahlung mit allem Ernst zu suchen. Um jedoch denselben nicht sogleich mit derjenigen Strenge zu verfolgen, welche das Wechselrecht einem Gläubiger verstattet, ließ er zuerst ein Schreiben an denselben ergehen, worinn er sich eine kleine Nachricht von ihm ausbat, wie es mit der Abtragung des schuldigen Capitals und der rückständigen Zinsen gehalten werden sollte. Dieses Schreiben ver-

mehrte, wie man leicht errathen kann, die Bestürzung, worinn sich der Amtmann P** schon zuvor befand, um ein grosses Theil, und schlug seinen Muth völlig nieder. Für Schrecken und Furcht wegen einer unangenehmen Folge wußte er gar nicht, wozu er sich entschliessen, und wie er die von seinem Gläubiger verlangte Antwort abfassen sollte. Nach langem Ueberlegen entschloß er sich endlich, demselben zu melden, daß nicht er, sondern die Frau von B** diejenige Person sey, welche ihn zu ihrem Gläubiger habe, und entdeckte ihm umständlich, was es mit dieser Schuld eigentlich für eine Bewandniß habe. Er glaubte durch die Entdeckung der wahren Umstände den Herrn von L** zu einem Mitleiden zu bewegen, ohne zu bedenken, daß die Offenbarung derselben seinem Gläubiger, ihn für einen Betrüger zu halten, nothwendig eine gegründete Ursach geben würde. Dieses war auch der Erfolg, welchen des Amtmanns P** Antwortschreiben natürlicher Weise nach sich ziehen mußte. Denn sobald der Landrath von L** dasselbe durchgelesen hatte, brach er sogleich in Gegenwart seiner Gemahlin und eines andern guten Freundes in die Worte aus: Nun sehe ich wohl, daß ich mit einem Betrüger zu thun habe, dessen böser Absicht ich sobald als möglich zuvor kommen muß. Er erzählte den Vorfall seiner Gemahlin

mahlin und gutem Freunde, welche eben so sehr darüber in Bestürzung geriethen, als er aufgebracht war, indem jedermann den Amtmann P** bisher für einen redlichen Mann gehalten hatte. Um also zu seinem Gelde wiederum zu gelangen, stellte er gegen seinen Schuldner und dessen Ehegattin eine Wechselklage an, auf deren Ueberreichung die Beklagten zur Anerkenntniß ihrer Wechselverschreibung vor das Gericht geladen wurden. Hier eröfnete sich nun ein neuer Auftritt. Denn als die Beklagten der an sie ergangenen Ladung zufolge in dem anberaumten Termin erschienen, so bekannte sich zwar der Amtmann P** zu der eingeklagten Wechselschuld, allein seine Ehegattin, die in das größte Erstaunen gerieth, als ihr der von ihr zugleich unterschriebene Wechselbrief zur Anerkenntniß vorgelegt wurde, erklärte sich sogleich, daß sie von dieser Schuld nicht das geringste wisse, auch niemals mit ihrem Ehemann einen Wechselbrief unterschrieben, sondern daß ein anderer, es möge auch immer seyn wer es wolle, auf eine betrügliche Weise ihren Namen unter den ihr vorgelegten Wechselbrief gesetzt habe, welches sie allezeit mit einem feyerlichen Eide bekräftigen könnte. Der Gläubiger, setzte sie hinzu, müsse sich einzig und allein an ihren Ehemann halten; und da derselbe vermuthlich von dem Gerichte die Beytreibung seiner Forderung ver-

langen würde, so müßte sie hiermit anzeigen, daß sie ihrem Ehegatten ein ansehnliches Heyraths-gut eingebracht habe, welches ihr vorzüglich wie-derum zurückgegeben werden müsse, ehe der Herr von L** zu seiner Forderung gelangen könne. Ich weiß nicht, was der Richter damals für Ur-sach gehabt haben mag, warum er den Amtmann P** über die von der Mitbeklagten gemachte Einwendung nicht zur Rede gestellt, und von dem-selben wegen der von ihr abgeleugneten Unter-schrift ihres Namens nicht eine wahre und deut-liche Erklärung verlangt hatte. Kurz dieser Punct ward gar nicht weiter berührt, hingegen dem Be-klagten bey Vermeidung des Arrests und der Hülfsvollstreckung, den Landrath binnen vier Wochen zu bezahlen, auferleget, auch dem letz-tern hievon die behörige Nachricht gegeben, welcher sich auch mit dieser Verordnung beru-higte.

Der Amtmann P**, von seinem Unvermögen, die Schuld bezahlen zu können, überzeuget, und von seiner Ehegattin, die ohnehin über den von ihm verübten Betrug auf das äuserste aufgebracht war, verlassen, nahm, um einem ihm nachtheiligen Arrest zu entgehen, und den Schimpf eines nicht zahlbaren Schuldners zu vermeiden, auf seines Sachwalters Anrathen zu dem gnädigsten Lan-desherrn seine Zuflucht, und bat um die Ertheil-

lung

lung eines Anstandsbriefs auf ein Jahr. Er gründete sich in seiner Bittschrift, welche er in dieser Absicht dem Fürsten überreichte, fürnemlich darauf, daß er durch die Frau von B** und seinen Bruder in die Verlegenheit, worinn er sich gegenwärtig befände, gesetzt worden, ohne jedoch das geringste von dem, was mit seiner Ehegattin vorgegangen, zu erwähnen, und führte nur noch an, daß er binnen diesem Jahr durch gütliche Unterhandlungen von der Frau von B**, als der eigentlichen Schuldnerin, das Geld zu erhalten sich bestreben, oder doch sonst ein Mittel ausfindig machen wollte, wie er seinen Gläubiger befriedigen könnte. Diese Bittschrift hatte die gewünschte Würkung. Der Fürst, welcher den Amtmann P** für einen Mann hielt, der bey diesen Umständen alles Mitleiden verdiente, ertheilte ihm den verlangten Anstandsbrief, und setzte ihn dadurch für der Verfolgung seines Gläubigers in völlige Sicherheit. Entrüstete sich dieser schon vorher, als er die Nachricht erhalten, daß des Amtmanns P** Ehegattin vor dem Gerichte sich erkläret, wie sie ihre unter dem Wechselbrief stehende Namensunterschrift eidlich abzuleugnen bereit wäre, und auf die Herausgabe ihres Heyrathsguts bestände, wenn an ihrem Ehemanne die rechtliche Hülfe vollstreckt werden sollte; so ward er nun noch mehr gegen den

Amtmann aufgebracht, als er erfuhr, wie derselbe durch die Erhaltung des Anstandsbriefs seines Klägers Absicht zuvor gekommen sey. Wer das menschliche Herz kennet, wird wissen, wie sehr der zu besorgende Verlust eines zeitlichen Guts dasselbe in Bewegung setzen kann. Der Herr von L** hielt sein an den Beklagten gelichenes Geld schon so gut als wie verloren: denn die Frau von B** darum zu belangen, hielt er gar nicht für rathsam, und solches von dem Schuldner dereinsten zu bekommen, dazu schien damals keine Hoffnung vorhanden zu seyn. Inzwischen ereignete sich eine andere Begebenheit, welche diejenige Streitigkeit veranlaßte, so der eigentliche Gegenstand dieses Rechtshandels wurde, dessen Entscheidung nachmals der Facultät aufgetragen ward.

Der Landrath von L**, welcher, wie ich vorhin angeführet habe, auf seinen Gegner auf das äusserste erbittert war, bediente sich nicht nur in einem Schreiben, so er an seinen guten Freund, den Consistorialrath M** erließ, und worinn er demselben unter andern Nachrichten auch seinen verdrießlichen Handel mit dem Amtmann P** erzählte, des harten Ausdrucks, daß derselbe ein Mensch sey, der, wo nicht den Galgen, doch wenigstens den Staupbesen verdient habe; sondern ließ sich auch mündlich gegen einen Freund seines

Geg:

Gegners verlauten, daß derselbe der infamste Betrüger unter der Sonne und ein solcher Spitzbube sey, für dessen Ränken und bösen Streichen sich kein redlicher Mann genug hüten könne. Von dem erstern erhielt der Amtmann P** zufälliger Weise eine Abschrift, und das letztere ward ihm von jemand, der diese Reden mit angehöret hatte, wieder hinterbracht. Dergleichen empfindliche und der Ehre eines sonst unbescholtenen Mannes gar zu nachtheilige Vorwürfe auf sich sitzen zu lassen, schien ihm viel zu bedenklich, als daß er diese ihm wiederfahrne Beschimpfung mit Gelassenheit ertragen sollte. Denn ob er schon wegen seines damaligen Unvermögens die Schuld, um derentwillen er in einen gerichtlichen Anspruch genommen worden, nicht abtragen konnte, so hoffte er doch noch Mittel ausfindig zu machen, um seinen Gläubiger befriedigen zu können, und er glaubte, daß derselbe nicht eher ihn mit dem schimpflichen Namen eines Betrügers bezeichnen könne, bevor derselbe noch nicht würklich betrogen worden, so aber noch zur Zeit nicht geschehen war. Als er sich dieserwegen mit seinem Sachwalter berathschlagte, so gab ihm derselbe den Rath, gegen den Herrn von L** eine Diffamationsklage zu erheben, und dieser Rath erhielt seinen völligen Beyfall. Die Klage ward bey dem ordentlichen Gerichte übergeben, und

sofort ergieng an den Gegentheil die Verordnung, an dem ihm anberaumten Gerichtstage zu erscheinen, und die dem Amtmann P** gemachten nachtheiligen Vorwürfe zu erweisen. Der Herr von L**, welcher es seinen Umständen gar nicht gemäß fand, sich über diesen Punct mit dem Amtmann P** in einen Proceß einzulassen, suchte der wider ihn angestellten Klage auf eine solche Weise auszuweichen, von welcher er glaubte, daß der Richter von selbst die an ihn erlassene Verordnung aufheben, und dagegen denjenigen Weg erwählen würde, auf welchen er denselben zu führen sich entschlossen hatte. Denn anstatt der ihm zugeschickten Ladung ein Genüge zu leisten, kam er bey dem Gerichte mit einer Rüge ein, und verlangte, daß, da der Amtmann P** eine offenbare Betrügerey begangen, indem er ihm bey dem Empfang des Darlehns von dreytausend Thalern einen von ihm und seiner Ehegattin unterschriebenen Wechselbrief zugestellet, von welchem die letztere nach ihrer gerichtlichen Erklärung nichts wissen wollte, ja sogar, ihres Namens Unterschrift eidlich abzuleugnen, sich erboten habe, diese strafenswürdige Betrügerey untersuchet, und der Denunciat darüber vernommen, und nach erfolgtem Geständniß seines Verbrechens auf das nachdrücklichste bestraft werden mögte. Diese Anzeige ward von dem Gerichte nicht der geringsten Aufmerk-

merksamkeit gewürdiget, sondern dasselbe ließ an den Anwald des Herrn Denuncianten eine andere Verordnung ergehen, in welcher demselben nochmals auferleget wurde, in dem anderweitig ihm anberaumten Gerichtstage zu erscheinen, und die dem Amtmann P** vorgeworfene Beschuldigungen zuforderst zu erweisen, worauf alsdann, wenn dieselben behörig erwiesen seyn würden, der gebetenen Untersuchung wegen nach Vorschrift der Rechte verfahren werden sollte.

Anstatt diese abermalige Verordnung zu befolgen, ließ der Herr von L** durch seinen Anwald dem Richter eine Schrift überreichen, worinn er denselben zu überführen suchte, daß das Verbrechen, so er dem Kläger vorgeworfen, von dem Umstand abhänge, ob desselben Ehegattin eidlich erhärten werde, daß sie von dem zwischen ihm und ihrem Ehemann vorgefallenen Wechselgeschäfte nichts gewußt, auch den Wechselbrief nicht unterschrieben habe, noch von jemand in ihrem Namen unterschreiben lassen. Denn, fuhr er fort, ist dieses geschehen, und hat des Klägers Ehefrau würklich diesen Eid abgelegt, so ist die Betrügerey, deren sich derselbe schuldig gemacht hat, schon erwiesen, und alsdann verstehe es sich von selbst, daß der Richter gegen den Amtmann eine Inquisition anzustellen verbunden sey, damit derselbe wegen seines Verbrechens bestraft werden

möge. Und gesetzt, daß der Kläger, um selbiger zu entgehen, ein Mittel, ihn zu bezahlen, ausfindig machen könnte, so würde dennoch deswegen die Diffamationsklage nicht Statt finden, weil der Amtmann doch allemal das Verbrechen vollbracht habe, dessen er beschuldiget worden, und daher der verdienten Strafe nicht entgehen könne.

Diese Vorstellung ward dem Kläger zur Beantwortung zugestellt. Er erwiederte dagegen, daß eine Diffamationsklage allemal Statt habe, so oft jemanden ein Verbrechen vorgeworfen worden; und es sey einmal richtig, daß der Diffamiant auf die an ihn ergangene Ladung, um die dem ihn herausfordernden Theil gemachten gefährlichen Vorwürfe wahr zu machen, erscheinen müsse. Hievon könne den Gegentheil der Umstand, daß er gegen den Kläger mit einer Denunciation eingekommen, nicht befreyen, indem diese erst nachher erfolget sey, als die Diffamationsklage schon angebracht gewesen. So sey es auch noch nicht so ausgemacht, daß er, der Kläger, würklich das ihm angeschuldigte Verbrechen begangen habe: denn dieses setze jederzeit einen bösen Vorsatz, dem andern einen Schaden zufügen zu wollen, zum voraus. Wie wenig er aber selbigen in seinem Herzen geheget habe, sey schon daraus abzunehmen, daß er das Geld nicht für sich, sondern für die Frau von B** erborget, und es

derfel-

derselben richtig zugestellet habe. Er habe in der sichern Hoffnung, daß dieselbe ihr Wort halten, und das Geld zur verabredeten Zeit wiederum bezahlen würde, mit dem Herrn von L** sich in das Wechselgeschäfte eingelassen, und nimmermehr vermuthen können, daß die eigentliche Schuldnerin ihn in ein so verdrießliches Labyrinth stürzen werde. Alles dieses wären solche Zufälle, die auch der fürsichtigste Mensch nicht vorher muthmassen könnte; aber eben diese würden auch einen jeden unpartheyischen Richter überführen, daß er ganz und gar nicht den Vorsatz, den Herrn von L** zu betrügen, gehabt habe. Hiezu komme noch, daß er sich alle mögliche Mühe gegeben, von der Schuldnerin das Geld zu erhalten, zu dessen Erborgung ihn sein Bruder noch besonders verleitet habe. So sey auch sein Gegner noch zur Zeit um das hergeschossene Darlehn nicht betrogen worden, indem die Frau von B** bey ihren guten Glücksumständen noch immer, die empfangene Geldsumme zu bezahlen, im Stande sey, wozu sie ihm auch bereits Hoffnung gemacht habe, und er habe ihr schon durch seinen Bruder die Erklärung thun lassen, daß er sie, wofern sie nicht bald hiezu die Anstalt machte, gerichtlich dieserwegen zu belangen sich genöthiget sehen würde. Wie wenig also der Herr von L** Ursache gehabt, ihn sowohl

münd-

mündlich als schriftlich einen Betrüger zu nennen, und ihn als einen solchen Bösewicht abzumahlen, für dessen Verbrechen der Staupbesen und Galgen noch viel zu gelinde Strafen wären, würde ein jeder vernünftiger Mensch leicht einsehen, aber auch zugleich überzeugt seyn, daß die erhobene Diffamationsklage vollkommen gegründet, und der Diffamant der von dem Richter an ihn erlassenen Verordnung nachzuleben schuldig sey.

Da in dieser Schrift verschiedenes angeführt wurde, so dem Herrn von L** eine Beantwortung zu verdienen schien, so versetzte derselbe dagegen, wie schon der Umstand, daß der Amtmann ihm zu der Zeit, als er ihn um das Darlehn angesprochen, nicht das geringste davon gesagt, daß die Frau von B** diejenige Person sey, so dasselbe verlangte, eine unredliche Absicht entdecke, und derselbe habe noch mehr seinen bösen Vorsatz dadurch verrathen, daß er, als er ihm bekannt gemacht, wie er ihm unter der Bedingung die verlangte Summe leihen wollte, wenn er ihm einen von ihm und seiner Ehegattin zugleich unterschriebenen Wechselbrief ausstellen würde, das grobe Verbrechen begangen, durch eine fremde Hand seiner Ehefrau Namen unter den Wechselbrief schreiben, und sogar eine eidliche Versicherung in selbigen setzen lassen, die in einem offenbaren Mißbrauch des göttlichen Namens bestände.

de.

de. Blos ein schändlicher Eigennutz habe den Kläger, ein solches schweres Verbrechen zu begehen, verleitet, indem derselbe durch die von der Frau von B** ihm versprochene und auch gegebene Belohnung, ihn so schändlich zu hintergehen, bewogen worden. Er würde nimmermehr in des Klägers Antrag gewilliget, oder doch wenigstens ganz andere Bedingungen vorgeschrieben haben, wenn ihm derselbe die wahren Umstände, wie es die Aufrichtigkeit eines ehrlichen Mannes erfordert, damals gemeldet hätte, als er ihn um das Darlehn angesprochen. Aber eben die Verhelung der Wahrheit, wodurch er ihn bewogen, ihm seine Bitte zu gewähren, lege schon von des Klägers bösem Vorsatz ein Zeugniß ab, und noch mehr werde desselben Absicht, daß er ihn zu betrügen gesucht habe, offenbar werden, wenn erstlich seine Ehegattin den Eid geleistet haben würde. Was die Einwendung anbelangte, als habe er noch zur Zeit den angeblichen Schaden nicht erlitten, so sey selbiger um so mehr für ungegründet zu halten, da er nicht nur schon jetzt die Zinsen von seinem ausgeliehenen Capital nicht erhalten könne, sondern es auch noch einer grossen Ungewißheit unterworfen sey, ob der Kläger von der Frau von B** jemals das Geld wiederum erhalten werde. Er, der Herr von L**, der einmal durch die falsche Namens-

unterschrift und erdichtete Verzichtsleistung hintergangen worden, würde den dadurch nunmehr zu besorgenden Schaden abgewendet haben, wenn der Kläger nicht auf eine so betrügerische Weise ihn zur Hergebung des verlangten Darlehns verleitet hätte. Da für dergleichen Betrügereyen kein Mensch sich genugsam hüten könne, so erfordere es die Pflicht der Obrigkeit, dergleichen Verbrechen auf das nachdrücklichste zu bestrafen, und er hofte, daß der Richter nunmehr dieses erwägen, und gegen den Kläger mit Verwerfung desselben unstatthaften Diffamationsklage die peinliche Untersuchung anstellen werde.

Was der Herr von L** in dieser Schrift vorgetragen hatte, schien seinen Gegentheil in eine gewisse Verwirrung und Bestürzung zu setzen. Er konnte nicht leugnen, daß er als Unterhändler bey diesem Geldhandel dem Herrn von L** die wahren Umstände nicht entdecket, und durch das von der Frau von B** ihm versprochene Geschenk bewogen worden, die Wahrheit zu verhelen. Es war also nothwendig, daß er zur Entkräftung dieses Vorwurfs etwas zu seiner Entschuldigung anführen mußte. Dieses bestand in dem Anführen, daß er das Geld für sich als ein Darlehn erborget habe, und da er nach der Eigenschaft und Natur des Darlehnscontracts die freye Befugniß erhalten, die erborgte

Summe

Summe nach seinem Gefallen zu gebrauchen, und darüber zu schalten, so hätte er solches einem andern wiederum leihen können; daher dem Gläubiger nichts daran gelegen sey, ob er dasselbe zu seinem eigenen Nutzen angewendet, oder einem andern solches Darlehnsweise gegeben habe, indem seine Verbindlichkeit, solches wieder zu bezahlen, dadurch nicht aufgehoben worden, und es komme nur jetzt darauf an, daß der Herr von L** sich geduldete, und die kurze Zeit abwartete, nach deren Ablauf die Bezahlung ohnfehlbar erfolgen werde. Die von ihm erhobene Diffamationsklage müsse als eine besondere Sache angesehen werden, deren Entscheidung mit der Geldsache in keiner andern Verbindung stände, als daß diese letztere zu der erstern Gelegenheit gegeben. Er verlange also nochmals, daß sein Gegner dem richterlichen Befehl sich gemäß bezeige, oder das Gericht denselben als einen Ungehorsamen zu derjenigen Strafe verurtheilen möge, welche die Gesetze dem zuerkennen, der die einem jeden Richter schuldige Ehrfurcht durch sein widerspenstiges Bezeigen beleidiget.

Bey dieser Lage der Sache trug die Obrigkeit, für deren Gerichte dieselbe anhängig gemacht worden, ein Bedenken, in derselben ein Erkenntniß abzufassen, und verlangte von der Facultät die Entscheidung der Frage, worüber beyde Par-

theyen

theyen bisher gestritten hatten: Ob nemlich die Diffamationsklage nach den vorhin angeführten Umständen für gegründet zu achten sey? Diese Frage ward verneinet, und die erhobene Diffamationsklage verworfen und für unstatthaft erkläret.

Daß auf alle gefährliche Nachreden, und also auch in Fällen, wenn jemanden ein Verbrechen vorgeworfen worden, eine Diffamationsklage angestellet werden könne, und der Diffamant allemal auf die an ihn ergangene Ladung zu erscheinen, und die ehrenrührigen Handlungen, so er von dem beleidigten Theil ausgebreitet hat, zu erweisen schuldig sey, ist an sich keinem Zweifel unterworfen. *) Und wenn gleich der Herr von L**, als er von der wider ihn angestellten Diffamationsklage Nachricht bekam, die seinem Gegentheil vorher vorgeworfene Verbrechen nachmals dem Gerichte angezeiget, und derselben Untersuchung verlangt, so konnte ihn doch dieses von der Schuldigkeit, der an ihn ergangenen Ladung gemäß vor dem Gerichte zu erscheinen, um dem Amtmann das vorgeworfene Verbrechen wahr zu machen, nicht befreyen, weil es sich von selbst verstand, daß, sobald der Beweis geführet worden, der Richter von Amtswegen die Untersuchung anzu-

*) RICHTER P. II. d. 100. SCHWENDENDOERFER ad *Fibigium* p. 1562.

anzustellen, nicht wohl von sich ablehnen konnte. So war es auch noch zur Zeit ungewiß, ob der Amtmann würklich desjenigen Verbrechens überführet werden konnte, dessen ihn sein vornehmer Gegner beschuldiget hatte. Denn dasselbe setzet eine Ueberlegung und bösen Vorsatz, dem Nächsten einen Schaden zuzufügen, zum voraus. Der Amtmann P** hatte zwar dem Herrn von L** die Person, für welche er die Gelder erborget, nicht bekannt gemacht, sondern selbige unter dem Vorwand, sie zu seinem eigenen Nutzen anzuwenden, aufgenommen. Allein man konnte doch hieraus noch nicht schliessen, daß er die gefährliche Absicht hiebey geheget, seinen Gläubiger um die ihm geliehene Summe zu betrügen. Er verließ sich damals gar zu sehr auf die Versicherung der Frau von B**, daß er das Geld zu der bestimmten Zeit wiederum erhalten würde, um solches dem Herrn von L** nebst den Zinsen zuzustellen. Hätte er vorher gewußt, daß die wahre Schuldnerin ihr Wort nicht erfüllen würde, so würde er sich wol nie in einen so mißlichen Handel eingelassen haben, der seinem guten Namen nach der Zeit so nachtheilig wurde, und ihm so vielen Verdruß und Schimpf zuzog. So schien es auch mit dem Umstande, daß er seiner Ehegattin Namen durch eine fremde Hand unter den Wechselbrief setzen lassen, beschaffen zu seyn.

Man konnte ebenfalls sagen, daß dieses nur aus einer unschuldigen Absicht geschehen, um von dem Herrn von L** das begehrte Geld desto eher zu erhalten, und daß er eine so verwegene Handlung niemals verübet haben würde, wenn er sich nicht völlig auf der Frau von B** Zusage verlassen hätte. Wie konnte er von einem so reichen und vornehmen Frauenzimmer vermuthen, daß seine Dienstgefälligkeit und guter Wille so schlecht belohnt werden würde. Selbst die viele Mühe, die er angewendet hatte, um von der wahren Schuldnerin das Geld zu erhalten, sein Bestreben, ein Mittel ausfindig zu machen, um dem Herrn von L** die Schuld bezahlen zu können, schien allen Verdacht eines bösen Vorsatzes von ihm zu entfernen. Sein ganzes Versehen schien blos in einer Uebereilung zu bestehen. Ohne daran zu gedenken, daß die Frau von B** ihn so greulich hintergehen, und in das fürchterlichste Labyrinth stürzen würde, ließ er sich von seinem Bruder zu dem unvorsichtigen Handel verleiten, welchen er nachher nicht genug bereuen konnte. Eine solche Uebereilung kann aber nicht mit einem bösen Vorsatz für einerley angesehen werden. Und es ist einem jeden bekannt, daß, wenn die Rede von der Bestrafung eines Verbrechens ist, gar vieles darauf ankommt, ob solches mit Vorsatz oder aus Unvorsichtigkeit und Uebereilung

begangen worden. *) Bey diesen Umständen schien der Herr von L** noch gar keine Ursach gehabt zu haben, den Amtmann P** für einen Betrüger zu erklären, zumal da des letztern Ehegattin noch nicht einmal den Eid nach ihrem Erbieten abgeleget hatte, und so schien es die Billigkeit zu erfordern, daß der erstere dem richterlichen Befehl sich gemäß zu bezeigen, für schuldig erkannt werden sollen.

Dieses würde in einem jeden andern Falle, als derjenige, von dem hier die Rede ist, geschehen seyn. Allein hier hatte man zu erwägen, daß die Frage: Ob die Diffamationsklage für gegründet zu halten sey, oder nicht? lediglich auf den Ausgang des Wechselprocesses ankam. Man mußte erst erwarten, ob des Amtmanns Ehegattin ihre Hand anerkennen oder eidlich ableugnen, und ob der Kläger noch sichere Zahlungsmittel ausfindig machen würde oder nicht. Denn ehe dieses noch nicht erfolget war, so konnte man auch nicht wissen, ob des Herrn von L** Vorwurf gegründet sey oder nicht. Die Gesetze haben in diesem Stücke dem Richter die Ordnung vorgeschrieben, nach welcher derselbe bey dergleichen

*) MATTHAEI de criminib. prolegomen. cap. I. n. 3. HEILS iud. et defensor. cap. VI. §. 38.

Vorfällen sich richten soll. *) Nach dieser Regel hatte der Richter mehr Ursach, auf des Herrn von L** Denunciation die verlangte Untersuchung anzustellen, als demselben die Einlassung auf die Diffamationsklage aufzulegen, die ohnedem keine Statt mehr finden konnte, sobald bey dem Fortgange der Untersuchung sich die Wahrheit des Verbrechens, dessen der Kläger von seinem Gegner beschuldiget worden war, zeigte. Wozu war es nöthig, daß der Herr von L** über eben den Punct, daß des Klägers Ehegattin den Wechsel nicht unterschrieben habe, einen Beweis führen sollte, da dieselbe sich schon zu dem Diffeßionseide anerboten hatte. Dieses hieß so viel, als über einerley Sache einen doppelten Beweis führen. Und wie vieles hatte nicht der Herr von L** für sich, so den Richter bewegen konnte, von Amtswegen mit der Inquisition wider den Amtmann P** zu verfahren. Denn wenn auch derselbe, wie er immer behauptet hatte, von dem bösen Vorsatz, seinen Herrn Gläubiger zu betrügen, entfernt gewesen, so war doch seine ganze Aufführung bey diesem Geldgeschäfte tadelhaft. Sein Gewissen verband ihn, dem Herrn von L** die Wahrheit zu sagen, und ihm den Umstand, daß er das Geld für die Frau von B** verlangte,

*) L. 2. C. de ordin. iudicior. L. 2. C. de ordin. cognition.

te, zu melden. Da ihn dieser Herr seines Vertrauens gewürdiget hatte, so konnte er sicher hoffen, daß derselbe, ihm das verlangte Geld zu geben, kein Bedenken tragen würde. Es würde allenfalls nur darauf angekommen seyn, daß der Amtmann P** für die Frau von B** die Bürgschaft übernommen, oder das Darlehn, wie er ohnehin gethan, auf seinem Namen aufgenommen, und einen Wechsel, so wie ihn der Herr von L** verlangt hatte, darüber ausgestellet hätte. Das Anerbieten zu dem Diffeßionseide bestärkte den Verdacht, daß er listiger Weise derselben Namen von einer fremden Hand unter den Wechselbrief schreiben, und noch überdieses eine falsche und erdichtete Verzichtsleistung der weiblichen Rechtswohlthaten aufsetzen lassen. Dadurch, daß er dieses alles mit Ueberlegung und aus freyem Willen gethan, hatte er sich eines offenbar verübten Betrugs und Mißbrauchs des göttlichen Namens schuldig gemacht. Da er sein Unvermögen, das Geld zu der bestimmten Zeit bezahlen zu können, wußte; wie konnte er es wagen, auf seinen Glauben für eine fremde Person eine so ansehnliche Geldsumme zu erborgen, ohne dem Gläubiger dieselbe bekannt zu machen. Konnte er denn wissen, daß die Schuldnerin ihr Wort halten, und zu der gesetzten Zeit die Wiederbezahlung leisten würde? Indessen

war der Herr von L** durch die falsche Unterschrift und erdichtete Verzichtsleistung einmal hintergangen worden. Und was konnte man hieraus anders schliessen, als daß der Kläger den Verlust einer so wichtigen Geldsumme von sich abzuwenden gesucht habe. Hatte er sich gleich alle mögliche Mühe gegeben, die Frau von B** zu der Bezahlung anzustrengen, so hatte doch der Herr von L** dadurch noch keine gewisse Sicherheit erhalten, welche ihn wegen des Verlusts seines Capitals von dem Kummer befreyen konnte, in welchem sich derselbe damals nicht ohne Grund befand. Wollte man auch gleich zugeben, daß des Amtmanns P** Verbrechen mehr eine Uebereilung als bösen Vorsatz zum Grunde gehabt, und daß, wenn die Rede von einer Strafe ist, man besonders auf diesen Unterschied sehen müsse; so muß man auch wiederum in Erwägung ziehen, daß eine solche Uebereilung einen Menschen nicht völlig von dem Verdachte eines bösen Vorsatzes frey spreche.*) Der Umstand, daß der Kläger von seinem Bruder und durch das empfangene Geschenk, eine so schlechte und seiner Ehre so nachtheilige Handlung zu begehen, bewogen worden, und daß die Frau von B**, welche das erborgte Geld erhalten, und die Urheberin seines Unglücks, und die Person gewesen, welche

*) MATTHAEI l. c.

che dem Herrn von L** hauptsächlich den Schaden verursachet, konnte wol eine Milderung der Strafe nach sich ziehen, aber nimmermehr den Schuldigen gänzlich davon befreyen, indem, wenn man auch alle Umstände zu seinem Vortheil auslegen wollte, doch allemal der Vorwurf übrig blieb, daß er bey diesem Handel nicht diejenige Aufrichtigkeit bewiesen, die man mit Recht von einem ehrlichen Manne fordern kann.

Es wird dem Leser vielleicht nicht unangenehm seyn, wenn ich die Folgen anführe, welche das in dieser Sache von der Facultät abgefaßte Urtheil gehabt hat, so wie mir selbige, als nachmals in eben derselben noch ein besonderes Gutachten verlangt ward, bekannt geworden. Der Amtmann P**, von Kummer und Verdruß ganz niedergeschlagen, hielte es gar nicht für rathsam, es durch die Einlegung eines Rechtsmittels zu verhindern, daß dasselbe nicht in die Rechtskraft ergehen möge. Einem in Verzweiflung gerathenen Menschen völlig ähnlich, hatte er allen Muth verloren, und alle Hoffnung zu einem guten Ausgange ganz aufgegeben, und überließ sich lediglich seinem Schicksal. Ehre und Schande schienen ihm bereits gleichgültige Sachen zu seyn, und er empfand nicht das geringste Schrecken, als sein Sieger nunmehr auf die Anstellung der Untersuchung drang, und zugleich verlangte, daß

man ihn entweder in ein öffentliches Gefängniß in Verwahrung bringen, oder durch Soldaten in seinem Hause bewachen lassen sollte. Das letztere war bereits beschlossen, als seine redliche Ehegattin in das Mittel trat, und sich seiner annahm. Vielleicht war dieses die schönste Handlung, die sie jemals in ihrem Leben gegen ihn ausgeübet hatte, zum wenigsten gereichte sie ihr zu einer wahren Ehre, so wie sie der Welt zu einem Zeugniß dienen kann, daß die eheliche Treue und Liebe noch nicht erloschen ist, so sehr man auch immer das Frauenzimmer beschuldigen will, daß desselben Freundschaft mehr auf Eigennutz als auf eine wahre Liebe gegründet sey. Kurz des Amtmanns Ehegattin bewies sich als eine wahre Freundin, und legte von ihrer thätigen Liebe gegen ihren Ehemann eine solche Probe ab, wie solche nur immer ein Mensch, der sich schon einmal in dergleichen Nöthen befunden hat, von seinem Nächsten verlangen kann. Sie begab sich, ohne die geringste Furcht zu bezeigen, zu dem Herrn von L**, und ließ sich gegen denselben verlauten, daß sie die Bezahlung der schuldigen dreytausend Thaler nebst den rückständigen Zinsen für ihren Ehemann übernehmen wollte, und zwar vermittelst Abtretung eines gleichen Capitals, so sie von ihren Eltern ererbet, und bey einer landesherrlichen Casse zinsbar beleget hatte; welches Anerbieten

bieten der Herr von L** ohne Bedenken annahm. Nachdem sie nochmals vor dem Gerichte ihre Erklärung bestätiget, auch die gewöhnliche Abtretungsurkunde errichten lassen, und auf diese Weise der Gläubiger seine völlige Befriedigung erhalten hatte, so machte eine völlige Aussöhnung des Amtmanns P** mit dem Herrn von L** den Beschluß von dieser Begebenheit, und alles, was zwischen beyden Theilen vorgefallen, ward, als wäre es nie geschehen, betrachtet, und der Vergessenheit übergeben.

Nur dem Gerichte fiel es jetzt ein, dasjenige, was es auf des Herrn von L** ehemalige Denunciation hätte thun sollen, nun zu unternehmen, und eine Untersuchung wegen des dem Amtmann vorgeworfenen Verbrechens anzuordnen. Die Gründe, so dasselbe für sich anführte, schienen auch von solcher Wichtigkeit zu seyn, daß der Amtmann der von der Obrigkeit wider ihn vorzunehmenden Untersuchung nicht wohl entgehen konnte. Der Vorwurf, daß er die unter dem Wechselbriefe und Verzichtsscheine gestandene Unterschrift, als er bey dem Herrn von L** das Geld erhoben, für seiner Ehegattin Hand ausgegeben, nachmals aber, als er wegen der Wiederbezahlung der dreytausend Thaler verklagt worden, und jene, daß sie so wenig den Wechselbrief als die Entsagungsurkunde unterschrieben habe, eidlich zu er-

härten sich erboten hatte, dieser Einwendung zu widersprechen sich nicht unterstanden, sondern dazu stillschweigend zu verstehen gegeben, daß die Unterschrift seiner Ehegattin Hand nicht sey, sondern er auf sein Anstiften durch einen andern ihren Namen unter beyde Urkunden setzen lassen, war viel zu erheblich gewesen, als daß solcher nicht eine Ahndung verdient hätte. Setzt man diesem noch hinzu, daß er in der erdichteten in seiner Ehegattin Namen aufgesetzten Entsagungsurkunde den göttlichen Namen auf eine sündliche Weise gemißbraucht hatte, so mußte auch dieser Umstand sein Verbrechen noch vergrössern.

Dieses waren die Gründe, so die Obrigkeit anführte, als sie von der Facultät ein Gutachten über die Frage verlangte: Ob wider den Amtmann annoch eine Inquisition Statt haben könne, ohnerachtet der Herr von L** seine völlige Bezahlung erhalten?

Verschiedene Umstände, so ich gleich anführen werde, boten einen Bewegungsgrund dar, dieselbe zu verneinen, und die Antwort dahin zu ertheilen, daß der Amtmann mit der ihm gedrohten Untersuchung nunmehr zu verschonen sey.

Das Verbrechen, worüber dieselbe angestellt werden sollte, betraf eine von ihm begangene betrügliche That, und setzet zum voraus, daß durch selbige jemanden ein würklicher Schaden zugefü-

get worden seyn müsse, wenn der Verbrecher bestraft werden soll. *) Fällt dieses weg, so kann man auch nicht behaupten, daß das Verbrechen würklich vollbracht worden, als welches alsdann in den Grenzen eines blossen Vorsatzes verbliben. Auf diese Weise mußte nunmehr des Amtmanns P** Vergehen betrachtet und beurtheilet werden, nachdem der Herr von L** die völlige Bezahlung seines Geldes erhalten hatte, ohne den geringsten Schaden dabey erlitten zu haben. Die Gesetze sprechen denjenigen von einer weitern Anklage frey, welcher dem von ihm durch eine Betrügerey Hintergangenen freywillig den Schaden wieder ersetzet hat, und verordnen, daß der Beleidigte weiter auf keine Genugthuung mehr dringen soll. **) Und wenn gleich die Wiedererstattung des Schadens bey andern Verbrechen die Strafe nicht aufhebt, sondern nach Beschaffenheit der Umstände nur eine Milderung derselben nach sich zieht, so ist in Ansehung des Verbrechens, dessen sich der Amtmann P** schuldig gemacht hatte, in dem Gesetz ein anderes enthalten.***) Hierzu kam noch, daß derselbe, wie

*) KRESSIVS ad Art. 112. C.C.C. ILL. BOEHMER in meditation. ad Art. 112. C. C. C. §. 5.

**) L. vn. C. Ne tutor. vel curat. vectigal. conduc.

***) L. 1. C. de crimin. ſtellionat.

wie ich schon vorhin erinnert habe, selbst von denjenigen, die ihn in das unglückliche Labyrinth gestürzet hatten, auf eine eben so strafbare als schändliche Weise hintergangen worden war, indem er das grosse blos zum Nutzen eines Fremden aufgenommene Capital von seiner Frauen Vermögen bezahlen müssen, ohne die geringste Hoffnung zu haben, ob er dasselbe jemals von der wahren Schuldnerin wiederum erhalten werde. Der grosse Verlust, den er bey dieser Gelegenheit in Ansehung seiner und seiner Ehegattin Mittel erlitten, der Verdruß, welchen er bey diesem ganzen Handel empfinden müssen, die Verachtung und Schande, welcher er ausgesetzt gewesen, konnte schon als eine wahre Strafe angesehen werden, die er für seine Unvorsichtigkeit und Uebereilung leiden müssen. Und endlich war sein Vergehen, nachdem der Herr von L** sich wegen eines erlittenen Schadens zu beschweren keine Ursach weiter hatte, nicht mehr ein solches wichtiges Verbrechen, das die Anordnung einer Specialinquisition verdienet hätte, welche nur in grossen und beschwerlichen Verbrechen Statt haben soll. *)

*) CARPZOVIVS in pract. nou. rer. criminal. Quaest. 107. n. 22. sq.

III.

Von einer auf freyer Heerstrasse an einem Juden aus Rachsucht verübten Gewaltthätigkeit, die nachmals als ein Strassenraub angesehen worden.

Daß man einen Unterschied zwischen einem Strassenraube und andern muthwilligen Händeln und Unfug, so auf freyer Heerstrasse an jemanden begangen worden, wie schon Thomasius gezeiget hat, *) machen müsse, davon kann dieser Rechtshandel ebenfalls zum Beyspiel dienen. Ein gewissenloser Jude, der wegen seiner schon oftmals begangenen Betrügereyen, womit er Christen und Juden hintergangen, berüchtiget war, kam nach M**, und bot daselbst einem Goldschmidt einen kleinen Vorrath von Silber zum Kauf an, welcher ohngefehr achtzehn Loth ausmachte, machte sich aber, nachdem er wegen des Werthes mit dem Käufer einig geworden,

*) S. desselben Juristische Händel, 2. Theil, n. 2.

worden, auch das Geld erhalten hatte, sogleich wieder aus der Stadt. Da der Betrüger während der Zeit, als er mit dem Goldschmidt den Handel schloß, diesen letztern durch seine betrügerische Beredsamkeit verhinderte, das Silber recht genau zu betrachten; so geschahe es, daß derselbe den ihm gespielten Betrug erst gewahr ward, als der Jude sich schon unsichtbar gemacht hatte. Die Hälfte von dem Silber war unächt, so den betrogenen Käufer, der mehr auf das unnütze und alberne Geschwätze des Juden Achtung gab, als daß er in desselben Gegenwart erst das Silber, ob es ächt sey, probiren sollen, ehe er das Geld dafür bezahlet hätte, auf das äuserste erbitterte. Da er den Ort, wo der Jude wohnte, wußte, so entschloß er sich, demselben sogleich nachzueilen, um ihn, wenn er ihn noch einholen sollte, zu nöthigen, ihm sein Geld wieder zu geben, und das Silber zurückzunehmen. Eine Viertelstunde von der Stadt lag an der Heerstrasse ein Wirthshaus, und hier trug es sich zu, daß, als der Goldschmidt sich bey dem Gastwirth erkundigte, ob er nicht einen Juden vorbey laufen gesehen, dieser dagegen versetzte, daß der Jude Abraham aus D** ohngefehr vor einer halben Stunde vorbey gelaufen, und es ihm vorgekommen sey, als müsse derselbe etwas böses begangen haben, weil er mehr gelaufen als gegangen sey.

Auf diese Nachricht nahm der Goldschmidt Gelegenheit, dem Gastwirth, was zwischen ihm und dem Juden vorgefallen, zu erzählen, und demselben zu eröfnen, daß er gern den Juden einholen wollte, um sein Geld wiederum zu erhalten. O! den Schelm, der so manchen ehrlichen Mann schon betrogen hat, kenne ich ganz wohl, erwiederte der Gastwirth hierauf, nur Geduld, den wollen wir schon noch beym Leibe bekommen, und holte aus seinem Stalle zwey Pferde, von welchen er das eine dem Goldschmidt gab, um sich desselben zu bedienen, sich aber auf das andere setzte. Beyde ritten darauf fort, um dem flüchtigen Juden nachzueilen, der indessen aus Furcht, daß ihm jemand nachsetzen mögte, ebenfalls mit starken Schritten nach seiner Heimath eilte. Als sie in dem nächsten Dorfe anlangten, und sich bey einem Bauer nach dem Juden erkundigten, so erfuhren sie, daß derselbe noch nicht gar lange durch dieses Dorf gegangen sey, und seinen Weg nach einem ohnweit davon gelegenen Walde genommen habe. Auf diese Nachricht erzählte der Gastwirth dem Bauren das, was dem Goldschmidt mit dem Juden begegnet war, und frischte zugleich denselben an, mit ihm und seinem Gefährten den Juden zu verfolgen, oder wie er sich ausdrückte, auf denselben Jagd zu machen. Dieser bezeigte sich hiezu sogleich bereit,

reit, und er sowohl als sein Knecht, den er mitgehen hieß, liefen mit starken Prügeln über die an die Heerstrasse gränzenden Aecker voran, um den Juden in dem Gehölze aufzusuchen, welcher endlich vor demselben an einem an die Landstrasse stossenden Graben sitzend ganz vom Laufen ermüdet zuerst von den Fußgängern angetroffen wurde, auf deren Rufen der Gastwirth und der Goldschmidt, die auf der ordentlichen Heerstrasse geblieben waren, ebenfalls eilends herbey geritten kamen, worauf alle viere auf den durch sein eigenes Verschulden unglücklichen Juden zufielen, und denselben auf eine solche barbarische Weise mißhandelten, daß auch der ärgste Bösewicht für seinen Frevel nicht schärfer bestraft werden konnte. Der Gastwirth aber war derjenige, welcher, indem die andern auf den Juden zuschlugen, sich desselben Geldbeutels bemächtigte, welchen er dem Goldschmidt überreichte. Hier muß ich wegen des dem Juden abgenommenen Geldes einen Umstand anführen, der einen grossen Einfluß in die Entscheidung dieser Sache hatte, als nachher wider diese Vergewaltiger eine peinliche Anklage erhoben wurde. Sie theilten dasselbe nicht, wie Strassenräuber zu thun pflegen, unter sich, sondern stellten es dem Goldschmidt zu, welcher solches nachher der Obrigkeit des Orts, wo er wohnte, nebst dem Silber, so er von dem Juden erhandelt

delt hatte, einlieferte, und zugleich alles, was zwischen ihm und dem Juden vorgefallen war, anzeigte. Dieser letztere, nachdem sich seine Verfolger wieder wegbegaben, und er sich nur einigermassen nach so vielen empfangenen Schlägen erholt hatte, unterließ ebenfalls nicht, die an ihm verübte Gewaltthätigkeit der Obrigkeit, unter deren Gerichtsbarkeit er wohnte, anzuzeigen, ohne jedoch die wahre Ursach, wodurch er sich den ihm begegneten Unfall zugezogen, zugleich zu melden. Schon der Anblick dieses Menschen und verschiedene Wunden, so ihm am Haupte beygebracht waren, überzeugten den Richter von der Wahrheit seiner Erzählung, und wie nöthig es um der allgemeinen Sicherheit wegen sey, daß ein so wichtiger Frevel behörig untersucht und nach der Strenge der Gesetze bestraft werden möge. Da der Jude den Goldschmidt und den Gastwirth als ihm wohlbekannte Leute zuerst anzeigte, so wurden dieselben auf ein an die Obrigkeiten, deren Gerichtszwange sie unterworfen waren, erlassenes Ersuchungsschreiben in gefängliche Verwahrung gebracht, und ein gleiches geschahe auch mit dem Bauer und seinem Knechte, nachdem die ersten beyden diese ihre Mithelfer auf die an sie ergangene Fragen angezeigt hatten. Der Ort, wo die That geschehen, war der Gerichtsbarkeit eines besondern Amts unterworfen, unter dessen Ge-

richtszwang weder der Jude noch die Verbrecher gehörten; daher der Beamte, daß ihm die Untersuchung dieses Handels gebührte, einen Bericht an die Landesregierung erstattete, worauf an die verschiedenen Obrigkeiten, in deren Gebiete die Frevler wohnten, der Befehl ergieng, dieselben an das Amt zur Untersuchung und Bestrafung eines so wichtigen Verbrechens auszuliefern, wobey zugleich dem Landesfiscal eine peinliche Anklage gegen dieselben zu erheben, aufgegeben wurde. Hierauf erfolgte sowohl die Auslieferung der Verbrecher, als auch des von dem Goldschmidt seiner Obrigkeit übergebenen Geldes und Silbers.

Der Anfang der Untersuchung ward mit der Vernehmung des Juden gemacht, welcher, daß er an dem Morgen, als ihm der vorhin angeführte Unfall begegnet, in der Stadt gewesen, und achtzehn Loth Silber an den Goldschmidt verkauft habe, so aber lauter reines und ächtes Silber gewesen, anführte. Er beschuldigte aber denselben zugleich, daß er in der Absicht, ihn zu berauben, mit seinen übrigen Helfern ihm nachgesetzt, und also der Anführer von dem ganzen Complot gewesen sey, von welchem er auf eine so mörderische Weise überfallen, und so übel zugerichtet worden. Und diesem fügte er noch hinzu, daß die Räuber, wie er sie nannte, das ihm abgenom-

mene Geld vor seinen Augen unter sich getheilet, ja sogar, als er ihnen vorgestellt, daß er als ein aufgenommener Schutzjude von dem Landesherrn des Genusses der öffentlichen Sicherheit gewürdiget, und mit der Freyheit, Handel und Gewerbe treiben zu dürfen, begnadiget worden wäre, wider desselben höchste Person frevelhafte Reden ausgestossen hätten, so ihm aber aus dem Gedächtniß entfallen wären.

Hierauf ward mit den Angeschuldigten das summarische Verhör ebenfalls angestellt, in welchem sie die an dem Juden verübte Gewaltthätigkeit, so wie ich selbige vorhin angeführt habe, freywillig eingestanden; dahingegen die ihnen schuld gegebene Theilung des dem Juden abgenommenen Geldes sowohl als auch die Beschuldigung, daß sie gegen den Landesherrn ehrenrührige und frevelhafte Reden geführet haben sollten, schlechterdings leugneten. Die Bauern führten zu ihrer Entschuldigung an, daß sie von dem Gastwirth aufgewiegelt worden, und dieser schützte ein Mitleiden vor, so bey ihm entstanden sey, als ihm der Goldschmidt die schändliche Betrügerey des Juden erzählet habe. Der letztere aber führte zu seiner Vertheidigung den heftigen Verdruß an, welchen ein so gottloser Betrug ihm verursachet habe, und setzte diesem noch hinzu, daß er, dem Juden auf eine so gewaltsame Weise

das Geld wieder abzunehmen, niemals die Absicht gehabt habe, sondern daß der Gastwirth hierzu die erste Gelegenheit gegeben.

Um zu wissen, ob des Juden Vorgeben in allen auch mit der Wahrheit übereinstimme, ward derselbe befragt, wie groß die Summe Geldes gewesen, so ihm abgenommen worden? worauf er antwortete, daß selbige mit dem von dem Goldschmidt für das verkaufte Silber erhaltenen Gelde fünf und achtzig Thaler betragen habe, worunter dreyßig Thaler in Louisd'or gewesen. Es ward hierauf der Beutel, in welchem das Geld war, so dem Juden abgenommen worden, eröfnet, und bey der Nachzählung des letztern die angegebene Summe richtig befunden, durch welchen Umstand die Beschuldigung, als hätten die Verbrecher das dem Juden weggenommene Geld unter sich getheilet, auf einmal zernichtet wurde. Dem Juden ward weiter das von ihm an den Goldschmidt verkaufte Silber vorgezeigt, welches er ebenfalls für dasjenige erkannte, so er an denselben verkauft hatte. Und ob er schon, daß das Silber rein und ächt sey, anfänglich behauptete, so mußte er doch nachmals zu seiner Beschämung das Gegentheil eingestehen, als der Richter von einigen Kunsterfahrnen dasselbe in seiner, des Juden, Gegenwart probiren ließ, welche ihn desselben Verfälschung auf das deutlichste überwiesen. Das

ein:

einzige, wodurch er den Vorwurf, als habe er den Goldschmidt gefliſſentlich und aus einem böſen Vorſatz betrügen wollen, von ſich abzulehnen ſuchte, und zu ſeiner Entſchuldigung anführte, beſtand in dem Vorgeben, daß er ſolches auf dem Jahrmarkte zu H** als ächtes Silber von einigen unbekannten Menſchen aufgekaufet habe, und alſo von ſeinen Verkäufern ſelbſt hintergangen worden. Eine Entſchuldigung, die, wenn ſie von einem Juden vorgegeben wird, der mit dergleichen Waaren zu handeln pflegt, und ſchon lange bey Chriſten und Juden im Ruf eines Betrügers geſtanden, keinen Glauben verdient. So viel war indeſſen nunmehr ausgemacht, daß der Goldſchmidt würklich hintergangen worden, und daß die Urſach, welche er zu ſeiner Vertheidigung anführte, nicht ohne Grund war; ja daß er nicht in der Abſicht, an dem Juden einen Straſſenraub zu verüben, demſelben nachgeſetzt habe, obſchon ſeine verübte Selbſtrache und andere Gewaltthätigkeiten, ſo er mit ſeinen Helfern an dem Juden begangen, dadurch nicht gerechtfertiget werden konnten, ſondern allemal als eine ſtrafbare Handlung angeſehen werden mußten.

Noch ein Punct blieb übrig, welcher dem Richter von der Erheblichkeit zu ſeyn ſchien, daß ſelbiger in ein helleres Licht geſetzt werden müßte. Dieſer betraf die frevelhaften Reden, ſo die Ver-

brecher gegen die höchste Person des Landesherrn ausgestossen haben sollten, als ihnen der Jude bey dem erlittenen Ueberfall zu Gemüthe geführet, daß er als ein aufgenommener Schutzjude von demselben die Freyheit, im Lande Handel treiben zu dürfen, erhalten habe, und ihm also alle Sicherheit so gut wie allen andern Unterthanen angedeihen müsse. Der Jude und seine Beleidiger wurden dieserwegen einander in das Gesicht vorgestellet, ohne daß jedoch die Handlung von der geringsten Würkung gewesen wäre. Denn obschon jener den letztern unter die Augen sagte, daß sie einige vermessene Reden aus ihrem Munde gehen lassen, welches dieselben schlechterdings leugneten, so konnte er doch nicht, wie die Worte eigentlich gelautet haben, und worinnen die Reden bestanden, angeben, sondern entschuldigte sich mit der Betäubung, in welcher er sich währender Zeit befunden habe, als er unter den mörderischen Händen seiner Vergewaltiger gewesen, indem er damals in einer Todesangst geschwebet, und daß man ihm das Leben nehmen würde, geglaubet, und bey diesen Umständen auf der Verbrecher Reden nicht so genau Acht gegeben habe. Diese Entschuldigung schien noch nicht hinreichend zu seyn: denn war der Jude von Schrecken und Angst so sehr betäubt gewesen, so ist wol kaum zu glauben, daß er in der Angst, ermor-

det zu werden, die Reden seiner Vergewaltiger so genau vernommen haben werde. Wie wenig ist auch ein Mensch, der sich in einer augenscheinlichen Todesgefahr befindet, vermögend, auf die Reden seiner Feinde Achtung zu geben. Wie konnte er also mit Wahrheit sagen, daß die Verbrecher die ihnen angeschuldigten vermessenen Reden ausgestossen hätten, da er nach seinem Vorgeben so betäubt gewesen, daß er darauf nicht Acht haben können?

Nach dieser vorläufigen Untersuchung ward die Sache dem Fiscal übergeben, der nunmehr mit einer peinlichen Anklage erschien, die dahin gerichtet war, daß alle vier Verbrecher als boshaftige und überwundene Räuber nach der Vorschrift des 26ten Artikels der Halsgerichtsordnung Kaiser Carls V. bestraft werden mögten. Der Goldschmidt ward beschuldiget, daß er der Urheber von dem Verbrechen sey, weil er anstatt bey der Obrigkeit wider den Juden wegen des angeblich elittenen Betrugs eine ordentliche Klage anzustellen, demselben aus dem bösen Vorsatz und in der sträflichen Absicht, ihn zu berauben, nachgeeilet, auch denselben würklich beraubet habe. Dem Gastwirth ward zur Last gelegt, daß er anstatt jenen von einem so wichtigen und schweren Verbrechen abzuhalten, demselben, um den auf der Flucht begriffenen Juden noch geschwin-

der, als sonst geschehen seyn würde, einzuholen, nicht nur ein Pferd geliehen, sondern auch selbst mit geritten sey, und die beyden Bauern zur Ausführung seines bösen Vorsatzes aufgewiegelt habe. Diesen letztern ward vorgeworfen, daß sie sogleich auf des Gastwirths Antrag sich zur Einholung des Juden bereitwillig finden lassen, ja sogar voran nach dem Holze gelaufen wären, und dadurch den nachher verübten Raub befördert hätten. Allen aber ward überhaupt Schuld gegeben, daß sie dem Juden das Geld mit Gewalt abgenommen, denselben auf eine mörderische Weise zugerichtet, und sogar gegen den Landesherrn frevelhafte Reden zu führen sich erfrechet. Ausser diesem sind in der peinlichen Anklage noch einige andere Beschuldigungen enthalten gewesen, die aber nachher ungegründet befunden wurden. Denn so hatte er den Goldschmidt und Gastwirth noch besonders beschuldiget, daß sie, ehe der letztere die Pferde zum Nachsetzen des Juden hergegeben, unter sich einen Vertrag errichtet hätten, wie sie es mit der Theilung des Guts halten wollten, so sie dem Juden auf den Fall, wenn sie ihn noch antreffen sollten, abnehmen würden. Die Bauern aber wurden besonders noch bezüchtiget, daß ein jeder sich von dem Goldschmidt für seine bey diesem verbotenen Handel geleistete Hülfe einen Gulden ausbedungen, und

auch

auch nach vollbrachter That diese versprochene Belohnung erhalten habe. Diese besondern Beschuldigungen gründeten sich auf eine blosse Muthmassung, wozu der Jude, der sich gegen einige Leute verlauten lassen, daß solches wol geschehen seyn mögte, Anlaß gegeben hatte. Man befand sie nachmals völlig ungegründet, und es zeigte sich bey derselben Untersuchung, daß die vier Personen, so an diesem strafbaren Handel Antheil hatten, zufälliger Weise mit einander in Gesellschaft gerathen, und, ohne vorher Zeit genommen zu haben, wegen der Theilung ihres beschlossenen Raubs und Belohnung ihrer geleisteten Dienste unter sich Verträge zu schliessen, aus Rachbegierde und einem unbilligen Haß oder Verfolgungstrieb, von welchem der Pöbel unter den Christen gegen die Juden und andere ungläubige Völker schon so oft zu so mancher ungerechten Handlung und dergleichen Unfug angereitzet worden, und noch immer beherrschet wird, dazu verleitet worden. Die Untersuchung dieser besondern Beschuldigung diente zu weiter nichts, als daß das Ende dieses peinlichen Processes dadurch verzögert ward. Nachdem die peinlich Angeklagten über die Fragstücke, so der peinliche Ankläger übergeben hatte, vernommen waren, so kam derselbe mit seiner weitern Ausführung ein, worinn er behauptete, daß, wenn gleich die peinlich Angeklagten wegen

der Beraubung des Juden, und der Theilung des geraubten Guts vorher keinen ordentlichen Vertrag unter sich errichtet, und das demselben abgenommene Geld nicht behalten hätten, dennoch so viel gewiß sey, daß sie den Vorsatz, den Juden auf der Heerstrasse anzufallen und zu plündern, gehabt, solches auch nachmals ausgeführet hätten. Ein jeder habe das seinige hierzu beygetragen und geholfen, und der Umstand, daß das Geld dem Beraubten wiederum erstattet worden, könne bey einem so abscheulichen Verbrechen gar in keine Betrachtung kommen, weil desselben Wichtigkeit in der verletzten öffentlichen Sicherheit bestehe, und man nicht auf den Werth des geraubten Guts und dessen Wiedererstattung zu sehen habe. In Erwägung dieses Umstandes hätten sie alle mit einander als boshafte überwundene Räuber die Todesstrafe verwürket, welche durch Hinzufügung einer Leibesstrafe wegen der gegen die höchste Person des Landesherrn ausgestossenen Lästerworte billig zu erhöhen sey.

Ich habe schon vorhin angeführt, daß die peinlich Angeklagten den Hauptpunct, den Juden gewaltthätiger Weise überfallen, mißhandelt, und ihm das Geld abgenommen zu haben, gar nicht geleuguet hatten. Und obschon ein jeder zu seiner Vertheidigung anführte, daß alles dieses mehr aus Unbesonnenheit und Uebereilung geschehen,

schehen, so mußten sie doch auf die ihnen vorgelegten Fragen eingestehen, daß ihre Absicht darauf gerichtet gewesen, mit dem Juden so zu verfahren, wie sie nachmals würklich gethan haben. Dieses Geständniß zeigte schon genug an, daß sie sich eines bösen Vorsatzes schuldig gemacht hatten, und der Ausgang ihres strafbaren Unternehmens bestätigte denselben mehr als zu viel. Die Verfasser der zu ihrer Vertheidigung übergebenen Schutzschriften hatten, um diese Beschuldigung von ihnen abzulehnen, hierwider erinnert, daß man, so wie bey allen Verbrechen, also besonders bey dem Verbrechen des Strassenraubs einen Unterschied zwischen einem schlechten und einem bösen Vorsatz machen müsse. Der letztere, sagten sie, bestände in dem Vorhaben, wenn jemand, ohne etwas zu seiner Entschuldigung für sich zu haben, aus einer verbotenen Rachbegierde und in der Absicht, mit dem geraubten Gute sich zu bereichern, einen unschuldigen Wandersmann anfiele, und demselben mit Gewalt seine bey sich führenden Haabseligkeiten hinwegnehme. Ein solcher böser Vorsatz werde bey dem Verbrechen des Strassenraubs nach dem 126ten Artikel der Halsgerichtsordnung Kayser Carls V. zum voraus gesetzet, wenn der Verbrecher als ein boshafter und überwundener Räuber zu der Todesstrafe verdammt werden soll. Dahingegen wenn jemand

mand mit Vorsatz demjenigen, von dem er etwas mit Recht zu fordern hat, oder von welchem er zuvor betrogen und bestohlen worden, nachsetzet, um blos das Seinige wiederum zu erlangen, so sey dieses wegen Mangel der zu einem würklichen Strassenraub erforderlichen Haupteigenschaft, sich nemlich mit ungerechtem Gut bereichern zu wollen, nur ein schlechter Vorsatz; und so sehr selbiger zu tadeln sey, so bestehe doch das Verbrechen, wenn solcher zum Ausbruch gekommen, mehr in einer Art von Selbstrache, als daß man den Urheber desselben mit einem boshaften Strassenräuber vergleichen könne. Nach diesem Grundsatz müßte also das den peinlich Angeklagten angeschuldigte Verbrechen beurtheilet werden. Der Vertheidiger des Goldschmidts hatte besonders dieses weitläuftig ausgeführet, und sich darzuthun bemühet, daß derselbe nur mit einem solchen Menschen in Vergleichung gesetzet werden könne, welcher seine ihm gestohlne Sachen bey einem andern angetroffen, und sie demselben wiederum abgenommen habe. Und da von diesem das Gesetz verordne, *) daß er nur mit dem Verlust seines Eigenthums bestrafet, nicht aber als ein Räuber angesehen werden solle, so folge offenbar, daß der peinlich Angeklagte, der weiter nichts gesucht habe, als sein Geld, warum ihn der Jude betro-

*) L. 13. D. Quod met. caus.

betrogen, wiederum zu erhalten, die auf die Strassenräuber verordnete Strafe nicht verwürket habe.

Zur Vertheidigung der übrigen ward von den Verfassern der für sie übergebenen Schutzschriften ausserdem, was ich schon vorhin angeführt habe, gezeiget, daß der Gastwirth blos aus einem Mitleiden, den betrogenen Goldschmidt zu dem Seinigen wiederum zu verhelfen, zu der an dem Juden verübten Gewaltthätigkeit bewogen worden; der übrigen Vergehung aber mehr einer Unbesonnenheit und Uebereilung als einem bösen Vorsatz beyzumessen sey, und man Leuten von einer solchen niedern Geburt und schlechten Erziehung eher nachsehen, als mit der äusersten Strenge gegen dieselben verfahren müsse. Ueberhaupt aber sey es ausgemacht, daß der Jude durch seine Aufführung und den dem Goldschmidt gespielten Betrug sich den ihm begegneten Unfall lediglich zugezogen, und denselben als eine gerechte Strafe anzusehen habe, die der Himmel über ihn wegen seiner so oft schon verübten bösen Streiche und Betrügereyen, wodurch er sich zum Schaden seines Nächsten bereichert, verhänget.

War gleich in den Schutzschriften manches enthalten, das nicht mit den Gesetzen übereinstimmte, so hatte doch der peinliche Ankläger die Sache würklich übertrieben, und den peinlich Angeklagten mehr Beschuldigungen aufgebürdet, als

gegen

gegen sie erwiesen werden konnte. Unter diese gehörte fürnemlich der Vorwurf, daß sie gegen die hohe Person des Landesherrn Lästerworte ausgestossen haben sollten, da doch der Jude hievon nichts gewisses sagen konnte, ja sich offenbar widersprach, indem er zugab, daß er in der Betäubung, worinn er sich befunden, auf die Reden nicht Acht gehabt habe, und sie doch gehört haben wollte; ferner daß er die Gesellschaft, in welche die vier Verbrecher von ohngefehr gerathen waren, eine abgeredete und geschlossene Räuberbande nannte. Daß der Gastwirth und die beyden Bauern für sich diese Händel weder angefangen, noch sich mit einander zuvor wegen des Anfalls und Beraubung des Juden beredet hatten, war klar erwiesen. Nur zufälliger Weise war es gekommen, daß der erste auf die Erzählung des Goldschmidts, um denselben zu seinem Gelde wieder zu verhelfen, mit dem letztern dem Juden nachzusetzen, sich entschlossen, und daß die beyden Bauern aus Unbesonnenheit daran Theil genommen. War ihre Absicht gleich dahin gegangen, den Juden, wofern sie denselben antreffen würden, rechtschaffen durchzuprügeln, und ihn zu nöthigen, daß er dem Goldschmidt das Geld, warum er denselben betrogen hatte, wieder erstatten möge; so konnte man doch sie nicht mit dem Vorwurf beschweren, daß sie zu ihrem Nuz-

zen,

zen, den Juden zu berauben, sich vorher mit einander beredet, und die Absicht gehabt hätten, das Geld, so etwa demselben abgenommen werden könnte, mit dem Goldschmidt zu theilen. Denn wäre ihre Absicht dahin gegangen, so würden sie dem Juden seine Taschenuhr, Hirschfänger, Ring und noch einige andere zum Theil wichtige Kostbarkeiten nicht gelassen haben, da sie doch an allen diesen Stücken sich nicht im geringsten vergriffen, sondern zufrieden gewesen waren, daß sie dem Goldschmidt wiederum zu seinem Gelde verholfen, und also ihre Absicht erreichet hatten. Der Jude befand sich in ihrer Gewalt, und kein Mensch ließ sich damals sehen, als sie die Gewaltthätigkeit an ihm verübten, er würde ohne das geringste Erbarmen alles haben von sich geben müssen, wenn sie als überwundene boshafte Räuber in der Absicht, einen Strassenraub zu verüben, ihm nachgegangen wären. Der ganze Handel rührte also ursprünglich von dem Goldschmidt her, der durch den ihm gespielten Betrug angetrieben worden war, sich sogleich an dem Juden zu rächen, und denselben zur Wiedererstattung seines Geldes zu zwingen. Ein Vorhaben, das allemal unüberlegter Weise unternommen worden, und eine Ahndung verdient, dessen Ausführung aber noch lange nicht ein Strassenraub genannt werden konnte. Daß der

Gast:

Gastwirth nach angehörter Erzählung des zwischen dem erstern und dem Juden vorgefallenen Handels theils aus Mitleiden gegen den Goldschmidt, theils aus Haß gegen den letztern bewogen worden, seine Pferde herzugeben, damit der Betrüger desto eher eingeholet werden mögte, und demselben zugleich mit nachgesetzet hatte, würde eine unsträfliche und zuläßige Handlung gewesen seyn, wenn er dabey weiter keine andere Absicht gehabt hätte, als nebst seinem Begleiter den Juden, wofern er ertappet würde, der Obrigkeit zur Untersuchung und Bestrafung wegen der von demselben verübten Betrügerey zu überliefern. Aber freylich hatte er nachher das Ziel überschritten, als er auf den von den Bauern angetroffenen Juden mit zuschlagen helfen, und, anstatt dahin zu sehen, daß der Goldschmidt etwa von dem dem Juden abgenommenen Gelde nicht mehr wegnehmen mögte, als desselben Verlust betragen, es nicht nur geschehen lassen, daß derselbe den ganzen Geldbeutel behalten, sondern ihn sogar nach seinem Geständniß noch dazu ermuntert hatte. Er selbst war derjenige gewesen, der, als der Goldschmidt und die beyden Bauern auf den Juden losgeschlagen, demselben den Geldbeutel abgenommen, und solchen dem erstern zugestellt hatte. Hierinn bestand ebenfalls des Goldschmidts größtes Versehen, welcher anstatt wegen des von

dem

dem Juden ihm zugefügten Schadens bey dessel-
ben Obrigkeit wider denselben eine Klage zu er-
heben, nicht nur alles Geld, so man jenem abge-
nommen, zu sich genommen, sondern denselben
noch dazu so grausam geschlagen, und sich also ei-
ner in den Gesetzen auf das nachdrücklichste ver-
botenen Selbstrache schuldig gemacht hatte. Da
er aber das zu sich genommene Geld nicht behal-
ten, sondern solches nachmals dem Gerichte nebst
dem von dem Juden erhandelten Silber überrei-
chet, so war dieser Umstand zur Ablehnung der
Beschuldigung, daß er den bösen Vorsatz gehabt
habe, einen Strassenraub zu begehen, schon hin-
länglich genug. Noch weniger konnte selbiger
dem Bauer und seinem Knechte beygemessen
werden, indem dieselben nur von ohngefehr in
diesen Handel geflochten worden, und so wenig
dem Juden etwas abgenommen, noch sonst für
ihre bey dieser Vergewaltigung geleistete Hülfe
eine Belohnung empfangen hatten. Bey diesen
Umständen konnten dieselben nicht nach dem
126ten Artikel der peinlichen Halsgerichtsord-
nung als würkliche Räuber angesehen werden.
Ihr Verbrechen bestand in einer auf freyer Stras-
se verübten Gewalt, und dieser hatte sich der Gast-
wirth am meisten schuldig gemacht, indem er noch
die beyden Bauern, an seinem Vorhaben Antheil
zu nehmen, aufgewiegelt hatte. Daß dergleichen

Verbrechen nach der Beschaffenheit der Umstände, nach dem Ermessen des Richters bestrafet werden, ist eine bekannte Sache. *) Es konnten daher die Verbrecher auch nur zu einer willkührlichen Strafe und zur Erstattung aller der sowohl auf diesen Proceß aufgegangenen Gerichtskosten, als auch des dem Juden verursachten Schadens und Kosten verurtheilet werden. Dem Gastwirth, der sich bey dieser verübten Frevelthat eines ungleich grössern Vergehens als die andern schuldig gemacht hatte, ward eine zweymonatliche, so wie den übrigen eine monatliche Gefängnißstrafe zuerkannt.

*) a LEYSER Sp. 539. m. II. KRESSIVS ad Art. 126. C. C. C. §. 4.

IV.

Betrübtes Schicksal eines unehelichen Kindes, über dessen Unterhaltung ein vergeblicher Proceß entstanden.

In diesem Rechtshandel stellet sich ein Kind dar, so das Unglück hatte, seine Mutter wenige Tage nach seiner Geburt zu verlieren, und denjenigen, welchen es seinen Vater nennen sollte, niemals entdecken können. Der Herr von H** zu St** hatte nach dem Absterben seiner Ehegattin die Wittwe eines gewissen Bürgers als Haushälterin in seine Dienste genommen, welches zu einer Zeit geschahe, da er schon sein sechzigstes Lebensjahr zurück geleget hatte. Ausser einer Tochter hatte er mit seiner Ehegattin sonst keine Kinder erzeuget, und diese, so frühzeitig an einen andern Herrn von Adel vermählet wurde, war mit Hinterlassung dreyer noch unmündigen Kinder einige Jahre vor ihrer Mutter Absterben bereits mit Tode abgegangen. Obschon dieser Umstand von keiner Beträchtlichkeit

zu seyn scheinet, so habe ich solchen doch der Ordnung wegen hier vorläufig anführen müssen, indem, wie der Leser nachmals erfahren wird, zwischen den Enkeln dieses Herrn und dem unehelichen Kinde, von welchem hier die Rede ist, ein weitläuftiger Proceß entstanden, wozu folgender Vorfall Gelegenheit gab. Es war noch kaum ein Jahr verflossen, seitdem der Herr von H** die vorgedachte Wittwe in seinen Dienst angenommen hatte, als man ihm die Nachricht brachte, daß sich dieselbe schwanger befände, welches sich auch in der That so verhielt. Denn als der Prediger des Orts, der zugleich ihr Beichtvater war, sie auf des Herrn von H** Ersuchen dieserwegen zur Rede stellen mußte; so gestand sie ihren begangenen Fehltritt gutwillig ein, ohne jedoch denjenigen bekannt zu machen, von welchem sie zur Unzucht verleitet worden, oder welchen sie vielleicht dazu verführet haben mogte. Selbst der Geistliche, dem dieses Geschäfte aufgetragen war, bezeigte nicht einmal so viel Neugier, um den Namen des Schwängerers zu wissen, sie wegen dieses Geheimnisses zu befragen, sondern begnügte sich damit, daß sie ihm ihre Schwangerschaft offenbaret hatte, von welcher er dem Herrn von H** noch an dem Tage, da er selbige aus ihrem Munde erfahren, die verlangte Nachricht hinterbrachte. Von demjenigen, was er zu wissen

verlangte, nunmehr überzeugt, ließ er ihr sofort durch seinen Kammerdiener mit der Bedeutung, daß er keine Person, die sein Haus beschimpfte, in seinem Dienste dulden könne, ihr verdientes Lohn zustellen, und sie verließ auch, ohne das geringste Murren über ihre so schnelle Verjagung zu bezeigen, noch an demselben Tage ihres bisherigen Brodtherrn Wohnung, und nahm zu einem ihrer Anverwandten ihre Zuflucht. Schon einige Wochen waren hierüber verstrichen, und der Herr von H** schien diese vorgefallene Begebenheit bereits vergessen zu haben, zum wenigsten ward in seinem Hause selbst nicht mehr davon gesprochen, als einige von seinen Bekannten ihm bey einem abgestatteten Besuch die unangenehme Nachricht brachten, daß von ihm das Gerüchte in der Stadt ausgebreitet worden, als sollte er seine gewesene Haushälterin geschwängert haben. Sie setzten noch hinzu, daß dasselbe schon so stark überall erschallte, daß niemand mehr an der Gewißheit der ihm angeschuldigten That zweifelte. Anfänglich hielt er diese Reden nur für einen Scherz, zumal da unter diesen seinen guten Freunden einige waren, die ihn mit Erzählung allerhand lustiger Schwänke öfters die Zeit vertrieben, so daß er dieserwegen nicht anders glaubte, als daß sie ihn nur nach ihrer Gewohnheit mit einem Scherze unterhalten wollten. Doch wie sehr fand er

sich in seiner Muthmassung betrogen, als ihm dieselben mit einer unverstellten Ernsthaftigkeit versicherten, daß er ihre Erzählung nicht für einen Scherz annehmen möge, sondern, um sich bey dem guten Ruf, in welchem er bey jedermann stände, zu erhalten, nothwendig den Urheber einer so bosshaften Verleumdung auszukundschaften, sich zu bemühen Ursache habe, um von demselben diejenige Genugthuung zu erlangen, welche man mit Recht von einem Ehrenschänder fordern könne. Der Herr von H**, der ohnehin, was den Punct der Ehre anbelangte, sich die Erhaltung seines guten Namens und desselben Vertheidigung in seinem ganzen Leben auf das eifrigste angelegen seyn lassen, versicherte seinen Freunden, daß er weder Mühe noch Kosten sparen wolle, um denjenigen zu entdecken, welcher eine seinem Stande und Namen so nachtheilige Rede ausgebreitet habe. In diesem Vorsatz bestärkten ihn seine Freunde bey dem Abschiednehmen, und liessen sich zugleich gegen ihn verlauten, daß, wenn einer von ihnen so glücklich seyn, und den Ausstreuer eines so bösen Gesprächs ausfindig machen würde, ihm sogleich von der gemachten Entdeckung die behörige Nachricht ertheilet werden sollte. So viele Mühe sich aber auch der Herr von H**, um den Urheber des von ihm ausgebreiteten Gerüchts auszukundschaften, gab, und so viele Kosten er

auch

auch immer dieserwegen anwandte, so liefen dennoch alle seine Bemühungen fruchtlos ab, und auch seine Freunde haben nie mit Gewißheit erfahren können, wer zuerst eine so verläumderische Nachrede ausgebreitet habe. Wo man sich bey jemand darnach erkundigte, so hatte es derselbe immer von einem andern gehört, und wenn man diesen andern darüber zur Rede stellte, so berief er sich wiederum auf einen andern, von dem er es gehöret habe, und so gieng es immer fort. Der Beleidigte, dem es, eine auf eine unsichere Muthmassung sich gründende Klage wider jemand anzustellen, gar zu bedenklich schien, erwählte ein anderes Mittel. Er ließ ein Ersuchungsschreiben an die Obrigkeit des Orts mit der Bitte ergehen, daß dieselbe seine gewesene Haushälterin wegen ihrer Schwangerschaft gerichtlich befragen, und dieselbe zugleich, denjenigen, mit welchem sie die Unzucht verübet, anzuzeigen, anhalten, ihm aber eine Abschrift von dem Verhörsprotocoll zustellen möge. Dieses schien ihm zur Rettung seiner durch unbekannte Lästerer gekränkten Ehre das sicherste Mittel zu seyn, und er hatte einen hinlänglichen Grund, zu vermuthen, für sich, daß das nachtheilige Gerüchte, so von ihm ergangen, sich von selbst widerlegen werde, wenn die Weibsperson ihren Schwängerer gerichtlich bekannt gemacht haben würde,

indem das gerichtliche Protocoll ihn alsdann wider alle verläumderische Vorwürfe vertheidigen konnte. Auf sein an die Obrigkeit des Orts gerichtetes Begehren, welchem ohne das geringste Bedenken willfahret worden, ward die in seinen Diensten ehemals gestandene Weibsperson vorgefordert, und ihr, den Namen ihres Schwängerers anzuzeigen, auf ihr Gewissen, und so, wie sie ihre Aussage demnächst mit einem körperlichen Eide zu bestärken sich getraue, anbefohlen. Sie versicherte hierauf, daß sie dieses zu thun so schuldig als bereitwillig sey, und sagte, welches die Richter in Erstaunen und Verwunderung setzte, daß der Herr von H** derjenige sey, welcher sie zur Unzucht unter dem Versprechen, für sie und das Kind, so sie von ihm erzielen würde, als ein ehrlicher Mann zu sorgen, verführet habe.

Waren die Gerichtspersonen, wie ich schon angeführet habe, über diese unerwartete Antwort in Verwunderung gerathen, so war das Erstaunen noch ungleich grösser, in welches der Herr von H** gesetzt wurde, als er das ihm zugeschickte Protocoll las. Jenen kam es unbegreiflich für, wie ein Mann, der eine solche That begangen hat, die Verwegenheit haben könne, die Person, mit welcher er selbige verübet hat, darum gerichtlich befragen zu lassen, und anstatt alle Mittel anzuwenden, daß seine Schande als ein Geheim-

niß

niß vor den Augen der Welt verborgen bleiben möge, selbst Gelegenheit geben mag, daß selbiges zu seiner Beschämung erst recht bekannt geworden. Dieser hingegen wußte seine Bestürzung über die boshafte Beschuldigung dieser unverschämten Lügnerin, wie er sie nannte, nicht genug auszudrücken. Für Zorn und Wuth ausser sich gebracht, sann er auf hunderterley Mittel, ihr seine Rache empfinden zu lassen, ohne daß er damals einen gewissen Entschluß zu fassen, und zu überlegen, was er nun weiter zur Rettung seiner Ehre unternehmen solle, im Stande war. Denn so viel sahe er wohl ein, daß bey dem ihm ausgebrochenen Gespräche das Protocoll von ihm mehr zu seinem Schaden als Vortheil gereichen, und er noch überdieses eine lächerliche Person vorstellen werde, wenn die auf sein Verlangen geschehene Abhörung seiner gewesenen Haushälterin bekannt geworden seyn würde. Er sahe zum voraus, daß dieser Umstand allen denjenigen, von welchen er schon so sehr verunglimpfet worden, eine neue Gelegenheit darbieten werde, mit ihm in allen Gesellschaften ihren Hohn und Spott zu treiben, und daß er auf diese Weise selbigen zum Gegenstande des Gesprächs werde dienen müssen. Selbst seine Freunde wußten anfänglich nicht, was sie zu dieser Begebenheit sagen sollten. Einige bezeigten ihm hierüber ihr wahres Mitlei-

den, und schrieben den ihm begegneten Unfall blos allein der Bosheit der lüderlichen Weibsperson, welche durch ihr lügenhaftes Vorgeben ein Stück Geld von ihm zu erhaschen suchte, zu; dahingegen andere den Herrn von H**, nachdem sie von der Aussage derselben Nachricht erhalten, nicht mehr für so unschuldig hielten, als sie vorhin zu thun eine hinlängliche Ursache zu haben glaubten. So sehr kann oft ein widriger Unfall die Denkungsart der Menschen ändern, und die gute Meynung, so man von seinem Freunde gehabt hat, aus dem Herzen verbannen. Endlich entschloß sich der Herr von H** theils aus eigener Bewegung, theils auf das Anrathen seiner guten Freunde und mit Zuziehung eines geschickten Rechtsgelehrten, gegen die boshafte Lügnerin, wie er sie nannte, mit einer Injurienklage einzukommen. Die Klage ward also übergeben, und mit derselben zugleich einige auf die Vertheidigung des Klägers gegen die ihm angeschuldigte Bezüchtigung gerichtete Satzstücke, worüber der Beklagtin eidliche und deutliche Antwort verlangt wurde. Die Bitte der Klagschrift war auf die Strafe des Staupbesens und der Landesverweisung, wie öfters in dergleichen Schmähungssachen zu geschehen pflegt, gerichtet, zu welcher die Beklagtin zu verurtheilen, die Richter ersucht wurden, Allein die Beklagtin oder vielmehr ihr verschmitzter

Sach-

Sachwalter bestrebte sich, den Injurienproceß in seinem Laufe zu hemmen, und trachtete den Kläger auf einen andern Weg zu leiten, damit für das erste die angestellte Klage nicht fortgesetzt werden möge. Denn kaum war seiner Clientin die Klagschrift nebst der Verordnung, an dem hierzu anberaumten Tage vor dem Gericht zu erscheinen, und sich auf dieselbe einzulassen, auch auf die Satzstücke ihre Erklärung fürzutragen, zugefertiget worden; so kam er im Namen derselben bey dem Hofgerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit der Kläger stand, gegen denselben mit einer Klage ein, und verlangte, daß derselbe seiner Clientin nicht nur die ihr gebührende Ausstattung, welche auch eine Wittwe, so von einer Mannsperson zu einem verbotenen Beyschlaf verleitet worden, zu fordern befugt sey, zu geben, sondern auch dem Kinde, sobald dasselbe geboren seyn würde, den nöthigen Unterhalt zu reichen, für schuldig erkannt werden möge. Auch dieser Klagschrift waren einige Satzstücke, so fürnemlich den Umstand, daß der Herr von H** seine Haushälterin zum Beyschlaf verleitet, sie geschwängert, und ihr die gebetene Ausstattung und den Unterhalt für ihr Kind versprochen, zum Gegenstand hatten, beygefüget, worüber er desselben eidliche Erklärung verlangte. Um jedoch der richterlichen Verordnung ein Genüge zu leisten, fand er sich

mit

mit seiner von ihm genugsam unterrichteten Clientin zu der vorgeschriebenen Zeit in der Gerichtsstube ein, und ließ dieselbe vortragen, wie sie zwar die Satzstücke mit gutem Gewissen ableugnen könne, sich aber noch zur Zeit auf die wider sie erhobene Injurienklage einzulassen nicht für schuldig erachte, weil sie bereits gegen den Kläger bey dem Hofgerichte wegen einer ihr zu entrichtenden Ausstattung und schuldigen Unterhalts für das Kind, wenn solches lebendig zur Welt geboren werden würde, klagbar eingekommen, welches sie alles mit der auf ihre Klagschrift von dem Hofgerichte erfolgten Verordnung bestätigte. Da nun also diese Sache schon bey dem höhern Gerichte anhängig sey, und der Ausgang des daselbst erhobenen Processes vorher abgewartet werden müsse, weil, sobald der Kläger der mit ihr getriebenen Unzucht überführt seyn würde, die Injurienklage ohnehin als ungegründet verworfen werden müßte; so bat sie, den Kläger mit derselben so lange zur Ruhe zu weisen, bis der Punct, ob er nicht zu dem Kinde, mit welchem sie schwanger wäre, Vater sey, ausgemacht worden. Was sie wünschte und verlangte, erfolgte würklich. Das Gericht, ohne dem Kläger von diesen Einwendungen Nachricht zu geben, und ihn mit seiner Widerrede zu hören, ließ an denselben die Verordnung ergehen, daß der von der Beklagtin ange-

geführ-

geführten Ursachen wegen, und da diese Sache schon bey dem Hofgerichte anhängig sey, sein Suchen noch zur Zeit nicht Statt fände.

Der Herr von H**, welcher diesen Bescheid einige Tage nachher erhalten, als ihm auf die von seiner Gegnerin wider ihn bey dem Hofgerichte erhobene Klage die Verordnung, sich auf selbige einzulassen, bereits war zugefertiget worden, ließ durch seinen Anwald dagegen ein Rechtsmittel einlegen. Er ward nunmehr völlig überzeugt, daß er mit einem listigen und verschlagenen Gegner zu thun habe, der ihn durch mancherley Ränke zu verwirren und in einen weitläuftigen Proceß zu verwickeln suche. Eben dieses bewog ihn, das Erkenntniß des Unterrichters von der Rechtskraft abzuhalten, damit ihm selbige von seinem listigen Gegner nicht entgegen gesetzet werden möge, wenn die Sache auf seine bey dem Hofgerichte zu übergebende Vorstellung eine andere Gestalt gewinnen würde; so wie auch der Ausgang zeigte. Denn da er in seiner mit vielen Beylagen versehenen und einer ausführlichen Schutzschrift ähnlichen Vorstellung so viele wichtige Gründe vortrug, wodurch er seine Unschuld, wo nicht völlig bewies, doch zum höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit darlegte, und dabey seine Richter von der Richtigkeit der von seiner Gegnerin ihm entgegen gesetzten Einwen-

dungen

dungen überzeugte, so ward dem Unterrichter erstlich die Einsendung der in dieser Sache bisher ergangenen gerichtlichen Verhandlungen anbefohlen, und nach einer geschehenen Untersuchung des wahren Zusammenhangs und Beschaffenheit beyder Klagen beyden Theilen bekannt gemacht, daß die Fortsetzung der bey dem Hofgerichte gegen den Herrn von H** angebrachten Klage so lange ausgesetzt werden sollte, bis die bey dem Untergerichte zuerst anhängig gemachte Injuriensache ausgemacht seyn würde, wobey zugleich an den Unterrichter der Befehl ergieng, sobald als es möglicher Weise nur immer geschehen könne, selbige zu beschleunigen, und zu Ende zu bringen. Auf diese Weise ward einer zu besorgenden Verwirrung glücklich vorgebeuget, und der Kläger sahe sich nunmehr wieder auf den rechten Weg gebracht, welchen er zuerst erwählt hatte. Es währte auch nicht lange, als er abermals bey dem Unterrichter mit einer Bittschrift einkam, worinn er verlangte, daß die Beklagtin sowohl zur Einlassung als auch zur Abstattung der eidlichen Antwort auf die wider sie eingegebene Satzstücke nunmehr ohne fernern Anstand angehalten werden mögte. Seinem Begehren ward Statt gegeben. Die Beklagtin, welcher durch eine abermals an sie ergangene Verordnung die Einlassung befohlen wurde, setzte dem Gegner die Einwendung, daß die

Klage

Klage unstatthaft sey, entgegen, und behauptete in ihrer Antwort auf dieselben, daß sie mit keiner andern Mannsperson als nur mit dem Kläger allein Unzucht getrieben habe, und daß kein anderer als er Vater zu dem Kinde sey, womit sie schwanger gienge. Sie erbot sich nochmals, alle diejenigen Sätze, worüber er eine eidliche Antwort von ihr verlanget habe, eidlich abzuleugnen, und verlangte, daß eine gewisse Tagefahrt zur Ableistung des von dem Kläger abzulegenden Gebungs- und von ihr zu leistenden Antwortseides angesetzt werden möge. Dieser Erklärung gemäß ward zur Ablegung beyder Eide ein Rechtstag angesetzt, an welchem zwar die Beklagtin erschien, der Kläger aber noch, ehe ihr sein Aussenbleiben bekannt gemacht werden konnte, eine unvermeidliche Hinderniß, die ihn, in dem Gerichte zu erscheinen, abgehalten hätte, vorschützte, und wobey derselbe zur Ablegung der Eide einen andern Tag anzusetzen bat. Ohnerachtet ihm seine Bitte ohne die geringste Schwierigkeit zugestanden, und die Eidesleistung auf eine andere Zeit ausgesetzt wurde, so gieng doch diese andere Frist abermals fruchtlos vorüber, indem der Kläger einige Tage vorher abermals wegen angeblicher wichtigen Verhinderungen um die Aufhebung des zur Ablegung der Eide angesetzt gewesenen Termins bat, und eine nochmalige Frist verlangte. Auch diese

ward

ward ihm zugestanden, und eine anderweitige Tagefahrt zur endlichen Eidesleistung angesetzt. Indessen ereignete sich ein Umstand, der in dieser Sache eine unerwartete Veränderung hervorbrachte, und für den Kläger die verdrießlichsten und gewissermassen sehr nachtheiligen Folgen hatte.

Die Beklagtin ward nach ausgestandenen schweren Geburtsschmerzen von einer Tochter entbunden, und starb einige Tage nach ihrer Niederkunft. Sie ließ wenige Stunden vor ihrem Absterben ihren Sachwalter zu sich kommen, gegen welchen sie in Gegenwart zwoer anderer Frauen, wie er nachmals versicherte, nochmals betheuert haben soll, daß niemand als der Herr von H** der wahre Vater ihres unglücklichen Kindes sey, mit dem Zusatz, wie sie, wenn es zum Eide gekommen wäre, den von dem Kläger verlangten Eid über die von demselben eingegebenen Satzstücke mit gutem Gewissen abgeleget haben würde. Sie soll ihm ihr Kind bey dieser Gelegenheit bestens empfohlen, und ihn zugleich, für dasselbe die Vormundschaft zu übernehmen, und wegen desselben Unterhaltung die Sache mit dem Kläger weiter auszuführen, gebeten haben; ja auf die an sie ergangene Vorstellung, daß sie ihr Gewissen in den letzten Augenblicken ihres Lebens bedenken, und die schwere Verantwortung, so sie sich vor dem Richterstuhl GOttes zuziehen würde,

wenn

wenn ihre Beschuldigung unwahr sey, wohl überlegen mögte, mit einer gelassenen und gleichgültigen Miene, daß alles, was sie gesagt habe, wahr sey, und sie darauf leben und sterben wollte, geantwortet haben. Bey dieser Erklärung soll sie auch bis auf den letzten Augenblick ihres Lebens, welcher einige Stunden nachher erfolgte, geblieben seyn, ohne daß sie sonst die besondern Umstände, zu welcher Zeit sie mit dem Herrn von H** die Unzucht verübet, wie oft solches geschehen, was dazu Gelegenheit gegeben, angeführet hätte, worüber sie ihr Anwald zu befragen ebenfalls unterlassen hatte.

Der Tod dieser Weibsperson machte zwar dem zwischen dem Herrn von H** und ihr entstandenen Injurienproceß ein Ende, aber er gab auch zugleich zu einem nicht weniger heftigen Streit Anlaß, welchen der Verstorbenen Anwald erregte. Denn als derselbe von allen dem, was die Verstorbene auf ihrem Todtbette mit ihm gesprochen und von ihm verlangt hatte, der Obrigkeit Nachricht gegeben, und von derselben zum Vormund des Kindes bestätiget worden, so kam er nunmehr als Vormund bey dem Hofgerichte wider den Herrn von H** mit einer neuen Klage ein, welche dahin gerichtet war, daß derselbe dem von ihm mit der Verstorbenen erzeugten Kinde den Unterhalt zu reichen angewiesen werden mö-

ge. Er setzte hierbey zum voraus, daß, da die Verstorbene ihre Aussage, daß der Beklagte und kein anderer zu dem Kinde Vater sey, durch ihren Tod bestätiget habe, selbige um so mehr einen Glauben verdiene, als nicht zu vermuthen sey, daß sie eine so boshafte That zu begehen, und in den letzten Augenblicken ihres Lebens, wo gemeiniglich alle Verstellung hinwegfällt, einen Unschuldigen in einen falschen Verdacht zu bringen, annoch fähig gewesen seyn sollte. Hier berief er sich zugleich auf das Zeugniß einiger Frauen, die bey ihrer Niederkunft gegenwärtig gewesen waren, von welchen er gehöret, daß dieselbe mitten in den größten Geburtsschmerzen, daß niemand als der Herr von H** sie in dieses Unglück gebracht habe, sich verlauten lassen.

Dieser letztere gerieth in die äuserste Bestürzung, als ihm von dem Hofgerichte die Klage zur Einlassung und Antwort zugestellet wurde. Er hielt sich dadurch von neuem beleidiget, und anstatt sich auf selbige einzulassen, kam er mit einer neuen Injurienklage wider seinen Kläger ein, worinn er denselben beschuldigte, daß er ihn blos aus Haß und Bosheit verfolgte, und zugleich auf eine nachdrückliche Bestrafung eines solchen frevelhaften Unternehmens drang. Von Seiten des Gerichts ward diese Klage angenommen, und dem Beklagten zu seiner Verantwortung zugestellet,

stellet, welcher aber die Einlassung auf dieselbe ebenfalls verbat, und dagegen anführte, daß, da er, um der Pflicht eines Vormunds ein Genüge zu leisten, die von ihm erhobene Klage anstellen müssen, alle die Beschuldigungen, wodurch der Kläger ihn verdächtig zu machen suche, ohnehin wegfielen; ja daß er, um sich von allem Verdacht zu reinigen, allemal bereit sey, den Eid für Gefährde zu leisten. Er bestand nochmals darauf, daß der Herr von H** sich auf die wider ihn erhobene Klage einzulassen angewiesen werden möge, welcher aber, obschon das Hofgericht durch eine anderweitige Verordnung ihm die Einlassung auferlegt hatte, dennoch anstatt selbige zu befolgen, abermals mit einem schriftlichen Aufsatz einkam, welcher mit vielen Anzüglichkeiten angefüllt war, so die Person seines Gegners angiengen, und demselben ebenfalls, eine Injurienklage wider denselben anzustellen, Gelegenheit gegeben haben würden, wenn er solches für gut befunden hätte. Denn er hatte ihn unter andern verschiedener Verfälschungen und anderer Betrügereyen bezüchtiget, so derselbe gegen seine Clienten in andern Proceßsachen begangen haben sollte, ohne davon den geringsten Beweis zu führen. Der übrige Innhalt dieser Schrift war hauptsächlich dahin gerichtet gewesen, daß auf die blosse Aussage einer liederlichen Weibsperson kein ehrlicher

Mann einer mit derselben getriebenen Unzucht überführet werden könne, und daß es also als eine wahre Beleidigung anzusehen sey, wenn sich jemand unterstände, demselben öffentlich dergleichen vorzuwerfen. Auch diese Schrift ward dem Vormund zu seiner Nachricht mitgetheilt, ohne daß demselben eine anderweitige Gegenbeantwortung auferlegt worden wäre; ja es schien, daß das Gericht selbst unschlüßig gewesen, was es in einem so verwirrten Handel für einen Weg erwählen sollte, um einmal die Hauptsache in eine gewisse Ordnung zu bringen. Doch der Gegner des Herrn von H** riß dasselbe aus seiner Unentschlossenheit heraus. Er wandte sich unmittelbar an den Landesherrn, und stellte demselben in einer flehentlichen Bittschrift das grosse Unrecht, so seine Pflegbefohlne leiden müsse, vor, und wie viele Gunst sowohl das natürliche Recht, als auch alle bürgerliche Gesetze gegen verlassene Waysen hätten, so daß es eine himmelschreyende Ungerechtigkeit seyn würde, wenn dem Kinde, das seine Mutter gleichsam in der Geburt verloren, und von seinem Vater noch nicht erkannt worden, durch einen unnützen und ungegründeten Injurienproceß der Weg zu demjenigen, was ihm von Rechtswegen gebührte, zu gelangen, länger versperrt werden sollte. Denn so sehr auch der Herr von H** die Natur zu verleugnen sich bestrebte,

strebte, und das von ihm erzeugte Kind für sein Blut zu erkennen, sich weigere, so würde er doch, wenn es nach der geschehenen Einlassung zum Beweis kommen würde, bald zu seiner Schande gar leicht überführet werden.

Diese Vorstellung hatte für den klagenden Vormund und seine Pflegbefohlne die beste Würkung. Das Hofgericht erhielt den Befehl, die gerichtlichen Acten nebst einem umständlichen Bericht einzusenden, und es erfolgte, nachdem selbigem ein Genüge geleistet worden, eine Fürstliche Verordnung, wodurch des Herrn von H** Injurienklage verworfen, und demselben, sich auf die Klage einzulassen, anbefohlen wurde.

Die Nachricht von diesem Befehl verursachte zwar dem Beklagten einen heftigen Verdruß, aber sie hatte noch nicht die Würkung, denselben zu bewegen, seine Meynung, daß er sich auf die Klage nicht einzulassen schuldig sey, zu verändern. Er ergrif den Entschluß, zu dem ihn die Lage seines Gemüths damals geneigt machte, die Absichten seines Gegners auf alle mögliche Weise zu hintertreiben, und ob er wol die verworfene Injurienklage nach einem so ernstlichen Befehl weiter fortzusetzen nicht für rathsam hielt, so setzte er doch seinem Kläger allerley verzögerliche Schutzreden entgegen, die nach seiner Meynung zuforderst erörtert werden müßten, ehe er sich auf

die Klage einzulassen für schuldig erkläret werden könnte. Ja damit ein unpartheyisches Erkenntniß erfolgen möge, so bat er um die Verschickung der Acten an eine Juristenfacultät. Der Kläger, welchem des Beklagten Einwendungen und Verlangen zur Gegenantwort mitgetheilt wurden, ließ alles, was derselbe vorgetragen hatte, unbeantwortet, und setzte demselben überhaupt entgegen, daß er schlechterdings sich nach der in dieser Sache ergangenen Landesherrlichen Verordnung zu richten verbunden sey, und sich, wenn er gleich einige gegründete Einwendungen zu haben glaubte, doch zum wenigsten vorläufig auf die Klage einlassen müsse. Das Hofgericht, um einer neuen Verwirrung vorzubeugen, und dem Beklagten keinen Anlaß zu einer unnöthigen Beschwerde zu geben, gab desselben Bitte Statt; und da auch der Kläger gegen die Verschickung der Acten keine Einwendung machte, so ward nunmehr mit derselben verfahren. Doch die gute Hoffnung, so der Beklagte sich von einem glücklichen Ausgange einer so verdrießlichen Sache machte, schlug gänzlich fehl. Er ward durch das von der Juristenfacultät zu E** eingeholte Urtheil sich auf die erhobene Klage schlechterdings einzulassen, und dem Gegentheil alle bisher verursachte Unkosten zu erstatten, für schuldig erkannt; und ob er schon gegen die Rechtskraft dieses

ses Erkenntnisses durch die Einlegung eines Rechtsmittels sich zu schützen suchte, so ward dasselbe dennoch abgeschlagen. Diese widrige Begebenheit schlug seinen Muth vollends nieder, und vermehrte in seinem Herzen den Verdruß, welchen ihn ein so unrühmlicher Proceß bereits verursachet hatte. Doch ein plötzlicher Tod machte allen seinen Widerwärtigkeiten ein Ende. Er starb an einem Schlagfluß, und seine Enkel erbten mit seinem Vermögen zugleich diesen Proceß, indem der Kläger nunmehr seine Forderung wegen der Unterhaltung des unehelichen Kindes gegen sie bey dem Hofgerichte, dessen Gerichtsbarkeit sie ebenfalls unterworfen waren, anhängig machte.

Diese, so nunmehr die Stelle der Beklagten vertraten, setzten der gegen sie erhobenen Klage entgegen, daß überhaupt gegen die Erben eines verstorbenen Schwängerers wegen der Unterhaltung des von demselben erzeugten unehelichen Kindes keine Klage Statt habe; und wenn auch dieses wäre, so sey doch noch nicht erwiesen, daß ihr verstorbener Großvater mit des Klägers Pflegbefohlnen Mutter würklich Unzucht getrieben, und das von ihr geborne Kind von ihm abstamme. Denn wenn gleich jene solches bis an ihr letztes Lebensende behauptet habe, und darüber verstorben, so verdiene doch die Aussage einer so berüchtigten

Person keinen Glauben, indem sonst ein jeder rechtschaffener Mann, er möge auch immer so ein tugendhaftes Leben geführet haben, als von einem Menschen verlangt werden kann, für dergleichen Verläumdungen und Beschuldigungen nicht sicher seyn würde. Kein Mensch wisse von ihrem Erblasser etwas Nachtheiliges zu sagen, und ein jeder, der ihn gekannt habe, würde ihm auch noch nach seinem Leben das Zeugniß geben können, daß er an demselben niemals eine Neigung zu liederlichen Weibspersonen gemerket habe, daß also bey so wichtigen Vermuthungen, so derselbe auf seiner Seite habe, der schwache Argwohn, welcher allein auf die verdächtige Aussage einer Nichtswürdigen, deren Zeugniß in ihrer eigenen Sache ohnehin keinen Glauben verdiene, gegründet worden, gänzlich geschwächt und zernichtet werde. So sey auch überhaupt noch nicht einmal erwiesen, ob auch die Verstorbene würklich vor ihrem Absterben dergleichen Reden geführet habe.

Zur Widerlegung dieser Einwendungen führte der Kläger in seiner Gegenantwort an, daß seiner Pflegbefohlnen Mutter nicht nur in den heftigsten Geburtsschmerzen in Gegenwart der zugegen gewesenen Frauenspersonen der Beklagten Erblasser als den Vater ihres Kindes angegeben, sondern solches auch auf ihrem Sterbebette wieder-

wiederholet, und ihre Aussage durch ihren Tod bestätiget habe. Dieses wäre allerdings ein gegründeter Verdacht, indem gar nicht zu vermuthen sey, daß ein Sterbender, der bereits vor den Pforten der Ewigkeit stehe, eine so grausame Bosheit begehen, und einen Unschuldigen fälschlich angeben werde. Da diese Vermuthung eine der wichtigsten und stärksten sey, so müsse auch derselben Aussage völlig geglaubt werden. Der verstorbene Herr von H** sey also durch solche seiner That genugsam überführt worden, und diese ziehe die Verbindlichkeit, das von ihm erzeugte Kind zu ernähren, und demselben den gehörigen Unterhalt zu reichen, nach sich, welche Pflicht dessen an seine Stelle tretende Erben zu erfüllen verbunden wären, indem kein Gesetz vorhanden sey, so die Erben eines Schwängerers von dieser Verbindlichkeit lossprech. Ja was noch mehr, so habe derselbe seiner Pflegbefohlnen verstorbenen Mutter einige Salzstücke vorgelegt, und deren eidliche Beantwortung von ihr verlanget. Hierzu sey dieselbe bereit gewesen, ja der Richter habe sogar zur Ablegung des Eides einen Gerichtstag angesetzt, als der Beklagten Erblasser selbigen wiederum unter dem erdichteten Vorwand einiger ihm vorgefallenen Verhinderungen absagen lassen, und dieses sey einigemal geschehen. Er selbst habe also seine damalige Gegnerin verhindert,

daß sie den von ihr verlangten Eid nicht leisten können, und sey also selbst daran Schuld, daß durch ihren dazwischen gekommenen unvermutheten Todesfall die Ablegung desselben nicht erfolget sey. Was dieselbe also eidlich abzuleugnen sich erboten habe, müsse diesemnach so angesehen werden, als ob solches würklich geschehen wäre. Erwöge man hiebey, mit wie vieler Hartnäckigkeit der verstorbene Herr von H** sich der Einlassung auf die gegen ihn erhobene Klage widersetzet, wie sehr er sich gleich im Anfange des Processes von der eidlichen Antwort auf die ihm vorgelegten Satzstücke loszumachen bemühet habe, und wie er endlich mit dem äussersten Zwange zur Antwort und Einlassung auf die Klage angestrenget werden müssen, so werde aus allen diesen Umständen ein unpartheyischer Richter auf das deutlichste überzeugt werden, daß derselbe in seinem Herzen von der That, die ihm angeschuldiget worden, genugsam überführet gewesen, und nur aus einem ungerechten Eigensinn und übertriebenen Ehrgeitz solche nicht an sich kommen lassen wollen, da doch gar leicht in der Stille und ohne Weitläuftigkeit alles abgethan werden können, wenn er sich nur einigermassen zu einer billigen Genugthuung erkläret hätte.

Die Beklagten, so in ihrer zweyten Gegenantwort, in welcher sie dasjenige, was sie vorher

schon

schon angeführt, wiederholten, und nur noch etwas weitläuftiger ausführten, baten die Sache für beschlossen anzunehmen, und ein Erkenntniß in derselben abzufassen, und diesem zufolge ward dem Kläger, den Grund seiner Klage, und so viel ihm daran abgeleugnet worden, zu erweisen, auferleget. Da er glaubte, diesem Beyurtheil ein Genüge geleistet zu haben, wenn er sein Vorgeben, daß seiner Clientin Mutter sowohl zu der Zeit, als sie mit derselben niedergekommen, als auch nachmals auf ihrem Sterbebette ihre Aussage, daß der Beklagten Erblasser der Vater ihres Kindes sey, bekräftiget habe, erwiesen haben würde, so übergab er in dieser Absicht einige Beweisartikel, und bat, die Frauenspersonen, welche bey der Geburt des Kindes, und nachmals, als er zu ihr gerufen worden, gegenwärtig gewesen waren, darüber zu vernehmen. Es ward also mit dem Zeugenverhör verfahren, welches aber nicht in allen Stücken so ausfiel, wie der Kläger, daß es ausfallen mögte, gewünscht haben mag, indem die Zeugen, was den ersten Punct anbelangte, daß die Verstorbene unter währenden Geburtsschmerzen, daß niemand anders als der Herr von H** sie in dieses Unglück gebracht hätte, gesagt haben sollte, einmüthiglich versicherten, daß dergleichen Reden gar nicht vorgefallen; ja dieselbe wäre von einer so grossen Schwachheit befallen

worden,

worden, daß sie nicht einmal laut und vernehmlich zu sprechen mehr vermögend gewesen, und man habe sie mehr einem todten als lebendigen Menschen ähnlich nach ihrer Entbindung in das für sie zubereitete Bette geleget. Wegen des andern Puncts fiel der über denselben abgehörten Zeugen Aussage für den Kläger günstiger aus. Sie bekräftigten es, daß die Verstorbene ein Verlangen denselben nochmals zu sprechen, bezeiget habe, daß sie ihm ihr Kind empfohlen, und die an sie ergangene Frage, ob sie mit gutem Gewissen behaupten könne, daß sie mit keinem andern als mit dem Herrn von H** Unzucht getrieben, und das Kind würklich von ihm empfangen, mit obwohl schwacher Stimme doch deutlich bejahet habe. Sie wußten zwar sich an viele vorhin angeführte Umstände und damals vorgefallene Reden so genau nicht mehr zu erinnern, allein dasjenige, was sie aussagten, schien doch schon hinlänglich genug zu seyn, daß der Kläger sich Hoffnung machen konnte, es werde das in dieser Sache abzufassende Urtheil zum Vortheil seiner von aller Welt verlassenen Clientin ausfallen, welches auch zu seiner Freude eintraf. Denn nachdem der Kläger in seiner nachherigen weitern Ausführung des von ihm geführten Beweises aus der letztern Zeugen Aussage die besten Folgen für seine Pflegbefohlne gezogen, und selbige

mit

mit ziemlich wahrscheinlichen Gründen bestärket hatte, ohne daß der Beklagten Sachwalter solche in seiner Gegenausführung genau geprüfet, und ihre Schwäche zu zeigen sich bemühet hätte, so erfolgte endlich ein Haupturtheil, welches die Beklagten sowohl zur Unterhaltung des Kindes als auch zur Erstattung aller auf diese Sache aufgegangenen Unkosten für schuldig erklärte. Die Umstände, so der Kläger in seiner der Beklagten Einwendung entgegen gesetzten Gegenantwort anführte, boten dem Verfasser dieses Erkenntnisses die Gründe an, womit er dasselbe unterstützte. Er behauptete, daß ein solcher hoher Grad der Wahrscheinlichkeit vorhanden sey, der einer völligen Gewißheit nahe komme, und daß selbiger schon allein einen Richter zu überführen hinreiche, daß der verstorbene Herr von H** und kein anderer der Klägerin Vater gewesen seyn müsse, weswegen, da hier die Rede von der Versorgung und dem Unterhalt eines armen und verlassenen Kindes sey, desselben Erben, so lange ein anderes noch nicht dargethan worden, sich der Pflicht und Schuldigkeit, dasselbe zu ernähren, nicht entziehen könnten. Aber eben diese Gründe gaben den Beklagten Gelegenheit, das wider sie ergangene Urtheil durch die Einlegung eines Rechtsmittels von der Rechtskraft abzuhalten, und solche in der Ausführung ihrer Beschwerden zu widerlegen. Diese

letztern

letztern hatten zum Vorwurf, daß das ergangene Urtheil auf lauter falsche Sätze gegründet worden, indem desselben Verfasser ganz irrig zum voraus gesetzet habe, daß die Aussage eines Stehenden einen völligen Beweis ausmache, und ihr Erblasser von seiner That vollkommen überführt gewesen sey, da er doch nimmermehr der Klägerin Mutter wegen ihrer Schwangerschaft gerichtlich befragen lassen, noch weniger gegen dieselbe, als sie ihn zum Vater ihres Kindes angegeben, eine Injurienklage erhoben haben würde, wenn er sich in seinem Herzen der ihm beygemessenen That für schuldig erkannt hätte. Daß man ferner eben dieses aus seinem emsigen und gewissermassen hartnäckigten Bemühen die Einlassung auf die Klage wegen der Unterhaltung des Kindes von sich abzulehnen, ein gleiches schliessen wollen, da es doch keinem ehrlichen Manne zu verdenken sey, wenn er von einer unverschämten Hure, die nichts mehr zu verlieren hat, unschuldig verklagt worden, und sich also alle Mühe giebt, um nicht mit derselben in einen seiner Ehre nachtheiligen Proceß verwickelt zu werden, dem Richter Gründe vorzulegen, wodurch derselbe, ihn von der Einlassung auf eine solche Klage zu befreyen, bewogen werden möge.

Der Kläger, der einmal ein günstiges Urtheil für sich hatte, und aus diesem Grunde die Bestäti-

stätigung desselben hoffte, glaubte eine überflüßige Arbeit zu übernehmen, wenn er sich mit der Widerlegung dieser Beschwerden beschäftigen sollte. Er berief sich lediglich auf seine in der vorigen Instanz vorgetragene Gründe, und gab zu der von den Beklagten verlangten Verschickung der Acten seine Einwilligung, welche hierauf an die Facultät gelangten, welche die Beklagten von der wider ihren Erblasser angestellten und gegen sie fortgesetzten Klage lossprach.

Ihr Vorgeben, als ob die Erben desjenigen, der eine Weibsperson geschwächet hat, dem mit derselben erzeugten Kinde den Unterhalt zu verschaffen, nicht schuldig wären, war freylich ungegründet, indem es gar keinem Zweifel unterworfen, daß eine solche Forderung auch gegen die Erben des verstorbenen Schwängerers nicht Statt finden sollte. *) Was aber noch mehr ihnen entgegen zu stehen schien, war dieses, daß, als der Klägerin Mutter bey der Einführung ihrer ersten Klage einige Satzstücke übergeben, und zu deren eidlichen Bestärkung sich erboten hatte, der Herr von H** sich gar nicht darauf einlassen wollte, ja sogar bey dem Fortgange dieses Processes durch sein verdächtiges Fristgesuch es verursacht hatte, daß seine Gegnerin die von ihm ihr vorgelegte Satzstücke eidlich abzuleugnen verhindert

*) COLERVS de aliment. p. 160.

hindert worden, so daß durch ihren dazwischen gekommenen Tod diese ganze Handlung nachher unterblieben. Denn da er seiner Seits den Geburtseid auch nicht abgelegt, sondern desselben Ablegung ebenfalls verhindert hatte, so mußte nothwendig ein desto grösserer Verdacht auf ihn fallen, je weniger er selbigen zu leisten Bedenken tragen konnte. Man konnte also sagen, daß, da dieselbe allemal den von ihr verlangten Eid zu leisten bereit gewesen, und bey dieser Gesinnung bis an ihr Ende geblieben, die Sache nunmehr so angesehen werden müsse, als habe sie den Eid würklich geleistet. *) Und wenn gleich der erste Beweispunct, daß die Verstorbene mitten unter den Geburtsschmerzen den Herrn von H** zum Vater ihres Kindes angegeben haben sollte, von dem Kläger nicht erwiesen werden konnte, so war doch der andere genugsam dargethan. Der Umstand also, daß dieselbe nach der Zeugen Aussage den Kläger kurz vor ihrem Ende zu sich kommen lassen, und ihn in verschiedener Personen Gegenwart versichert, daß der Beklagten Erblasser ihres Kindes Vater sey, auch diese Aussage mit ihrem Tode bestätiget hatte, schien die Frage, ob derselben auch wol ein Glauben beyzumessen, über alle Zweifel zu erheben.

Aber

*) STRYCK. in diss. de morte loco iurisiurand. c. II. §. 2.

Aber eben dieser letztere Umstand war noch nicht so beschaffen, daß man mit einer gewissen Ueberzeugung den Herrn von H** für den Vater von des Klägers Pflegbefohlnen halten, und die Kosten zu derselben Unterhaltung seinen Erben aufbürden konnte. Ja gesetzt, derselbe hätte auch den ersten Beweispunct durch die darüber abgehörten Zeugen erwiesen, wie doch nicht geschehen war, so ist doch eine solche von einer Weibsperson mitten unter den heftigsten Geburtsschmerzen geschehene Aussage noch nicht zu einem Beweise hinlänglich, *) indem sie mehr die Würkung einer gewissen Angst und Verwirrung des Verstandes als einer vernünftigen Ueberlegung ist. Allein auch die Aussage, welche die Verstorbene noch auf ihrem Todbette gethan hatte, konnte noch nicht einmal einen gegründeten Verdacht gegen den Herrn von H** erwecken, vielweniger als ein hinlänglicher Beweis angesehen werden. Denn soll eine solche Aussage einigen Glauben verdienen, so wird erfordert, daß die verstorbene Person auch den Grund von ihrem Anführen angegeben, und alle Umstände, die bey der Handlung vorgefallen sind, erzählet haben müsse. **) Die

Gesetze

*) MEVIVS ad ius Lubec. Lib. IV. tit. V. Art. I. n. 17.

**) a LEYSER Spec. 144. m. 4. sq.

Gesetze sagen ausdrücklich, daß, wenn dieses nicht geschehen, alsdann der blossen Aussage des Verstorbenen kein Glaube beygemessen werden solle,*) weil man demjenigen mehr Glauben beymißt, der von dem, was er behauptet, Gründe angiebt, als dem, dessen Aussage noch einer grossen Ungewißheit unterworfen ist. Wie wenig konnte also die unbestimmte Aussage der verstorbenen Weibsperson den Erben des Herrn von H** zum Nachtheil gereichen, zumal wenn man bedenkt, daß dieselbe in den letzten Augenblicken ihres Lebens geschehen, so, daß es immer noch unentschieden blieb, ob sie damals auch noch den völligen Gebrauch ihres Verstandes gehabt habe, oder ihre Seelenkräfte nicht schon geschwächt gewesen. Daß der Beklagten Großvater die Einlassung auf die Klage von sich abzulehnen bemühet gewesen, ist noch gar kein Grund, aus welchem ein zureichender Verdacht wider ihn entstehen konnte. Ihm war allerdings seiner Ehre wegen daran gelegen, mit einer Person, die sich durch ihre Schande um die ihrige gebracht hatte, in keinen Proceß verwickelt zu werden. Und wer weiß, wie die Sache ausgefallen seyn würde, wenn der Jurienproceß nicht durch den Tod dieser Weibsperson in seinem Laufe gehemmet worden wäre. Nim:

**) L. 3. D. de SCto Silan. de BOEHMER in meditation. in C. C. C. ad Art. 25. §. 7.

Nimmermehr war von einem vernünftigen Manne zu glauben, daß derselbe die Verwegenheit begehen, oder vielmehr so unbedachtsam handeln, und eine Injurienklage gegen jemand anstellen könne, wenn er von der Ungerechtigkeit seiner Sache in seinem Herzen schon überführet ist. Das unglückliche Kind, welches niemals erfuhr, wer sein Vater sey, verdiente alles Mitleiden; allein die Gründe, so die Beklagten für sich hatten, waren so wichtig, daß man, ohne die Gerechtigkeit zu beleidigen, das vorige Urtheil unmöglich bestätigen konnte.

V.

Ob ein Minister wegen eines von seinem Landesherrn ihm aufgetragenen und zu desselben Wohlgefallen verrichteten Geschäftes von dessen Nachfolger in der Regierung zur Verantwortung gezogen werden könne?

Zur Erörterung dieser Frage, worüber ein Gutachten verlangt wurde, gab folgender Vorfall Gelegenheit. Ein gewisser Reichsgraf erhielt aus der Erbschaft seiner Frau Großmutter eine ausser seinem Gebiete gelegene Herrschaft, auf welcher aber eine grosse Schuldenlast haftete, deren Abtragung ihm bey seinen damaligen Umständen einen grössern Verlust und Schaden zugefüget haben würde, als der Vortheil war, welchen er von dem Besitze dieser ihm zugefallenen Herrschaft zu hoffen hatte. Denn als man die jährlichen Einkünfte derselben unters

tersuchte, und mit den darauf haftenden Schulden verglich, so nahm man nach einer genauen Berechnung wahr, daß, wenn auch der Herr Reichsgraf die jährlichen aus den ihm anheim gefallenen großmütterlichen Güthern zu erhebende Gefälle den Gläubigern aufopfern, und also nach und nach die Schulden abtragen wollte, dennoch eine lange Zeit darüber verstreichen werde, ehe er oder seine Nachkommen dereinsten zu derselben Nutzung und Erhebung gelangen könnten, da indessen doch die Zinsen von den Capitalien jährlich bezahlet, und hierzu von seinen eigenen Landeseinkünften nur zur Abtragung der Zinsen eine ansehnliche Summe verwendet werden müsse. Bey diesen Umständen glaubte der Herr Reichsgraf, daß es weit mehr zu seinem Vortheil gereichen würde, wenn er die von seiner Frau Großmutter ererbte Herrschaft für ein ansehnliches Stück Geld unter der Bedingung, daß der Käufer die darauf haftenden Schulden zu bezahlen übernehme, verkaufen könnte, als daß er selbige ohne einigen Nutzen in seinem Eigenthum behalten sollte. Da der Herr Graf sein Vorhaben, die Herrschaft unter der angeführten Bedingung verkaufen zu wollen, hier und da bekannt machte, so geschahe es, daß sich bald darauf ein angesehener Herr von Adel, welcher damals in den Diensten eines grossen Fürsten stand, als

Käufer meldete, und die vorgeschlagene Bedingung einzugehen versprach, in wie ferne man sonst wegen des Kaufgeldes einig werden könnte. Der Herr Graf, um sich bey einer so wichtigen Handlung nicht zu versehen, so ihm nachmals zum Vorwurf und Schaden gereichen könnte, ließ seine Räthe zusammen berufen, und überlegte mit denselben alles auf das genaueste. Die ganze Versammlung stimmte mit ihm überein, und hielt dafür, daß der Verkauf der ihm zugefallenen Herrschaft bey den vorhandenen Umständen weit ersprießlicher seyn würde, als wenn der Herr Graf selbige bey einer so grossen Schuldenlast, ohne den geringsten Nutzen aus derselben Besitz zu ziehen, ferner behalten wollte. Nachdem also der Verkauf beschlossen worden, so ward dem Regierungspräsidenten aufgetragen, sich mit dem angegebenen Käufer in eine Unterhandlung einzulassen, welche bald darauf zum Vergnügen des Herrn Grafen zu Stande gebracht wurde, so daß es nur noch auf die Uebergabe ankam, zu deren Vollziehung jener von seinem Landesherrn mit einer behörigen Vollmacht kurz nach dem geschlossenen Contract versehen ward, welcher zufolge er dem Herrn Käufer die Herrschaft überlieferte, womit also dieses ganze Geschäfte beschlossen wurde.

Der Präsident, welcher nach dem Wunsche seines Herrn das ihm aufgetragene Geschäfte ausgeführet hatte, und nach der Zeit von demselben eines besondern Vertrauens gewürdiget wurde, erhielt von der Gnade seines Herrn eine Probe nach der andern, wodurch ihm derselbe seine Zufriedenheit über die glückliche Verrichtung des ihm anvertrauten Geschäftes und die dabey erwiesene Treue bezeigte. Aber eben dieses Glück erweckte ihm auch Neider, die auf nichts so sehr als auf eine günstige Gelegenheit, um ihn bey dem Landesherrn verhaßt zu machen, und ihm desselben Gnade zu entziehen, warteten. Ein unvermutheter Vorfall bot ihnen selbige an, und sie wußten auch sich desselben zu ihrem Vortheil zu bedienen, ohnerachtet ihre böse Absicht, den Präsidenten zu stürzen, damals nicht den erwünschten Ausgang hatte, welchen sie sich vorher davon versprachen. Der Herr, der die Herrschaft gekauft hatte, trat dieselbe nachher an den Prinzen wieder ab, an dessen Hof derselbe eine hohe Bedienung verwaltete, und so, wie man aus dem Zusammenhange aller Umstände schliessen konnte, war dieser Fürst der eigentliche Käufer gewesen. Die Abtretung der verkauften Herrschaft an denselben war kaum bekannt geworden, als des Präsidenten heimliche Feinde denselben sowohl als auch die übrigen Räthe einer Untreue gegen ih-

ren Herrn beschuldigten, und den erstern bey jeder Gelegenheit ohne Scheu und mit Verletzung der seinem hohen Stand und Character gebührenden Ehrfurcht verunglimpften. Man trug kein Bedenken, ihn einen Verräther zu nennen, der um seines eigenen Nutzens halber einen seinem Landesherrn so nachtheiligen Kauf befördert, und denselben unter allerley falschen Vorstellungen dazu verleitet habe. Man sprach von Bestechungen, und daß der Prinz, an welchen von dem Käufer die Herrschaft abgetreten worden, mit dem Präsidenten alles heimlich abgeredet, auch demselben eine ansehnliche Belohnung für seine gehabte Bemühung und seinem Sohn, der zuvor als Cornet in des Herrn Grafen Diensten stand, die Stelle eines Hauptmanns gegeben habe. Kurz es ward ihm für seine Person der Vorwurf gemacht, daß er bey dem ganzen Handel nicht pflichtmäßig verfahren, und um einen gar zu wohlfeilen Preis die Herrschaft verkauft habe.

Sind dergleichen Vorwürfe einem ehrlichen Manne, der, wenn er gleich in keiner so hohen Bedienung, als diejenige war, so der Präsident bekleidete, stehet, schon empfindlich, wie schmerzhaft müssen sie einer Person seyn, welche einen so hohen Posten verwaltet, und deren Treue und Geschicklichkeit die Vorsorge für die Wohlfahrt eines ganzen Landes anvertrauet ist. In diesen

Umstän-

Umständen befand sich der Präsident, als er die harten Beschuldigungen erfuhr, die seine Feinde ihm aufbürdeten, und wodurch sie seinen Fall zu befördern suchten. Ohne jedoch auf die geringste Rache zu denken, so er gar leicht an seinen Verläumdern ausüben können, wenn er weniger Großmuth besessen hätte, erwählte er ein ganz anderes Mittel, seine Unschuld zu retten, und, um seinen Gegnern zu zeigen, wie wenig ein rechtschaffener Mann, der sich auf sein gutes Gewissen verlassen kann, sich für dergleichen Lästerungen zu fürchten Ursache habe, so war er selbst derjenige, der dem Herrn Grafen von dem wider ihn und die andern Räthe ausgebreiteten Gerüchte die erste Nachricht gab, und denselben zugleich auf das inständigste ersuchte, alle die ihm gemachten Vorwürfe auf das schärfste untersuchen zu lassen, und nach Befinden der Umstände wider ihn zu verfahren.

Der Herr Graf, der selbst zuerst die Veräusserung der mit so vielen Schulden beschwerten Herrschaft in Vorschlag gebracht, und auf die Treue des Präsidenten nie das geringste Mißtrauen gesetzt hatte, war mehr geneigt, die Urheber der gegen seinen Minister ausgebreiteten Verläumdungen zur Verantwortung zu ziehen, und dieselben nach Befinden zu bestrafen, als die gebetene Commißion anzuordnen. Allein da jener

ner seine Bitte wiederholte, und noch mehrere Gründe anführte, warum er zu seiner Rechtfertigung die verlangte Untersuchung für nöthig hielt, so gab er endlich hierzu seine Einwilligung. Unter den Personen, welchen solche aufgetragen wurde, befanden sich selbst einige, von welchen der Präsident wußte, daß sie unter seine heimlichen Feinde gehörten, und wenn sie schon nicht öffentlich ihren auf ihn geworfenen Haß gegen ihn blicken liessen, doch seinen Fall wünschten. Alles, was nur den geringsten Verdacht gegen den Präsidenten begründen konnte, ward auf das genaueste und gründlichste untersuchet. Die sämmtlichen Acten und Protocolle, so über den geschlossenen Handel verfasset worden, und desselben ganzen Verlauf von Anfang her in sich enthielten, wurden nochmals auf das sorgfältigste und mit der größten Achtsamkeit durchgegangen. Man verhörte alle diejenigen, so von der geheimen Unterhandlung, welcher der Präsident mit dem Prinzen, an den die verkaufte Herrschaft abgetreten worden, getrieben zu haben beschuldiget wurde, einige Nachricht haben sollten. Aber alle Bemühung, etwas gegen ihn zu entdecken, was denselben nur einigermassen mit einem Verdacht beschweren konnte, war vergeblich angewandt, so daß die Personen, denen die Untersuchung aufgetragen worden, nicht nur von der

Unschuld

Unschuld des Präsidenten völlig überzeugt zu seyn bekannten, sondern auch in ihrem an den Herrn Grafen erstatteten Bericht ihm das vollkommenste Zeugniß ertheilten, daß er die Pflichten eines getreuen und rechtschaffenen Bedienten auf das genaueste erfüllet habe, und daß alles Widrige, so gegen sein Verfahren bey der vorgewesenen Handlung von übelgesinnten Gemüthern ausgebreitet worden, auf lauter ungegründeten Muthmassungen beruhte.

Der Ausgang dieser Untersuchung gereichte dem Herrn Grafen zu seiner größten Zufriedenheit und Vergnügen, und dem Präsidenten zur völligen Genugthuung und zu seiner wahren Ehre. Er erhielt hierauf ein von seinem Herrn eigenhändig unterschriebenes und mit dessen Siegel versehenes Attestat, dessen Inhalt dahin gieng, daß der Herr Graf selbst aus eigenem Triebe den mit der ihm aus seiner Frau Großmutter Erbschaft zugefallenen Herrschaft nachher vorgenommenen Handel in Vorschlag gebracht, solchen darauf mit seinen Räthen überleget, und endlich durch den Präsidenten vollends zu Stande bringen lassen, dieser aber nach geschehener Untersuchung seines hierbey bezeigten Betragens nicht das geringste versehen, sondern das ihm aufgetragene Geschäfte zum höchsten Wohlgefallen seines Herrn verrichtet und ausgeführet habe, mithin

hin derselbe hierdurch von allen ihm gemachten Vorwürfen frey und losgesprochen werde.

Der Herr Graf lebte nach diesem Vorfall noch zwölf Jahr, binnen welcher Zeit kein Mensch von dieser Sache, die nunmehr als gänzlich abgethan betrachtet ward, weiter mehr sprach, so daß alle nachtheilige Vorwürfe, die gegen den Präsidenten vormals gemacht wurden, vergessen zu seyn schienen; als derselbe auf einmal in eine neue Verdrießlichkeit verwickelt ward. Denn sobald nach des Herrn Grafen Absterben desselben Herr Sohn die Landesregierung angetreten hatte, wachten des Präsidenten heimliche Feinde, von welchen noch verschiedene lebten, wieder auf, und brachten die vorigen Beschuldigungen, so doch längst für ungegründet erkannt und verworfen worden, von neuem in Bewegung; und zum Unglück für diesen verdienten Mann waren inzwischen die mehresten Räthe, so den vormaligen Verkauf der Herrschaft angerathen hatten, bereits mit Tode abgegangen, so daß er sich in seinem hohen Alter von lauter Personen umgeben sahe, von welchen die wenigsten es mit ihm hielten. Ein gewisser Rath, des Präsidenten ärgster Feind, wußte sich bey dem neuen Landesherrn in eine so grosse Gunst zu setzen, daß ihn derselbe zu seinem einzigen Vertrauten erwählte, und alles mit ihm allein überlegte. Dieser nahm nunmehr

mehr die Gelegenheit in Acht, dasjenige zu Stande zu bringen, was das erstemal nicht gelingen wollte, nemlich den Präsidenten zu stürzen, und ihn in eine weitläuftige und kostbare Untersuchung zu verwickeln. Er sammlete in dieser Absicht aus den vorigen Acten abermals alle diejenigen Puncte, so dem Präsidenten schon vormals zur Last geleget worden, und überreichte selbige in einem besondern Aufsatz dem Landesherrn, welcher, da man ihm bereits eine gehäßige Meynung gegen den Präsidenten beygebracht hatte, ohne zu bedenken, daß alle Beschuldigungen längst erörtert, und als ungegründet verworfen worden, von einem widrigen Vorurtheil gegen den ehemaligen Vertrauten seines verstorbenen Vaters eingenommen, denselben zur Verantwortung zu ziehen beschloß, welches ihm durch eine landesherrliche Verordnung, der die Beschuldigungen, so wider ihn angebracht worden, beygefügt waren, bekannt gemacht ward. Die Puncte, so man ihm zur Last legte, und deren Verantwortung von ihm verlangt wurde, bestanden in folgenden Beschuldigungen: Daß er dem verstorbenen Landesherrn die Veräusserung der demselben zugefallenen Erbschaft ohne Noth angerathen und befördert, da er doch als ein Minister vielmehr solches hintertreiben sollen; daß er aus eigennützigen Absichten die Beförderung dieses Geschäftes betrieben,

trieben, und solches insgeheim und mit Ausschliessung der übrigen Räthe für sich allein zu Stande gebracht; daß die Nothwendigkeit der Veräusserung noch einem grossen Zweifel unterworfen sey, indem derselbe den Betrag der Einkünfte der verkauften Herrschaft nicht genug untersuchet, noch einen Ueberschlag gemacht habe, wie von selbigem die Schulden nach und nach abgetragen werden mögen, welches doch gar leicht geschehen können, wenn er die Rechnungen durchgegangen, und den Renthmeister, der in fünf und zwanzig Jahren keine Rechnungen abgeleget, dazu angehalten hätte; daß er ferner den Original-Kaufbrief und das Verzeichniß der Schulden nebst den über dieses Geschäfte abgehaltenen Protocollen unterdrücket habe, oder doch wenigstens durch eine unverantwortliche Nachläßigkeit verloren gehen lassen. Besonders aber ward ihm Schuld gegeben, daß, da die verkaufte Herrschaft ein Fideicommißguth sey, ihm daher, vor dem getroffenen Verkauf der sämmtlichen Hochgräflichen Anverwandten Einwilligung zu erhalten, obgelegen hätte. Ja daß er sogar, als dieselben, um die ohne ihre Einstimmung vorgenommene Veräusserung zu hintertreiben, sich an das Kayserliche Reichs-Kammergericht gewendet, auf die hiervon erhaltene Nachricht den Kauf auf das schleunigste zu Stande gebracht, und dabey nicht zu verhindern gesu-

gesuchet, daß die Herrschaft von dem angeblichen Käufer nachher an einen mächtigen Fürsten zum Nachtheil des Gräflichen Hauses abgetreten worden, und daß er bey der Schliessung des in der größten Eile geschlossenen Kaufcontracts, sich für seinen Sohn eine Hauptmannsstelle unter den Kriegsvölkern des Prinzen, der hier der eigentliche Käufer gewesen, ausbedungen habe, so man aus dem Umstande, daß jener zu der Zeit der geschehenen Veräusserung seines vorigen Herrn Dienste verlassen, und unter den Truppen des vorhin erwähnten Fürsten eine Compagnie erhalten habe, abnehmen können.

Der Präsident, der wohl wußte, daß der neue Landesherr nicht aus eigener Bewegung, sondern blos auf Anstiften seines Feindes eine so nachdrückliche Verordnung an ihn ergehen lassen, glaubte nicht, daß er sich auf die ihm vorgeworfene und gleichsam aus dem Grabe der Vergessenheit hervorgezogene Beschuldigungen einzulassen verbunden sey. Sein gutes Gewissen, so schon einmal über die Ränke seiner Verläumder den Sieg erhalten hatte, war auch diesesmal der Bürge seiner Unschuld, und versicherte ihn, daß diese verdrießliche Sache einen eben so glücklichen Ausgang als das vorigemal erreichen werde. Ohne also die ihm auferlegte Verantwortung zu ertheilen, wandte er sich an seinen Landesherrn mit

einer

einer Bittschrift, worinn er vorstellte, daß, da diese Sache bey dem verstorbenen regierenden Landesherrn, welcher die Herrschaft veräussert habe, einmal gänzlich ausgemacht und abgethan, auch das ganze Geschäfte mit Zuziehung der sämmtlichen damals noch im Leben gewesenen Räthe, und unter Genehmigung des Landesherrn geschlossen worden, er zu des jetzt regierenden Herrn Grafen hoher Einsicht und Gerechtigkeit das Vertrauen habe, daß derselbe wegen der ihm gemachten Vorwürfe, die sein Herr Vater bereits für ungegründet erkläret und verworfen habe, keine weitere Untersuchung über längst entschiedene Sachen anstellen lassen werde. Hier berief er sich zugleich auf die Urkunde, wodurch er von dem vorigen Landesherrn nach der ersten Untersuchung für unschuldig erkläret, und von allen Beschuldigungen losgesprochen worden war.

Der Herr Graf, der lauter Personen zu seinen Rathgebern hatte, so des Präsidenten geschworne Feinde waren, würde vielleicht auf diese Bittschrift eine ganz andere Verordnung ertheilet haben, als diejenige war, so hierauf erfolgte. Allein eben der vornehme Bediente, welcher das Herz seines Herrn für sich eingenommen hatte, versicherte denselben, daß, wenn gleich sein Herr Vater den Präsidenten ehemals von allen den Beschuldigungen losgesprochen, so man ihm

zur

zur Last geleget habe, dennoch solches ihn als Nachfolger in der Regierung, von dem Präsidenten eine genaue Rechenschaft zu fordern, nicht hindern könne. So sey auch zu vermuthen, daß diejenigen, welchen die vorige Untersuchung aufgetragen gewesen, sich bey diesem Geschäfte gar zu gefällig gegen den Präsidenten erwiesen, und daß dieselben, um seine Gunst nicht zu verlieren, deren Verlust ihnen die Gnade des vorigen Landesherrn entzogen haben würde, sich mehr bemühet, alles, was zu seiner Vertheidigung gereichen konnte, zusammen zu suchen, anstatt dasjenige mit Ernst zu untersuchen und zu prüfen, was ihn von seinem pflichtswidrigen Bezeigen überführen konnte.

Da dieser Rath den Beyfall des Landesherrn erhalten hatte, so ward dem Präsidenten durch einen abermaligen Befehl die Beybringung seiner Verantwortung auferleget; und was ihn am meisten entrüstete, war, daß in dieser abermaligen Verordnung die Lossprechungsurkunde, so ihm der verstorbene Herr Graf, wie ich vorhin angeführet habe, ertheilet hatte, verworfen, und in Ansehung des neuen Landesherrn für unverbindlich erklärt wurde. Da von derselben Verbindlichkeit die Frage, ob eine abermalige Untersuchung Statt haben, und ob der Präsident nach so langen Jahren noch zur Verantwortung gezogen

werden konnte, abhieng, so verlangte derselbe wegen der Zweifel, die sein Gegner wider derselben Gültigkeit erreget hatte, ein Gutachten, und ließ an die Facultät folgende Frage ergehen:

Ob die vorhin erwähnte Lossprechung von allen dem Präsidenten gemachten Vorwürfen dergestalt gültig und verbindlich zu achten, daß der jetzt regierende Herr Graf sich dabey zu beruhigen, und denselben aller fernern Ansprüche dieser Sache halber zu erlassen habe?

Da ein Minister, wenn er die Veräusserung herrschaftlicher Güter, anstatt daß er selbige auf die möglichste Weise hintertreiben soll, ohne Noth angerathen und befördert hat, sich schon eine schwere Verantwortung zuziehet, so ist freylich sein Versehen desto grösser, wenn er solches gar aus eigennützigen Absichten gethan, und ein jeder unpartheyischer Richter wird überzeuget seyn, daß eine solche pflichtvergessene Handlung eine schwere und nachdrückliche Ahndung verdienet. *) Denn wird es einer solchen Person schon zu einem Verbrechen angerechnet, wenn dieselbe aus Uebereilung und Unvorsichtigkeit dem Herrn, dessen Bestes sie befördern soll, einen unglücklichen Rath gegeben hat, wie strafbarer muß alsdann nicht ihr

*) a LEYSER Sp. 571. m. 58.

ihr Vergehen seyn, wenn dieselbe mit Vorsatz zu einer Handlung gerathen, und selbige sogar befördert hat, die mit ihres Landesherrn offenbaren Schaden verbunden gewesen. Gesetzt also, daß der Präsident bey dem ihm aufgetragenen Geschäfte von eigennützigen Absichten, wie man ihm vorgeworfen hatte, weit entfernt gewesen, so schien ihm doch entgegen zu stehen, daß er eine so wichtige und der Folgen wegen vielbedeutende Handlung nicht mit der behörigen Vorsichtigkeit angefangen und ausgeführet. Zum wenigsten schien es eine unverantwortliche Nachlässigkeit zu seyn, daß er den Ertrag der verkauften Herrschaft nicht genug untersuchet, ehe die Veräusserung noch geschehen. Vielleicht würde eine genauere Untersuchung derselben zur Entwerfung eines Plans Gelegenheit gegeben haben, nach welchem alsdann die Schulden nach und nach abgeführet worden wären, ohne daß darüber die Herrschaft verloren gegangen. War es nicht seine Schuldigkeit gewesen, den Renthmeister, der in so langen Jahren keine Rechnung abgelegt hatte, zur Entwerfung einer genauen Rechnung von den Einkünften der Herrschaft und den davon jährlich zu entrichtenden Abgaben anzuhalten, damit man nach derselben genauern Einsicht ermessen können, was man für ein bequemes Mittel wegen Abtragung der auf selbiger haftenden

Schulden erwählen soll? Hätte er nicht alle in dem Archiv seines Landesherrn aufbewahrte Urkunden, so diese Herrschaft betroffen haben, mit allem Fleiß und Genauigkeit aufsuchen, und durchlesen müssen, um aus selbigen von dem eigentlichen Zustande und der Beschaffenheit der Herrschaft einen wahren Unterricht zu erhalten? Denn so würde er nicht nur bald erfahren haben, daß dieselbe als ein Familienfideicommiß ohne Einwilligung der Hochgräflichen Anverwandten nicht veräussert werden konnte; diese aber würden alsdann nicht genöthiget worden seyn, sich nachmals wegen derselben Verkauf bey dem Kayserlichen Reichskammergerichte zu beschweren. Macht sich ein Minister schon eines grossen Versehens schuldig, wenn er die genaue Verwahrung der über wichtige Handlungen und Angelegenheiten verfaßten Protocolle und andere Nachrichten in dem Archiv zu bewahren unterläßt; *) wie viel weniger verdienet seine Nachläßigkeit eine Entschuldigung, wenn er sich um das Archiv seines Herrn nicht bekümmert, um sich bey wichtigen Vorfällen die wahre Beschaffenheit der Sache, die jetzt der Gegenstand aller Berathschlagungen ist, bekannt zu machen. Hätte dieses der Präsident, wird man sagen, alles vorher bedacht, und in Acht genommen,

*) SCHOEPFFER de culpa lata ministror. c. II. §. 8. n. 45.

men, so würde vielleicht ein ganz anderer Entschluß erfolget, und der Handel nicht so schleunig, als wie doch würklich geschehen, zu Stande gebracht worden seyn. Ein anderes wahres Versehen, so dem Präsidenten zur Last geleget werden konnte, schien auf dem Umstand zu beruhen, daß derselbe wegen des wahren Käufers sich vorher nicht genug erkundiget hatte. Es war wol nimmermehr zu vermuthen, daß der Herr Graf als Verkäufer sich in den Handel eingelassen haben würde, wenn er gewußt hätte, daß die Person, mit welcher der Contract geschlossen worden, nur zum Schein den Namen eines Käufers angenommen habe, und der Fürst, welcher nachmals von der Herrschaft Besitz genommen, der wahre und eigentliche Käufer gewesen. Den Hochgräflichen Anverwandten konnte es wegen des Näherrechts und des ohne ihre Einwilligung verkauften Fideicommißguths unmöglich gleichgültig seyn, ob selbiges an eine Privatperson, oder an einen Fürsten käuflich abgetreten worden, indem sie ihre Ansprüche eher gegen jene geltend machen konnten, als sich mit einem mächtigen Prinzen in einen Proceß einlassen, und sich einem ungewissen Schicksal aussetzen. Muß es nicht einem jeden, wenn man alles dieses erwäget, unbegreiflich vorkommen, wie der verstorbene Herr Graf den Präsidenten durch eine feyer-

liche Urkunde von allen den ihm gemachten Vorwürfen lossprechen können; und was soll man anders, als daß selbige erschlichen worden, muthmassen? Und konnte dieses den Nachfolger, von dem Präsidenten nochmals eine genaue Rechenschaft von seinem bey diesem Geschäfte bezeigten Verfahren zu fordern, wol hindern?

Doch, wie leicht ist es nicht, einen rechtschaffenen Mann in eine weitläuftige und verdrießliche Verantwortung zu verwickeln, wenn man dessen Handlungen mit partheyischen Augen betrachtet, und sich mehr bestrebt, alles, was denselben nur einigermassen verdächtig machen kann, mit aller Mühe zusammen zu häufen, ohne die wahren Ursachen einzusehen, warum er so und nicht anders handeln können. Würde nicht ein Minister einer beständigen Untersuchung ausgesetzt seyn, wenn Eifersucht und Mißgunst sich wider ihn erheben, und ihm Fehler, so er begangen haben soll, andichten, welche nur in der Einbildungskraft derjenigen ihren Grund haben, die sich ein Vergnügen daraus machen, die Handlungen der Grossen zu tadeln, ohne den Grund, aus welchem selbige entstanden sind, einzusehen, und bey der Schwachheit ihres Verstandes nicht bedenken, daß derjenige eine grosse Erkenntniß in die Staatsgeheimnisse eines Fürsten besitzen muß, der über desselben und seiner Minister Handlungen ein

unpar-

unpartheyisches Urtheil fällen will. Ein Minister hat allemal die gegründete Vermuthung für sich, daß er seine Pflicht in allen seinen Verrichtungen, und insonderheit bey sehr wichtigen Geschäften gebührend beobachtet habe. Diese für ihn obwaltende Vermuthung muß ihm so lange zu statten kommen, bis er eines andern aus genugsam erheblichen und unwiderleglichen Anzeigungen überführet worden. *) Eine Vermuthung, die um so mehr für gegründet zu halten, als zu dem wichtigen Posten eines Ministers nur solche Personen erhoben werden, die durch ihre Treue, Geschicklichkeit, Fleiß und Erfahrung schon längst sich um den Fürsten und sein Land verdient gemacht haben. Da der Präsident so viele Jahre hindurch bis in sein hohes Alter dem Hochgräflichen Hause schon bey andern wichtigen Geschäften die treflichsten und nützlichsten Dienste geleistet hatte, ohne daß jemand seine Handlungen getadelt hätte, so mußte ihn diese Vermuthung gegen alle Verleumdungen seiner Feinde schützen. Und wie konnte man von einem Manne, der jederzeit bey so vielen andern wichtigen Geschäften

*) NICOL. MYLERVS ab EHRENBACH in Hyparcholog. cap. X. §. 4. n. 7. LYNCKER de Barattaria cap. VI. §. 18. STRYCK. in consil. ICtor. Halens. Vol. I. P. I. cons. 62. n. 2. 3. et cons. 89. n. 9.

sich als ein rechtschaffener Diener seines Herrn erwiesen hatte, ohne seine Ehre zu beleidigen, muthmassen, daß er bey der letzten Handlung, über die er so vielen Verdruß ausstehen müssen, aus eigennützigen Nebenabsichten seine Pflicht auf einmal verletzet haben werde. Hieraus folgte aber auch weiter, daß man, daß die Veräusserung der dem verstorbenen Herrn Grafen aus seiner Großmütterlichen Erbschaft zugefallenen Herrschaft auf eine gebührende Weise und nach gehaltener Untersuchung vollzogen worden, so lange für ausgemacht und entschieden annehmen mußte, bis das Gegentheil auf eine rechtmäßige Art erwiesen werden konnte. Die Vermuthung, so der Präsident für sich hatte, gehörte unter diejenigen, so in den Gesetzen gegründet sind, nach welchen bey einem Geschäfte, so eine Veräusserung betroffen, daß alles ordentlich zugegangen, und was dabey beobachtet werden müssen, behörig ausgerichtet worden, so lange für wahr und ausgemacht gehalten werden soll, als derjenige, welcher das Gegentheil behauptet, solches noch nicht erwiesen hat. *) Der Minister, welcher wegen einer auf seinen Rath vorgenommenen

Ver-

*) L. 5. pr. D. de probation. L. 14. C. de contrah. & commit. stipulat. FABER in Cod. Lib. V. tit. 37. d. 2. CARPZOV. Lib. I. Resp. 80.

Veräusserung der herrschaftlichen Güther zur Verantwortung gezogen werden soll, muß sich entweder eines bösen Vorsatzes oder doch zum wenigsten einer groben und ganz unverantwortlichen Nachläßigkeit schuldig gemacht haben, welche aber auf das strengste und durch unleugbare und unwiderlegliche Beweisthümer dargethan werden muß, *) an welchen es aber in dieser Sache durchgängig fehlt. Denn alle die Beschuldigungen, so man dem Präsidenten aufgebürdet hatte, beruheten auf der unerwiesenen Anzeige einer einzigen Person, welche sich für desselben Erzfeind schon erkläret hatte, und also, um solche zu erweisen, kein tüchtiger Zeuge seyn konnte. Ihre Aussage für richtig anzunehmen, würde hier eben so viel gewesen seyn, als den Präsidenten in einen unersetzlichen Schaden stürzen wollen; und es ist bekannt, wie wenig Gutes die Gesetze von einem Feinde eines Angeklagten vermuthen, dessen Zeugniß als das unzuverläßigste unter allen ein Richter sogar von Amtswegen verwerfen soll. **)

Man hatte darinnen eine gegründete Beschuldigung angetroffen zu haben geglaubt, daß der Präsident nicht vor dem geschlossenen Handel alle

*) arg. L. 6. et 7. C. arbitr. tutel. a LEYSER l. c. §. 59.

**) L. 17. C. de testib. c. 7. X. eod.

Nachrichten, so die verkaufte Herrschaft betroffen hatten, in dem Archiv aufgesuchet, um derselben wahre Beschaffenheit aus den darinn aufbewahrten Urkunden zu erfahren, ohne jedoch zu bedenken, daß von einem Minister unter der Last so vieler wichtigen Geschäfte, die ihn drücket, unmöglich eine so strenge Behutsamkeit gefordert werden kann. *) Und auch hier mußte es dem Präsidenten zu seiner Entschuldigung gereichen, daß er nicht der einzige gewesen war, der dem verstorbenen Grafen die Veräusserung der Herrschaft angerathen hatte, sondern daß der letztere alle seine Räthe versammeln lassen, und mit denselben sein Vorhaben überleget, ja diese, wie ich vorhin angeführet habe, den Kauf einmüthiglich angerathen hatten. Was diese für gut befunden, und der Regent genehmiget hatte, ward ihm nachher auszuführen und zu Stande zu bringen aufgetragen, und in diesem Fall kann es einem Minister nicht zugeschrieben werden, wenn etwas unterlassen worden, sondern er ist hinlänglich für gerechtfertiget zu halten, wenn er das von den übrigen Räthen und selbst von seinem Landesherrn gebilligte Geschäfte nach der ihm gegebenen Vorschrift verrichtet, **) und diese enthielt weiter

nichts

*) a LEYSER Sp. 570. m. 30.

**) IDEM l. c. m. 27. SECKENDORFF im deutschen Fürsten-Staat, P. I. c. 6. §. 5.

nichts in sich, als daß der Präsident den Handel mit dem sich angegebenen Käufer dergestalt schliessen sollte, daß derselbe ausser dem an den Herrn Käufer zu entrichtenden Kaufgeld auch die Bezahlung der auf der veräusserten Herrschaft haftenden Schulden übernehmen möge. Mit dem Vorwurf, daß er den Betrag der Einkünfte der Herrschaft nicht genau untersuchet, und den Landrenthmeister zur Ablegung der rückständigen Rechnungen nicht angehalten habe, hatte es eine gleiche Bewandniß. Es mußte selbiger aus der Ursache wegfallen, weil über diese ausser den Gräflichen Landen in einem fremden Gebiete gelegenen Herrschaft ein besonderer Drost gesetzt gewesen war, der in derselben das Kammer- und Justitzwesen verwaltete, und dessen Schuldigkeit es gewesen wäre, den Landrenthmeister zur Ablegung seiner Rechnungen anzustrengen. Wie konnte also von dem Präsidenten mit Grund behauptet werden, daß er das dortige Rechnungswesen untersuchen sollen, da er zu diesem Geschäfte weder von Amtswegen verbunden gewesen, noch auch hierzu einen besondern Auftrag gehabt, und ausserdem, so war erst kurz zuvor die Herrschaft dem verstorbenen Grafen zugefallen, folglich das Versehen wegen der unterlassenen Rechnungsabnahme demjenigen zuzuschreiben, der über die Herrschaft zur Verwaltung der Regierungsgeschäfte gesetzt gewesen

sen war. So war auch eine nochmalige Unter-
suchung des wahren Betrags der Einkünfte und
Ausgaben so unnöthig als überflüßig, indem al-
les mit einander schon auf das genaueste unter-
sucht und gegen einander gehalten worden, und
dieses hatte eben dem verstorbenen Herrn Grafen
die erste Gelegenheit gegeben, daß er die Veräus-
serung dieser Herrschaft seinen Umständen weit
gemässer fand, als selbige ohne Nutzen zu behal-
ten. Auch der Umstand, daß die Hochgräflichen
Anverwandten mit der Veräusserung unzufrieden
gewesen, und deswegen eine Klage erhoben, war
ganz anders beschaffen, als solcher in der wider
den Präsidenten angebrachten Beschwerde vor-
gestellt worden. Nicht alle hatten an selbiger
einen Antheil genommen, sondern die mehresten,
welchen der wahre Zustand der Herrschaft bekannt
war, hatten die Veräusserung diensam gefunden,
und diejenigen, so anfänglich hierüber mißver-
gnügt zu seyn schienen, haben es dabey gelassen,
nachdem sie von der wahren Ursache der gesche-
henen Veräusserung unterrichtet worden. Daß
aber der Käufer die Herrschaft kurz nach dem
davon genommenen Besitz an einen hohen Prin-
zen abtreten würde, konnte bey der Schliessung
des Kaufs so wenig vorher gesehen als vermuthet
werden. Auch nicht einmal das geringste Ver-
sehen, so ohnehin einem Minister nicht zur Last

geleget wird, *) konnte dem Präsidenten wegen dieses Puncts beygemessen werden; und ausserdem war es ja so ausgemacht noch nicht, daß aus diesem unerwarteten Vorfall seiner hohen Landesherrschaft ein Nachtheil entstanden. Die Hauptbeschuldigung, daß er aus eigennützigen Absichten die Handlung beschleuniget, und es gewußt habe, daß die veräusserte Herrschaft unter die Gewalt eines mächtigen Fürsten kommen würde, wie man solches aus dem Umstand, weil sein Sohn von demselben mit einer Hauptmannsstelle begnadiget worden, schliessen wollte, bestand in einer völlig grundlosen Vermuthung. Es ward ihm selbige freywillig angetragen, und die Annehmung dieser Bedienung mit des verstorbenen Herrn Grafen Bewilligung und Genehmhaltung geschehen. Und gesetzt, daß der Fürst, um dem Präsidenten eine Gnade zu bezeigen, desselben Sohn in seine Dienste aufgenommen; so ist doch keinem hohen Bedienten verboten, ein ihm freywillig angebotenes Geschenk wegen seiner bey einer wichtigen Angelegenheit erwiesenen Dienste anzunehmen, **) so wie solches an den Höfen grosser Herren bey

der-

*) L. 6. C. de administration. rer. ad ciuitat. pertinent. a LEYSER Sp. 570. m. 31. NICOL. MYLER. ab EHRENBACH l. c. cap. XIX. §. 4.

**) a LEYSER l. c. §. 40.

dergleichen Vorfällen ohnedem nicht ungewöhnlich ist.

Wie konnte also wol noch ein Zweifel übrig bleiben, daß die Urkunde, wodurch der Präsident von allen ihm schon vorher gemachten und jetzt nur wiederholten Vorwürfen losgesprochen worden war, demselben nicht zu statten kommen sollte, wenn man dabey betrachtet, daß ihm selbige nach einer genauen und gründlichen Untersuchung aller der ihm zur Last gelegten Fehler, so er bey der Veräusserung begangen haben sollte, ertheilet worden war. Man setze diesem noch hinzu, daß der verstorbene Landesherr demselben kein so rühmliches Zeugniß ertheilet haben würde, wenn er nicht von seines Ministers pflichtmäßigen Treue und Verfahren durch die dieserwegen eingezogene Nachrichten vollkommen überzeugt gewesen wäre. Da dieser Herr für sich und seine Nachkommen den Präsidenten von den ihm gemachten Vorwürfen freygesprochen, und dabey erkläret hatte, daß derselbe bey der der erwähnten Herrschaft halber gepflogenen Unterhandlung nicht wider seine Pflichten gethan, sondern zur Ungebühr verunglimpfet worden, so wie er hiervon vollkommen überzeugt sey; so konnte nicht von ihm gesagt werden, daß er dieses schriftliche Zeugniß von seinem Landesherrn erschlichen habe, indem eine solche Erklärung, diese Einwendung zu machen,

chen, nicht erlaubt. *) Zum wenigsten mußte alles, was in der Lossprechungsurkunde enthalten gewesen, so lange, bis die Einwendung, daß selbige durch Verschweigung der Wahrheit und auf einen falschen Bericht ausgewürket worden, nicht erwiesen war, für wahr gehalten werden. Da also der verstorbene Herr Graf aus wahrer Ueberzeugung den Präsidenten für unschuldig erkläret hatte, so konnte sein Nachfolger diese Erklärung nicht widerrufen, **) der, wenn er auch kein Sohn des vorigen Regenten gewesen wäre, doch das Versprechen seines Vorfahren an der Regierung als ein ihn verbindendes Gesetz verehren mußte. Bey diesen Umständen mußte also zu des Präsidenten Vortheil das Gutachten nothwendig ausfallen, welches in sich enthielt: daß derselbe wider die an ihn gemachten Ansprüche billig zu schützen sey.

*) Subreptionem excludit clausula: *ex certâ scientia*, rescripto inserta gl. in c. 12. verb. non obstantibus ibique PANORMITANVS in f. X. de fil. presbyt. GYLMANN T. II. p. I. conf. 30. n. 7.

**) REINKING de regimin. saecul. et eccles. Lib. I. cl. 3. c. 10. §. 8. BRVNNEMANN consil. I. n. 38. LYNCKER dec. 359.

VI.

Eine Frau wird von ihrem melancholischen Ehemann aus einem ungegründeten Verdacht wegen verletzter ehelichen Treue ermordet.

So betrübt an sich der Zustand eines melancholischen Menschen ist, so sehr ist es zu wünschen, daß man dergleichen unglückliche Personen von der menschlichen Gesellschaft, sobald man von ihrem elenden Zustande gewisse Nachrichten hat, absonderte, damit ihnen alle Gelegenheit, ein Unglück anzurichten, bey Zeiten genommen würde. Wie viele Beyspiele hat man nicht schon erlebt, daß dergleichen mitleidenswürdige Menschen, die alles unternehmen, wozu ihre verdorbene Einbildungskraft sie verleitet, Mordthaten und andere grausame Uebelthaten begangen haben, ohne darüber die geringste Reue zu empfinden, oder von der Wichtigkeit ihres Verbrechens überzeugt zu werden. Gesetzt, daß

sie

sie noch so viele Vernunft, das Unrecht, so sie begangen, zu erkennen, besitzen, so wird man doch gemeiniglich an ihnen bemerken, daß sie sich über ihr begangenes Verbrechen ganz gleichgültig bezeigen, und wenn sie auch gleich wissen, daß die Gesetze auf dasselbe eine Todesstrafe verordnet haben, dennoch weniger Furcht gegen dieselbe an sich blicken lassen, indem sie glauben, daß derjenige, welcher einem Menschen aus Vorsatz das Leben genommen habe, nicht deswegen zu einer Todesstrafe verurtheilet werde, weil das Gesetz solche auf einen fürsetzlichen Todschlag verordnet habe, sondern weil es, wenn ich mich so ausdrükken darf, einmal Mode geworden wäre, daß ein Todschläger sein Verbrechen mit dem Tode büssen müsse. Dieses macht sie so kühn, daß sie selbst dem Richter ihr Verbrechen anzeigen, und sogar, ohne weitläuftigen Proceß an ihnen die Todesstrafe zu vollstrecken, bitten, wie solches der Elende, welcher der Gegenstand dieses Rechtshandels war, mit seinem Beyspiel bestätiget. Es hatte dieser Mensch in seiner Jugend das Unglück, mit einigen andern von seinen Cameraden in einen Streit zu gerathen, und als es zu Thätlichkeiten kam, solche harte Schläge an dem Haupte zu empfangen, daß man bald darauf eine Verrückung im Gehirne an ihm bemerkte, die aber nicht immer gleich, sondern bald hefti-

ger bald gelinder war, so daß es zuweilen schien, als ob er den völligen Gebrauch seiner Vernunft besässe, da oft nicht lange darauf der betrübte Zufall, mit welchem er behaftet war, seine Würkung mit der größten Heftigkeit äusserte. Ohnerachtet sein Gemüthszustand jedem bekannt war, und man kaum denken sollte, daß sich eine Frauensperson entschliessen können, sich mit einem solchen bedaurenswürdigen Menschen in ein eheliches Bündniß einzulassen, so ließ sich doch diejenige Person dadurch nicht abschrecken, mit ihm die Ehe zu vollziehen, welche nachmals das unglückliche Opfer seiner Wuth werden mußte. Schon einige Jahre waren verflossen, die sie mit ihm in dem Ehestande zugebracht hatte, ohne daß sie sich über ihr Schicksal jemals beklaget, oder ihr Eheband bereuet hätte, als eine unschuldige Handlung zu dem traurigen Zufall Gelegenheit gab, welchen ich sogleich anführen werde. Die Frau dieses Menschen hielt des Abends in der Küche, indem sie eben mit der Zubereitung des Abendessens beschäftiget war, mit einem Tagelöhner eine Unterredung, welche nichts weniger als eine verbotene Sache zum Vorwurf hatte, sondern einige häusliche Arbeiten betraf, die sie an ihn verdingen wollte, als eben ihr Ehemann dazu kam, und sogleich nach seiner verdorbenen Einbildungskraft auf den unglücklichen Gedanken

gerieth,

gerieth, als ob seine Ehegattin mit dem Tagelöhner einen verdächtigen Umgang unterhalte, und mit demselben in einem heimlichen Liebesverständniß stände. Eine Beschuldigung, die, so wie man aus den gerichtlichen Acten überzeugt werden konnte, nicht das geringste Wahrscheinliche an sich hatte. Indessen warf er von diesem Augenblicke an einen entsetzlichen Haß auf seine Ehegattin, und trieb seine Eifersucht so weit, daß er gegen verschiedene von seinen Bekannten äusserte, wie er, da seine Frau ihn vor der Welt zu Schanden gemacht habe, sich von derselben scheiden lassen wollte, und ohnerachtet alle diejenigen, mit welchen er sich von seinem Vorhaben unterredete, von der Unschuld der erstern völlig überzeugt waren, und ihm durch vernünftige Vorstellungen bessere Gesinnungen einzuflössen, sich alle mögliche Mühe gaben, so liefen doch alle Versuche fruchtlos ab, und niemand war vermögend, ihn von seiner Meynung, daß ihm seine Frau ungetreu geworden, abzubringen. Diese letztere mußte alle mögliche Drangsale und Marter ausstehen, nachdem die Hitze seiner Eifersucht bald zunahm bald nachließ. Man nahm seine Zuflucht zu dem Arzt, um zum wenigsten zu versuchen, ob nicht durch heilsame Mittel das wilde Feuer seiner erhitzten Einbildungskraft einigermassen gedämpft werden könnte, und es schien

auch, daß selbige die erwünschte Würkung thaten. Er ward nach einer mit ihm vorgenommenen Aderlaß und nach dem Gebrauch einiger Arzneymittel würklich etwas ruhiger, (denn an eine völlige Genesung war nach dem Gutachten des Arztes nicht zu gedenken) und ob er wol, daß seine Ehefrau ihm ungetreu geworden, und mit dem Tagelöhner einen verbotenen Umgang unterhielte, sich nicht aus dem Sinne bringen lassen, so begegnete er ihr doch seit dieser Zeit menschlicher, und enthielt sich aller Thätlichkeit, welcher sie zuvor ausgesetzt war, so daß man sich schon mit der guten Hoffnung tröstete, daß seine Eifersucht nach und nach sich verlieren werde. Vielleicht würde dieser Wunsch eingetroffen seyn, wenn nicht zwey Vorfälle das Blut dieses elenden Menschen von neuem in Bewegung gesetzt hätten. Einige von seinen und seiner Frauen Anverwandten berathschlagten sich unter einander, ob es nicht für den Zustand dieses alles Mitleidens werthen Mannes besser sey, wenn man ihn in das Zuchthaus zur Verwahrung brächte, wo man dergleichen Personen an dem Orte, wo sich dieser Vorfall ereignete, zu verwahren schon eingeführt hatte. Dieses Vorhaben, so man vor ihm als ein Geheimniß bewahren sollte, ward ihm auf eine unvorsichtige Weise bekannt gemacht, und seine Wuth erwachte sogleich von neuem. Er lief

als ein unsinniger Mensch von einem Nachbar zu dem andern, und beklagte sich über seiner Freunde Vorhaben. Er bat sie um Hülfe und Beystand, wenn die Häscher, so ihn nach dem Zuchthause bringen sollten, kommen würden, und in der ungerechten Meynung, daß seine Ehefrau die Anstifterin von dem ihm zugedachten Schicksal sey, fieng er von neuem an, ihr mit einer unerträglichen Härte und Grausamkeit zu begegnen. Hierzu kam nun noch ein anderer Vorfall, der ihn nicht weniger von neuem aufbrachte. Er war einem Krüger einige Groschen schuldig geworden, und hatte, wie er vorgab, von jemand gehört, daß sich derselbe in einer Gesellschaft dieserwegen über ihn beschweret haben solle, und sich dabey verlauten lassen, daß sein Schuldner ein schlechter Mensch seyn müsse, weil er ihm eine solche Kleinigkeit nicht bezahlte. Diese an sich nichtsbedeutende Sache, die ohnehin ungegründet war, zog er sich ungemein zu Gemüthe, und stellte jenen darüber zur Rede, warum er ihn wegen der schuldig gebliebenen vier gute Groschen so verlästert habe, daß es die ganze Strasse wisse. Ohnerachtet jener ihn auf das beste versicherte, daß ein solches Gespräch gar nicht vorgefallen sey, so ließ er sich doch gegen ihn verlauten, daß er etwas im Sinne habe, worüber alle seine Feinde erstaunen sollten, wenn es zum Ausbruch kommen würde. Von

dieser Zeit an nahm man ein tiefsinniges und zuweilen doch unruhiges Wesen an ihm wahr, woraus diejenigen, so ihn genauer kannten, nicht ohne Grund urtheilten, daß er etwas Böses auszuführen im Sinne haben müsse, wie solches auch wenige Tage darauf eintraf.

Er stand an dem unglücklichen Tage, an welchem er seine Ehefrau zu ermorden beschloß, mit dem anbrechenden Morgen auf, und kleidete sich wider seine Gewohnheit völlig an. Hierauf fiel er auf seine Knie nieder, und fieng dem Anschein nach mit einer inbrünstigen Andacht zu beten an, wie solches die Dienstmagd, so sein Gebet angehöret, und ihn auf den Knien liegend bey dem Gebete angetroffen hatte, nachmals bezeugte. Nach der gerichtlichen Aussage dieser Weibsperson hatte dieses Gebet nicht nur länger wie sonst gedauret, sondern der Betende, wie sie sagte, war ihr dabey ganz ausserordentlich vorgekommen, habe oft auf seine Brust geschlagen, und Thränen vergossen. Als er sein Gebet beschloß, setzte er sich an das Fenster, und legte seinen Kopf auf den Arm, da inzwischen seine Ehefrau ebenfalls in die Stube kam, gegen welche er diesesmal ein ungemein freundliches und leutseliges Wesen blicken ließ, ohnerachtet er dieselbe nach seiner nachmaligen Aussage des Nachts aus dem Bette gestossen. Anstatt daß er seit der Zeit, seit

welcher

welcher er von einer unglücklichen Eifersucht gemartert worden, nur immer in einem rauhen Ton sie anzureden gewohnt war, so bat er sie mit einer leutseligen Miene, daß sie ihm die Gefälligkeit erweisen, und für einige Pfennige Brandtewein holen möge, welches dieselbe sogleich mit der größten Bereitwilligkeit verrichtete, und da sie sich über eine so plötzliche Veränderung nicht genug verwundern konnte, so unterließ sie auch ihrer Seits nicht, um ihre Freude zu bezeigen, und vielleicht in der Hoffnung, den unterbrochenen Hausfrieden wieder herzustellen, und die eheliche Eintracht von neuem zu befestigen, ihn mit einer unverstellten Zärtlichkeit zu umarmen. Beyde Ehegatten unterhielten hierauf eine Zeitlang ein vertrauliches Gespräch mit einander, ohne das geringste in ihre Unterredung einzumischen, so dem einen oder andern Theil ein Mißvergnügen erwekken konnte; und wer hätte vermuthen sollen, daß auf dieses so zärtliche Begegnen, so beyde Ehegatten gegen einander erwiesen, ein so blutiger Auftritt sobald erfolgen werde. Der Ehemann, der gleichwol in seinem Herzen gegen seine Ehefrau einen unversöhnlichen Haß hegte, unterbrach endlich unter dem Vorwand, daß er zu seinem Bruder gehen müsse, um demselben eine Tobackspfeiffe wieder zu bringen, so ihm derselbe einige Tage zuvor geliehen hatte, die Unterredung, und ver-

ließ sie mit einem freundlichen Blicke. Es war aber kaum eine halbe Stunde verlaufen, als er wieder kam, und mit dem größten Ungestüm die Stubenthür eröfnete, wo er sie noch vor dem Tische sitzend bey ihrer Arbeit beschäftiget antraf, und ohne ein Wort zu sagen, mit einer ausserordentlichen Wuth auf sie rannte, sie plötzlich auf die Erde warf, und ihr in voller Raserey mit einem Messer, so sie zuvor zum Gebrauch bey ihrer Arbeit auf den Tisch gelegt hatte, die Gurgel abschnitte. Diese grausame That ward von ihm mit einer solchen Geschwindigkeit vollbracht, daß die unglückliche Frau, die sich ohnehin eines solchen mörderischen Ueberfalls nicht versehen hatte, an gar keine Gegenwehr denken konnte, oder noch so viel Zeit gehabt hätte, durch Erregung eines lauten Geschreyes ihre in der Küche gewesene Dienstmagd um Hülfe zu rufen. Sie verlor in eben dem Augenblick das Leben, in welchem ihr der Mörder den tödtlichen Schnitt zufügte. Der Anblick eines Ermordeten, der sonst ein menschliches Gemüth mit Schrecken und Entsetzen erfüllt, erregte in dem Herzen dieses Grausamen nicht die geringste Reue. Er bezeigte über seine unmenschliche That eine solche Gleichgültigkeit, daß es schien, als wäre er in seinem Herzen sogar überzeugt, daß seine Handlung mehr Beyfall als Abscheu verdiene, und daß er nach seiner Mey-

nung

nung nichts weiters gethan, als daß er ein ihm wiederfahrnes Unrecht auf eine rechtmäßige Weise gerochen habe. Mit dem blutigen Messer in der Hand verfügte er sich zu dem Richter des Orts, und erzählte demselben mit einer unschuldigen und vergnügten Miene, wie er schon längst seine Frau, daß sie ihm untreu sey, und sich mit andern hielte, in Verdacht gehabt, und weil er sie vor einiger Zeit mit dem Tagelöhner D* in der Küche zur Abendzeit auf eine verdächtige Weise angetroffen, so habe er einen so heftigen Groll auf sie gefasset, daß er seit dieser Zeit sich von ihr scheiden zu lassen entschlossen gewesen, aber von seinen und ihren Anverwandten daran verhindert worden. Da ihm aber ihr Umgang ganz unerträglich geworden, und er unmöglich länger mit ihr leben können, so habe er sie in der vergangenen Nacht aus dem Bette gestossen, und geglaubt, sie sollte sich selbst von ihm trennen. Als er vor einer Stunde bey seinem Bruder gewesen, und demselben eine von ihm abgeliehene Tobackspfeiffe wiedergebracht, so wären ihm, als er von demselben nach Haus gekommen, die Gedanken aufgestiegen, daß seine Frau ihn nur vor der Welt zu Schanden gemacht habe, und weil er bey dem Eintritt in die Stube auf dem Tische ein Messer liegen gesehen, so habe er den Entschluß gefaßt, ihr den Hals abzuschneiden, und

habe sogleich in dem Eifer das Messer ergriffen, sie zur Erde geworfen, und ihr die Gurgel abgeschnitten. Er habe sich also selber hiermit angeben wollen, und man mögte nun mit ihm, was man wolle, machen, so wollte er mit allem zufrieden seyn.

Der Anblick eines Mörders mit dem blutigen Werkzeuge, womit er die verruchte That verübet, in der Hand, und die Anhörung der traurigen Begebenheit aus desselben Munde setzte den Richter in die größte Bestürzung und in das äuserste Erstaunen. So viel konnte er leicht einsehen, daß dieser Elende in dem Haupte verrückt, und seines Verstandes beraubt seyn müsse, indem er sich sonst nicht selbst als ein Mörder angeklagt haben würde. Nur kam es darauf an, wie der Richter, nachdem er die traurige Geschichte aus des Thäters Munde angehöret hatte, sich gegen denselben bezeigen sollte, und hierzu war eine besondere Behutsamkeit von nöthen. Er befand sich mit dem Verbrecher in einem Zimmer allein, und mußte befürchten, daß derselbe, wenn er ihn mit rauhen Worten anfahren würde, ihm das Messer ebenfalls in den Leib stossen möge. Ohnerachtet er selbst von Schrecken und Bestürzung eingenommen war, so gab er doch demselben auf eine verstellte Weise zu verstehen, daß er ihn wegen der verdrießlichen Sache, so er mit seiner

Ehefrau

Ehefrau gehabt habe, bedaure, und unterhielt ihn so lange mit lauter gleichgültigen Dingen, bis er Gelegenheit fand, den Verbrecher durch die Gerichtsdiener in sichere Verwahrung bringen zu lassen, und nachmals die Untersuchung vorzunehmen.

Nachdem zuforderst der Leichnam der Entleibten besichtiget, und was sonst wegen des Mörders Hauswesen und dessen Verwaltung verfüget werden mußte, in Ordnung gebracht worden, so zog der Richter, um von des Verbrechers wahren Gemüthszustande eine vollkommene Nachricht zu erlangen, alle mögliche Erkundigung ein. Denn ob er wol als ein mit der Melancholey behafteter Mensch längstens bekannt war, so kam es doch hier darauf an, ob derselbe in einem so hohen Grade melancholisch sey, daß man wider ihn eine ordentliche Inquisition anstellen, oder ihn sogleich nach einem solchen Orte hinbringen sollte, wo man dergleichen Personen aufzubewahren pflegt, damit sie niemand schaden mögen. Ich habe schon vorhin angeführet, daß derselbe bey Gelegenheit einer Schlägerey durch die am Kopfe erlittenen harten Schläge in eine Melancholie gerathen, die nach Beschaffenheit und Abwechselung seiner Gemüthsregungen bald heftiger bald gelinder gewesen. Daß von dieser Begebenheit der Ursprung seines Uebels herzuleiten sey, versicher-

ten verschiedene Personen, denen selbige bekannt war, und noch andere, welche mit ihm einen genauen Umgang unterhalten hatten, setzten diesem hinzu, daß man es an seiner ausserordentlichen Schwermuth gar leicht bemerken können, wenn ihm etwas Widriges begegnet, indem selbige alsdann auf einen so hohen Grad gestiegen, daß man nicht genug auf seine Person Achtung geben können, damit er nicht einen Selbstmord begehen möge. Daß man aber auch, wenn es ihm wohl gegangen, nicht die geringsten Merkmale einer Melancholie an ihm wahrgenommen, sondern er sich vielmehr zu einer solchen Zeit recht munter und aufgeräumt bezeiget habe, so daß man ihn eher für närrisch als melancholisch halten können. So viel war auch gewiß, daß er mit seiner Ehefrau bis auf die unglückliche Stunde, in welcher er dieselbe mit dem Tagelöhner angetroffen, in einer zufriedenen und vergnügten Ehe gelebet hatte, die vielleicht nie ein so trauriges Ende genommen haben würde, wenn dieser ohngefehre Vorfall solches nicht unschuldiger Weise verursachet hätte.

Auf diese vorgängige Erkundigung ward der Verbrecher nunmehr selbst vernommen, welcher, ohne die geringste Furcht zu empfinden, noch von der schreckhaften Vorstellung der zu erwartenden Strafe gerührt worden zu seyn, mit einem stoi-

schen

schen und gleichgültigen Wesen sich seiner Obrigkeit darstellte. Um den Leser nicht mit einer unnöthigen Wiederholung seiner Erzählung, so er vor dem Richter, als er sich selbst freywillig angegeben, abgeleget hatte, beschwerlich zu fallen, will ich nur mit wenigem anführen, daß er auch in der Gerichtsstube alles nochmals bekräftigte, was er vorher schon aus einem eigenen Antrieb eingestanden hatte. Nur dies einzige muß ich noch hinzufügen, daß, als er unter andern befraget wurde, wie er immer auf eine so grausame That verfallen, und so unmenschlicher Weise seine Frau ermorden können, da es ihm doch ein leichtes gewesen seyn würde, sich über derselben Aufführung bey der Obrigkeit zu beschweren, wenn er eine gegründete Ursache zu einem Verdacht gehabt hätte, er zur Antwort gab, daß, weil seine Freunde ihn in das Zuchthaus bringen lassen wollen, und der Krüger, welchem er noch vier gute Groschen schuldig gewesen, ihn deswegen öffentlich beschimpfet habe, er darüber seines Lebens ganz überdrüßig geworden sey, und da ihm beydes immer in den Gedanken geschwebet, hierzu aber noch gekommen sey, daß ihn seine Frau vor der Welt zu Schanden gemacht habe, so sey er auf den Entschluß gerathen, sie erst selbst von der Welt zu schaffen, und solches alsdann der Obrigkeit zu melden, damit ihm wieder sein

Recht

Recht angethan werden möge. Er wüßte wohl, was in der Bibel stünde: Wer Menschen Blut vergeußt, des Blut soll wieder vergossen werden. Da er sich dieses nun gefallen lassen müsse, auch gern gefallen lassen wolle, so habe er sich auch völlig zu seinem Tode bereitet. Eben so war auch seine Antwort beschaffen, als der Richter die Frage an ihn ergehen ließ, ob er denn nicht die schreckliche That, so er verübet habe, bereue? und ob er wohl wisse, daß er eine schwere Sünde begangen habe? Er antwortete mit einem eben so gesetzten Muth und Gleichgültigkeit als das erstemal, daß ihm die That ganz und gar nicht gereue, weil sein ungetreues Weib den Tod verdienet habe. Daß er eine schwere Sünde begangen, sey ihm zwar bekannt, aber er wisse ganz gewiß, daß ihm GOtt diese Sünde vergeben werde, sobald er für sein Verbrechen die Todesstrafe erlitten haben werde. Alles, was er wünsche, und warum er den Richter auf das inständigste gebeten haben wollte, sey nur dieses allein, daß sein Proceß bald ein Ende nehmen, und doch wenigstens eine gnädige Strafe ihm zuerkannt werden möge; wiewol ich hier noch anführen muß, daß man nachher dennoch einige Kennzeichen einer Reue, so er über sein Verbrechen empfunden, an ihm wahrgenommen habe.

Die Sache ward darauf dem Fiscal als peinlichen Ankläger übergeben, welcher in seiner dem Gerichte überreichten Anklage seinen Antrag dahin richtete, daß der peinlich Angeklagte wo nicht mit der ordentlichen Strafe der Weibermörder zu belegen, doch mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode zu bringen wäre. Die Facultät aber, von welcher nachmals in dieser Sache ein Erkenntniß verlangt wurde, hielt nicht dafür, daß der peinlich Angeklagte, so abscheulich auch immer sein Verbrechen war, zu der Todesstrafe zu verurtheilen sey. Sie gab vielmehr den mildern Grundsätzen, so des peinlich Angeklagten Vertheidiger in der für denselben übergebenen Schutzschrift äuserte, ihren Beyfall, und erkannte daher: Daß derselbe der an seinem Eheweibe verübten Entleibung halber mit der Lebensstrafe vorkommenden Umständen nach zwar zu verschonen, jedoch auf Lebenszeit in ein Zuchthaus zu bringen, und daselbst zu leidlicher Arbeit anzuhalten, dabey auf ihn Acht zu haben, daß er künftig ihm selbst oder einem andern keinen Schaden zufügen möge.

Die Gründe, womit der peinliche Ankläger seinen Antrag unterstützte, enthielten in sich, daß aus den gerichtlichen Handlungen noch nicht so deutlich zu ersehen sey, daß der peinlich Angeklag-

te mit dem äuſersten Grade der Melancholie behaftet, und des Gebrauchs ſeiner Vernunft beraubt wäre, als erfordert wird, wenn ein mit dieſem Uebel behafteter Verbrecher von der Todesſtrafe frey geſprochen werden ſoll. Er habe, hieß es weiter, ſowohl vor der Ausübung der That ſich in ſeiner Handlung ganz vernünftig bezeiget, als auch nachher bey der Unterſuchung in ſeiner in dem mit ihm angeſtellten ſummariſchen Verhör gethanen Ausſage und Antwort auf die ihm vorgelegten Fragſtücke die That ordentlich und umſtändlich erzählet, auch zuletzt ſeine Reue darüber bezeiget, und um eine gnädige Strafe gebeten. Ja der Umſtand, daß der peinlich Angeklagte gegen ſeine ermordete Ehefrau einen ſo heimlichen Groll geheget, und an dem unglücklichen Morgen, an welchem er ſie auf eine ſo grauſame Art getödtet, ſich ſo ſehr zu verſtellen gewußt, zeuge ſchon genugſam an, daß er ſeiner Vernunft nicht gänzlich beraubet ſey, indem er nicht ohne Ueberlegung ein ſo leutſeliges und freundliches Weſen angenommen, als blos in der Abſicht, die Bosheit ſeines Herzens zu verbergen, und durch dieſe verſtellte Freundlichkeit ihr Zutrauen zu gewinnen, damit ſie in der Meynung, als habe er die Gedanken wegen des ungegründeten Verdachts, welchen er auf ſie geworfen hatte, fahren laſſen, ſich für einen ſo mörderiſchen

rischen Anfall gänzlich sicher halten möge. Alle diese Umstände könnten zu einem hinreichend Beweis dienen, daß es dem peinlich Angeklagten noch nicht an einem hinlänglichen Gebrauch seiner Vernunft fehle, sondern daß derselbe nach der grossen Bosheit, die er bey Verübung seines Verbrechens von sich blicken lassen, zum wenigsten die Strafe des Schwerdts verdienet habe. Daß der peinlich Angeklagte von einem melancholischen Temperament sey, möge immerhin wahr seyn, aber dieses mache noch lange keine würkliche Melancholie aus, welche doch vorhanden seyn müsse, wenn der Verbrecher wegen einer begangenen Mordthat mit der Todesstrafe verschonet werden soll.

Daß man ein melancholisches Temperament nicht mit einer würklichen Melancholie für einshalten müsse, ist freylich keinem Zweifel unterworfen. Denn jenes hebt den Gebrauch der Vernunft und den freyen Willen noch nicht auf, dahingegen diese mit einer Verrückung des Verstandes verbunden, so daß, wenn gleich dergleichen Personen, die mit dieser Gemüthskrankheit beschweret sind, zuweilen einige Merkmale einer gesunden Vernunft von sich blicken lassen, sie dennoch, sobald sich ihr Uebel einstellt, nicht wissen, was sie thun, sondern sich der Heftigkeit ihrer unglücklichen Gemüthsart überlassen, und die bösen

Gedanken, so bey ihnen aufsteigen, ohne weitere Ueberlegung und Nachdenken zur Würklichkeit bringen. Aber so war auch der traurige Gemüthszustand des peinlich Angeklagten beschaffen, von welchem der Richter mit der größten Sorgfalt die genaueste Erkundigung eingezogen hatte. Es war einmal klar erwiesen, daß er ehemals starke Schläge an dem Kopfe erlitten, worauf sich eine Verrückung des Haupts bey ihm geäussert, und ob gleich manchmal aus seinen Handlungen Merkmale einer gesunden Vernunft wahrgenommen wurden, so verloren sich doch selbige bald wieder. Man hatte besonders, seitdem er einen Argwohn auf seine Ehefrau geschöpfet hatte, eine ausserordentliche Schwermuth an ihm bemerket, und diese wurde noch mehr vermehrt, als er von dem Verhaben seiner Anverwandten, ihn in das Zuchthaus bringen zu lassen, Nachricht erhalten. Die ängstliche Bitte, so er an seine Nachbaren ergehen ließ, um ihm, wenn die Häscher ihn abholen wollten, beyzustehen, bestärkte dieses zur Genüge. Der Vorfall mit dem Krüger wegen der kleinen Schuld, dessen ich oben gedacht habe, trug hierzu nicht wenig bey. Man weiß, wie sehr der geringste Umstand das Blut solcher unglückseligen Leute in Bewegung setzen kann, so daß sie die geringste Widerwärtigkeit welche ihnen begegnet, als das größte Uebel ansehen,

und

und für Angst und Beklemmung ihres Herzens nicht wissen, was sie unternehmen sollen. Alle Leute, so mit dem peinlich Angeklagten nach dieser Begebenheit einigen Umgang gehabt, kamen in der Aussage darinnen mit einander überein, daß er ihnen seit dieser Zeit besonders tiefsinnig vorgekommen, woraus sie geschlossen daß es mit ihm nicht richtig seyn müsse. Indessen war es doch durch verschiedene Zeugen erwiesen, daß der Krüger dergleichen Reden, wie der peinlich Angeklagte vorgegeben, ganz und gar nicht geführet habe. Selbst die Aerzte hatten ihn für einen mit einem solchen Grad einer Melancholie behafteten Menschen erkläret, dessen Uebel unheilbar sey, obschon dasselbe nach ihrem Gutachten noch nicht bis zu dem höchsten Grad gestiegen war. Wäre der Verdacht, welchen er gegen seine Frau geschöpft hatte, nur durch die geringste Anzeigung bestärket worden, so würde man ganz anders von ihm geurtheilet haben. Da aber ihre Unschuld nicht dem geringsten Zweifel unterworfen gewesen war, so war es offenbar, daß der ungegründete Argwohn, welchen er auf sie geworfen hatte, blos auf seiner Einbildung beruhete. Würden nicht, wenn er anders den völligen Gebrauch seiner Vernunft besessen hätte, die vernünftigen Vorstellungen seiner Freunde in seinem Gemüthe einen Eindruck gemacht haben, als sie ihm

zu der Zeit, wie er ihnen sein Vorhaben, sich von seiner Frau scheiden zu lassen, entdecket, von derselben Unschuld die unleugbarsten Beweisthümer darlegten. So aber waren alle ihre Bemühungen, ihn auf mildere Gesinnungen gegen seine Ehegattin zu lenken, fruchtlos abgelaufen, und kein Mensch war vermögend, ihn von dem ungegründeten Verdacht, welchen er einmal gegen sie geschöpft hatte, zu überzeugen. Dergleichen schwermüthige Leute lassen sich selten von demjenigen, was sie sich einmal in den Kopf gesetzt haben, abbringen; sie bleiben auf das hartnäckigste bey dem, was ihnen ihre verdorbene Einbildungskraft eingiebt, und denken nur, wie sie dasjenige, was sie in ihren Gedanken beschlossen haben, ausführen mögen. Mit allem Rechte mußte daher der peinlich Angeklagte unter diejenigen Uebelthäter gerechnet werden, die ihre Sinne und den Gebrauch ihres Verstandes nicht haben, welche das Gesetz *) eines Mitleidens würdiget, und wenn sie auch ja eine Strafe verdienet, doch nur zu einer willkührlichen Strafe verurtheilet werden sollen. **) Selbst die Umstände, so bey dieser Entlei-

*) Art. 179. C. C. C.

**) THEODORICVS colleg. crimin. disput. X. th. 4. lit. h. STRYCK. de dementia et melanchol. cap. V. §. 4. et 6. de BOEHMER in meditation. ad Art. 179. C. C. C. §. 6.

Entleibung vorgefallen, gaben genugsam zu erkennen, daß der Thäter damals, als er die Mordthat begangen, von der Hitze seines Uebels hingerissen worden. Es war ganz natürlich, daß, da er einmal einen unauslöschlichen Haß auf seine Ehegattin geworfen, und seine Eifersucht auf das höchste getrieben hatte, ihm bey seiner Zuhausekunft die eifersüchtigen Gedanken aufgestiegen, und er durch die Erblickung seiner Frau und des auf dem Tische liegenden Messers zur Ausübung der unglücklichen That in der äußersten Hitze und Erbitterung gebracht worden.

VII.

Ein Testament, in welchem der Testirer seine Enkel zu seinen Erben eingesetzet hat, wird von derselben Mutter angefochten.

Der Obriste von M** hatte seine einzige Tochter bereits an einen gewissen Edelmann verheyrathet gehabt, als er derselben Gemüthsart erst kennen lernte. So lange sie sich noch in seinem Hause und unter seiner väterlichen Gewalt und Aufsicht befand, ließ sie nicht die geringste Neigung zu einer Verschwendung von sich blicken, wozu ihr vielleicht durch allerley kluge Vorkehrungen die Gelegenheit benommen gewesen seyn mogte. Aber kaum vollzog sie mit ihrem Gemahl das Eheband, als sie die Maske, unter welcher sie ihren Trieb zur Ueppigkeit bisher zu verbergen wußte, von sich legte, und sich in ihrer wahren Gestalt zeigte. Ihre ausschweifende Neigung zur Hoffarth und Verschwendung machte ihrem Ehegatten ihren Unterhalt ungemein

kostbar,

kostbar, und ob er wol zum voraus sahe, daß bey der Fortdauer einer so verschwenderischen Lebensart sein Vermögen darauf gehen, und sein Ruin unvermeidlich folgen werde, so hielt ihn doch die grosse Liebe, so er gegen sie hegte, und ihre zärtlichen Schmeicheleyen, wodurch sie sich in selbiger zu erhalten wußte, ab, ihr sein darüber geschöpftes Mißvergnügen zu entdecken, oder ihren Trieb zur Verschwendung durch weise Verfügungen einzuschränken. Ihre Schönheit und reizendes Wesen verblendeten ihn dergestalt, daß er sich völlig von derselben hinreissen ließ, und aus gar zu übertriebener Gefälligkeit gegen seine Gemahlin nach einigen Jahren in eine so grosse Schuldenlast gerieth, aus welcher er sich schwerlich gerettet haben würde, wenn nicht sein bemittelter Schwiegervater ihn herausgerissen hätte. Dieser ehrliche Mann machte aber zugleich solche Anstalten, wodurch seiner Tochter, um ihre Eitelkeit vergnügen zu können, und etwa neue Schulden zu machen, alle Gelegenheit benommen ward, welches um so mehr nöthig war, da ihrer unersättlichen Begierde zur Verschwendung ihr Gemahl nicht Muth genug besaß, sich zu widersetzen, und doch kein Mittel ausfindig zu machen war, wodurch man desselben häusliche Gewalt wieder herstellen konnte. Um demselben einigermassen aufzuhelfen, damit er sein verfallenes Hauswesen

wieder in Ordnung bringen möge, nahm der Herr von M** seine Tochter mit ihren beyden Söhnen auf eine Zeitlang wieder zu sich, und ließ die letztern unter seiner Aufsicht erziehen, sein Schwiegersohn aber erhielt durch seine Empfehlung unter den Kriegsvölkern eines grossen Prinzen, der damals eben in einen Krieg verwickelt war, eine Officiersstelle. Nach seinem entworfenen Plan sollte diese Trennung so lange dauren, bis Zeit und Umstände ergeben würden, daß seine Tochter, die Frau von G**, andere Gesinnungen angenommen, und durch eine glückliche Gemüthsveränderung den Fehler der ersten Jahre ihrer Ehe gebüsset haben würde. So unerträglich beyden Ehegatten diese Trennung fiel, so sehr der Herr von G** seine Gemahlin bey allen ihren grossen Schwachheiten und Fehlern liebte, so groß ihre Betrübniß über seinen Abschied war, so mußten sie doch diesesmal sich den Vorschlag des Herrn von M** gefallen lassen, und beyde bemühten sich, in ihr Schicksal, das damals nicht zu ändern war, so gut, als sie konnten, sich schicken zu lernen. Jedoch diese Trennung dauerte nicht gar lange. Der Herr von G**, der von dem Kriegsstand niemals einen Begrif hatte, und welchem die strenge Ordnung, der Zwang, und der blinde Gehorsam, welchem sich ein Mensch, der selbigen erwählet, unterwerfen muß, unausstehlig fiel,

nahm

nahm schon seinen Abschied wieder, ehe noch der erste Feldzug geendiget war. Die zärtliche Liebe, so er gegen seine Gemahlin hegte, machte, daß er die Lorbeeren, so ihm sein neuer Stand darbot, mit Verachtung ansahe, und den vertrauten Umgang einer liebenswürdigen Ehegattin dem glänzenden Ruhme eines Siegers weit vorzog. Sein Schwiegervater gerieth über seine unvermuthete Zurückkunft in den größten Zorn, und nichts kam der Bestürzung gleich, die ihm selbige verursachte, dahingegen seine Gemahlin ihn mit Thränen umfieng, welche die Freude wegen seiner glücklichen Wiederkunft ihr abpreßte. Der Herr von G**, der sich hier zwischen zwey Personen von ganz ungleichen Gesinnungen befand, ließ sich gegen seinen Schwiegervater verlauten, daß er erst nach seiner Abreise überzeuget worden, was er für eine unverantwortliche Niederträchtigkeit begangen, indem er sich von seiner Gemahlin getrennet, und eine Person verlassen, die sich jederzeit gegen ihn als eine tugendhafte Gemahlin und gegen seine Kinder als eine wohlgesinnte Mutter erwiesen habe, und verlangte mit derselben wiederum von seinem Schwiegervater abgesondert zu seyn, worauf ihr Wunsch ebenfalls gerichtet war. Und ob ihm schon der Herr von M** einige Vorstellungen dagegen machte, so blieb er doch unerweichlich hart, und gründete

die Glückseligkeit und Zufriedenheit seines Lebens einzig und allein auf die zärtliche Liebe, womit ihm seine Gemahlin begegnete. Der Herr von M**, der von Natur hart und unbiegsam war, antwortete ihm mit einer strengen Miene, daß er, wo es ihm beliebte, hinziehen könne, und ließ ihn mit einem mürrischen Stillschweigen mit seiner Familie abreisen. Der Herr von G** befand sich also von neuem in dem Besitze seiner Gemahlin, aber seine Umstände wurden dadurch nicht gebessert. Sie setzten ihre vorige Lebensart wieder fort, und geriethen von neuem in Schulden. Denn da er einen reichen Schwiegervater hatte, der seinen Reichthum durch eine sparsame Haushaltung immer noch vermehrte, und also auf desselben Vermögen, wozu seine Gemahlin die einzige rechtmäßige Erbin war, eine sichere Rechnung machen zu können glaubte, so fehlte es ihm nicht an Gelegenheit, Credit zu erhalten, obschon bekannt war, daß jener nicht so, wie er schon einmal gethan hatte, bey seinem Leben desselben Schulden bezahlen würde. Aber sowohl er als auch seine Gläubiger sahen sich nachher in ihrer Hoffnung betrogen. Der Herr von M**, dem die schlechten Umstände seines Schwiegersohns bekannt wurden, sahe zum voraus, daß, wenn seine Tochter ihn nach seinem Tode dereinsten beerben sollte, alsdann, wo nicht

alles, doch der größte Theil seines Vermögens den Gläubigern seines Schwiegersohns zur Beute werden, hingegen seinen Enkeln nichts davon zu ihrem Unterhalt übrig bleiben würde. Dieses bewog ihn, eine solche Einrichtung zu treffen, wodurch die letztern den einzigen Besitz und Genuß von seinem Vermögen erlangen mögten, und seine Tochter nebst ihrem Ehemann, die er zwar beyde nicht offenbar verfolgte, aber doch heimlich haßte, davon ausgeschlossen würden. Er machte also, um seine Absicht zu erreichen, vor sieben Zeugen ein feyerliches Testament, worinn er, von der Gerechtigkeit seines Vorhabens überzeugt, seine Enkel zu seinen Universalerben einsetzte, und seiner Tochter nichts weiter als ein blosses Vermächtniß von hundert Ducaten hinterließ; und damit dieser letzte Wille nach seinem Tode unangefochten bleiben mögte, so ward demselben die bekannte Codicillarische Clausel zu mehrerer Sicherheit angehänget. Er selbst lebte, nachdem er dieses Geschäfte zu Stande gebracht hatte, noch eine geraume Zeit, und hatte das Glück, seine Enkel, die er ungemein liebte, zu ansehnlichen Bedienungen erhoben zu sehen, und starb, nachdem sein Schwiegersohn einige Monate vor ihm mit Tode abgegangen war, endlich in einem hohen Alter auf eine solche Art, wie sie sich nur immer ein Mensch wünschen kann, für Alter und

Schwach-

Schwachheit. Seine Tochter, die von dem Testament nichts wußte, und seine einzige Erbin zu seyn sich einbildete, war eben im Begrif, von ihres Vaters Vermögen den Besitz zu ergreifen, als ihr der Generallieutenant von S** die erste Nachricht von einem vorhandenen und bey der Kriegskanzley aufbewahrten Testament ertheilte, welche ihr gleich nichts gutes muthmassen hieß. Doch wie groß ward ihre Bestürzung, als sie nach Eröfnung desselben erfuhr, daß ihr weiter nichts als ein Vermächtniß von hundert Ducaten hinterlassen worden, eine Summe, die kaum zur Bezahlung des zehnten Theils ihrer Schulden hinreichte. Sie verfiel hierüber in eine Art von Betäubung und schrie über Ungerechtigkeit, als sie sich von ihrem Schrecken wiederum erholet hatte. Ihre Söhne, wie es wahrscheinlich war, würden zu ihrem Vortheil solche Verfügungen gemacht haben, bey welchen sie sich völlig zu beruhigen Ursache gehabt hätte, wenn sie nicht selbst durch ihr ungestümes Bezeigen sich derselben guten Gesinnungen widersetzet, und sich gegen sie dergestalt erwiesen hätte, daß es schien, als habe sie alle mütterliche Liebe vergessen, ja gar aus ihrem Herzen verbannet. Unzufrieden mit ihres Vaters letzten Willen und aufgebracht wider ihre Kinder, ließ sie denselben melden, wie sie das zu ihrem Nachtheil gemachte Testament anzufech-

ten entschlossen sey, woferne man ihr nicht mit gutem Willen den Besitz der Erbschaft einräumen würde, welche Erklärung aber bey den letztern nicht den geringsten Eindruck machte. Ohne aber die kindliche Ehrfurcht zu beleidigen, ertheilten sie ihr zur Antwort, daß, ob sie zwar von der Gültigkeit des Großväterlichen Testaments völlig überzeuget wären, und demselben zufolge die Erbschaft an ihre Mutter abzutreten auf keine Weise gezwungen werden könnten, sie es dennoch dem Ausspruch des Richters überlassen wollten, wer von beyden Theilen, ihre Mutter oder sie, zu der Erbschaft das gegründeteste Recht habe. Mit dieser Erklärung überlieferten sie zugleich ihrer Mutter die derselben vermachte hundert Ducaten, welche sie, jedoch mit dem Vorbehalt, von ihrem übrigen Anspruch nicht abzugehen, annahm. Die Frau von G** fand, nachdem sie von der Gesinnung ihrer Söhne überzeugt worden, es nicht diensam, sich weiter mit denselben in einen überflüßigen Briefwechsel über einen Streit einzulassen, von welchem ein jeder Theil Recht zu haben glaubt, und sie sahe wohl ein, daß hierdurch die zwischen ihr und ihren Kindern ausgebrochene Erbitterung eher vermehret als erstickt werden mögte. Sie glaubte vielmehr solche Ursachen entdeckt zu haben, aus welchen sie ihres Vaters Testament nicht nur blos anfechten, son-

dern es auch dahin zu bringen hofte, daß solches für ein ungültiges Testament erkläret werden mögte.

Die Klage, welche hierauf übergeben wurde, enthielt in sich, daß der verstorbene Testirer sowohl die letzte Zeit seines Lebens, als auch besonders damals, als er das Testament verfertiget, nicht mehr den völligen Gebrauch seiner Vernunft gehabt, solches auch aus der Ursache nicht bestehen könne, weil er die Klägerin, wie er doch schuldig gewesen, nicht darinn zu seiner Erbin eingesetzet, da er ihr doch wenigstens den Pflichttheil unter dem honorablen Einsetzungstitel hinterlassen müssen, und wenn gleich dem Testament die Codicillarische Clausel angehängt worden, dennoch selbige so offenbare Mängel nicht ersetzen könne, als diejenigen beschaffen wären, welche an dieser letzten Willensordnung angetroffen würden, zumal da in demselben nicht einmal gemeldet worden, daß der Notar auf des Testirers Geheiß die vorhin angeführte Clausel angehänget habe. Sie bat daher, dieses Testament als ein ungültiges Testament zu verwerfen, und die Beklagten zur Abtretung der Erbschaft, nebst den davon bereits erhobenen Nutzungen, abzutreten.

So sehr auch die Gesetze den Testamenten gewogen sind, und haben wollen, daß ein Richter selbige eher zu erhalten, und zur Gültigkeit zu bringen,

als

als zu entkräften sich bestreben soll, so ist doch so viel gewiß, daß die Billigkeit eines Testirers Verfahren mißbilliget, wenn derselbe allzuharte Gesinnungen gegen denjenigen in seinem letzten Willen äusert, welchen er doch als die Person, so er auf der Welt am stärksten zu lieben verbunden gewesen, vorzüglich bedenken müssen. Ich will deswegen die Absicht des Herrn von M** keinesweges tadeln. Er wollte gern sein Vermögen für seine wohlgerathene Enkel erhalten, und solches nicht als einen Raub unter die Gläubiger einer verschwenderischen Tochter nach seinem Tode vertheilen lassen. Diese Absicht würde er aber auch auf eine andere Weise erreichet haben, ohne gegen die Vorschrift der Gesetze zu handeln. Denn nach diesen war er allemal schuldig, seine Tochter entweder aus einer gerechten und in den Gesetzen gegründeten Ursache zu enterben, oder ihr unter dem Namen eines eingesetzten Erbens das Pflichttheil zu hinterlassen. So aber hatte sie allerdings, da dieses nicht geschehen war, und ihr nichts weiters als ein Vermächtniß, so lange noch nicht so viel als ihr Pflichttheil ausmachte, hinterlassen worden war, einen Grund vor sich, der ihre Klage rechtfertigte. Sie war gleichsam als ein Kind, das ganz und gar übergangen worden, anzusehen, welcher Umstand allein schon ein Testament für ungültig zu erklären hinreichend ist.

Der

Der Rechtsgelehrte, welcher des verstorbenen Obristen von M** Rathgeber gewesen, schien dieses nicht überlegt zu haben. Er würde sonst ein ganz anderes Mittel vorgeschlagen haben, wodurch jener seine Absicht erreichet hätte, ohne daß Mutter und Kinder in einen verdrießlichen Proceß gerathen wären. Er dürfte seine Tochter nur namentlich, und zwar mit der Beyfügung, daß solches aus guter Absicht wegen ihrer verschwenderischen Lebensart geschehen, enterben, und seine Enkel zu Erben einsetzen, so würde eine solche Enterbung allemal eine Würkung gehabt haben. *)

Der Beklagten Sachwalter schien diesen dem Testament anklebenden Fehler einzusehen. Er nahm deswegen zu solchen Einwendungen seine Zuflucht, wodurch er den Grund der Klage zu zernichten sich bemühte. Er leugnete schlechterdings, daß der Testirer sowohl vorher, als zu der Zeit, da er das Testament verfertiget hatte, nicht mehr den Gebrauch seiner Vernunft gehabt habe, und berief sich auf das Zeugniß des Generallieutenants von S** und auf das Testament selbst. Der erstere, welcher an dem Orte, wo der Verstorbene wohnte, die Stelle eines Befehlshabers über die Besatzung verwaltete, versicherte auf seinen Eid und Pflicht, daß derselbe seines hohen Alters

*) L. 16. §. 2. D. de curator. furios.

Alters ohnerachtet bis auf seine letzte Krankheit seine Kriegsdienste mit der behörigen Ordnung und Eifer verrichtet habe, wie nur immer von ihm verlangt werden können, und daß an ihm nicht die geringste Schwachheit des Verstandes zu bemerken gewesen. Der andere Punct, daß er auch noch bey völligem Verstande seinen letzten Willen aufsetzen lassen, war in dem Testament deutlich ausgedrückt, und darinn bemerket worden, daß selbiges bey guten Leibeskräften und bey vollkommenem Verstande von dem Testirer errichtet worden. Dieses, fuhr er fort, leugnen zu wollen, hiesse so viel, als den Notar und die Zeugen, die das Testament unterschrieben haben, verdächtig machen, und sie einer Betrügerey beschuldigen. Die andere Einwendung betraf der Klägerin Beschwerde, daß sie nicht zur Erbin eingesetzt worden, zu deren Begründung er anführte, daß der Verstorbene als ein Soldat sein Kind nach Belieben zu enterben oder zu übergehen befugt gewesen; und wenn man auch dieses in Zweifel ziehen wollte, so stände doch der Klägerin entgegen, daß sie durch die Annehmung der ihr vermachten hundert Ducaten sich dem väterlichen Testamente unterworfen, und dadurch sich aller weitern Ansprüche gleichsam begeben habe. Endlich so sey es so nothwendig nicht, daß der Notar bey Hinzufügung der Codicillarischen

Clausel, daß selbige auf des Testirers ausdrückliches Verlangen dem Testament angehänget worden, melden müsse, indem von demselben schon vermuthet werde, daß er alles, was in demselben enthalten, auf des Erblassers Begehren geschrieben habe.

Alle diese Einwendungen schienen der Klägerin noch nicht von der Wichtigkeit zu seyn, daß sie dadurch von ihrem Anspruch an ihres Vaters Erbschaft abzustehen, bewogen worden wäre, und in der That so waren auch einige darunter so beschaffen, daß sie keine gelehrte und weitläuftige Widerlegung erforderten. Sie setzte in ihrer Gegenantwort der ersten, so den Punct betraf, ob ihr Vater damals, als er seinen letzten Willen errichtet habe, auch noch diejenige Fähigkeit besessen, welche die Gesetze von einem Testirer erfordern, entgegen, daß selbige zu erweisen, weder das Zeugniß des Generallieutenants von S** noch das Testament hinreichend sey, und übergab, um das Gegentheil zu erweisen, einige Beweisartikel, mit dem Verlangen, die von ihr vorgeschlagenen Zeugen eidlich abzuhören. Diese Artikel, wie ich nachher anführen werde, waren nicht so beschaffen, daß dadurch die Zeugnisse, so die Beklagten für sich hatten, hätten entkräftet werden können. Aber was sie zur Widerlegung der andern Einwendung anführte, war von mehrerer

rerer Erheblichkeit. Dieses betraf den Umstand, ob das Testament, welches der Vorwurf dieses Rechtshandels war, als ein Soldatentestament angesehen werden könnte oder nicht? Zur Behauptung des letztern hatte ihr Sachwalter mit gutem Grunde angeführet, daß, wenn ein Soldat, wie der Klägerin Vater war, sieben Zeugen und mit Beobachtung aller derjenigen Feyerlichkeiten, so in den Gesetzen vorgeschrieben sind, seinen letzten Willen entworfen habe, ein solches Testament nicht als ein Testament eines Soldaten angesehen werden, und daher auch nicht die Rechte genieſſen könne, welche demselben ertheilet worden. So folge auch noch nicht, daß, wenn ein enterbtes oder übergangenes Kind durch die Annehmung des ihm hinterlassenen Vermächtnisses das väterliche Testament genehmige, und noch weniger könne dafür gehalten werden, daß die Codicillarische Clausel auf des Testirers Befehl geschehen sey, wenn der Notarius solches nicht ausdrücklich bemerket habe.

Der Beklagten Sachwalter, welcher von der Unzuläßigkeit der übergebenen Beweisartikel, so sehr auch die Klägerin auf die Abhörung der Zeugen bestand, sich überzeuget hielt, suchte in seiner zweyten Gegenantwort fürnemlich darzuthun, daß, wenn auch ein Soldat nicht nach den den Soldaten verliehenen Rechten seinen letzten Willen

hinterlassen, sondern vor sieben Zeugen nach Vorschrift der Gesetze ein vollkommenes und zierliches Testament errichtet habe, ihm dennoch, seine Kinder darinn zu enterben oder zu übergehen, allemal erlaubt gewesen. Er berief sich auf das unten angeführte Gesetz des Kayfers Alexanders, *) und glaubte seine Meynung durch dasselbe völlig erwiesen zu haben. Dieses war auch der Hauptpunct, worauf es hier ankam, und die Klägerin würde völlig abgewiesen worden seyn, wenn es mit demselben seine Richtigkeit gehabt hätte. Was dieselbe gegen seine übrigen Einwendungen vorgetragen hatte, hielt er nicht einmal einer Beantwortung würdig, sondern überließ es der Beurtheilung des künftigen Richters: ob die ihnen entgegen gesetzten Gründe desselben Beyfall verdienen würden.

Das Kriegsgerichte, bey welchem diese Streitigkeit anhängig gemacht worden war, ließ hierauf die sämmtlichen gerichtlichen Verhandlungen zur Abfassung eines Urtheils an die Facultät gelangen, welche die von der Klägerin übergebenen Beweisartikel zwar als unzuläßig verwarf, jedoch des verstorbenen Obristen von M** letzte Willens-

*) L. 9. C. de inofficios. testament. De inofficioso testamento militis, vel iure militari, vel ciuili facto, vel centurionis, vel tribuni numeri, nec filios posse queri, ius certum est.

Willensordnung für ein Fideicommiß erklärte, welchem zufolge die Beklagten ihrer Mutter nach Abzug des bereits an dieselbe entrichteten Vermächtnisses der hundert Ducaten, das Pflichttheil und den vierten Theil von der ihnen zugefallenen Großväterlichen Erbschaft herauszugeben angewiesen wurden.

Beyde Theile hatten in dieser Testamentsstreitigkeit eben so viele Gründe für sich, als einem jeden unter ihnen entgegen standen. Da die Klägerin behauptet hatte, daß ihr Vater, der Testirer, bereits von dem Gebrauch seines Verstandes verlassen gewesen, als er seinen letzten Willen aufsezzen lassen, und sich, solches zu beweisen, getraute, so schien es, daß dieselbe zur Führung dieses Beweises billig zugelassen werden sollte. Das ganze Testament mußte als ein nichtiges und ungültiges Testament verworfen werden, sobald der Umstand, daß der Testirer einen letzten Willen zu der Zeit, da das Testament verfertiget worden, zu errichten nicht mehr im Stande gewesen war, erwiesen werden konnte. Und wenn gleich der Notar nebst den Zeugen die gute Vermuthung für sich hatten, daß sie keine Betrügerey begangen, und ein falsches Testament in des Testirers Namen errichtet haben würden, so folgte doch noch nicht, daß gegen diese Vermuthung der Beweis des Gegentheils nicht Statt haben sollte.

Sie als ehrliche Männer konnten durch einen Irrthum hintergangen worden seyn, und dem schon in den letzten Zügen vielleicht gelegenen Testirer mehr Verstand, als er würklich damals noch besessen hat, beygemessen haben. Auch das Zeugniß des Befehlshabers schien noch lange nicht die Frage: Ob der Testirer bey vollkommenem Verstande seinen letzten Willen errichtet habe? zu entscheiden. Denn hatte gleich derselbe bis auf seine letzte Krankheit seine Kriegsdienste noch ordentlich verrichtet, so folgte doch deswegen noch nicht, daß er bis auf die letzte Stunde seines Lebens denselben besessen. Da man in den Gesetzen so viel Günstiges des Beweises halber verordnet findet, und solcher demjenigen, welcher selbigen führen will, nicht leicht versaget werden soll, so schien es freylich, daß auch die Klägerin in einer so wichtigen sie betroffenen Angelegenheit zu demselben zugelassen werden müßte. Auch ihr Anführen, daß die Codicillarische Clausel keine Würkung habe, wenn selbige von einem Notar ohne des Testirers Wissen und Willen einem Testament angehängt worden, schien nicht ungegründet zu seyn. Denn auf diese Weise würde alles, als wäre es mit des Testirers Willen geschehen, was ein Notarius dem Testament angehänget hat, gelten müssen, wenn man die Befugniß dieser Personen so weit ausdehnen wollte.

Eben

Eben so war es auch mit den Einwendungen der Beklagten beschaffen. Das vorhin angeführte Gesetz aus dem Codex war völlig auf ihrer Seite, und bestätigte ihre Meynung, daß ein Soldat, wenn er auch nicht nach Soldatenrechten seinen letzten Willen errichtet, auch in einem ordentlichen von ihm vor sieben Zeugen gemachten Testament seine Kinder enterben oder übergehen könne. Daß die Klägerin das von ihrem Vater ihr hinterlassene Vermächtniß angenommen hätte, war unleugbar, und dieser Umstand schien allein ihren Anspruch zu zernichten, wenn man bedenket, daß ein Kind, so enterbet worden, eben dadurch das väterliche Testament billiget, indem es mit demjenigen, was ihm der Vater aus gutem Willen als ein Vermächtniß hinterlassen hat, zufrieden ist.

Dieses waren die Gründe, welche ein jeder Theil für sich zu haben schien, denen aber weit wichtigere entgegen standen. Denn was die Klägerin anbelangte, so war es ein seltsamer Einfall, daß sie behaupten wollte, als habe ihr Vater zu der Zeit, als er seinen letzten Willen errichtet, nicht mehr seinen vollkommenen Verstand gehabt, da er doch das Testament eine geraume Zeit vor seinem Tode und bey guten Leibeskräften verfertiget hatte, und kein Mensch nach desselben Errichtung einige Schwachheit des Verstandes an

ihm bemerket hatte. Alle die Beweisartikel waren auf den Umstand gerichtet, ob derselbe in seiner letzten Krankheit, die sich mit dem darauf erfolgten Tode endigte, den Gebrauch seines Verstandes noch besessen habe, worauf es aber gar nicht ankam. Denn gesetzt, die Zeugen hätten dieses verneinet, so konnte doch ihre Aussage in die Entscheidung der Hauptsache keinen Einfluß haben, indem dadurch noch nicht erwiesen worden war, daß derselbe auch zu der Zeit, als er seinen letzten Willen errichtet hatte, bereits derjenigen Fähigkeit beraubt gewesen, so von einem Testirer hauptsächlich erfordert wird. So war es auch mit dem Zweifel beschaffen gewesen, welchen sie wegen der dem Testament angehängten Codicillarischen Clausel erreget hatte. Gesetzt, daß der Notarius nicht die Vermuthung für sich gehabt hätte, daß er selbige auf des Testirers Willen, sondern aus Gewohnheit dem Testament angehänget habe, so wird dennoch dafür gehalten, daß selbiges nach des erstern Willen geschehen, wenn er gleich eine der Rechte unerfahrne Person gewesen. *) Genug daß der Testirer nach der geschehenen Vorlesung sie genehmigt hatte.

Wäre

*) CARPZOVIVS Lib. VI. Resp. 7. n. 22. BERGER in oeconom. iur. Lib. II. tit. 4. §. 36. n. 4.

Wäre es also auf diese beyden Puncte allein angekommen, so würde die Klägerin nur eine vergebliche Klage erhoben haben; aber so waren auch wiederum so viele günstige Gründe zu ihrem Vortheil vorhanden, welche die Beklagten mit allen ihren Einwendungen nicht entkräften konnten. Es war einmal ausgemacht, daß der Testirer seinen letzten Willen nach den gemeinen Rechten errichtet hatte. Da er nun in denselben die Klägerin, seine Tochter, nicht förmlich enterbet, sondern sogar übergangen hatte, so konnte auch das von ihm hinterlassene Testament, so viel die Erbeneinsetzung anbelangte, nicht als ein gültiges Testament bestehen. *) Hatte der verstorbene Obriste von M** ihr gleich ein Vermächtniß hinterlassen, so konnte sie doch deswegen das Testament, in welchem sie übergangen worden war, anfechten, nachdem der Kayser Justinian einmal die Verordnung gemacht, daß die Kinder zum wenigsten in Ansehung ihres Pflichttheils als Erben von ihren Eltern eingesetzet werden sollen, wenn dieselben ihnen auch gleich ihr sämmtliches Vermögen nicht hinterlassen wollen, und selbige gänzlich zu enterben keine gegründete Ursache haben. **)

*) GAILIVS Lib. II. obs. 113.

**) N. 115. c. 3. STRYCK. de cautel. testament. cap.

Es ist zwar wahr, daß das Gesetz in dem Codex, worauf die Beklagten ihre Meynung, daß ein Soldat auch in einem ordentlichen und nach den gemeinen Rechten eingerichteten Testament seine Kinder enterben oder übergehen könne, gegründet hatten, solches bejahet, und so viel war gewiß, daß die Beklagten, wenn dasselbe annoch von der Gültigkeit wäre, wie zu den Zeiten des Kayser Alexanders, den völligen Sieg davon getragen haben würden. Aber so weiß ein jeder, daß demselben durch eine neue Verordnung sein Ansehen entzogen worden.*) Denn es ist bekannt, daß das von einem Soldaten gemachte Testament heut zu Tage nur alsdann nach Soldatenrechten gelte, wenn es zu einer solchen Zeit gemacht worden, da der Testirer sich noch in der Gefahr befunden; dahingegen ein anders zu sagen ist, wenn derselbe seinen letzten Willen zu einer Zeit und an einem Orte errichtet, wo er keiner Gefahr mehr unterworfen ist.**) Das Gesetz, welches die Beklagten zur Behauptung ihrer Meynung angeführet hatten, handelte eigentlich von einer Ent-

cap. XIX. §. 4. CARPZOV. P. III. c. 9. d. 1. 2.

*) N. 115. c. 4.

**) ZIEGLER de priuileg. mil. FACHINAEVS Lib. VI. controu. 74.

Enterbung, dahingegen hier die Rede von einem ganz und gar übergangenen Kinde war. Auch der Umstand, daß die Klägerin die ihr vermachten hundert Ducaten angenommen hatte, stand ihr gar nicht entgegen, indem die Annehmung eines Vermächtnisses nach den neuern Rechten noch keine Genehmhaltung des väterlichen Willens in sich schliesset, noch das Recht, denselben aus rechtmäßigen Ursachen anzufechten, aufhebet. *) Die Klägerin hatte also bey diesen Umständen nicht ohne Grund ihren Söhnen die Erbschaft streitig gemacht, indem das Testament in Ansehung der Erbeneinsetzung von keiner Gültigkeit gewesen, und sie würde ihre Absicht vollkommen erreichet haben, wenn dasselbe nicht durch die Codicillarische Clausel unterstützet worden wäre, nach welcher dasselbe als ein Fideicommiß, des Widerspruchs ihrer Gegner ohnerachtet, bestehen mußte. **) Es konnte ihr also nach Abzug des bereits erhaltenen Vermächtnisses ihr Pflichttheil und dasjenige, was nach dem Trebellianischen Rathschluß einem mit einem Fideicommiß beschwerten Kinde zukommt, ***) nicht

streitig

*) KRESSIVS in Specim. iurisprudent. ciuil. Lib. II. Tit. 7. §. 19.

**) L. 41. §. 3. D. de vulgar. et pupillar. substitution. L. 3. D. de testament. milit.

***) a LEYSER Sp. 405. m. 1.

streitig gemacht werden. Die Beklagten hatten sich über dieses Urtheil zu beschweren um so weniger Ursach, als der blosse Gedanke, daß es eine Mutter war, mit der sie in diese Streitigkeit verwickelt worden, und welcher sie ihr Leben und zeitliches Glück zu danken hatten, sie schon allein auf billige Gesinnungen lenken konnte.

VIII.

Ein Vertrag, in welchem einem Advocaten von seinem Clienten, wenn er ihm seinen Proceß gewinnen würde, eine ausserordentliche Verehrung versprochen worden, wird von dem letztern angefochten.

In dem gegenwärtigen Rechtshandel hatte der Kläger den Vergleich, welchen ein Client mit seinem Advocaten wegen des Antheils an dem Gewinnst der streitigen Sache errichtet, mit dem Vertrage, wodurch demselben auf den Fall, wenn der Proceß gewonnen werden würde, eine Verehrung versprochen worden, für eins gehalten. Von einem unerfahrnen und vielleicht eigennützigen Rathgeber noch mehr in seiner irrigen Meynung bestärkt gerieth er hierüber in eine weitläuftige und kostbare Streitigkeit, bey welcher sein guter Name nicht wenig

litte.

litte. So sehr er sich auch eine gerechte Sache zu haben eingebildet hatte, so würde dennoch der Sieg, wenn er solchen auch davon getragen hätte, ihm wenig Ehre gemacht haben, indem er sich durch die Erhebung dieses Processes dem Vorwurfe eines Undankbaren und Niederträchtigen bey jedermann ausgesetzet, und darüber die Hochachtung verloren, worinn man sich durch eine redliche Erfüllung seines Versprechens am meisten erhalten muß. Der Kaufmann R** zu B** war es, welcher zu dieser Streitigkeit Anlaß gab. Dieser Mann, der ein grosses Vermögen besaß, hatte nur einen einzigen Sohn, und was das schlimmste war, einen ungerathenen Sohn, welchen er in der Handlung unterrichten lassen. Dieser junge Mensch, welcher sich auf den Reichthum seines Vaters verließ, hieng mehr an seinen verdorbenen Neigungen, als daß er mit einem wahren Eifer das Handlungswesen treiben sollte, wozu er von Jugend auf angeführet worden. Anstatt seinem alten und unermüdeten Vater bey seinen weitläuftigen Handlungsgeschäften beyzustehen, brachte er den größten Theil des Tages auf den Caffehäusern oder andern der Ergötzlichkeit und dem Vergnügen gewidmeten Oertern zu wo er gleichsam den baronisirten Bürger vorstellte, und indem er das abgeschmackte Wesen eines jungen Herrn mit dem Stolze eines praleriſchen

Kauf-

Kaufmanns verband, durch sein Geld lauter solche Leute an sich zog, die blos aus Eigennutz ihn ihrer Freundschaft würdigten, um sich mit seinem Schaden zu bereichern, wozu ihnen seine grosse Spielsucht die schönste Gelegenheit darbot. Der bedaurenswürdige Vater beseufzte die verdorbene Lebensart seines Sohns in der Stille, aber er hatte nicht Muth genug, sich seiner väterlichen Gewalt zu bedienen, und den wilden und flüchtigen jungen Menschen durch ernstliche Versügungen zu einem ordentlichen Leben anzuhalten, ja seine Nachsicht gieng gar so weit, daß er es nicht einmal wagte, ihn durch eine sanfte und liebreiche Vorstellung auf einen bessern Weg zu führen. Doch diese blinde Liebe kam ihm bald darauf theuer zu stehen. Eine liederliche Weibsperson, die schon manchen jungen Menschen durch ihren buhlerischen Reiz eingenommen, und unglücklich gemacht hatte, ward endlich ihrer ungebundenen Lebensart müde, und suchte eine Gelegenheit zu erhalten, als Ehegattin von einem flüchtigen und unbesonnenen Jüngling erwählet zu werden, damit sie mit dem Bande der Ehe die Schande bedecken möge, in die sie sich durch ihre zügellosen Ausschweifungen gesetzt hatte. Sie steckte sich hinter eine gewisse Kupplerin, welche dem Sohne des Kaufmanns bey verschiedenen Liebesbegebenheiten bereits ihre schädlichen Dien-

ste geleistet hatte, und versprach derselben eine grosse Belohnung, wenn sie ihr zur Erreichung ihrer Absicht verhelfen würde; und alles gieng nach Wunsch. Die listige Kupplerin fand bald Gelegenheit, zwischen dem leichtsinnigen Jüngling und der Weibsperson, die für ihn eingenommen war, eine Bekanntschaft zu stiften, die bald in eine würkliche Liebe ausschlug. Einige kleine von der Hand seiner Geliebten verfertigte und von derselben ihm mit einer gewissen Anmuth und Artigkeit überreichte Geschenke bahnten ihr zu der Eroberung seines Herzens den Weg, welches sich ihr nicht lange darauf gänzlich ergab. Sie war aber doch so behutsam in ihrer Aufführung, daß sie durch eine angenommene und verstellte Sprödigkeit ihn auf die Gedanken brachte, daß ihr Herz nicht sogleich, wie er wol glaubte, zu erobern sey, und hierdurch gelung es ihr, daß er von Tag zu Tage in sie verliebter ward, ja sich endlich gegen sie erklärte, daß seine Zufriedenheit und einziges Vergnügen auf der Welt auf dem Besitz ihres Herzens beruhete, und er alsdann erst sich vollkommen glücklich schätzen würde, wenn sie seine Sehnsucht befriedigen, und durch eine glückliche Vereinigung ihres Herzens mit dem seinigen seine Wünsche erfüllen würde. Da er auf diese Weise die Schwachheit seines Herzens entdeckte, so ergrif sie nun die Gelegenheit, sich derselben

zu ihrem Nutzen zu bedienen, und versicherte ihn mit den zärtlichsten Ausdrücken, daß sie für seine Person mit einer wahren Liebe eingenommen, und durch seinen Antrag gerühret worden, nur komme alles noch auf die Einwilligung seines Vaters an, welche er für allen Dingen zu erhalten sich bemühen müsse, wenn anders ihre Liebe einen glücklichen Ausgang haben sollte. Der Unbesonnene, welcher wohl wußte, wie sehr sich sein Vater einer solchen übereilten und unglücklichen Heyrath widersetzen würde, versprach dieses, und brachte ihr den folgenden Tag einen schriftlichen Aufsatz, den er in seines Vaters Namen aufgesetzet und unterschrieben hatte, welcher eine förmliche Einwilligung zu der Ehe in sich enthielt. Mit diesem begab er sich nebst seiner Verführerin, nachdem er vorher von seinem Vater unter dem Vorwand, einige Anverwandten besuchen zu dürfen, die Erlaubniß erhalten hatte, auf ein in einem benachbarten Gebiete gelegenes Dorf, wo er sich seine Geliebte antrauen ließ, nachdem es ihm gelungen war, durch mancherley listige Ränke den Geistlichen zur Vollziehung der Trauungshandlung zu bewegen. Doch so geheim auch die Heyrath vollzogen wurde, so ward dennoch selbige bald bekannt, und sein Vater war einer von den ersten, der solche erfuhr. Wie groß seine Bestürzung darüber gewesen,

wird sich ein jeder leicht vorstellen können. Er selbst begab sich nebst einem von seinen guten Freunden sogleich nach dem Ort, wohin sein ungerathener Sohn seine Zuflucht genommen hatte, und verlangte, daß derselbe mit ihm zurückkehren sollte, welcher aber damals auf keine Weise dazu beredet werden konnte, bis endlich einige andere von seinen guten Bekannten, die dieses Geschäfte über sich nahmen, hierinn glücklicher waren, als auf deren Vorstellungen er unter der Bedingung sich wiederum zu seinem Vater begeben zu wollen versprach, wenn derselbe auch zugleich seine Ehegattin aufnehmen, und überhaupt wegen der heimlich vollzogenen Ehe keinen Haß auf ihn werfen, noch weniger aber bey der Obrigkeit einkommen würde, damit selbige für nichtig erkläret werde. Man versprach ihm damals aus einer nothwendigen Klugheit alles, was er verlangte, und um den Vater zu dem Empfang seines entlaufenen Sohns vorzubereiten, machte sich einer von den Abgeordneten vorher auf den Weg, ehe die andern folgten, um demselben von dem, was vorgegangen, die Nachricht zu ertheilen. Er versprach auch würklich, was das erste anbelangte, weder gegen seinen Sohn noch dessen vermeyntliche Ehefrau bey ihrer Ankunft den geringsten Zorn blicken zu lassen; aber wegen des andern gieng seine Erklärung dahin, daß er die Sache

erst

erst noch weiter überlegen wolle, ehe er seine Entschliessung bekannt machen würde. Er hielt auch sein Wort ganz genau, und empfieng, so hart es ihm auch ankam, das neue Paar mit einer erzwungenen Freundlichkeit, welche, daß selbige nur Verstellung wäre, schon genug muthmassen ließ.

Unter der Anzahl derjenigen guten Freunde, mit welchen der Kaufmann R** einen vertrauten Umgang hielt, befand sich auch ein geschickter Rechtsgelehrter, der Licentiat E**, mit welchem er schon vorher überleget hatte, wie es anzufangen sey, daß diese für ihn und für seine ansehnliche Anverwandschaft so schimpfliche Ehe wiederum für nichtig erklärt werden möge. Er frug denselben, was ihn deuchte, ob er wol hoffen könne, daß die Ehe für nichtig erklärt werden würde, wenn er solches verlangte? Wenn es anders seine Richtigkeit hat, gab ihm derselbe zur Antwort, daß ihr Sohn, wie man sagt, durch eine Kupplerin zu dieser Heyrath verleitet worden, so muß selbige nach unsern Stadtgesetzen, wenn sie es verlangen, wieder für nichtig erkläret werden, und dieses kann ohne einen weitläufrigen Proceß erhalten werden. Ach mein Freund, versetzte der andere darauf, ich verspreche ihnen hiemit fünf hundert Thaler für ihre Mühe, wenn sie es dahin bringen können.

Gut, erwiederte der Licentiat, ich will es thun, aber sie werden es mir nicht übel nehmen, wenn ich mir eine schriftliche Versicherung hierüber von ihnen erbitte. Auch dazu bin ich bereit, antwortete der Kaufmann, und bat seinen Freund, den Vertrag der getroffenen Verabredung gemäß schriftlich zu entwerfen, und selbigen so, wie er glaubte, daß solcher zu seiner Sicherheit hinlänglich seyn mögte, einzurichten, welches auch sogleich geschahe, so daß noch in eben der Stunde, in welcher der Kaufmann seinem Freunde den Antrag gethan, der Vertrag aufgesetzet, und von beyden Theilen unterschrieben wurde.

Das erste, was der Licentiat E** in dieser Sache unternahm, betraf die genaue Erkundigung, auf welche Art und Weise der Sohn seines Freundes zu der Heyrath verleitet worden, und es glückte ihm wider sein Vermuthen, hiervon alle Umstände zu erfahren, worauf er bey dem geistlichen Gerichte mit einer Bittschrift einkam, die dahin gerichtet war, daß die Kupplerin zur Verantwortung gezogen, und die wider den Willen des Vaters vollzogene Ehe nach den Stadtgesetzen für nichtig erkläret werden mögte. So groß auch die Hoffnung immer war, die er sich von einem baldigen Ende dieser verdrießlichen Sache machte, so stellten sich ihm doch einige

ge Schwierigkeiten entgegen, welche derselben Ausgang verzögerten. Mit der Kupplerin ward man zwar bald fertig, indem dieselbe das ihr angeschuldigte Verbrechen abzulehnen nicht vermogte, und daher auf einige Zeit in das Zuchthaus zur Strafe gebracht wurde, aber wegen des jungen Menschen und seiner Ehefrau ereignete sich eine Weitläuftigkeit, die man zuvor nicht erwartet hatte. Beyde liebten sich, und suchten eine Trennung auf das möglichste zu verhüten. Sie baten das Gericht auf das flehentlichste, sie mit ihrer Vertheidigung zu hören, und die Billigkeit erforderte es, daß ihnen selbige zugestanden werden mußte, damit sie nicht unverhörter Weise verurtheilet werden mögten. Der Rechtsgelehrte, welchen sie zu ihrem Sachwalter angenommen hatten, setzte des klagenden Vaters Suchen entgegen, daß, ob derselbe schon zu dieser durch die Verführung einer Kupplerin vollzogenen Heyrath seine Einwilligung anfänglich nicht gegeben, so habe er doch selbige nachher dadurch genehmiget, indem er die Beklagten nach ihrer Zurückkunft in sein Haus aufgenommen. Diese Einwendung, ohnerachtet ihr entgegen stand, daß die Aufnahme mehr aus Zwang, um einen entlaufenen Sohn wieder unter die väterliche Gewalt zu bringen, als aus freyem Willen geschehen war, hatte dennoch die Würkung, daß das Gericht sie nicht so

für verwerflich hielt, wie der Kläger behaupten wollte. Die Richter glaubten, daß man zum wenigsten, weil man doch in dergleichen Ehesachen mehr auf die Erhaltung der Ehe bedacht seyn als derselben Trennung befördern soll, die streitenden Theile wiederum mit einander auszusöhnen, und unter denselben einen Vergleich zu stiften, sich bemühen müsse. Um diese Absicht zu erreichen ward dem Kläger, vor dem Gerichte persönlich zu erscheinen, anbefohlen. Er erschien an dem dazu angesetzten Tage, und hörte in der Beklagten Gegenwart die Vorschläge, so man zu seiner Beruhigung entworfen hatte, mit aller Gelassenheit an, ohne daß selbige den geringsten Eindruck in seinem Gemüthe machten. Mit einer völligen Gegenwart des Geistes hielt er seinen Richtern für, daß diese Sache nicht sowohl ihn für seine Person, als vielmehr das ganze gemeine Wesen angienge, indem kein Vater wegen der Verführung seiner Kinder sicher seyn werde, wenn man, anstatt dergleichen heimliche Ehen für nichtig zu erklären, sogar noch von den Eltern verlangen wollte, daß sie selbige billigen, und durch eine nachherige Ertheilung ihrer Einwilligung gut heissen sollten. Diese Antwort machte die Richter aufmerksam. Man hörte ihn mit der Achtung an, die man einem beleidigten Vater schuldig ist, und ließ ihn, ohne den vorigen An-

trag zu wiederholen, abtreten. Der Beklagten Sachwalter, da er sahe, daß ihm sein Anschlag mißlungen war, ersann eine andere List, um seinen Endzweck zu erreichen, und glaubte, daß des Klägers Beichtvater am besten desselben hartes Herz werde erweichen können. In dieser Absicht ersuchte er denselben, dieses Geschäfte zu übernehmen, aber er verfehlte abermals seine Absicht, indem der Geistliche, sich in dergleichen Familienhändel zu mischen, nicht die geringste Lust bezeigte, sondern ihm schlechterdings antwortete, daß dieses eine Sache sey, die man blos der Obrigkeit zur Entscheidung überlassen müsse. Da also auch dieses nicht gelungen war, so schob er dem Kläger darüber, ob er nicht bey der Aufnahme seines Sohns und dessen Ehefrau nach ihrer Wiederkunft die wahre Absicht gehabt, denenselben den begangenen Fehler zu verzeihen, und die Ehe zu genehmigen, einen Eid zu. Auch dieses erregte eine neue Weitläuftigkeit, indem des Klägers Sachwalter, der Licentiat E** daß dieser Eid auf keine Weise zuläßig sey, wenn auch sein Client selbigen, wie er allemal mit gutem Gewissen thun könne, leisten würde, weil bereits der Beweis, daß die ungültige Ehe durch Vermittelung einer Kupplerin und ohne väterliche Einwilligung vollzogen worden, vorhanden sey. Das Consistorium ließ endlich die

gerichtlichen Verhandlungen an eine Juristenfacultät ergehen, welche die Ehe für nichtig erklärte, und obwohl der Beklagten Sachwalter hierwider ein Rechtsmittel einlegte, und verschiedene neue Gründe zur Behauptung seiner angebrachten Beschwerden erdachte, so setzte doch der Licentiat E** die Sache durch. Das vorige Urtheil ward bestätiget, die Ehe für nichtig erklärt, und der Kaufmann R** sandte seinen Sohn nach Stockholm, wo ihm unter der Aufsicht eines dortigen Kaufmanns, mit welchem er in einer genauen Freundschaft stand, die Gelegenheit zu allen gefährlichen Ausschweifungen benommen war.

Diese so verdrießliche Sache ward also glücklich geendiget, und der Licentiat E** sollte nunmehr die ihm versprochene Belohnung erhalten. Er empfieng auch würklich zwey hundert Thaler, doch mit der Versicherung, daß er die übrigen drey hundert Thaler binnen kurzer Zeit ebenfalls erhalten solle, indem der Kaufmann R** sich entschuldigte, daß er wegen einiger starken Ausgaben sich ausser Stand gesetzt sähe, ihm sogleich die völlige Summe zu entrichten. Der Licentiat E**, welcher sich auf das Versprechen seines Freundes gänzlich verließ, war mit der ihm gegebenen Versicherung zufrieden, ohne den geringsten Verdacht auf desselben Ehrlichkeit zu setzen. Indessen gieng die Zeit, zu welcher die Bezahlung

lung des Ueberrests des ihm versprochenen Geldes erfolgen sollte, vorüber, ohne daß sein Freund sein Wort erfüllet, oder ihn um die Verlängerung der Zahlungsfrist ersuchet hätte. Dieser Umstand erregte in ihm ein Mißtrauen, in welchem er noch mehr dadurch bestärkt wurde, daß der Kaufmann R** alle Gelegenheit, mit ihm in Gesellschaft zu kommen, auf das sorgfältigste zu vermeiden suchte. Denn da er sonst gewohnt war, denselben auf eine freundschaftliche Weise zu besuchen, so ward er, so oft er seit dieser Zeit einen Besuch bey ihm abstatten wollte, immer unter dem Vorwande, daß sein Freund nicht zu Hause sey, abgewiesen. Eine so spröde Begegnung mußte ihn nothwendig auf die Gedanken bringen, daß derselbe, sein Wort zu erfüllen, ganz und gar nicht gesinnet seyn müsse. Er entschloß sich also, um einmal zu wissen, ob er sich noch auf die ihm gegebene Versicherung verlassen könne, den Kaufmann R** vermittelst eines höflichen Briefes an die Bezahlung der noch schuldigen drey hundert Thaler zu erinnern, welcher aber, nachdem er dieses Schreiben gelesen, wie

Inkle

ganz bestürzt sein Schicksal überdachte,
Als schnell in seiner Brust der Kaufmannsgeist
erwachte.

Gellert.

Er beantwortete dasselbe auf eine kaltsinnige Weise, und gab dem Licentiat E** zu verstehen, wie er glaubte, ihn für seine wenige Mühe schon so reichlich belohnt zu haben, daß er nichts mehr von ihm fordern könne, und daß der Proceß, wenn er einen andern Advocaten angenommen hätte, ihm nicht hundert Thaler gekostet haben würde. Da er also mehr gethan, als von ihm gefordert werden könne, so achtete er sich nicht schuldig, ein mehreres zu bezahlen.

Eine so geringschätzige und unhöfliche Antwort mußte den Licentiaten E** nothwendig erbittern, und was ihn am meisten aufbrachte, war dieses, daß die Person, von welcher er sich hintergangen und beleidiget sahe, vormals sein Herzensfreund gewesen. Beleidigungen, so uns von denjenigen angethan werden, mit welchen wir zuvor eine vertraute Freundschaft unterhalten, sind uns allemal weit empfindlicher zu ertragen, als diejenigen, so wir von fremden Leuten erlitten haben. Er hielt es nicht der Mühe werth, das ihm zugeschickte Schreiben zu beantworten, und sich mit dem Kaufmann R** in einen unangenehmen und am Ende dennoch vergeblichen Briefwechsel einzulassen, sondern entschloß sich, dasjenige, was er in Güte nicht erhalten konnte, nun durch den Weg Rechtens zu erlangen, und kam bey der Obrigkeit gegen den Kauf-

mann R** klagbar ein. Seine Bitte war dahin gerichtet, daß derselbe nach geschehener Anerkenntniß des mit ihm errichteten Vertrags unter Bedrohung der an ihm zu vollstreckenden richterlichen Hülfe zur Bezahlung des Ueberrestes der versprochenen Belohnung angehalten werden mögte.

Der Beklagte gerieth in eine nicht geringe Verlegenheit, als ihm die wider ihn angebrachte Klage nebst der gewöhnlichen Verordnung zugestellet wurde. Denn

Dies war für seinen Geiz ein trauriges Geschick.

E. D.

Doch er fand gar bald einen Rechtsgelehrten, der ihm um einen wohlfeilern Preis aus seiner Verwirrung herauszuhelfen versprach. Denn dieser glaubte, zum wenigsten suchte er es zu behaupten, daß der ganze Vertrag, welchen sein Client mit dem Licentiat C** errichtet habe, ungültig sey, weil die Gesetze nicht haben wollen, daß ein Advocat mit seinem Clienten sich wegen des Antheils des Gewinnstes in eine Unterhandlung einlassen soll; und hierinnen bestanden die Einwendungen, so er der Klage entgegen setzte: denn den Vergleich selbst zu leugnen, oder seine Unterschrift eidlich abzuleugnen, war seine Absicht gar nicht, und er würde auch seinem Clienten damit keinen

Vortheil

Vortheil verschaft haben, da derselbe in seinem vorhin angeführten Antwortschreiben den Kläger fünf hundert Thaler versprochen zu haben eingestanden hatte, und nur aus der Ursache, weil derselbe nach seiner Meynung für seine Mühe schon eine überflüßige Belohnung erhalten habe, nicht an sein Versprechen verbunden zu seyn glaubte.

Vergeblich wies der Kläger in seiner Gegenantwort den Beklagten auf die Gesetze, welche mit deutlichen Worten in sich enthalten, daß es einem Advocaten erlaubt sey, auf den Fall, wenn der Proceß gewonnen werden würde, mit seinem Clienten einen Vertrag wegen einer gewissen Verehrung aufzurichten, *) und daß eine sogenannte Siegesverehrung mit allem Recht gefordert werden könne. **) Der Beklagte blieb unbeweglich auf seiner Meynung bestehen, daß der Vertrag, auf welchen der Kläger seinen Anspruch gegründet habe, als eine unerlaubte Handlung verworfen werden müsse.

Das erste Urtheil, so in dieser Streitsache eröfnet wurde, erkannte zwar den Vertrag für gültig, und verurtheilte den Beklagten zu der Bezahlung der noch schuldigen drey hundert Thaler und zugleich in die Erstattung der dem Kläger verur-

*) L. 1. §. 12. D. de extraord. cognition.

**) L. 1. §. 10. et 12. D. eod. L. 3. C. de postul.

verursachten Unkoste n. Aber es erreichte nicht die Rechtskraft, indem der Beklagte dagegen ein rechtliches Hülfsmittel einlegte, welches auch angenommen wurde. Zur Begründung seiner Beschwerde, die dahin gerichtet war, daß sein Client sowohl die eingeklagten drey hundert Thaler zu bezahlen, als auch dem Kläger die Unkosten zu erstatten für schuldig erkannt worden, führte er besonders an, daß ein Advocat überhaupt wider die Billigkeit von seinem Clienten nichts fordern könne, welchen angenommenen Satz er in der weitern Abhandlung seiner Beschwerden mit einer so schimmernden Beredtsamkeit auszuschmükken wußte, daß er ohnerachtet der gründlichen Einwendungen seines Gegners sich den Beyfall eines auswärtigen Richters erwarb. Denn es erfolgte ein anderes Urtheil, durch welches der Vertrag für ungültig erklärt, der Kläger aber angewiesen wurde, ein genaues Verzeichniß seiner Advocatengebühren zu übergeben, und alsdann wegen seiner Forderung das Weitere zu erwarten.

Ohne mein Erinnern wird ein jeder leicht ermessen, daß der Kläger, dieses auf eine unerfindliche Billigkeit gegründete Erkenntniß von der Rechtskraft abzuhalten, nicht wird ermangelt haben. Er war auch so glücklich, daß nach einer anderweitigen Verschickung der Acten das vorige Urtheil verworfen, hingegen das erstere bestätigt

wurde.

wurde. Und obwohl der Beklagte abermals sich eines Rechtsmittels bediente, und es nochmals versuchte, ob es ihm gelingen möge, daß das zweyte für ihn so günstig ausgefallene Urtheil wiederum hergestellt werden möge, ja um den Richter auf seine Seite zu lenken, sogar behaupten wollte, daß der Kläger mehr als fünf hundert Thaler von dem Beklagten erhalten, so er demselben durch allerley Künsteleyen abzulocken gewußt habe; so war ihm dennoch sein Versuch mißlungen. Das vorige Urtheil ward abermals bestätiget, und nur dieses hinzugefüget, daß dem Beklagten sein auf weiterer Ausführung beruhendes Vorgeben, wasmassen er dem Kläger in dem für ihn geführten Proceß ein mehrers schon als die fünf hundert Thaler bezahlet, absonderlich oder durch Anstellung einer Wiederklage an- und auszuführen unbenommen bleibe.

Dieses Urtheil erreichte endlich die Rechtskraft, wornach der Kläger sich lange genug gesehnet hatte, und der Beklagte, der, so hart es ihm auch ankam, mußte sich demselben unterwerfen. Denn es auf die Vollstreckung des richterlichen Ausspruchs ankommen zu lassen, erlaubte ihm weder sein Ehrgeitz, noch der Credit, worinn er sich bey seiner Handlung erhalten mußte. Er bezahlte dem Licentiat E** das rückständige Geld, aber er kam auch sogleich gegen denselben mit

seiner

seiner Wiederklage ein. Der Gegenstand dieser Wiederklage sollte also die Zurückforderung desjenigen seyn, was der Licentiat E** über die ihm versprochene und nach dem letzten Urtheil empfangene drey hundert Thaler als den Ueberrest der noch unbezahlten Gelder erhalten habe. Allein anstatt hievon ein richtiges Verzeichniß beyzubringen, oder nur zum wenigsten desselben Meldung zu thun, erneuerte er vielmehr seine vorige Beschwerde, und forderte die drey hundert Thaler unter dem Vorwand einer bezahlten aber nicht schuldig gewesenen Schuld zurück. Die Gründe, so er zur Unterstützung seiner nichtigen Wiederklage vorbrachte, enthielten in sich, daß er durch die Bezahlung einer so unmäßigen Summe über die Hälfte verkürzet worden, und wenn man ihm gleich den mit seinem Gegner errichteten Vergleich entgegen setzen wollte, selbigen dennoch entgegen stünde, daß auch nach den Stadtgesetzen ein solcher Vertrag, wodurch sich ein Advocat von seinem Clienten eine so unmäßige Belohnung für seine Mühe angeloben lassen, verboten sey. Hiezu komme noch, daß der Wiederbeklagte ihn auf eine listige Weise zu dem unbilligen Vertrage beredet, und ihm als einem der Rechte unerfahrnen Mann vorgestellet habe, daß die Ehesache mit so vielen Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten verbunden sey, daß hiezu ein

Rechts-

Rechtsgelehrter erfordert werde, der, um selbige glücklich auszuführen, allen möglichen Fleiß und Behutsamkeit anwenden müsse, welches er nicht anders als mit seinem größten Nachtheil würde thun können, indem er, um die Ehesache nach des Wiederklägers Wunsche auszuführen, andere ihm bereits zur Ausführung angetragene Processe von sich ablehnen müssen.

Da alle diese Gründe schon bey dem vorigen Proceß vorgetragen und erörtert worden waren, so setzte der Wiederbeklagte selbigen mit wenigem die Einwendung der Rechtskraft entgegen, und führte zu derselben Begründung an, daß, weil einmal der zwischen ihm und dem Wiederbeklagten errichtete Vertrag durch ein rechtskräftiges Erkenntniß für gültig erklärt worden, er, sich auf die Wiederklage einzulassen, ganz und gar nicht schuldig sey, indem dieselbe den Punct, welcher dem Kläger absonderlich auszuführen vorbehalten worden, nicht im geringsten berühre, so wie er überhaupt ein mehreres, als die fünf hundert Thaler von dem Wiederkläger empfangen zu haben, schlechterdings nicht an sich kommen lassen könne, als welches demselben zu erweisen obliege.

Das Gericht, von der Erheblichkeit dieser Einwendungen überzeuget, ließ hierauf an den Wiederkläger eine Verordnung ergehen, worinn ihm, den Grund seiner Klage, und was er eigentlich

über

über die vorhin angeführte Summe an den Wiederbeklagten bezahlet habe, zu erweisen, auferlegt wurde. Er oder sein Sachwalter, der nun wohl erkannte, daß er mit allen seinen gegen die Gültigkeit des Vertrags erregten Zweifeln nicht durchkommen könne, bemühte sich nunmehr, den ihm zuerkannten Beweis zu vollführen, welches aber so schlecht ausfiel, daß der Wiederbeklagte schon vorher, wie ohngefehr das künftige Erkenntniß ausfallen mögte, errathen konnte, ehe noch die Sache bis zu desselben Abfassung gediehen war. Denn anstatt zu zeigen und darzuthun, daß der Wiederbeklagte mehr, als ihm versprochen worden, von ihm baar erhalten hätte, kam er mit einem Verzeichniß von andern Kosten, so er bey dem gegen seinen Sohn geführten Proceß über sich nehmen mußte, zum Vorschein, die er dem Wiederbeklagten angerechnet hatte. Diese bestanden in einigen Reisekosten, so er in der vorhin angeführten Streitigkeit mit seinem Sohne anwenden müssen; desgleichen in den Gerichtsgebühren und Urtheilsgeldern und einigen andern Ausgaben, die nach seiner Meynung der Wiederbeklagte zu übernehmen, und von den fünf hundert Thalern zu entrichten schuldig gewesen, indem er jetzt behauptete, daß bey dem mit demselben errichteten Vertrag seine Meynung dahin gegangen sey, daß der Licentiat E** für die fünf

hundert Thaler auch die Proceßkosten und andere Ausgaben, so bey einer solchen Gelegenheit vorfallen, bestreiten sollte, indem er demselben sonst keine so grosse Belohnung versprochen haben würde. Der Wiederbeklagte hielt diesen Einfall seines Gegentheils mehr eines Mitleidens werth, als daß er damit seinen Spott getrieben hätte, wie er vielleicht gethan haben würde, wenn ihn nicht die Achtung für einen Mann, mit dem er sonst als ein vertrauter Freund umgegangen, davon abgehalten hätte. Er zeigte ihm nur mit wenigen Worten, daß er dasjenige, was ihm zu erweisen auferleget worden, mit nichts erwiesen habe. Denn hier sey nicht die Rede von solchen Unkosten, die ein jeder Proceßführender auch ausser dem, was er seinem Advocaten zu geben verbunden, übernehmen müsse, sondern was der Wiederkläger eigentlich ausser der versprochenen Belohnung an ihn als eine ausserordentliche Nebenbelohnung noch gegeben habe, und dieses sey eigentlich der Punct, welchen er erweisen sollen. Unbegreiflich, fuhr er weiter fort, sey es, wie der Wiederkläger jetzt dem Vertrage eine seinen eigennützigen Absichten gemässe Auslegung zu geben sich unterstehen könne, da selbiger doch an sich selbst so klar und deutlich sey, daß er gar keiner weitern Auslegung bedürfe. Auf diese Weise würde ein jeder sich leicht von seiner Verbindlichkeit

losmachen können, wenn es so schlechterdings erlaubt sey, daß man einen Vertrag nach seinem Nutzen und nach seiner Bequemlichkeit auslegen dürfe.

Der folgende Schriftwechsel bestand in einer blossen Wiederholung desjenigen, was ich schon vorhin angeführt habe. Des Wiederklägers Sachwalters Kunstgrif bestand vornemlich darinn, daß er eine Sache zehnfach anführte, und wenn er einmal etwas neues vorgetragen hatte, bald wieder davon abgieng, und das vorige wiederum hervorsuchte, und in seinen Schriften bis zum Eckel wiederholte. Nachdem er für die Richtigkeit seines Kostenverzeichnisses und für seine ungegründete Meynung, daß der Licentiat E** solche dem Kaufmann R** zu vergüten schuldig sey, auf das heftigste gestritten hatte, so kam er in seiner Schlußschrift nochmals auf seine längst rechtskräftig entschiedene Ausflucht, daß der Vertrag ungültig sey, und verlangte, daß der Richter bey der Abfassung des Urtheils diesen Punct doch ja recht beherzigen und in Betrachtung ziehen möge. Eine solche unnöthige Weitläuftigkeit und Wiederholung des zehnmal gesagten ist zwar fähig, dem Richter einen Eckel zu erwecken, aber nie wird sie ihn von dem rechten Wege der Gesetze ableiten, noch im Urtheilen irre machen, hingegen allezeit die Schwäche desjenigen verrathen, der

auf keine bessere Weise seines Clienten Sache zu vertheidigen weiß. Der Kaufmann R** war zu bedauren, daß er einen solchen Mann zu seinem Rathgeber erwählet, der bey diesem Rechtshandel mehr seinen Eigennutz und Vortheil als die Ehre seines Clienten in Betrachtung gezogen hatte. Ein wahrer und gründlicher Rechtsgelehrter würde ihn von einem solchen unrühmlichen Proceß abgerathen haben. Durch das nach der erfolgten Verschickung der gerichtlichen Verhandlungen eröfnete Urtheil ward der Wiederbeklagte von der wider ihn angestellten Wiederklage entbunden, und sein Gegner zur Erstattung aller ihm verursachten Unkosten verurtheilet.

Die vorgeschützte Verletzung über die Hälfte war die sonderbarste Einwendung gewesen, so der Wiederkläger in dieser Sache zum Grund seiner Wiederklage angeführet hatte. Er glaubte selbige dadurch behaupten zu können, daß, weil dem Licentiat E** seine bey dem Proceß, so er für den Wiederkläger geführet hatte, gehabte Arbeit und Mühe mit zwey hundert Thalern überflüßig bezahlet worden, indem er nach der Gerichtsordnung kaum die Hälfte verdienet haben würde, dieserwegen es die gröβte Unbilligkeit seyn würde, wenn derselbe noch dazu die nachher an ihn bezahlte drey hundert Thaler auch behalten sollte. Einen grössern Schein aber hatte sein Anführen, daß

ein

ein Advocat wider die Billigkeit von seinem Clienten nichts fordern soll, und selbst die Gesetze des Orts, wo dieser Rechtshandel geführet worden, waren allen dergleichen gewinnsüchtigen Verträgen schlechterdings zuwider. Nach denselben war die Obrigkeit verbunden, solche auf die davon erhaltene Nachricht von Amtswegen als ein ungültiges und unbilliges Geding zu verwerfen, und den Advocaten, der mit seinem Clienten einen solchen verbotenen Vertrag geschlossen, auf das nachdrücklichste zu bestrafen. Des Kaufmanns R** Vorgeben, daß ihn der Licentiat E** als einen Mann, der weder von dem Proceß noch von Proceßkosten unterrichtet gewesen, durch eine listige Ueberredung, als ob der Proceß, welchen der Wiederkläger wegen der Ehe seines Sohnes zu erheben sich entschlossen hatte, eine höchstgefährliche und kostbare Sache sey, so, um sie glücklich auszuführen, ein grosses Nachdenken und eine unbeschreibliche Mühe erfordere, zu dem Vertrage verleitet habe, schien ein solcher Umstand zu seyn, welcher erst noch eine Untersuchung und weitere Aufklärung erforderte. Setzet man zum voraus, daß ein solcher Vertrag, als derjenige, von dem hier die Rede gewesen, eine verbotene Sache ist, und daß man in dergleichen Dingen an sich schon einen Betrug vermu-

thet, *) derjenige aber sich allemal dieses Verbrechens schuldig mache, welcher wissentlich und mit Fleiß eine wider die Billigkeit laufende Handlung begehet, **) so war es ausgemacht, daß der Wiederbeklagte mit dem größten Unrecht die seinem Gegner listiger Weise abgelockte Belohnung empfangen hatte, und daher, was er über sein billiges Verdienst erhalten, wiederum herauszugeben verbunden gewesen. Man konnte diesem noch hinzufügen, daß, wenn auch wider die Gültigkeit des Vertrags nichts einzuwenden gewesen wäre, des Wiederklägers Anführen, daß sein Gegner auch die Proceßkosten, Verschickungsgelder und andere dergleichen Ausgaben zu übernehmen verbunden gewesen, einen guten Grund gehabt habe. Denn da der Licentiat E** sich überhaupt, für die versprochene Belohnung den Proceß auszuführen, anheischig gemacht hatte, so schien ihm entgegen zu stehen, daß solches nicht anders zu verstehen sey, als daß er auch die Unkosten, so hierzu erfordert worden, mit übernommen habe. Die Auslegung, so der Kaufmann R** von dem Vertrage gemacht hatte, konnte also ganz wohl für gegründet gehalten werden.

Denn

*) c. 1. X. de Rescript. L. 5. C. de iniur. L. 1. C. ad L. Cornel. de sicar.

**) L. 12. D. de dol. mal. et met. exception. MASCARDVS de probation. concl. 531. n. 87.

Denn da der Wiederbeklagte selbst denselben entworfen hatte, so wäre es seine Schuldigkeit gewesen, denselben bestimmter einzurichten, wenn die Proceßkosten nicht unter der versprochenen Belohnung verstanden werden sollten. Da aber die Auslegung eines jeden Vertrags gegen denselben gemacht wird, welcher solchen entworfen hat, *) so hatte er es sich selbst beyzumessen, daß er sich nicht deutlicher erkläret hatte.

Doch so viele Mühe sich auch immer des Wiederklägers Sachwalter gab, den Richter von der Forderung seines Principalen zu überzeugen, so waren doch alle seine Gründe sehr gezwungen. Denn wie konnte hier eine Verletzung über die Hälfte behauptet werden, da hier gar nicht die Rede von einem solchen Handel gewesen, bey welchem wegen einer erlittenen Verletzung über die Hälfte eine Klage erhoben werden kann, wie bey dem Kauf und Verkauf, Mieth- und Pachtcontract, Theilung einer Erbschaft, Ausmachung des Heyrathsguts, Tausch und dergleichen Handlungen sich wol ereignet. Der Vertrag, den der Wiederkläger mit dem Wiederbeklagten errichtet hatte, betraf eine Belohnung, so er demselben aus freyen Stücken versprochen hatte, wenn er den Proceß glücklich ausführen würde, welche mit einer Schenkung die größte Aehnlichkeit hatte.

*) A LEYSER Sp. 41. m. 4.

Die Rechtswohlthat, so in dem unten angeführten Gesetz gegründet ist, *) und die Klage, so aus demselben erhoben werden kann, findet aber, wie bekannt ist, in Ansehung einer Schenkung und andern dergleichen Handlungen, wo jemand freywillig einem andern etwas versprochen und gegeben hat, keine Statt. **) Alles, was des Kaufmanns R** Sachwalter mit so vielem Eifer und Mühe sowohl aus dem römischen Rechte als auch aus den Stadtgesetzen von der Unbilligkeit und Schändlichkeit eines solchen Vertrags, als derjenige war, welcher diesen Proceß veranlasset hatte, zusammen getragen, verlor auf einmal die häßliche Gestalt, die er demselben gegeben hatte, sobald man sich erinnerte, daß der Kaufmann R** es selbst gewesen, der seinem Gegner den ersten Antrag gethan, und ohne daß derselbe im geringsten darauf gedacht hatte, ihm fünf hundert Thaler versprochen, wenn er ihm den Proceß gewinnen würde. Wie konnte also sein Sachwalter jenen einer unerlaubten Verleitung und listigen Beredung beschuldigen, ohne seines Clienten Ehre zu verletzen, welcher, daß er selbst dem Licentiat E** zuerst die versprochene Belohnung angetragen habe, schon in dem vori-

gen

*) L. 2. C. de rescindend. vendition.

**) ANT. FABER in Cod. Lib. IV. tit. 30. def. 8. MEVIVS P. II. d. 148. n. 1 seq.

gen Proceß eingestanden hatte. Daß es einem Advocaten erlaubt sey, mit seinem Clienten auf den Fall, wenn der Proceß gewonnen werden würde, einen Vertrag wegen einer gewissen Verehrung aufzurichten, ist gar keinem Zweifel unterworfen, *) und das Stadtrecht, worauf der Wiederkläger sich berufen hatte, war einer solchen Handlung nicht entgegen. Es verbot nur, daß ein Advocat seinen Clienten nicht mit einem gewissen unbilligen Zwange zur Errichtung eines solchen Vertrags nöthigen sollte. Hierzu kam aber auch noch der Umstand, daß für den Wiederkläger der glückliche Ausgang des Eheprocesses im Anfang so gewiß nicht gewesen war, wie derselbe behaupten wollte, als er unter dem Vorwand, der Licentiat E** habe wohl gewußt, daß der Proceß bald geendiget und gewonnen seyn werde, demselben die völlige Summe zu bezahlen, sich geweigert hatte. Denn obgleich der letztere selbst zuerst in den Gedanken gestanden, daß die Sache bald ausgemacht werden könne, so sind doch nachher, wie ich vorhin angeführet habe, einige Schwierigkeiten dazwischen gekommen, welche das Ende desselben verzögerten, so daß der Wiederbeklagte mit Unrecht beschuldiget worden, als

*) L. 1. §. 10. 12. D. de extraordinar. cognition. L. 3. C. de postuland. CARPZOVIVS P. I. c. 1. d. 24.

habe er bey dem Proceß wenig Mühe gehabt. Ueberhaupt zu sagen, alles, was von der Ungültigkeit des Vertrags angeführt worden, gehörte gar nicht mehr hieher, indem alle dergleichen Ausflüchte durch das in dem vorigen Processe ergangene Urtheil, so die Rechtskraft erreichet hatte, völlig verworfen worden waren. Hier kam es blos darauf an, ob der Wiederkläger darthun konnte, daß der Licentiat E** mehr als ihm versprochen worden, erhalten habe, daher der letztere, sobald der auferlegte Beweis nicht geführet werden konnte, nothwendig von der Klage losgesprochen werden mußte. Da der Vertrag an sich so deutlich abgefasset war, daß man aus demselben ohne Mühe überzeugt werden konnte, daß der Licentiat E** die versprochenen fünf hundert Thaler als eine Erkenntlichkeit und Belohnung auf den Fall, wenn der Eheproceß gewonnen werden würde, für seinen Dienst und Fleiß haben sollte, so verdiente die erzwungene Auslegung, so des Wiederklägers Sachwalter vorgetragen hatte, mehr belacht als widerlegt zu werden. Ein Advocat führt einmal den Proceß auf seines Clienten Kosten, und unter diesen ist die Belohnung, so ihm für seine Mühe gebührt, mit begriffen. Nach aller Wahrscheinlichkeit haben weder der Kaufmann R** noch der Licentiat E** bey Errichtung des Vertrags daran gedacht, daß der

letztere von seiner Belohnung auch die Proceß-kosten bezahlen sollte, da nur blos von dem, was er für seine Bemühung haben sollte, die Rede gewesen war. Niemals aber erstrecket sich ein Vergleich auf Dinge, woran man nicht gedacht hat. Stände es einem jeden frey, einen an sich deutlichen und keiner Dunkelheit unterworfenen Vertrag nach seiner Meynung und Bequemlichkeit auszulegen, wie wenig würde man sich auf eines andern Zusage und Versprechen verlassen können, und welch eine ungeheure Menge verderblicher Processe würden nicht die Gerichtsplätze überschwemmen.

IX.

Eine Weibsperson wird von ihrem Brodtherrn, weil sie an einer von demselben getriebenen abergläubischen Handlung keinen Antheil nehmen wollen, aus Rache eines Diebstahls beschuldiget.

Personen, so in ihrer Kindheit das Unglück gehabt haben, unter lauter abergläubischen Leuten auferzogen zu werden, sind, wenn sie gleich die Jahre erreichet haben, in welchen der Verstand bey den Menschen seine Würkung durch ein eigenes Nachdenken zeiget, doch selten von dem Vorurtheil abzubringen, so ihnen in ihrer Jugend in Ansehung allerley abergläubischen Dinge beygebracht worden. Nach ihrer von dergleichen Sachen eingenommenen Einbildungskraft rechnen sie alle diejenigen unter die Ruchlosen und Religionsspötter, welche keine Hexen, Gespen-

spenster, Zaubereyen und dergleichen Mährgen glauben, und sehen nur solche Leute als gute Christen an, die das für wahr halten, was ihre Vorfahren aus Irrthum und Mangel eines gründlichen Unterrichts für wahr gehalten haben, welches in ihre Handlungen oft einen grossen Einfluß hat. Blos ein thörichter Aberglaube war es, welcher zu diesem Rechtshandel Anlaß gab, und den Amtmann C** zu M** in einen verdrießlichen und nachtheiligen Streit verwikkelte. Dieser Mann, eines Pächters Sohn, der sonst das ehrlichste Herz besaß, und in seinen übrigen Handlungen eine aufrichtige Treue und Eifer bewies, welche alle Hochachtung verdiente, hatte das Unglück, daß ihm in seiner Jugend nicht derjenige Unterricht gegeben wurde, wodurch sein Verstand erheitert, und mit einer gründlichen Erkenntniß von den nöthigen Wissenschaften ausgezieret worden wäre. Er wurde so zu sagen unter lauter Bauern erzogen, und so wie der gemeine Mann auf dem Lande immer noch allerhand Vorurtheilen und abergläubischen Dingen anhänget, so fand er auch an selbigen sein Vergnügen, und glaubte alle alte Weibermährgen, womit sich der Pöbel zu unterhalten pflegt. Er ward von seinen Eltern zur Landwirthschaft angeführet, die seiner Neigung gemäß war, und sein Fleiß und Geschicklichkeit, so er sich bey dieser

Lebens-

Lebensart erwarb, setzte ihn gar bald in den Stand, das Fürstliche Kammerguth zu M** zu pachten, welche Pachtung er nach der Zeit bis in sein Alter fortsetzte. Unter seinem Gesinde befand sich eine Weibsperson, welcher er die Aufsicht über seine Kühe anvertraute, die zwar von einem weit geringern Stande als er, aber nicht von einem solchen blinden Aberglauben, in welchem seine Seele steckte, eingenommen war. Hier geschahe es, daß derselbe, als in der Gegend, wo das Guth, so der Amtmann C** gepachtet hatte, lag, die Viehseuche, ein allgemeines Uebel, welches seit geraumer Zeit her in Deutschland aus einem Lande in das andere herumgezogen, und so vielen Schaden verursachet hat, auch zu wüten anfieng, mit der Aufseherin über sein Vieh sich berathschlagte, wie es doch anzufangen wäre, daß er von diesem Unglück verschont werden mögte, und was man dafür für Anstalten vorkehren sollte. Diese gab ihm den Rath, die Kühe nicht aus dem Stalle zu lassen, und unbekannten Leuten, so von fremden Orten herkommen, den Eintritt in selbigen zu verwehren. Dieser Rath, den mancher Haushälter oft gut befunden hat, ward von ihm verlacht. Er antwortete ihr, das ganze Uebel komme von Hexen her, und es würde, man möge auch gebrauchen, was man wolle, kein Mittel hinreichend seyn, solches zu verhüten.

Man

Man müsse die Hexen tractiren, und sie dadurch zu besänftigen suchen. Sie, die nicht glaubte, daß ihr Herr, den sie allemal für einen vernünftigen Mann gehalten, dieses im Ernste sprach, lachte darüber, und ließ sich gegen ihn verlauten, daß sie gerne wissen mögte, wo denn die Hexen wären, die er tractiren wollte, und worinn das Hexengastmahl bestehen sollte. Allein er schalt ihren Unglauben, und verwies es ihr, daß sie sich unterstände, über dasjenige zu spotten, was er würklich als wahr und gewiß glaube, wogegen sie versetzte, daß er für sich, was ihm beliebte, anfangen möge, nur sollte er nicht von ihr verlangen, daß sie sich zu etwas Sündlichen gebrauchen lassen sollte. Dieses erbitterte ihn noch mehr, und er fand sich auf das äuserste beleidiget, daß sie sein Vorhaben für was Sündliches hielt. Er verwies ihr nochmals mit rauhen Worten ihr Widersprechen, und verlangte, daß sie schlechterdings thun sollte, was er ihr befehlen würde. Voll von Erwartung, worinn dieser Befehl bestehen würde, unterstand sie sich diesesmal nicht weiter, ihn von seinem anzustellenden Hexentractament abzuhalten, und er, der nunmehr glaubte, daß sie sich nach seinem Willen bequemen würde, machte die Anstalt, sein Vorhaben auszuführen, wozu er die folgende Nacht bestimmte.

Sobald die hierzu ausgesetzte Stunde erschienen war, und er alles, was zur Zubereitung des Gastmahls erfordert wurde, angeschaft hatte, mußte sich die Weibsperson mit ihm nach dem Stalle begeben, und in einem Korbe die Sachen, so er hierzu gebrauchte, nachtragen. Hierauf zog er nach seinem Eintritt in den Stall ein Papier aus der Tasche, kniete nieder, und las, was auf demselben geschrieben war, ab, so in einer aus allerley Sprachen zusammengesetzten Beschwerungsformel bestand. Nachdem er damit fertig geworden, und wieder aufgestanden war, gieng er in dem Stalle herum, und mahlte an alle Balken und Krippen die Figur eines Kreutzes, und unter selbige einige hebräische Buchstaben, und nun, da auch diese Arbeit geschehen war, fieng er an die Tafel zuzubereiten, welches auf folgende Weise geschahe. Er hatte unter andern Sachen einen Spiegel und zwey grosse Ziegenbärte mitgebracht, von welchen er den erstern an einen Pfeiler anhängte, die Bärte aber darunter befestigte. An diesen Pfeiler ward nun ein mit einem schwarzen Tuche bedeckter Tisch geschoben, auf welchen ein Brodt, Käse, Butter und ein Krug Bier nebst Messer und Gabel gelegt, und drey Lichter gesetzt wurden. Noch nicht genug, er langte auch noch eine Bibel aus dem mitgebrachten Korbe, welche, nachdem er den 119. Psalm aufge-

aufgeschlagen hatte, so aufgeschlagen auf den Tisch geleget ward, und nun war er mit der Zubereitung seines Tractaments fertig, so daß nur noch die Gäste fehlten. Seine Viehmagd, die allen diesen Ceremonien und Anstalten mit Erstaunen zugesehen hatte, und dabey, wie es solchen gemeinen Leuten zu gehen pflegt, bald von einer gewissen Furcht und Angst befallen worden, bald aber alles für Thorheit hielt, gerieth noch mehr in Bestürzung, als ihr Herr ihr ankündigte, daß er nunmehr sich wegbegeben wollte, sie aber sich an den Tisch setzen, und mit lauter Stimme den 119. Psalm lesen, und nachdem sie mit dem Lesen fertig geworden seyn würde, nach ihrer Kammer gehen, in einer Stunde aber wieder kommen sollte, mit der Versicherung, daß alsdann die Hexen in ihrer Abwesenheit die auf den Tisch gelegten Speisen verzehren würden. Auf diese Weise werde dem Vieh nicht das geringste Leid wiederfahren, sondern dasselbe für der Seuche bewahret werden. Die Weibsperson, so durch dieses Ansinnen aufgebracht wurde, konnte sich hier weiter nicht enthalten, seine Thorheit zu belachen, und zugleich sich seinem Begehren zu widersetzen. So genau sie sein hitziges Temperament kannte, so wenig ließ sie sich doch abschrecken, ihm seinen sündlichen Aberglauben zu verweisen. Sie gab ihm auf seinen albernen Antrag mit einem ge-

setzten Muthe zur Antwort, daß, wenn es auch ihr Leben kosten sollte, sie sich doch nimmermehr zu einer so verbotenen als ungereimten Handlung gebrauchen lassen würde, ja sie setzte diesem noch hinzu, daß sie, wofern er nicht den Augenblick allen den mitgebrachten Plunder wieder wegnehmen würde, solches dem Prediger melden wollte, damit derselbe eine so strafbare Handlung höhern Orts melden möge. Diese Widersetzlichkeit brachte des Amtmanns Zorn in Bewegung, und er würde vermuthlich selbigen seine Viehmagd nachdrücklich haben empfinden lassen, wenn er nicht befürchten müssen, daß dieselbe ihre Drohung erfüllen, und dem Prediger, was zwischen ihm und ihr vorgefallen, erzählen, dieser aber solches als ein der Gemeine seines Kirchspiels gegebenes Aergerniß an seine Obern berichten möge. Er sahe sich also gezwungen, da ihm sein Vorhaben mißlungen war, alle die mitgebrachten Sachen zusammen zu packen, so er unter Ausstossung der heftigsten Flüche und Verwünschungen that, und dabey auf sich selbst schalt, daß er ein so dummes Mensch, wie er sie nannte, zur Ausführung seines Endzwecks gebrauchet habe.

Hiemit war also dieser Auftritt geendiget, aber nunmehr folgte ein anderer, welcher für die Weibsperson traurige Folgen hatte. Der Amtmann C** zog sich derselben Widersetzlichkeit so sehr

zu Gemüthe, daß er einen unauslöschlichen Haß auf sie warf, und von dieser Zeit an auf lauter Mittel dachte, wie er seine Rache auf das nachdrücklichste an ihr ausüben könne. Sie aus seinem Dienste zu jagen, hielt er um vielerley Ursachen halber für bedenklich, indem er alsdann befürchten mußte, daß sie von seinem angestellten Hexengastmahl reden, und besonders alles, was fürgefallen war, dem Prediger, für welchem er eine ausserordentliche Furcht hatte, erzählen mögte, und so schien ihm auch die Verjagung aus seinem Dienste für ihren Ungehorsam eine viel zu gelinde Züchtigung zu seyn. Eine unschuldige Begebenheit bot ihm endlich zur Ausübung seiner niederträchtigen Rachsucht eine Gelegenheit an. Des Amtmanns Ehegattin machte zu einer Wäsche Anstalt, und in ihrem Hause war die Gewohnheit eingeführt, daß dem Gesinde einige demselben zugehörige Hemder, Halstücher und dergleichen Sachen in die Wäsche zu geben erlaubt war. Hier ereignete es sich nun, daß, als die Viehmagd auch ein kleines Päckgen von ihrem unreinen Zeuge brachte, die Amtmannin unter selbigen von ohngefehr eines von ihres Ehemanns Schnupftüchern fand, woraus sie sogleich den Schluß machte, daß die Magd solches gestohlen haben müsse. In der gewissen Ueberzeugung, daß dieselbe eine Hausdiebin sey, gab

sie ihrem Ehemann von ihrer Entdeckung Nachricht, und dieser, der ohnehin wider die Angeschuldigte von einem übertriebenen Haß und Rachsucht eingenommen war, bestärkte nicht nur seine Ehegattin in ihrem auf die arme Dienstmagd geworfenen Verdacht, sondern versprach ihr auch, die Sache auf das strengste untersuchen und bestrafen zu lassen. Der Amtmann, welches ich hier anführen muß, war zwar über das Gerichte gesetzt, und stellte in seinem Amtsbezirke die vornehmste Magistratsperson vor, aber es war ihm noch ein besonderer Gerichtsverwalter zugeordnet, der im eigentlichen Verstande das richterliche Amt versahe, indem jener als ein blosser Pächter sich auf die Rechtsgelahrheit nie gelegt hatte, und mehr, um dem Gerichte ein Ansehen zu geben, als selbst das Amt eines Richters zu verwalten, an den Gerichtstagen den Vorsitz in der Amtsstube hatte, ohne daß ihm jedoch erlaubt gewesen wäre, jemand ohne Vorwissen des Gerichtshalters in das Gefängniß zu werfen, oder gar zu bestrafen. Aber was ist der Mensch, wenn er einmal widrigen Affecten die Herrschaft über seine Seele überlassen hat. Er folget blindlings demjenigen, was ihm in der Hitze des Affects einfällt, und alsdann gelten Recht und Billigkeit nicht das geringste mehr bey ihm. Der Amtmann C**, welcher von dem, was wegen des Schnupf-

fuchs fürgefallen, und von seinem Verdacht, den er auf seine Viehmagd geworfen hatte, dem Gerichtshalter Nachricht zu geben verbunden gewesen war, hielt solches diesesmal nicht für nöthig. Er ließ die Angeschuldigte, sobald die Nacht eingebrochen war, durch zwey Voigte in ein finsteres und tief unter der Erde gelegenes Gefängniß, wo sonst nur solche Missethäter hingebracht wurden, die das Leben verwürket hatten, bringen; noch nicht genug, sondern es mußte ihr der eine Voigt auf seinen Befehl mit einer starken Peitsche funfzig Streiche auf den blossen Rücken geben, wobey sie einigemal dergestalt von einer Ohnmacht befallen wurde, daß selbst der Vollstrecker dieses grausamen Befehls dadurch gerührt wurde, und sie nachmals mit einigen stärkenden Mitteln versahe, damit sie sich wiederum erholen mögte. Auch dieses war zu ihrer Quaal noch nicht genug, sondern sie mußte nachmals mit Ketten und Banden beschwert vier Tage und vier Nächte in diesem düstern und ungesunden Gefängniß zu einer schon kalten Jahrszeit zubringen, ohne daß ihr binnen dieser für sie so schrecklichen Zeit die geringste Speise oder ein Trank gereicht wurde, welcher doch dem ärgsten Missethäter nicht versaget wird. Mit dem Anbruche des fünften Tages ward sie zwar wiederum ihres Gefängnisses entlassen, und mehr einem Todten

als Lebendigen ähnlich nach ihrer Kammer gebracht, aber sie mußte ausserdem eine von ihr unter der Drohung eines noch weit härtern Begegnens erpreßte Danksagung für die gnädige Strafe abstatten, und versprechen, daß sie sich niemals darüber bey jemand beschweren wolle. Dieses harte und unerhörte Verfahren zog derselben eine schwere Krankheit zu, und sie ward seit dieser Zeit täglich von epileptischen Zufällen geplagt, welche sich bald in einem gelinden, bald in einem stärkern Grade bey ihr einstellten. Von ihrer Unschuld überzeugt, und in der nicht ungegründeten Muthmassung, daß sie nunmehr als eine kränkliche Person künftighin nicht mehr im Stande seyn werde, ihr Brodt mit ihren Händen zu verdienen, hielt sie sich berechtiget, des ihr abgezwungenen Versprechens ohnerachtet, von dem Amtmann eine hinlängliche Genugthuung verlangen zu können, und besonders zu begehren, daß ihr derselbe wegen ihres ungesunden und zu aller harten Arbeit untüchtig gewordenen Körpers, woran sein unmenschliches Verfahren Schuld sey, auf Zeit Lebens den freyen Unterhalt reichen müsse. Sie ließ also, damit sie ihre Absicht erreichen möge, durch eine Bauersfrau, so ihre Anverwandtin war, dem Prediger, was mit ihr vorgefallen, melden; und denselben ersuchen, sich ihrer anzunehmen, welcher aber, da er wohl einsa-

he, daß dieser Vorfall eine gerichtliche Untersuchung veranlassen mögte, dem Gerichtshalter davon Nachricht gab, der darüber nicht wenig in Verwunderung gerieth, als er vernahm, daß der Amtmann ohne seine Zuziehung alles unternommen hatte. Um von diesem Vorfall eine richtige und vollständige Nachricht zu erhalten, ließ er die beyden Voigte vor sich fordern, welche in seiner und des Amtschreibers Gegenwart alles umständlich erzählten, so daß er nunmehr von des Amtmanns ungerechten Verfahren völlig überzeugt wurde, ohne jedoch den wahren und eigentlichen Bewegungsgrund zu wissen, wodurch derselbe, einen so übereilten Schritt zu wagen, verleitet worden. Dieser würde, seiner Ahndungswürdigen Aufführung ohnerachtet, von aller Verantwortung frey geblieben seyn, wenn er sich mehr von der Vernunft hätte leiten lassen, anstatt, wie er that, von einem zur unrechten Zeit bezeigten Stolz und Eigensinn verblendet, zu behaupten, daß er recht habe. Der Gerichtshalter, welcher anfänglich gar nicht die Absicht hatte, daß aus dieser Sache eine Weitläuftigkeit entstehen sollte, ließ an denselben ein freundschaftliches Schreiben ergehen, in welchem er ihn bat, daß er künftighin für sich allein dergleichen Bestrafungen zu unternehmen unterlassen möge, und ihm zugleich vorstellte, daß ein solches gewaltsames Verfahren, als dasjeni-

ge, so er mit seiner Dienstmagd vorgenommen habe, ganz und gar nicht mit seiner Pflicht bestehen könne, und er sich einer grossen Verantwortung aussetzen würde, wenn wider ihn dieserwegen bey dem Landesherrn eine Beschwerde angebracht werden sollte, wobey er ihn zugleich bat, der unschuldiger Weise bestraften Weibsperson für ihre ausgestandene Marter ein Geschenk zu geben, damit dieselbe nicht weiter das, was ihr begegnet, ausbreiten mögte. Dieser gutgemeynte Rath ward aber von dem Amtmann sehr übel aufgenommen, der, anstatt wo möglich zu verhindern, daß sein tyrannisches Verfahren nicht ruchtbar werden möge, des Gerichtshalters Schreiben auf eine stolze und beleidigende Weise beantwortete, indem er ihm meldete, daß er sich um sein Hausgesinde gar nicht zu bekümmern habe, und wissen sollte, daß er, der Amtmann, eigentlich derjenige sey, welchem die Verwaltung des Gerichtswesens zukomme, und ein Gerichtshalter sich nicht unterstehen müsse, seinen ihm vorgesetzten Amtmann zur Rede zu stellen. Ja da er sich versichert hielt, wie es auch war, daß die von ihm so sehr mißhandelte Weibsperson selbst es verursachet, daß der Gerichtshalter von allem, was mit ihr vorgefallen war, Nachricht erhalten habe, so entließ er sie noch an demselben Tage,

an welchem er das angeführte Schreiben erhalten, voller Ungestüm seiner Dienste.

Nun glaubte der durch die hönische Antwort des unbesonnenen Amtmanns aufgebrachte Gerichtshalter nicht weiter mehr eine überflüßige Höflichkeit und Nachsicht gegen denselben zu gebrauchen, von nöthen zu haben. Er sahe ihn als einen Menschen an, dessen übertriebener Stolz erniedriget, und dessen Gewalt in ihre vorige Grenzen gebracht werden müßte, damit er den Unterthanen des Fürsten minder fürchterlich künftighin seyn mögte. Er sahe ihn als einen Mann an, der unter diejenige Art von Menschen gehöre, die keinen vernünftigen Vorstellungen Gehör geben, sondern mit einem gewissen Zwange in Ordnung erhalten, und zu der Beobachtung ihrer Pflichten angewiesen werden müssen. Dieses bewog ihn, des Amtmanns Verfahren an die hohe Landesobrigkeit zu berichten, in welcher Absicht er die Weibsperson zuforderst vor sich fordern ließ, um aus ihrem Munde selbst den wahren Verlauf der Sache zu vernehmen, damit er das über ihre Aussage abgefaßte Protocoll seinem Bericht zugleich beylegen könnte. Hier ward also die wahre Ursache, so den Amtmann zu einem so harten Verfahren bewogen, entdecket, indem die Weibsperson den Anfang ihrer Erzählung mit demjenigen, was in dem Kuhstalle vorge-

gangen, machte, und dabey anführte, daß der Amtmann seit dieser Zeit einen unbeschreiblichen Haß auf sie geworfen, welchen er sie bey der Gelegenheit, als unter ihrem Zeuge eines von seinen Schnupftüchern gefunden worden, auf eine so grausame Weise empfinden lassen. Sie betheuerte dabey, daß sie gar nicht wisse noch sagen könne, wie das Schnupftuch unter ihr Zeug gekommen, und versicherte auf das heiligste, daß sie solches nicht entwendet habe, auch auf einen solchen Diebstahl gar nicht denken können, weil sie als eine Viehmagd in dem Hause zu andern häuslichen Geschäften nicht gebraucht worden, und niemals, in die Kammer zu kommen, Gelegenheit gehabt habe, wo das schwarze Zeug aufbewahret werde. Sie beschloß ihre Aussage mit der Bitte, daß der Amtmann angehalten werden möge, ihr auf Zeit Lebens den Unterhalt zu reichen, weil er durch sein tyrannisches Verfahren es verursachet habe, daß sie seit dieser Zeit mit der fallenden Sucht befallen worden.

Was diesen letztern Umstand anbelanget, so muß ich hier vorläufig melden, daß die Weibsperson, wie man nach der Zeit erfahren, nicht erst in ihrem Gefängniß von dem angeführten Uebel befallen worden, sondern schon zuvor damit beladen gewesen, obschon die Zufälle etwas heftiger

nach

nach dem Schrecken, welchen sie von dieser harten Begegnung gehabt, geworden waren.

Der Bericht, welchen der Gerichtshalter hierauf an die hohe Landesregierung ergehen ließ, erweckte derselben Aufmerksamkeit. Sowohl seine abergläubische Handlung, als auch die an der Dienstmagd verübte Grausamkeit ward als eine Sache betrachtet, die eine genaue Untersuchung und Bestrafung verdiente. Der Fiscal erhielt Befehl, wider ihn mit einer Klage einzukommen, welcher auch bald darauf selbige überreichte. Die Bestürzung, in welche der Amtmann gerieth, als ihm die Klage mit der Verordnung zugestellet wurde, sich an dem ihm vorgeschriebenen Tage vor der Fürstlichen Kanzley, welcher die Untersuchung aufgetragen worden war, zu erscheinen, war seinem Zorn völlig gleich. Er schimpfte und schalt auf den Gerichtshalter und seine gewesene Dienstmagd, als die Urheber dieses unangenehmen Vorfalls, welchen er sich doch durch seine Unvorsichtigkeit hauptsächlich zugezogen hatte, und wußte sich zugleich in der ersten Verwirrung, worinn er sich befand, zu nichts zu entschliessen. Geiz und Ehrsucht, zwey Affecten, so die Gemüthsruhe eines Menschen, der sonst ohne Verdruß zu leben gewohnt ist, am meisten stören, stürmten jetzt auf einmal auf ihn los. Er sahe zum voraus, daß das öftere Hin- und Herreisen nach der

Rest-

Residenz des Fürsten, von welcher der Ort seiner Wohnung acht Meilen entfernt lag, um sich daselbst abhören zu lassen, als eine unvermeidliche Folge von der wider ihn erhobenen Klage, ihm ungemein viele Kosten verursachen, sein Ansehen aber nicht weniger fallen werde, wenn die Geschichte, so in dem Kuhstalle vorgefallen, erst ruchtbar geworden seyn würde. So trotzig er sich vorher gegen jeden aufführte, so verzagt und kleinmüthig ward er nun auf einmal. Endlich faßte er nach langem Ueberlegen den Entschluß, sich mit einer Bittschrift an den Landesherrn zu wenden, und denselben unterthänigst anzuflehen, daß die Untersuchung dieser Sache einer zu diesem Ende anzuordnenden Commißion aufgetragen werden mögte. Er glaubte, daß, wenn er gleich auf diese Weise in Ansehung der Kosten nichts ersparen würde, dennoch die Untersuchung kein so grosses Aufsehen erregen werde, als wenn selbige von der Kanzley, der sie einmal aufgetragen worden war, fortgesetzet werden sollte. Seine Vorstellung ward wider seine Hoffnung einer gnädigen Willfahrung gewürdiget, und zwey benachbarte Beamten erhielten den Befehl, die Untersuchung nunmehr zu unternehmen, und nach deren Endigung die Commißionsacten an die Kanzley einzusenden.

Als die Commissarien, so in dieser Sache die größte Unpartheylichkeit erwiesen, die von dem Fiscal ihnen übergebenen Beschwerden dem Beklagten zur Beantwortung vorlegten, so suchte derselbe durch lauter nichtige Ausflüchte die ihm aufgebürdete Beschuldigung theils von sich abzulehnen, theils aber so geringschätzig vorzustellen, daß zum wenigsten selbige vermindert werden mögten. Er gestand, daß er die abergläubischen Ceremonien in dem Kuhstalle veranstaltet habe, solches aber aus Noth und seiner Dienstmagd zu Gefallen thun müssen, indem dieselbe als eine einfältige und abergläubische Weibsperson ihm so lange weder Ruhe noch Frieden gelassen, als bis er sich nach ihrer verdorbenen Einbildungskraft bequemet habe. Sie habe, fuhr er fort, ihn täglich gequälet, doch den Hexen, die an der Viehseuche allein Schuld hätten, ein Tractament zu geben, weil dieses das einzige Mittel wäre, wodurch man selbige besänftigen, und ein so grosses Uebel abwenden könne. Diese Aussage, welche der Erzählung, so die Weibsperson dem Gerichtshalter abgestattet hatte, ganz entgegen war, kam den Commissarien höchst unwahrscheinlich für. Sie urtheilten nicht ohne Grund, daß dieselbe den 119. Psalm abzulesen, und das übrige, was damals noch weiter vorgenommen worden, zu vollenden, sich nicht geweigert haben würde, wenn

sie die Urheberin dieses abergläubischen Schauspiels gewesen wäre; und was sie noch in ihrer Meynung bestärkte, war dieses, daß es ihnen unbegreiflich schien, wie der Amtmann C**, den ein jeder für einen gesetzten und verständigen Mann immer gehalten hatte, so nachgebend seyn, und sich von einer einfältigen Bauersmagd zu einer Thorheit, von der er sie allenfalls durch einen nachdrücklichen Verweis oder Drohung, sie aus seinem Dienste wegzujagen abhalten konnte, sich verleiten lassen mögen. Er ward daher befragt: wie es denn gekommen sey, daß das Mädgen den 119. Psalm nicht lesen, und nicht länger im Stalle bleiben wollen, sondern von ihm verlangt habe, daß er die zur Zubereitung des Hexentraccaments mitgebrachte Sachen wieder wegnehmen möge? Seine Antwort auf diese Frage gieng dahin, daß er solches selbst verhindert habe, indem es ihm bedenklich gewesen, dieselbe in ihrem Aberglauben zu bestärken.

Dieses letztere, so er zu seiner Vertheidigung anführte, ward einer weitern Untersuchung ausgesetzt, weil die Commissarien wegen des andern Puncts, der das harte Verfahren wegen des angeblich gestohlnen Schnupftuchs betraf, seine Verantwortung zu wissen verlangten. Man hielt ihm für, wie er sich unterstehen können, die Weibsperson, ohne einmal zu untersuchen, ob dieselbe auch den

ihr

ihr angeschuldigten Diebstahl würklich begangen habe, und ohne sie vorher mit ihrer Vertheidigung zu hören, auf eine so unerhörte Weise zu mißhandeln, und so zu sagen sie vorher schon zu bestrafen, ehe sie noch einmal der angeblichen Diebereyen überführet worden? Dieser Vorwurf schien ihm eine Kleinigkeit zu seyn. Er wandte vor, daß er als ihr Brodtherr sie ohne eine weitläuftige Untersuchung durch den Gerichtshalter anstellen zu lassen, zu bestrafen die Befugniß gehabt habe, und so hart auch die Art und Weise, wie er sie abstrafen lassen, immer scheinen möge, so glaube er doch nicht, das Ziel einer erlaubten Züchtigung überschritten zu haben. Denn das Mädgen, fuhr er fort, sey, wie er nachmals erfahren, eine berüchtigte Diebin, und würde, wenn man eine ordentliche Untersuchung anstellen wollte, eine ungleich härtere Strafe verdienet haben, als diejenige gewesen, so er an ihr vollstrecken lassen, wobey er verschiedene Diebstähle anführte, so dieselbe schon vormals, ehe sie noch in seinen Dienst gekommen, verübet haben sollte. Diese bestanden darinnen, daß sie dem Hofverwalter E** zu B**, bey welchem sie ehemals in Diensten gestanden, einige Bettpfühle und Käse, ihrer Mitmagd aber ein Stück Leinewand und zwey Mützen entwendet haben sollte. Eben so sollte sie nachmals dem Prediger L** zu B** ein feines

Tisch-

Tischtuch und einige Säcke mit Mehl nebst einem Schinken und Würste, auch an einem andern Orte von der Bleiche ein Stück Leinewand, ihm selbst aber noch ein Oberhemd gestohlen haben, welches sie, als seine Ehefrau dieserwegen eine scharfe Nachfrage gehalten, listiger Weise nach der Kammer gebracht, wo das unreine Zeug zum Waschen aufbewahret worden. So habe sie, hieß es weiter, ausserdem die Wartung seines Viehes sehr verabsäumet, und einige Stücke zu Tode gefuttert, ja, um den Verdacht, daß selbiges durch ihre Nachläßigkeit umgekommen, von sich abzulehnen, vorgegeben, daß die umgekommenen Stücke schon von der Viehseuche befallen gewesen, und bey dieser Gelegenheit sey es geschehen, daß sie ihm versichert, wie alles dieses Unglück von den Hexen herkomme, die man besänftigen müsse.

Zu welch einer guten Muthmassung für seine Unschuld würde nicht der Amtmann C** seine Richter gebracht haben, wenn diese Beschuldigungen in der Wahrheit gegründet gewesen wären. Hätte man nicht Ursache gehabt, einen Mann zu bedauren, der durch die unverschämtesten Lügen einer gottlosen und diebischen Weibsperson in eine verdrießliche und kostbare Untersuchung verwickelt worden, die, wenn auch gleich ihr Ausgang noch so günstig für ihn ausgefallen wäre,

ihm dennoch nicht anders als verdrießlich seyn müßte, weil sie mit einem unnöthigen Geldaufwand verbunden gewesen, indem seine Gegnerin nichts im Vermögen hatte, woran er sich wegen der Kosten und Schaden halten konnte. Allein so waren alle diese Beschuldigungen, die letztern, so einigen Grund zu haben schienen, ausgenommen, nichts anders als lästerhafte Erdichtungen, die er nur zu dem Ende ersonnen hatte, damit alle Schuld auf die Denunciantin zurückfallen mögte. Denn von allen den ihr angeschuldigten Diebereyen war, nachdem die Commissarien an allen den Orten, wo selbige vorgefallen seyn sollten, die genaueste Erkundigung eingezogen hatten, keine einzige gegründet; ja die Personen, bey welchen die Angeschuldigte vorher in Diensten gestanden, ertheilten ihr das beste Zeugniß, so immer der sicherste Vertheidiger ihrer Unschuld seyn konnte. Nur der einzige Umstand, daß sie durch eine nachläßige Wartung des Viehes an dem Verlust zweyer Kühe Schuld gewesen seyn sollte, schien einen Grund zu haben: denn ob sie schon den Vorwurf, daß sie diese beyden Stücke zu Tode gefuttert habe, nicht an sich kommen lassen wollte, so stand ihr doch das Zeugniß des Abdeckers entgegen, der bey dem angestellten Augenschein dieses Versehen für die Ursache von dem Tode der Kühe hielt.

Nachdem das mit dem Amtmann C** angestellte Verhör geendiget worden, so ward die Weibsperson über die von demselben abgeleugneten Puncte ebenfalls vernommen. Sie versicherte nochmals, daß er der einzige Urheber von der in dem Stalle vorgenommenen abergläubischen Handlung gewesen sey, und daß sie nicht wisse, wie das Schnupftuch unter ihr Zeug gekommen. Was aber die andern ihr angeschuldigten Diebereyen anbelange, so müßten selbige erst erwiesen werden, indem ihr Gewissen sie von allen dergleichen Bezüchtigungen frey spräche. So sey es auch eine offenbare Unwahrheit, daß sie die umgekommenen beyden Kühe todt gefuttert haben sollte, und wenn würklich ein übermäßiges Futter den Tod des Viehes verursachet habe, so sey solches nicht durch ihre Nachläßigkeit gekommen, sondern die Schuld einem andern beyzumessen. Sie bat übrigens nochmals, daß der Amtmann C**, ihr auf Zeit Lebens den freyen Unterhalt zu reichen angehalten werden möge, weil sein gegen sie bezeigtes hartes Verfahren ihr dasjenige Uebel zugezogen habe, womit sie seit diesem Zufall befallen worden, so daß sie nunmehr nicht mehr ihr Brodt zu verdienen vermögend sey.

Ich habe vorhin schon angeführet, daß durch die eingeholte Erkundigung die dieser Weibsperson angeschuldigten Diebstähle insgesammt wi-

derleget worden. Wegen des unter ihrem Zeug gefundenen Schnupftuchs blieb zwar ein Zweifel übrig, allein die Angeschuldigte erbot sich zu dem Reinigungseid, um dadurch den Verdacht, wenn solcher dem Richter wahrscheinlich vorkommen sollte, vollends von sich abzulehnen. Mit allem Recht haben die Commissarien wegen Geringschätzigkeit der Sache die Leistung dieses Eides für unnöthig gehalten, ja sie konnten um so mehr von diesem Anerbieten abgehen, weil dieselbe, wenn sie auch würklich das Schnupftuch entwendet gehabt hätte, ohnerachtet sie dieses Diebstahls noch nicht überführet gewesen, schon eine solche harte Strafe erlitten, die mit dem Verbrechen gar kein Verhältniß hatte. Nur der Umstand, ob ihr Vorgeben, daß sie zu aller Arbeit dadurch ungeschickt geworden, gegründet sey, verdiente eine Untersuchung. Um denselben in Gewißheit zu setzen, wurden verschiedene Personen, welche mit derselben einen genauen Umgang bisher unterhalten hatten, als Zeugen abgehöret, und diese kamen in ihren Aussagen mit einander überein, daß sie schon lange vorher mit der fallenden Sucht behaftet gewesen, ehe sie noch auf des Amtmanns Befehl in das Gefängniß gesetzt, und mit Schlägen so sehr mißhandelt worden. Nur so viel, setzten sie hinzu, sey gewiß, daß sie seit dieser Zeit öfters und auch heftiger von diesem Uebel befal-

len worden. Aus ihrer Aussage erfuhr man so viel, daß dieselbe zum Zorne sehr geneigt sey, woraus man schliessen wollte, daß vielleicht diese Krankheit von ihrer zornigen und hitzigen Gemüthsneigung herrühren möge. Um aber noch mehr Gewißheit in dieser Sache zu erhalten, ward zweyen Aerzten, sich nach dieser Weibsperson wahren Zustand zu erkundigen, aufgetragen, besonders aber derselben Gutachten darüber gefordert, ob das Uebel in einem so hohen Grade bey derselben angetroffen werde, daß sie darüber zu aller Arbeit untauglich geworden. Alles, was in dergleichen Fällen von einem Arzt, um dem Richter alle Zweifel zu benehmen, und denselben in den Stand zu setzen, ein richtiges und gewisses Urtheil fällen zu können, nur immer beobachtet werden kann, ward auf das genaueste erfüllet. Der Bericht der Aerzte enthielt in sich, daß weder die Schläge noch das ungesunde Gefängniß, in welchem die Weibsperson einige Tage aufbewahret worden, das Uebel verursachen können, obschon der Verdruß und das heftige Schrecken, so sie darüber empfunden, etwas beygetragen haben mögte, daß sich solches stärker als zuvor bey ihr eingestellet habe. Sie versicherten indessen, daß dieselbe dadurch zur Arbeit noch ganz und gar nicht untauglich geworden, und Hoffnung vorhanden sey, daß dieser Zufall mit der Zeit

durch den Gebrauch heilsamer Arzneymittel wiederum vermindert werden könne, so wie solches auch noch vor dem Ausgang dieses Processes würklich geschehen war.

Bey diesen Umständen blieb nun weiter nichts mehr übrig, als den Umstand aufzuklären, ob der Amtmann der Urheber von der in dem Kuhstall vorgenommenen abergläubischen Handlung gewesen, oder seine Dienstmagd selbige in Vorschlag gebracht habe? Denn sich wegen seines ungerechten Verfahrens, so er bey der Bestrafung der letztern begangen, weiter aufzuhalten, hielten sie um so weniger für nothwendig, da solches durch sein Geständniß bereits ausser allem Zweifel gesetzet worden war, und alles, was er zu seiner Entschuldigung vorgetragen hatte, die Aufmerksamkeit eines Richters nicht weiter mehr verdiente, nachdem alles unrichtig befunden worden. Da kein Mensch gegenwärtig gewesen, als der Amtmann seiner Dienstmagd sein Vorhaben, daß er die Hexen durch ein Tractament besänftigen wolle, zuerst entdecket, und bey der Vollziehung aller der vorhin angeführten abergläubischen Gebräuche auch niemand zugegen gewesen war, sondern alles auf der erstern Aussage beruhete, so war es nicht wohl möglich, die Wahrheit durch Zeugen zu entdecken. Man mußte also das gewöhnliche Mittel erwählen, so als-

dann noch übrig bleibet, um das Geheimniß des im Finstern begangenen Verbrechens zu entdecken, wenn diejenigen, so eines Verbrechens beschuldiget werden, sich einander widersprechen, oder sonst in den wichtigsten Umständen nicht mit einander übereinkommen, und dem Amtmann seine gewesene Dienstmagd in dem Gerichte unter die Augen stellen. Dieses war für seinen Stolz die größte Demüthigung, so ihm nur immer begegnen konnte. Er protestirte einmal über das andere gegen diese gerichtliche Handlung, und stellte den Commissarien für, daß er als ein angesehener und in einem Ehrenstande lebender Mann nicht schuldig sey, sich mit einer so vieler Diebereyen wegen berüchtigten Weibsperson confrontiren zu lassen, und verlangte, daß man ihn, um eine für seine Person so schimpfliche und nachtheilige Handlung abzuwenden, zuforderst mit seiner Vertheidigung hören möge. Eine Bitte, welche, wie er sagte, kein Richter einem ehrlichen Manne, gegen welchen auf eine erlogene und erdichtete Anzeigung eine Untersuchung erhoben worden, verwehret werden könne. Ohnerachtet die Commissarien, ihm seine Bitte abzuschlagen, welche ihnen selbst nicht unbillig schien, für bedenklich hielten, so glaubten sie doch, daß es nicht in ihrer Gewalt stände, ihm selbige so schlechterdings zu gewähren. Es ward ihm also mit

Wiederaufhebung des zur Confrontation angesetzt gewesenen Tages bekannt gemacht, daß man von höhern Orten nach abgestattetem Bericht erst einen Befehl einholen wollte, ob sein Suchen Statt haben sollte oder nicht? Vergnügt über diese Antwort hofte er schon zum voraus, seine Absicht zu erreichen, und übergab noch zum Ueberfluß eine auf die Abwendung der Confrontation besonders gerichtete Schutzschrift, damit die Commissarien selbige ihrem Berichte beylegen mögten. Er glaubte, daß er seinen Endzweck nicht leichter erhalten würde, als wenn er sogleich die für seine Unschuld obwaltenden Gründe dem Landesherrn darlegte. Aber der Ausgang traf mit der Hoffnung, womit er sich wegen einer glücklichen Erhörung seiner Wünsche geschmeichelt hatte, ganz und gar nicht überein, indem nach der von den Commissarien geschehenen Einsendung der Acten und abgestatteten Bericht eine Verordnung erfolgte, wodurch des Supplicanten Suchen verworfen, und den Commissarien anbefohlen wurde, nunmehr ohne weitern Anstand mit der Confrontation zu verfahren, und wo möglich die Endigung der Untersuchung zu beschleunigen. Nichts weniger als eine abschlägige Verordnung war es, was der Amtmann vermuthete, und nun ließ er auch auf einmal allen Muth sinken, als die Commissarien ihm zu seiner grösten Bestür-

zung die unangenehme Nachricht ertheilten, daß seine Bitte verworfen worden, und er sich schlechterdings der Confrontation unterwerfen müsse. Er selbst wußte anfänglich nicht, wozu er sich entschliessen sollte. Nochmals mit einer Bittschrift bey dem Landesherrn einzukommen, hielt er nicht für rathsam: denn da sein ersteres Suchen in ziemlich ungnädigen Ausdrücken verworfen worden war, so konnte er schon zum voraus versichert seyn, daß eine nochmalige Vorstellung von keinem bessern und erwünschterern Erfolg seyn werde. Sich mit seiner Gegnerin confrontiren zu lassen, schien ihm für seine Ehre gar zu nachtheilig und schimpflich zu seyn. Sich zu entschliessen, und die Wahrheit zu bekennen, kam ihm gefährlich für, weil er wohl wußte, daß alsdann Schimpf und Strafe nothwendige Folgen seines Bekenntnisses seyn würden, und doch mußte eins von diesen dreyen erwählet werden. Sein Ehrgeiz behielt endlich die Oberhand, indem er in der gewissen Ueberzeugung stand, daß es ihm weit rühmlicher seyn würde, wenn er ein aufrichtiges Bekenntniß ablegte, als daß er sich mit einer Weibsperson von so geringer Herkunft und Stande, ohnerachtet er sie doch bey seinem vorgehabten Hexentractament zu seiner Vertrauten angenommen hatte, confrontiren lassen sollte. Nachdem er also die Commissarien von seinem guten Vorsatz versichert, und

diese

diese zu seiner Abhörung eine Tagefahrt angesetzt hatten, so legte er an demselben sein Bekenntniß ab, welches mit allen den Umständen, so ich vorhin erzählet habe, auf das genaueste übereinstimmte. Zu seiner Vertheidigung, so er nachmals in einer besondern Schutzschrift vorstellte, führte er fürnemlich an, daß, wenn man auch die abergläubische Handlung, so er in dem Kuhstalle unternommen habe, für strafbar halten wollte, dennoch darauf zu sehen sey, ob er hierbey einen bösen Vorsatz gehabt habe oder nicht? Es sey aber nichts gewissers, als daß er von dem letztern weit entfernt gewesen. Denn da man ihm in seiner ersten Jugend schon die Meynung beygebracht habe, daß ein solches Uebel, wie die Viehseuche, von Hexen herrühre, und er von andern Leuten gehöret habe, daß man selbiges durch das von ihm gebrauchte Mittel abwenden könne, so habe er solches als eine unschuldige und gleichgültige Sache angesehen, und geglaubt, daß er sich desselben, ohne ein Verbrechen zu begehen, ebenfalls bedienen könne. Denn wenn es anders wahr sey, daß man einen Unterschied, ob jemand aus Bosheit oder aus Schwachheit einen Fehler begangen habe, machen müsse, so treffe solches bey ihm vollkommen ein, indem sein ganzes Verbrechen auf einem unrichtigen Begriffe beruhe, in welchem er erzogen worden; und es sey ja be-

kannt, wie wenig ein Mensch diejenigen Vorurtheile abzulegen vermögend sey, denen er von Kindheit an ergeben gewesen. Was aber den andern Punct anbelange, so habe er den von der Viehmagd begangenen Diebstahl als eine häusliche Sache betrachtet, die nicht verdiente, daß darüber eine gerichtliche Untersuchung angestellet würde. Die ihm gestohlne Sache habe nur in einer Kleinigkeit bestanden, und er als Hausherr habe geglaubt, daß er die Diebin, ohne einen peinlichen Proceß zu veranstalten, selbst bestrafen könne. Er habe dieses also gethan, und dabey noch die gute Absicht gehabt, daß das Mädgen nicht öffentlich als eine Diebin ausgeschrien, sondern bey seinem guten Namen erhalten werden möge, welchen es verloren haben würde, wenn er dem Gerichtshalter die Untersuchung dieses Hausdiebstahls aufgetragen hätte, weil dasselbe alsdann zu einer ordentlichen Untersuchung gezogen, und wol gar öffentlich bestrafet worden wäre. Dieses waren die Hauptgründe, die er in seiner Vertheidigungsschrift vortrug. Sie waren aber nicht von der Wichtigkeit, daß sie den Richter zur Abfassung eines günstigen Urtheils bewegen konnten. Denn wenn auch gleich der Amtmann in Ansehung der getriebenen abergläubischen Gebräuche wegen seiner schlechten Erziehung einiges Mitleiden verdienet hätte, so war doch sein har-

tes ungerechtes Verfahren gegen die des Diebstahls bezüchtigte Magd auf keine Weise zu entschuldigen. Es war also ganz natürlich, daß, nachdem die Commissarien ihrem Auftrag gemäß die gerichtlichen Verhandlungen an die Fürstliche Kanzley eingesendet hatten, diese den Amtmann nicht nur zu einer ansehnlichen Geldbusse und Uebernehmung aller auf die Untersuchung aufgegangenen Unkosten verurtheilte, sondern ihm auch, die Weibsperson lebenslang zu ernähren, für schuldig erkannte.

Der Amtmann C** würde mit aller Gelassenheit und Geduld sich diesem richterlichen Ausspruch unterworfen haben, wenn ihm nicht desselben Anhang, daß er seiner Gegnerin auf Lebenslang den Unterhalt reichen sollte, zu hart gedeucht hätte. Sich hierzu zu bequemen, schien ihm etwas unerträgliches zu seyn, und dieses bewog ihn, um die Erlaubniß, wegen dieses letztern Puncts besonders nochmals eine Vertheidigung führen zu dürfen, anzuhalten, welches ihm auch ohne Bedenken zu gestanden wurde. Er hatte diesen Punct in seiner vorigen Schutzschrift vermuthlich aus der Ursache übergangen, weil er sich vielleicht vorgestellet hatte, daß seine Richter die Forderung, so die Weibsperson wegen des ihr lebenslang zu reichenden Unterhalts an ihn gemacht hatte, ohnehin für ungegründet erklären

und

und keiner Achtsamkeit würdigen würden. Jetzt sahe der Rechtsgelehrte, welcher die erste Schutzschrift verfertiget hatte, erst ein, wie nöthig es sey, daß ein Vertheidiger nicht den geringsten Umstand übersehen müsse, welcher seinem Clienten einiges Nachtheil erwecken könne. Er hatte zwar den ganzen Innhalt des für den Amtmann C** so unglücklich ausgefallenen Urtheils zum Gegenstand seiner Vertheidigungsschrift erwählet gehabt, und sich besonders darzuthun bemühet, daß die Strafe mit desselben Vergehen keine Gleichheit habe, hauptsächlich aber den künftigen Richter zu überzeugen gesucht, daß sein Principal mit der ihm zuerkannten Last, seine gewesene Dienstmagd Zeit Lebens zu ernähren, verschonet werden müsse. Er berief sich zur Begründung seiner Meynung auf das Gutachten der Aerzte und den erst neuerlich entdeckten Umstand, daß es sich mit der Weibsperson sehr gebessert, und die Heftigkeit ihres Zufalls ungemein nachgelassen habe.

Seinem Verlangen gemäß, daß von einem auswärtigen Richter das Erkenntniß abgefaßt werden mögte, ließ das Gericht die sämmtlichen gerichtlichen Verhandlungen an die Facultät gelangen, welche zwar, so viel den ersten Punct des vorigen Urtheils anbelangte, solches bestätigte, hingegen den Amtmann C** von der Schuldigkeit, die Weibsperson auf Zeit Lebens zu ernähren,

los:

losſprach, und derſelben nur eine mäßige Geldſumme, wozu ſich der erſtere ſchon in ſeiner Vertheidigungsſchrift erboten hatte, zuerkannte.

Dem Verfaſſer der für den Amtmann C** geführten Schutzſchrift würde es wol nie eingefallen ſeyn, wegen der von ſeinem Principal getriebenen abergläubiſchen Gebräuche etwas zu deſſelben Entſchuldigung anzuführen, wenn ihm nicht die ſchlechte Erziehung, ſo derſelbe gehabt, und der Umſtand, daß die Meynung von der Würklichkeit der Hexen, und daß ſelbigen allein das Uebel der Viehſeuche beyzumeſſen ſey, in ſeiner Seele ſo tief eingewurzelt geweſen, dazu den Stof gegeben hätte. Daß dergleichen Perſonen, die nicht das Glück gehabt haben, in ihrer Jugend durch eine weiſe Erziehung und gründlichen Unterricht vor dem Aberglauben bewahrt zu werden, einiges Mitleiden verdienen, iſt eine Sache, ſo gar keinem Zweifel unterworfen. Daß einer Herrſchaft, ihr treuloſes Geſinde zu beſtrafen, zuſtehe, hat noch niemand zu beſtreiten ſich erkühnet, und was hiebey dem Amtmann zu ſtatten kam, war der Umſtand, daß eins von ſeinen Schnupftüchern unter ſeiner Viehmagd Zeug gefunden worden war. Da nach der Halsgerichtsordnung Carls V. *) derjenige, bey welchem geſtohlne Sachen angetroffen worden, ſo lange die Vermu-

*) Art. 43.

Vermuthung, daß er selbige entwendet habe, gegen sich hat, bis er eine redliche Entschuldigung, wie er zu selbigen gekommen sey, anzeigen kann; so stand der dieses Diebstahls angeschuldigten Weibsperson fürnemlich entgegen, daß sie nicht anzugeben vermögend gewesen, wie das Schnupftuch unter ihr Zeug gekommen, so sie doch allein in ihrer Verwahrung gehabt. Bey diesen Umständen fiel aller Verdacht, daß sie solches bey einer Gelegenheit entwendet haben müsse, auf sie zurück, und man hatte Ursache zu glauben, daß sie solches auf die Seite zu legen, damit es nicht unter ihrem Zeuge angetroffen werden möge, aus Uebereilung vergessen haben muß. Der Gerichtshalter schien eher einen Tadel zu verdienen, weil er wegen einer solchen geringen Hausdieberey ein so grosses Lärmen durch seinen abgestatteten Bericht erreget hatte, als daß man sein Verfahren billigen konnte.

Hätte die Erwägung dieser Umstände einen Richter gleich bewegen können, den Amtmann von der ihm zuerkannten Strafe loszusprechen, so schien doch die Forderung seiner Gegnerin nicht ungegründet zu seyn. Denn gesetzt, daß sie auch das Schnupftuch würklich gestohlen hätte, so konnte doch des Amtmanns C** Verfahren nimmermehr mit dem Namen einer häuslichen Züchtigung bedecket werden. Die Strafe, die sie dafür

für ausstehen mußte, war äuserst hart. Um eines so geringen Verbrechens halber ein Dienstmädgen nach ausgestandenen unbarmherzigen Schlägen in einem düstern und ungesunden Gefängnisse in der größten Kälte liegen zu lassen, und ihr nicht einmal den nothwendigen Lebensunterhalt zu reichen, verdiente mehr eine Grausamkeit als eine rechtmäßige Strafe genennet zu werden. Und war sie gleich von der fallenden Sucht schon zuvor befallen gewesen, so war es doch gewiß, daß die Anfälle, so sie seit der erlittenen Drangsal von diesem Uebel gehabt, ihr in einem ungleich heftigern Grad als vorher zugestossen. Ja hatten gleich die Aerzte zu einer Besserung Hoffnung gegeben, und sie zur Arbeit nicht ganz und gar für untüchtig gehalten, so bestand doch ihre Versicherung auch nur in einer blossen Hoffnung, und wer kann in einem solchen Falle mit Gewißheit behaupten, daß eine solche Hoffnung gewiß eintreffen werde.

Allen diesen Zweifelsgründen ward zur Rechtfertigung des Erkenntnisses entgegen gesetzet, daß auch der Aberglaube als ein grosses Verbrechen zu betrachten und zu bestrafen sey. *) Die Entschuldigung, daß er eine schlechte Erziehung gehabt, und ihm in seiner Jugend die Meynung beygebracht worden, daß alles, was man von der

Macht

*) L. 30. D. de poen.

Macht der Hexen und von derselben Vertreibung erzählet, womit sich der gemeine Pöbel zu unterhalten pflegt, wahr sey, konnte zwar einigermassen eine Ursache zur Linderung der Strafe abgeben, *) aber ihn nicht gänzlich davon befreyen. Er als ein Christ mußte wissen, zum wenigsten konnte man solches von ihm muthmassen, daß ihm nicht unbekannt seyn können, daß der Aberglaube eine gräuliche Sünde sey. In solchen Dingen, die sogar in dem göttlichen Recht mit deutlichen Worten verboten sind, verdienet eine vorgeschützte Unwissenheit gewiß nicht dasjenige Mitleiden, dessen sie sonst in andern Fällen, wo jemand die bürgerlichen Gesetze überschritten hat, gewürdiget wird. Er war der Urheber der abergläubischen Handlung allein gewesen, mit seinem Wissen und Willen mußten alle die Sachen, so er zu derselben Ausführung brauchte, nach dem Stall gebracht werden. Er hatte gleich bey dem ersten Verhör sich erklärt, daß er selbige für eine Thorheit gehalten, und sie nur seiner Magd zu Gefallen unternehmen müssen. Wie gezwungen war also nicht die angeführte Entschuldigung, wenn man alle diese Umstände erwäget. Und wie wenig hatte er sich wegen der ihm zuerkannten Geldstrafe über erlittenes Unrecht zu beklagen Ursache, da er ausser dem getriebenen Aberglauben

*) a LEYSER Sp. 532. m. 9.

ben sich noch eines andern groben Vergehens schuldig gemacht hatte, so ebenfalls eine schwere Ahndung verdiente. Denn gesetzt, daß die Weibsperson das Schnupftuch würklich gestohlen hätte, so stand es doch nicht in seiner Gewalt, dieselbe ohne Zuziehung des Gerichtshalters mit einer so harten Gefängnißstrafe zu belegen, und sie ohne vorhergegangene Untersuchung unverhörter Weise in ein finsteres und ungesundes Gefängniß zu werfen, sie noch dazu fast bis auf den Tod schlagen zu lassen, und ihr die nöthige Kost binnen der Zeit ihres Gefängnisses zu entziehen. Nie wird es einem gewissenhaften Richter in den Sinn kommen, einem Gefangenen, wenn er auch gleich die größte Missethat begangen, so zu begegnen, und denselben ohne Reichung eines Bissen Brodts oder Trunks in dem Gefängniß schmachten zu lassen. Ein so unchristliches und unbarmherziges Verfahren, über welches die Menschlichkeit billig seufzen muß, ungestraft hingehen zu lassen, erlaubet die allgemeine Menschenliebe nicht, deren doch der größte Uebelthäter, wenn er auch noch so strafbar ist, gewürdiget werden muß. Und würde nicht ein unbilliger Richter, wenn er von einem widrigen Affect gegen einen Schuldigen einmal eingenommen worden, hierdurch Gelegenheit erhalten, anstatt nach der Vorschrift der Gesetze die Untersuchung anzuordnen,

blos nur seine Leidenschaften zu vergnügen, auf eine tumultuarische Weise mit demselben zu verfahren. Wie sehr der Amtmann C** von der Ungerechtigkeit seines Verfahrens überzeugt gewesen seyn müsse, konnte schon daraus abgenommen werden, daß er so viele Diebstähle angeführet hatte, so die Weibsperson begangen haben sollte, von welchen doch kein einziger wahr befunden worden. Vielleicht hatte er hiebey die Absicht gehabt, nicht sowohl die Untersuchung weitläuftiger zu machen, sondern seinen Richtern ein übles Vorurtheil gegen dieselbe beyzubringen, damit sein unverantwortliches Verfahren minder strafbar scheinen, seine Gegnerin aber als eine Person angesehen werden möge, die schon so vieler anderer begangenen Hausdiebereyen wegen die an ihr vollstreckte Strafe genugsam verdienet habe. Wie konnte ein so hartes Begegnen den Namen einer Hauszüchtigung verdienen, die doch ihre gewissen Grenzen hat, so ein Hausvater nicht überschreiten darf. Ziehet sich ein Richter, welcher, ohne eine hinlängliche Ursache zu haben, einen Verdächtigen mit den grausamsten Martern quälet, schon eine schwere Verantwortung zu,*) wie vielmehr verdienet nicht ein solcher unbarmherziger Hausherr eine Ahndung, der bey der Bestra-

*) ZIEGLER de iudic. officio et delict. concluf. 30. §. 12. seq.

strafung seines Gesindes gegen dasselbe weniger Barmherzigkeit als gegen das unvernünftige Vieh bezeiget, und durch sein gesetzwidriges Verfahren das obrigkeitliche Amt beleidiget.

Ganz anders war es mit der andern Beschwerde beschaffen, so der Amtmann C** in seiner Schutzschrift ausgeführet hatte. Diese betraf den Unterhalt der Weibsperson, welchen er ihr auf ihre Lebenszeit reichen sollte. Der Verfasser des vorigen Urtheils hatte die unten angeführte Stelle *) aus der Halsgerichtsordnung, in welcher ausdrücklich geordnet worden, daß der Richter, wenn er unvorsichtiger Weise und ohne redliche Anzeigung einen Unschuldigen martern lassen, demselben wegen der erlittenen Schmach, Schmerzen und andern Schaden eine gerechte Genugthuung leisten soll. Allein wie wenig konnte von diesem Gesetze bey dem gegenwärtigen Falle eine Anwendung gemacht, und aus selbigem ein Grund zu der dem Amtmann auf Zeit Lebens auferlegten Verpflegung der Weibsperson hergenommen werden, da sie lange schon zuvor mit der fallenden Sucht behaftet gewesen, ehe sie noch die Schmach, so ihr angethan worden war, erlitten hatte. Hierzu kam noch daß nach dem Gutachten der Aerzte weder die Schläge noch die Beschaffenheit des Gefängnisses das Uebel, wo-

*) C. C. C. Art. 20.

von sie zuweilen befallen worden, verursachen können, ohne zu gedenken, daß dieser beschwerliche Zufall nach der Zeit sich dergestalt verändert hatte, daß sie ohne Gefahr ihrer Gesundheit ihre sonst gewöhnliche Arbeit verrichten konnte. Die Genugthuung, zu welcher sich der Amtmann freywillig erboten hatte, und die man auch bey der Abfassung des Urtheils nicht unbillig fand, war alles, was sie verlangen konnte, nachdem jener für seine strafbare Handlung genug gebüsset hatte.

X.

Von einer zwischen zwey Geschwistern über den eigentlichen Verstand einer von ihrer verstorbenen Mutter gemachten Verordnung entstandenen Streitigkeit.

Eben dasjenige Schicksal, welches so manche Eltern, die in der guten Absicht ihre Söhne auf eine hohe Schule schicken, damit sie durch die Erlernung nützlicher Wissenschaften sich den Weg zu ihrer zeitlichen Glückseligkeit bereiten mögen, betrift, wenn die letztern in den Gedanken stehen, daß hohe Schulen nur solche Oerter wären, die ein junger Mensch nur darum besuchet, damit er einige Jahre die academische Freyheit geniessen, und in allen Arten von Ergötzlichkeiten die beste Zeit seines Lebens hinbringen möge, betraf auch die Wittwe eines reichen Bürgers zu F**. Ausser einer wohlgerathenen Tochter, so bereits an einen angesehenen Kaufmann verheyrathet war, hatte sie nur einen eins

zigen Sohn, welcher, um sich der Rechtsgelehrsamkeit zu widmen, die hohe Schule zu E** auf das Anrathen einiger guten Freunde für andern erwählte, und auch gewiß seine Absicht völlig erreichet haben würde, wenn er anders den Unterricht seiner Lehrer sich zu Nutze zu machen gewußt, und die Kunst, seine Neigungen einzuschränken, verstanden hätte. Die Beziehung einer hohen Schule ist für einen jungen Menschen, der sich selbst noch nicht zu regieren weiß, allemal eine mißliche Sache. Er betritt auf selbiger eine Laufbahn, die ihn sowohl zu seinem zeitlichen Glück als seinem Unglück führen kann, und die Anstalten, um zu verhindern, daß junge Leute auf hohen Schulen von liederlichen Gesellen nicht verführet werden, mögen auf einer Universität noch so gut gemacht worden seyn, so kommt doch alles auf die eigene Aufführung eines jungen Menschen an. Man ist in dem gegenwärtigen Jahrhundert so glücklich gewesen, das rohe und ungesittete Wesen, so sonst auf den Universitäten herrschte, glücklich zu verbannen, und selbst diejenigen Academien, so dieserwegen in einem üblen Rufe standen, sind davon glücklich befreyet worden. Allein es ist auch nicht zu leugnen, daß dagegen bey der galanten und gesitteten Lebensart, die anstatt jener eingeführet worden, die Verschwendung in allen Stücken überhand genom-

nommen, welche eben so viele schlimme Folgen nach sich ziehet, als mit der erstern Gefahr verbunden gewesen. Wie viele Vorsicht und Klugheit hat also nicht ein junger Mensch von nöthen, um die Mittelstrasse zu wählen, und sich für beyden Uebeln zu hüten. Der junge S**, der in seiner Jugend die beste Erziehung genossen, und zu einer wüsten und rohen Lebensart eben keine Neigung hatte, verfiel auf das letztere Uebel, und stellte, anstatt mit einem wahren Eifer und Ernst die Wissenschaft, welcher er sich gewidmet hatte, zu treiben, nur einen jungen Herrn für, und verfiel in der Meynung, daß eine hohe Schule nur ein Ort des Vergnügens für einen jungen Menschen sey, auf mancherley galante Ausschweifungen, worüber er bald in eine grosse Schuldenlast gerieth, ohnerachtet ihm es seine Mutter an den erforderlichen Kosten nicht fehlen ließ, und ihm mehr Geld zuschickte, als er nöthig gehabt haben würde, wenn er sich eine ordentliche Haushaltung zu führen angewöhnt hätte. Zwey Jahre waren bereits verflossen, die er mehr zu seinem Vergnügen als zu seinem Nutzen auf der hohen Schule zu E** zugebracht hatte, als er von seiner Mutter den Befehl erhielt, selbige zu verlassen, und die Academie zu H** zu besuchen. Dieser Befehl setzte ihn in die größte Unruhe, indem er nicht wußte, wie er, ohne sei-

ne Schulden vorher zu bezahlen, mit Ehren von E** abreisen sollte, und seine grosse Schuldenlast seiner Mutter zu offenbaren, war ihm wegen des grossen Verdrusses, welchen er, wie er befürchtete, würde ausstehen müssen, zu bedenklich. In dieser Bedrängniß setzte er alle sein Vertrauen auf seinen Schwager, den Kaufmann D**, welchem er in einem Schreiben die Ursache des Kummers, der ihn drückte, entdeckte, und denselben zugleich bat, ihn aus dem Labyrinth, worinn er sich damals befand, zu reissen. Dieser, der auch Bedenken trug, auf seine Gefahr einem jungen verschwenderischen Menschen, der noch der mütterlichen Gewalt unterworfen war, einen so ansehnlichen Geldvorschuß zu thun, gab seiner Schwiegermutter von der Verlegenheit, worinn sich ihr Sohn befand, Nachricht, welche, so unangenehm ihr selbige immer gewesen seyn mag, sich dennoch erklärte, daß sie, um ihres Sohns Ehre zu retten, und denselben nicht beschimpfen zu lassen, dessen Schulden bezahlen wollte, wobey sie ihn zugleich ersuchte, daß er selbst, die Schulden ihres Sohns zu untersuchen, nach E** reisen mögte, damit man, wie hoch sich selbige erstreckten, genau erfahren könnte. Der Kaufmann D**, um seiner Schwiegermutter diese Gefälligkeit zu erweisen, unternahm die Reise, allein er fand zu seiner größten Bestürzung, daß seines

Schwa-

Schwagers Schulden sich weit über die Summe erstreckten, so derselbe in seinem Schreiben angegeben hatte. Er sahe sich also genöthiget, weil sein mitgenommenes Geld zur völligen Tilgung der Schulden nicht hinreichte, für seinem Schwager Bürgschaft zu leisten, welche von desselben Gläubigern, denen er als ein wohlhabender Kaufmann ohnehin bekannt war, mit desto grösserm Vergnügen angenommen wurde, da sie im Fall der Verweigerung befürchten mußten, daß man ihnen mit dem Creditedict drohen mögte.

Der Kaufmann D** brachte seinen Schwager nach dieser Verrichtung glücklich nach F** zurück, welchem seine Mutter zwar anfänglich mit einer Kaltsinnigkeit begegnete, die sich aber doch bald wieder legte, indem er durch allerley artige Schmeicheleyen das mütterliche Herz wiederum zu besänftigen wußte, und er reiste, nachdem er einige Wochen zu F** mit Vergnügen bey den Seinigen zugebracht hatte, nach H** mit dem Versprechen, seine Zeit daselbst besser anzuwenden, und sich mit mehrerm Ernst auf die Rechtsgelehrsamkeit zu legen, damit er nach geendigten academischen Jahren mit der Doctorwürde beehret, als eine Belohnung für seinen Fleiß, wiederum in sein Vaterland zurückkommen möge.

Indessen fand die Frau S**, als sie nach ihres Sohnes Abreise den Zustand ihres Vermögens untersuchte, daß dasselbe durch die Kosten, so sie an ihren Sohn gewendet, und besonders durch die unmäßigen Schulden, so derselbe auf der hohen Schule zu E** gemacht hatte, ungemein vermindert worden, so daß ihre Tochter sehr verletzet werden würde, wenn sie nicht auf eine andere Weise dafür eine Vergütung erhalten sollte. Dieses bewog sie, mit einigen guten Freunden zu überlegen, wie und auf welche Weise sie es anfangen sollte, damit ihre Tochter schadlos gehalten werden mögte. Man gab ihr den Rath, daß sie derselben eine gewisse Summe noch bey ihren Lebzeiten abtreten, und sich etwa nur von derselben die Nutzung vorbehalten, ihrer Tochter aber darüber eine Versicherung ausstellen sollte. Da dieser Vorschlag ihrer Absicht vollkommen gemäß war, so überlieferte sie hierauf an ihre Tochter folgenden von ihr und noch zwey dazu erbetenen Zeugen unterschriebenen Schein, welchen ich nach seinem ganzen Innhalte hier anführen muß, weil, wofür er eigentlich zu halten sey, nachmals der Vorwurf dieser Streitigkeit geworden. Er lautet aber also:

Demnach ich N. N. bey ohnlängster Wiederzurückkunft meines Sohnes von E**, dessen bisherige Kosten,

so

so auf seine *Studia* aufgegangen, mir Zuziehung unterschriebener guter Freunde untersucht und gefunden, daß meiner Tochter deßfalls auch eine billigmäßige *Satisfaction* und *Aequivalent* zu thun stehe, bevorab sothane Kosten der *Studien* meines Sohnes sich wider Verhoffen höher belaufen, als es sich gebühret, wie auch, daß zu weiterer Fortsetzung solch seines Studirens und derer *Promotions*-Kosten bis 3000 Gulden und also ein Namhaftes weiter erforderlich ist, und meinem gedachten Sohn annoch gereicher werden sollen. Als *declarire* und setze ich hiedurch und in Kraft dieses, daß meiner gedachten Tochter Anna Elisabetha, verheyratheter D**, zu einer Erwiederung und Gleichmachung gegen ihren Bruder Johann Christoph S** die Summe von Gulden 10000 nach meinem seligen Absterben aus dem Meinigen vorzüglich gegeben werden soll, und also ihr Bruder mir so viel dermaleins zurück zu stehen haben soll und muß. Alles nach reiflich erwogener Sache,

guten

guten freyen Willen, Wissen und beständiger Meynung zur Verhütung künftiger Irrung und Mißverständniß. Urkundlich dessen habe meiner Tochter diesen Schein und mütterliche Verordnung und künftiges Recht unter diesen meinen beyden leiblichen Kindern, als es am kräftigst- und beständigsten seyn mag, auch jederzeit unter ihnen als eine von mir beschehene ohnwiederrufliche *Convention* und Abrechnung gelten und gehalten werden soll, also ausgestellt, selbst eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

Allein eben diese für ihre Tochter so wohlgesinnte Mutter bestätigte nachmals durch ihr Beyspiel die uralte Wahrheit, daß nichts so sehr dem Unbestand und der Veränderung unterworfen sey, als die Neigungen der Menschen. Sie, die in der Absicht, damit ihre Tochter über keine Verletzung nach ihrem Tode sich beklagen mögte, zum Besten derselben die vorhin angeführte Verordnung, welche Recht und Billigkeit gleichsam unterstützten, gemacht hatte, veränderte einige Jahre nachher ihre Gedenkungsart, und machte, als ihr Sohn wieder nach Hause gekommen war, in der Stille ein Testament, in welchem sie zwar ihre beyden

Kinder

Kinder zu ihren Erben einsetzte, doch mit dem Unterschiede, daß sie der Tochter weiter nichts als das Pflichttheil, dem Sohn aber alles übrige vermachte, und also ihrem vorhin angenommenen Grundsatz, daß unter ihren Kindern eine vollkommene Gleichheit herrschen, und keines von beyden sich über eine Verletzung zu beschweren Ursache haben sollte, ganz und gar entgegen handelte. Ja sie wiederrief, welches für ihre Tochter noch der verdrießlichste und unangenehmste Umstand war, in diesem ihren letzten Willen die vorige Ordnung, so sie eine Verschreibung nannte, gänzlich, und führte dabey zur Ursache an, daß sie zu derselben beredet, und als man ihr solche vorgeleget habe, selbige zu unterschreiben genöthiget und gezwungen worden wäre, mit dem Hinzufügen, daß solches alles wahr sey, und sie darauf leben und sterben wolle. Dieses in der größten Stille heimlich gemachte Testament ward als das größte Geheimniß für ihren Schwiegersohn und Tochter verschwiegen gehalten. Ihre Bestürzung ward also desto grösser, als nach der Frau S** erfolgten Absterben ein Testament zum Vorschein kam, worinn derselben vorige Verordnung völlig widerrufen wurde, und es kam ihnen unbegreiflich für, wie die Verstorbene zu einer für ihre Tochter so nachtheiligen letzten Willensordnung sich entschliessen können, da ihr

doch

doch jene bis an den letzten Augenblick ihres Lebens mit aller kindlichen Ehrfurcht begegnet, und sie selbst ihre Tochter bey verschiedenen Gelegenheiten wahre Proben von ihrer mütterlichen Liebe empfinden lassen. Man glaubte, daß man von diesem Testament aus einem weit bessern Grunde, daß selbiges durch Arglist erschlichen oder erzwungen worden behaupten könne, als wie solches die Testirerin von dem Scheine, den sie vorher an ihre Tochter ausgestellet, in ihrem letzten Willen angeführet hatte. Unter beyden Geschwistern, die bisher in dem größten Frieden und Einigkeit mit einander gelebet hatten, entstand nunmehr eine Kaltsinnigkeit, die bald darauf in eine Feindschaft ausbrach, so daß ein jeder zum voraus muthmassen konnte, daß das zerrissene Band der Verträglichkeit nicht so leicht wiederum hergestellt werden würde es wäre denn, daß man durch einen gütlichen Vergleich ihre gegen einander aufgebrachten Gemüther wieder mit einander vereinigen könnte. Aber auch hiezu war wenig Hoffnung vorhanden, indem ein jeder solchen nach seinem Sinne eingerichtet haben, kein Theil aber dem andern nachgeben wollte. Der eine behauptete, daß die Verstorbene keine Befugniß gehabt habe, ihre vormalige Erklärung so als ein Vertrag unter Lebendigen angesehen werden müsse, durch ein Testament zu wiederrufen, und

solches

solches also schlechterdings für ungültig zu erklären sey. Der andere hingegen gab jene Erklärung für einen letzten Willen aus, der durch ein nachheriges Testament allezeit verändert und widerrufen werden könnte. Jenes war die Meynung der Tochter, das andere aber vertheidigte der Sohn. Jene verlangte, daß nach Abzug der ihr zu der Mutter Lebzeiten schon eigenthümlich übergebenen zehentausend Gulden die Erbschaft in zwey gleiche Theile vertheilet werden sollte, ohne daß jedoch die angeführte Summe in ihr Pflichttheil eingerechnet würde. Dieser aber bestand auf der Meynung, daß seine Schwester sich mit dem ihr vermachten Pflichttheil schlechterdings begnügen müsse.

Da ein jeder Theil Recht zu haben glaubte, so schien ein Proceß unvermeidlich zu seyn, welchen man durch die Einholung eines Gutachten, so von der Facultät über die Frage:

Ob die vorhin angeführte mütterliche Erklärung und Verschreibung als ein unter Lebendigen errichteter unwiederruflicher Vertrag anzusehen, oder für eine Art von einer letzten Willensmeynung zu erklären sey:

verlangt ward, wo möglich zu verhindern suchte.

Das letztere zu behaupten, schienen verschiedene Gründe vorhanden zu seyn, welche der Sohn

in

in einer besondern Schrift zur Vertheidigung seiner Meynung ausgeführet hatte. Er hatte das mütterliche Testament für sich, worinn die Wittwe S** umständlich angeführet hatte, auf welche Art sie zu der Unterschrift der ihrer Tochter zugehändigten Verschreibung beredet und genöthiget worden, und um welcher Ursache sie, selbige zu widerrufen, sich entschlossen habe. Diese bestand darinn, daß ihr Schwiegersohn der für die von seinem Schwager zu E** gemachte Schulden die Bürgschaft übernommen, als sie ihn ersuchet, selbige zu bezahlen, ungemein viele Schwierigkeiten dagegen erreget, und vorgegeben, daß seine Umstände so schlecht beschaffen wären, daß er seine eigene Gläubiger zu befriedigen nicht mehr vermögend sey. Sie habe also, um ihres Sohnes Ehre zu retten, und damit ihr Schwiegersohn nicht bey seinen Gläubigern einen Argwohn gegen sich erwecken möge, als ob er wegen ihrer Tochter dereinstens wenig nach ihrem Tode von ihr erben werde, den von ihm ihr zur Unterschrift vorgelegten Schein wider ihren Willen unterschreiben müssen. Da sie in ihrem Testament angeführet hatte, daß dieses die wahre Ursach sey, wodurch sie zu der Ausstellung des ihrer Tochter übergebenen Scheins bewogen worden, und solches ihr Anführen mit der Betheurung, darauf zu leben und zu sterben, bekräftiget,

ja

ja sogar mit ihrem Tode bestätiget hatte; so mußte man nach aller Wahrscheinlichkeit dafür halten, daß sie zu der Verschreibung durch allerley listige Vorstellungen beredet, oder wol gar unter verschiedenen Drohungen gezwungen worden, den ihr vorgelegten Schein zu unterschreiben. Da es sich kaum gedenken läßt, daß eine Person, so nur noch etwas Religion besitzt, an dem Rande des Grabes so verwegen seyn könne, und in ihrem Testamente zum Nachtheil ihrer leiblichen Tochter Unwahrheiten unter der Betheurung, daß sie darauf leben und sterben wolle, anführen werde; so mußte man nothwendig auf die Muthmassung gerathen, daß die Verstorbene niemals die Absicht gehabt habe, ihrer Tochter ein so ansehnliches Capital noch bey ihren Lebzeiten zuzuwenden, sondern vielmehr diese ganze Handlung als ein nichtiges Geschäfte betrachten.

Der andere Grund, welchen der Sohn in seinem schriftlichen Aufsatze gegen seine Schwester anführte, war nicht minder von Erheblichkeit. Gesetzt, sagte er, daß die Verstorbene die Verschreibung aus freyem Willen, und ohne den geringsten Zwang erlitten zu haben, von sich ausgestellet, so sey doch selbige nicht so beschaffen, daß man sie für einen vollkommenen und auf eine unwiederrufliche Weise vollzogenen Vertrag halten könne. Ein solches Geschäfte müßte in

Gegenwart der Personen, so daran einen Antheil haben, und die dasselbe betrift, geschlossen und errichtet werden. Man möge aber die Verschreibung so oft und so genau als man immer wolle, durchlesen, so würde man doch diese Eigenschaft eines wahren Gedinges nicht bey derselben antreffen. Denn sollte es dieses seyn, so hätte gleich im Anfange darinn mit deutlichen Worten ausgedrücket werden müssen, daß der Vertrag zwischen der Frau S** und ihrem Sohn an einem, sodann ihrer Tochter am andern Theil folgender massen verabredet und geschlossen worden. Von allen diesem sey aber nicht nur die geringste Spur anzutreffen, sondern der Umstand, daß die verstorbene Mutter in Abwesenheit ihrer Kinder und ganz geheim für sich die einseitige Verordnung aufgesetzet habe, zeige vielmehr an, daß ihre eigentliche Absicht gewesen, eine letzte Willensmeynung zu errichten, ja daß sie diese auch und nichts anders würklich errichtet habe, solches sey aus den Worten:

Als *declarire* und setze ich hiedurch und in Kraft dieses, daß meiner gedachten Tochter Anna Elisabeth, verheyratheten D**, die Summe von Gulden 10000 nach meinem seligen Absterben aus dem Meinigen vorzüglich gegeben werden sollen, 2c. Zu Verhütung künftiger Irrung 2c. Urkundlich

kundlich habe meiner Tochrer diesen Schein und mütterliche Verordnung und künftiges Recht ꝛc.

deutlich zu ersehen. Derjenige, fuhr er weiter fort, müsse gar keinen Begrif von einem Testament der Eltern unter Kindern haben, welcher die Verordnung für ein Gedinge halten wolle, und nicht wissen, in welchen Stücken solches von einer letzten Willensordnung eigentlich unterschieden sey. Denn da dieselben die mütterliche Erbschaft zum Vorwurf gehabt, welche nach der Mutter Tode erst unter beyde Kinder getheilt werden sollte, so sey nichts natürlichers, als daß man selbige für ein Testament halten müsse, so aber nachher durch die Errichtung einer andern letzten Willensmeynung jederzeit wiederrufen werden könnte. Die Verstorbene habe zwar dieser Verordnung noch die besondere Clausel beygefüget:

> Daß solches alles als am kräftigsten und beständigsten seyn mag, auch jederzeit unter ihnen als eine von ihr beschehene unwiederrufliche *Convention* und Abrechnung gelten und gehalten werden soll. ꝛc.

Allein dadurch sey das mütterliche Testament weder in einen unter Lebendigen errichteten Vertrag verwandelt, noch demselben das Wesentliche

benommen worden, was r letzten Willens-
meynung erfordert werde

Dieser Grund hatte ei zen Schein, und man konnte zu desselben Unterstützung noch anführen, daß, wenn man gleich die in den deutschen Rechten gegründete Lehre, daß alle Erbverträge für gültig zu achten, annehmen wollte, dennoch allezeit ein Unterschied gemacht werden müsse, ob jemand über seine künftige Erbschaft und derselben Theilung mit einem andern ein Geding errichtet, oder ob die Person, über deren Erbschaft nunmehr ein Streit entstanden, für sich allein und einseitig zum Vortheil eines andern eine Verordnung gemacht habe. Ist dieses letztere geschehen, so kann ja nach dem vorhin angeführten Grundsatz eine solche Verordnung unmöglich für ein Geding gehalten werden, weil der andere, für welchen sich derjenige, so eine solche Verordnung gemacht, so günstig erkläret, davon nichts zuvor gewußt hat, und also keine ausdrückliche Verabredung, wie zu einem ordentlichen Vertrag erfordert wird, vorher gegangen. Hieraus folget aber weiter, daß, wenn gleich ein Testirer seiner letzten Willensmeynung die Clausel beygefüget hat, daß seine Verordnung als ein unwiederrufliches Geding angesehen werden soll, dennoch dieses nichts weiter beweiset, als daß er zu der Zeit, da er selbige einseitig entworfen, seine Absicht, es

bey

bey derselben unabänderlich bewenden zu lassen, äusserr wollen. Da aber sowohl das deutsche als auch das römische Recht darinn mit einander übereinstimmen, daß aus einer solchen einem letzten Willen angehängten Clausel gar keine unwiederrufliche Verbindlichkeit entstehe, sondern selbige als eine Nebensache nach der Verbindlichkeit des Hauptgeschäftes, nemlich des Testaments, beurtheilet werden muß, ein jeder aber nach seinem Gefallen seinen letzten Willen ändern, wiederrufen und einen andern errichten kann; so folget ganz natürlich, daß, sobald dieses geschehen, auch die dem ersten Testament angehängte Clausel wegen desselben Unwiederrufflichkeit von keiner Würkung weiter mehr seyn könne.

Der Testirerin Sohn hatte aber auch noch andere Gründe für sich angeführt, die nicht weniger von Wichtigkeit waren. Er berief sich auf die besondern Gesetze seines Vaterlandes, welche verordneten, daß alle solche Clauseln, dadurch eine letzte Willensordnung unwiederruflich gemacht worden, keinem Testament beygefüget werden, und wenn dieses ja von jemand geschehen wäre, selbige von keiner Kraft und Gültigkeit seyn sollen. Nach seinem zum voraus gesetzten Grundsatz, daß die mütterliche Verordnung für eine letzte Willensordnung gehalten werden müsse, war es ganz natürlich, daß nach dem Stadtrecht die

derselben angehängte Clausel ihm gar nicht an der Erreichung seines Endzwecks hinderlich seyn konnte. Man hatte ihm zwar die Einwendung gemacht, daß, wenn er auch gleich die mütterliche Verordnung für kein Geding halten wollte, selbige dennoch als eine Schenkung unter Lebendigen angesehen werden müßte. Aber auch diese war nicht stark genug, ihn von seiner Meynung abzubringen. Er berief sich auf die Gesetze, nach welchen eine Schenkung unter Lebendigen niemals vermuthet wird, sondern bewiesen werden muß, *) und fügte diesem noch hinzu, daß die für eine Schenkung obwaltende Vermuthung allemal entkräftet werde, wenn derselben eine stärkere Vermuthung entgegen stehe, und wenn seine Schwester behaupten wollte, daß die Verschreibung, so seine verstorbene Mutter derselben zugestellet habe, als ein Schuldschein angesehen werden müßte, selbige auch dafür nicht gehalten werden könne, weil dieselbe ihrer Tochter nicht einen Pfennig schuldig gewesen; woraus also deutlich fliesse, daß die ohne eine mit seiner Schwester vorher getroffene Verabredung von seiner verstorbenen Mutter einseitig gemachte Verordnung nur als ein Testament betrachtet werden müsse, welches derselben nach ihrem eigenen Gefallen zu wiederrufen, unbenommen gewesen. Auch der

Um-

*) L. 7. §. 1. D. de donation.

Umstand, hieß es weiter, daß die Verstorbene den angeblichen Versicherungsschein seiner Schwester würklich eingehändiget, und diese letztere desselben Innhalt gewußt, und die ihr darinn verschriebene Summe angenommen habe, sey noch nicht so beschaffen, daß dieselbe hieraus eine für sie günstige Folge ziehen könne. Denn daß seine Mutter die Absicht gehabt habe, ihrer Tochter eine so ansehnliche Summe durch eine Schenkung unter Lebendigen abzutreten, sey um so weniger wahrscheinlich, weil in der Verschreibung mit keinem Buchstaben einer solchen Schenkung gedacht werde, daher auch aus der blossen Ueberreichung des Scheins und der von seiner Schwester geschehenen Annehmung desselben solche noch nicht vermuthet werden könne. Ja gesetzt, daß einige Rechtsgelehrten auf die besondere Meynung verfallen, als ob die blosse Annehmung eines schriftlichen Scheins die zu einer gültigen Schenkung erforderliche Annehmung ersetzen könne, so sey doch selbige noch nicht von allen angenommen, sondern es werde von Seiten der Person, welcher etwas geschenkt wird, wie Lyncker*) mit ungleich mehrerm Beyfall behauptet, eine deutliche und ausdrückliche Erklärung hiezu erfordert. Und wenn man auch den mütterlichen Aufsatz als eine Schenkung betrachten wolle, so enthalte doch derselbe,

*) Resol. 412. et 454.

wie solches die in demselben befindlichen Worte: nach meinem seligen Absterben ꝛc. genugsam anzeigten, eine blosse Schenkung auf den Todesfall in sich, welche aber von dem Schenker allezeit wiederum zurückgenommen und widerrufen werden könne. *) Dieses aber habe seine verstorbene Mutter in dem nachher gemachten Testament würklich gethan, und ihre letzte Willensmeynung so deutlich zu erkennen gegeben, daß ein jeder dadurch überzeugt werden müsse, wie wenig die vorher von derselben errichtete Verordnung als ein unwiderrufliches Geding angesehen werden könne; ja es würde der Verstorbenen auch noch nach ihrem Tode die größte Beleidigung wiederfahren, wenn man jene einseitige und von ihr erschlichene Verschreibung für ein Geding halten, und das aus freyem Willen und ohne Zwang gemachte Testament aus dem Grunde, weil sie solche eine von ihr beschehene unwiderrufliche Convention genannt habe, für ungültig erklären wollte.

So waren die Gründe beschaffen, aus welchen der verstorbenen Frau S** Sohn das zu seinem Vortheil errichtete mütterliche Testament zu vertheidigen, und hingegen die erstere Verordnung als eine nichtige und ungültige Handlung anzufechten suchte. Hatten sie gleich einigen Schein

*) CARPZOVIVS P. II. c. 43. d. 10. n. 4.

Schein der Wahrscheinlichkeit an sich, so waren doch diejenigen ungleich stärker, welche für die Tochter stritten. Denn was den ersten Gegengrund anbelangte, daß die erstere mütterliche Verordnung erschlichen und erzwungen worden, so war dieses ein solcher Vorwurf, den man eben so gut gegen das Testament einwenden konnte. Doch gesetzt, daß dasselbe keinem Verdacht unterworfen gewesen, so bestanden doch alle diejenigen Beschuldigungen, welche die Wittwe S** in ihrem nachherigen Testament als Ursachen, warum sie, die vorige Verordnung zu widerrufen, bewogen worden, angeführet hatte, in einem unerwiesenen Vorgeben. Wie wenig konnte also ihr Anführen, daß sie zu der ausgestellten und ihrer Tochter übergebenen Verschreibung, wie sie selbige in ihrem nachherigen Testamente nannte, durch List und Zwang gebracht worden, für wahr und richtig angenommen werden. Die Verstorbene hatte ihre Tochter und besonders ihren Schwiegersohn eines Verbrechens beschuldiget, eine Sache, die niemals vermuthet wird, sondern einen Beweis erfordert, so daß die Auslegung einer Schrift, in welcher jemanden ein Verbrechen vorgeworfen wird, dergestalt zu machen ist, daß sie das Verbrechen ausschließt. *) Die Gesetze

*) MENOCHIVS de praesumtion. Lib. IV. praesumt. 29. et Lib. V. praesumt. 161. n. 25.

wollen nicht, daß man solchen Beschuldigungen, die ein Testirer in seinem letzten Willen zu eines andern Schaden und Nachtheil angeführet hat, ohne Beweis einigen Glauben beymessen soll. *) Ja sie verordnen ganz deutlich, daß Eltern, die in ihrem letzten Willen ihre Kinder aus einer hinzugefügten Ursache enterbet haben, so lange keinen Glauben verdienen sollen, ehe die letztern durch ungezweifelte Beweisthümer des von ihren Eltern ihnen angeschuldigten Verbrechens noch nicht überführet worden. **) Zwar der Umstand, daß die verstorbene Frau S** in ihrem Testament sich erkläret hatte, daß die ihrem Schwiegersohn vorgeworfene Beschuldigungen alle mit einander wahr wären, und die hinzugefügte Betheurung, daß sie darauf leben und sterben könne, schien eine bedenkliche Sache zu seyn. Und sollte nicht eine solche Betheurung Glauben verdienen, wenn man bedenket, daß ein Sterbender die Vermuthung für sich habe, daß er keinen Unschuldigen fälschlich eines Verbrechens halber anklagen werde? ***) Doch auch ein solcher Ein-

*) L. 3. §. 1. D. de SCto Silanian. L. 6. C. de testament.

**) L. 3. et 4. D. de inoffic. testament. L. 30. pr. L. 34. C. eod. MANTICA de coniectur. vltimar. voluntat. Lib. IV. tit. 13. n. 33.

***) a LEYSER Sp. 144. m. 12.

Einwurf verlieret seine Stärke, wenn man dagegen erwäget, daß die blosse Bezüchtigung eines Sterbenden noch gar keinen Glauben verdienet, in so ferne derselbe keine hinlängliche Gründe angegeben hat, welche selbige gewiß machen. *) Fehlt es an dergleichen, so kann man niemals eines solchen Verstorbenen Aussage für eine Wahrheit annehmen, und wenn er auch der würdigste Mann in seinem Leben gewesen wäre. **) Wie leicht können nicht dergleichen ungegründete Beschuldigungen dem Testirer übelgesinnte Personen beygebracht haben, ja gar nachher auf den Antrieb eines gottlosen Erbschaftsfängers in das Testament, welches ein solcher Bösewicht veranlasset hat, eingerücket worden seyn.

So wenig diese Beschuldigung erwiesen worden war, so viele wichtige Gründe kamen hier zusammen, welche die Meynung, daß der verstorbenen Wittwe S** Verordnung ohnerachtet des von derselben nachher gemachten Testaments als ein unwiederrufliches Geding anzusehen sey, bestärkten. Selbst das Stadtrecht, welches ihr Sohn zu seinem Vortheil angeführet hatte, stand demselben entgegen, indem solches mit deutlichen Wor-

*) L. 3. D. de SCto Silan.

**) STRYCK. de Effat. agonizant. c. 1. §. 15. HERTIVS T. II. resp. 851. n. 1. et resp. 985. n. 3.

Worten verordnete: Da sich befände, daß die Söhne überflüßige Kosten mit Zehrung oder in andere Wege getrieben, dadurch auch viel Schulden, so die Eltern folgends für sie bezahlen müssen, gemacht, daß sie solches ihnen in der Erbtheilung abziehen zu lassen schuldig seyn sollen. Ohne zu gedenken, daß dieses selbst in der Billigkeit und den gemeinen Rechten gegründet ist, *) so hatte man alle Ursache zu vermuthen, daß die Wittwe S** zu der Zeit, als sie ihre erste Verordnung errichtet hatte, durch diese aus dem Stadtrecht angeführte Stelle dahin bewogen worden, daß ihre Tochter nicht verkürzet werden möge, wenn nach ihrem Absterben mit ihren Gütern eine Theilung vorgenommen werden sollte. Die in ihrer Erklärung vorkommende Worte:

Wegen der auf des Sohnes *Studia* gegangenen Kosten der Tochter auch nur eine billigmäßige *Satisfaction* und *Aequivalent* zu thun, bevorab sothane Kosten der *Studien* ihres Sohnes sich wider Verhoffen höher belaufen, als es sich gebühre

bestätigten diese Muthmassung vollkommen. Wie konnte ferner, da die verstorbene Wittwe S** den

*) STRYCK. de succession. ab intest. Diss. XI. cap. 3. §. 19.

den an ihre Tochter ausgestellten Schein selbst mit ausdrücklichen Worten eine beschehene unwiederrufliche *Convention* genannt hat, geleugnet werden, daß ihre Verordnung ein unter Lebendigen auf eine unwiederrufliche Weise errichtetes Geding sey. Ein so klarer und deutlicher Ausdruck litte es nimmermehr, daß man selbigen einen letzten Willen nennen konnte. Die Einwendung, so der Gegentheil, um seiner Meynung einen Schein zu geben, gemacht hatte, daß zur Errichtung eines solchen zwischen Mutter und Tochter errichteten Gedings auch seine Einwilligung nöthig gewesen, und dasselbe zwischen der Mutter und Sohn an einem und der Tochter am andern Theil geschlossen werden müssen, konnte um so weniger für erheblich gehalten werden, weil der Wittwe S** es ja allemal frey gestanden, entweder vermittelst eines Erbvertrags oder Testaments über das Ihrige eine Verordnung zu errichten. Einem solchen Vorhaben sich zu widersetzen, hatte ihr Sohn nicht die geringste Befugniß, und noch weniger kam es auf seine Einwilligung an, als seine verstorbene Mutter ihrer Tochter aus den gerechtesten Ursachen die zehen tausend Gulden verschrieben hatte. Denn gesetzt, daß die verstorbene Mutter aus einer überflüßigen Gefälligkeit ihn um seine Einwilligung befraget, so war, selbige zu erhalten, doch wenig

Hoff-

Hoffnung vorhanden gewesen. Auch der Schluß, daß, weil die Verordnung die nach dem Absterben der Wittwe S** unter ihren beyden Kindern vorzunehmende Theilung ihres Vermögens zum Gegenstand gehabt, selbige daher für eine letzte Willensordnung angesehen werden müsse, war höchst unrichtig, indem nach den deutschen Rechten eine Erbtheilung nach Art eines Gedings unter Lebendigen von einem Vater oder Mutter unter ihren Kindern errichtet werden kann. *) Doch hier war nicht einmal von einer Theilung der Eltern unter Kindern die Rede gewesen, sondern der Verstorbenen Erklärung hatte einzig und allein die vorhin angeführte Summe zum Vorwurf, so die Tochter zu einiger Vergleichung in Ansehung des von dem Sohn gemachten übermäßigen Aufstandes haben, und Kraft einer unwiederruflichen *Convention* behalten sollte. Ein Ausdruck, von dem die Gesetze sagen, daß selbiger ein unter Lebendigen errichtetes Geding anzeige. **) Da es auch ein richtiger Satz ist, daß die einem Gedinge angehängte Clauseln als eine Nebenschrift nach der Haupthandlung zu beurtheilen, so folget, daß, wo die

*) BOEHMER T. II. P. I. Resp. 730. §. 8.

**) L. 27. D. de mort. caus. donation. L. 20. D. de V. S. BOEHMER l. c. Resp. 561. n. 12. et Resp. 562. n. 10.

die Absicht, daß jemand ein Geding unter Lebendigen errichten wollen, keinem Zweifel unterworfen ist, auch alsdann die demselben angehängte Clauseln, so eine letzte Willensordnung anzuzeigen scheinen, solches noch in kein Testament verwandelu, sondern alles nach der Eigenschaft eines unter Lebendigen vollzogenen Geschäftes erkläret werden müsse,*) welches auch alsdann geschehen muß, wenn gleich die Worte, in welchen eine solche Clausel abgefasset ist, eine zweyfache Bedeutung haben, und sowohl in diesem als jenem Verstande genommen werden können.**) Hatte also die Wittwe S** ihrer Verordnung die Clausel:

> Daß meiner Tochter zu einer Erwiederung und Gleichmachung gegen ihren Bruder die Summe von Gulden 10000 nach meinem seligen Absterben aus dem Meinigen vorzüglich gegeben werden sollen ꝛc.

schon hinzugefüget; so konnte doch selbige nicht von der Würkung seyn, daß man hieraus hätte die Folge ziehen können, daß ihre Absicht dahin gegangen sey, daß selbige als eine letzte Willensord-

*) STRYCK. de cautel. contract. Sect. III. cap. 8. §. 22.

**) L. 1. pr. D. de donation. a LEYSER Sp. 307. m. 5.

ordnung angesehen werden sollte. Gesetzt, daß der Wittwe S* Tochter ihre Einwilligung nicht ausdrücklich zu erkennen gegeben hatte, so konnte doch dieser Umstand die Hauptsache nicht verändern, indem, wenn unter Eltern und Kindern ein solches Geschäfte geschlossen wird, man allemal vermuthet, daß solches mit der letztern Einwilligung und Genehmhaltung vollzogen worden. *) Und hatte nicht die Tochter schon genug dadurch ihre Einwilligung und Absicht, die ihr verschriebene Summe anzunehmen, zu erkennen gegeben, als sie den von ihrer Mutter ihr zugestellten Schein zu sich genommen? Denn auch eine solche Handlung wird nach den Rechten für eine Genehmhaltung gehalten. **) Eine Schenkung, wobey verabredet worden, daß derjenige, dem etwas geschenkt wird, das Geschenk erst nach des Schenkers Tode erhalten soll, bleibt allemal eine Schenkung unter Lebendigen, zumal wenn der Schenker, selbige niemals wiederrufen zu wollen, sich verbindlich gemacht hat. ***) Dieses alles

*) BOEHMER T. II. P. I. Resp. 752. n. 34.

**) L. 5. D. Ratam rem haberi. HERTIVS T. II. Resp. 838.

***) L. 27. D. de mort. caus. donation. LAVTERBACH de mort. caus. donation. §. 32. WERNHER selectar. observation. forens. P. I. obs. 35.

alles traf hier richtig ein. Die Wittwe S** hatte ihrer Tochter vermittelst des ausgestellten und von der letzteren angenommenen Scheins die zehn tausend Gulden zugeeignet, und nur die Vollziehung der würklichen Uebergabe dieser Summe bis nach ihrem Absterben ausgesetzet. Wie konnte also ihr Sohn behaupten, daß die geschehene Schenkung nur allenfalls als eine Schenkung auf den Todesfall, die durch das nachherige Testament wiederum zurückgenommen werden konnte, angesehen werden sollte. Alle Umstände, ja selbst der Innhalt der Verordnung war von der Beschaffenheit, daß selbige für ein unwiederrufliches Geding erkläret werden mußte, so durch kein nachher gemachtes Testament wiederrufen werden konnte.

Dieses also zum voraus gesetzt, folgte weiter, daß die zehen tausend Gulden, so die Wittwe S** in ihrer Verordnung ihrer Tochter zugestanden hatte, derselben an ihrem Pflichttheil von dem mütterlichen Vermögen nicht abgerechnet werden konnten. Ihr Bruder hatte zwar hierwider die Einwendung gemacht, daß die Mutter in ihrer vorhin angeführten Verordnung von der in den Rechten gegründeten Regel, nach welcher dasjenige, was ein Sohn zum Studiren oder in Ansehung seiner Studien bekommen, in das gemei-

ne Erbe nicht gebracht werden soll,*) abzugehen, und die gewöhnliche Ordnung der Erbfolge zu verändern keine Befugniß gehabt habe. Und daß, wenn dieselbe nachher schon ein Testament gemacht, worinn sie seiner Schwester weiter nichts als das Pflichttheil hinterlassen, dennoch nicht folge, daß ihre Absicht hierbey zugleich dahin gerichtet gewesen, daß ihre Tochter ausser dem Pflichttheil die ihr in dem zugestellten Schein enthaltene Summe bekommen sollte. Man streite, fuhr er weiter fort, jetzt über die Frage, ob die mütterliche Verordnung für ein Geding oder für eine letzte Willensordnung, so durch ein anderweitiges Testament wiederrufen werden könnte, zu halten sey? Nichts aber sey gewisser, als daß man in zweifelhaften Fällen einen solchen Aufsatz für einen letzten Willen erklären müsse. Habe nun also die Verstorbene in ihrem nachherigen Testament ihrer Tochter nur das Pflichttheil hinterlassen, so folge offenbar, daß wenn auch der ersten Verordnung einige Gültigkeit beygeleget werden soll, dennoch auch alles in das Pflichttheil eingerechnet werden müsse, was ein Kind aus dem Vermögen seiner Eltern schon erhalten habe.**)

Doch,

*) L. 50. D. famil. erciscund.

**) L. 30. §. 2. L. 35. §. 2. C. de inoffic. testament. STRVVIVS exercit. X. th. 35. HERTIVS de praelegat. §. 17.

Doch, hieß es weiter, jetzt sey es nicht der Mühe werth, über die mütterliche erstere Verordnung einen Streit zu erregen, und derselben Gültigkeit zu behaupten, nachdem selbige in dem nachherigen Testament von der Testirerin selbst für ungültig erkläret worden. Denn da diese Widerrufung so deutlich geschehen, und der Verstorbenen Absicht lediglich dahin gegangen, daß die Tochter blos mit ihrem Pflichttheil sich begnügen lassen sollte, so sey auch die Frage, ob die zehn tausend Gulden in solches einzurechnen oder nicht, ohnehin überflüßig.

Ohnerachtet aller dieser Einwendungen kam dennoch auf diese Frage hier vieles an. Man bedenke nur, daß der Wittwe S** Vermögen durch ihres Sohnes übermäßigen Aufwand schon ziemlich verringert worden, so daß sie sogar befürchten mußte, derselbe werde solches durch seine unerlaubte Ausschweifung vollends verzehren. Wie, wäre alsdann ihr Sohn, wenn sich dieses ereignet hätte, nicht schuldig gewesen, seiner Schwester dasjenige, was er ihr durch seine Verschwendung an ihrem mütterlichen Erbtheil entzogen, aus dem Väterlichen zu ersetzen? Mit allem Recht würde dieselbe eine solche Schadensersetzung haben fordern können. Dieses schien die Frau S** überleget und eingesehen zu haben. Sie hatte, weit von der Absicht, ihre Toch-

ter bis auf das Pflichttheil herunter zu setzen, entfernet, derselben vielmehr ausser dem ihr zukommenden Antheil der mütterlichen Erbschaft, die zehn tausend Gulden zum voraus geschenket, und diese Schenkung durch die Ausstellung des ihr zugehändigten Scheins bekräftiget, welches alles aus der Absicht geschehen, damit dieselbe über keine Verkürzung jemals zu klagen Ursache haben mögte. Diese Summe, wie ich schon vorhin angeführet habe, konnte des Kaufmanns D** Ehefrau durch keine letzte Willensordnung mehr entzogen werden, sie war vielmehr als wie schon vergeben anzusehen, und gehörte gar nicht mehr zu dem mütterlichen Vermögen, so daß sie daher auch an dem Pflichttheil nicht abgezogen werden konnte. *) Sie, die Tochter war vielmehr mit einem Gläubiger zu vergleichen, der an dem Nachlaß des Verstorbenen eine gerechte Forderung hat. Ihre Forderung gründete sich aber auf ein Geding, welches eben so wenig mit einem letzten Willen für eins zu halten, als eine Schuldforderung mit einem Vermächtniß oder Schenkung auf den Todesfall verglichen, und in das Pflichttheil eingerechnet werden kann. Was die Wittwe S** von der Ausnahme der zum Studiren aufgewandten Kosten von der Einwerfung in

*) CHIFFLETIVS de portion. legit. cap. 14. in OTTON. thesaur. iur. ciuitat. T. V. p. 754.

in das gemeine Erbe angeführet hatte, hatte freylich seine Richtigkeit, aber er hatte bey dieser gemachten Einwendung nicht daran gedacht, oder es mit gutem Vorsatz anzuführen vergessen, daß auch diese Kosten, wenn es der Vater will, in das gemeine Erbe eingeworfen werden müssen, *) ohne einmal die andern Fälle anzuführen, welche von der von ihm angeführten Regel ausgenommen sind, unter welchen derjenige nicht der geringste ist, wenn die übrigen Kinder durch die Grösse dieser Kosten an ihrem Pflichttheil verkürzet worden. **)

*) L. 50. D. famil. erciscund.

**) STRVVIVS exerc. 37. th. 3.

XI.

Von einer gewaltsamen Besitznehmung.

Im eigentlichen Verstande wird zwar zu einer gewaltsamen Besitznehmung erfordert, daß derjenige, welcher selbige unternimmt, zu der Sache oder dem Besitz derselben kein Recht habe. Bedenket man aber hierbey zugleich, daß in einem gemeinen Wesen alle Gewaltthätigkeit ein Verbrechen und zwar ein öffentliches und schweres Verbrechen ist, und daß man sich nicht eigenmächtiger Weise in den Besitz einer Sache setzen soll, wenn man gleich dazu ein Recht hat; so kann auch in diesem Falle die gewaltsame Besitznehmung nicht anders als ein öffentliches Verbrechen angesehen werden, so wie selbige in dem folgenden Rechtshandel dafür gehalten werden mußte. Der Herr von D**, welcher die beste Zeit seines Lebens in den Kriegsdiensten eines grossen deutschen Prinzen zugebracht, und verschiedenen Feldzügen zu seinem größten Ruhm beygewohnet hatte, nahm bey seinem herannahen-

den

den Alter seinen Abschied, um auf seinen Güthern den Rest seines Lebens entfernt von dem Getümmel der grossen Welt in der Stille zu beschliessen. Er selbst hatte sich niemals vermählet, sondern die Sorge für die Fortpflanzung des uralten adelichen Geschlechts, aus welchem er herstammte, seinen beyden jüngern Brüdern überlassen, von welchen, da sie beyde vor ihm verstorben waren, der ältere einen Sohn, der andere aber drey Söhne hinterlassen hatte, die als seine künftigen Erben zu betrachten waren, und wofür er sie in seinem Leben bereits erkläret hatte. Da die Söhne seines verstorbenen jüngsten Bruders damals, als er sich nach den verlassenen Kriegsdiensten in die Ruhe auf sein Landguth begeben hatte, sich noch in ihrem unmündigen Alter befanden, so ließ er sich derselben standesmäßige Erziehung besonders angelegen seyn, und sorgte dafür, daß sie in allen denjenigen Dingen gründlich unterrichtet wurden, wozu sie eine Neigung hatten. Der ältere von diesen drey Brüdern legte sich nach seiner Neigung auf die Landwirthschaft, dahingegen die beyden andern einen Trieb zur Rechtsgelehrsamkeit und den schönen Wissenschaften empfanden. Jener nahm sich des Herrn von D** Hauswesen an, und blieb auch bey demselben bis an seinen Tod, da indessen die beyden andern, nachdem sie ihre academische Zeit

mit Nutzen beschlossen hatten, an einem gewissen Hofe zu ansehnlichen Ehrenstellen befördert wurden. Der Sohn von des Herrn von D** ältesten Bruder erwählte zwar nach dem Beyspiel seines Vaters Bruders den Kriegsstand, allein das frühzeitige Absterben seines Vaters nöthigte ihn, die Kriegsdienste, als er kurz zuvor die Stelle eines Hauptmanns erhalten hatte, wiederum zu verlassen, und nach seines Vaters Tode die ihm anheim gefallenen Güther selbst zu verwalten. Er wußte, daß er eben so gut als seine Vettern ein künftiger Erbe des Herrn von D** seyn werde, aber ein ungegründetes und unnöthiges Mißtrauen, so er gegen dieselben schöpfte, war Schuld daran, daß er sich nichts gewissers einbildete, als daß seine Vettern das ganze Vermögen des Herrn von D** dereinstens allein an sich zu ziehen, und ihn von desselben Erbschaft auszuschliessen suchen würden. Von diesem falschen Argwohn, mit welchem sich seine Gedanken immer beschäftigten, einmal eingenommen, sann er Tag und Nacht auf Mittel, wie er derselben Absicht vereiteln möge, ohnerachtet der Herr von D** schon die weise Verfügung gemacht hatte, daß unter seinen Erben kein Streit entstehen konnte. Er hatte gehört, daß man, um zu verhindern, damit kein anderer uns eine Erbschaft streitig machen möge, sobald als möglich von den

Gü-

Güthern des Verstorbenen den Besitz nehmen müsse, und dieses bewog ihn, einen von des Herrn von O** Bedienten zu gewinnen, der ihm versprechen mußte, daß er ihm, sobald sich seines Herrn Todesfall ereignen sollte, in dem Augenblick, da derselbe verschieden seyn würde, von desselben Absterben die Nachricht überbringen wollte. Er hielt sein Wort redlich. Der Herr von O** starb nach einiger Zeit in den Armen seines Pflegesohns, als der Bediente gegen Abend um fünf Uhr sich bey dem Hauptmann von O** meldete, und demselben von dem Absterben seines gewesenen Herrn die erste Nachricht brachte. Er, der mit seinen Vettern dem Verstorbenen in einem gleichen Grad verwandt war, hatte gar nicht Ursache, darauf zu denken, daß dieselben ihm das Recht eines Miterben streitig machen würden, worauf auch diese niemals ihre Absicht genommen hatten. Nur seine Unbesonnenheit und Uebereilung, worinn ihn ein schlechter Rathgeber noch mehr bestärkte, verleiteten ihn zu einer Handlung, welche nachmals die verdrießlichsten Folgen für ihn hatte. Er hatte einen Mann zum Gerichtshalter, der bey seiner geringen Wissenschaft in der Rechtsgelahrheit, von einer eben so hitzigen und unüberlegten Gemüthsart wie er, gewesen war, und dieser war es, zu welchem er sich auf die erhaltene Nachricht von des Herrn von O** Abster-

ben sogleich hinbegab, und ihm sein Vorhaben, daß er von desselben Güthern den Besitz ergreifen wollte, eröfnete. Dieser, welchem alle Umstände wohl bekannt waren, und der, was es mit des Verstorbenen Erbschaft für eine Bewandniß habe, wohl wußte, anstatt seinen Principal als einen in den Rechten unerfahrnen Mann zu überführen, daß eine solche Anstalt um so weniger erfordert werde, weil der Verstorbenen alles, wie es nach seinem Tode gehalten werden sollte, schon eingerichtet habe, auch ausserdem gar niemand vorhanden sey, der dem Hauptmann von D** das Recht eines Miterben streitig machte, ließ sich gegen ihn vielmehr verlauten, daß hier keine Zeit zu versäumen sey, und daß zur Besitznehmung sofort alle mögliche Zubereitung gemacht werden müßte. Sogleich ließ der Hauptmann von D** auf den ihm gegebenen Rath fünf und zwanzig handfeste Bauerkerls von seinen leibeigenen Unterthanen aufbieten, welche zum Theil mit Flinten, zum Theil aber mit Prügels und Mistgabeln versehen wurden, um mit dieser Leute Hülfe seinen Anschlag auszuführen. Diese Leute, welche nicht wußten, in welcher Absicht sie aufgeboten, und mit so mancherley Werkzeugen bewafnet worden, standen in der Meynung, daß es auf eine Diebesbande angesehen sey, die man aufheben wollte, und weigerten sich, ihrem Guthsherrn zu sei-

nem

nem Vorhaben behülflich zu seyn, als sie die Ursache ihrer Zusammenberufung vernommen hatten. Bey der wenigen Einsicht, so man von ihnen als einfältigen Bauersleuten verlangen konnte, glaubten sie doch, daß ein solcher Ueberfall eine Art von einer Gewaltthätigkeit sey, die nicht so leicht entschuldiget werden könnte. Allein sobald der Hauptmann von D** sie versicherte, daß er für alle Gefahr stände, und ihnen eine gute Belohnung für ihre Dienste versprach, auch sein kluger Gerichtshalter durch seine Beredtsamkeit unter der Vorstellung, daß das, was von ihnen verlangt würde, eine Sache sey, bey welcher sie als getreue Unterthanen ihrem Guthsherrn ihren Beystand nicht versagen könnten, sie endlich, sich desselben Ansinnen nicht weiter zu widersetzen, bewogen hatte, so gaben sie endlich nach, und versprachen alles zu verrichten, was von ihnen verlangt werden würde.

Des Herrn von D** Todesfall war einige Tage vor Weyhnachten erfolget, und zu einer Zeit, da eine strenge Kälte eben eingefallen war, welches aber seinen Vetter den Hauptmann von D** ganz und gar nicht abhielt, sich mit seinen zusammen geraften Leuten noch in derselben Nacht nach des Verstorbenen Landguth hinzubegeben. Er und sein Gerichtshalter führten den Zug an, der ein völliges comisches Ansehen hatte, und auch

ein blosses lustiges Schauspiel genennet zu werden verdienet haben würde, wenn er für die andere Parthey, gegen welche selbiger unternommen wurde, nicht so traurige Folgen gehabt hätte. Es war bereits Mitternacht, als er mit seinen Leuten vor dem Sterbehause angekommen war, nachdem sein Vetter und Miterbe, von welchem ich vorhin angeführt habe, daß er des Verstorbenen Hauswesen versehen, und die Bedienten sich schon einige Stunden zuvor zur Ruhe begeben hatten. Diese, so über das starke Gepolter und Anklopfen, so vor der Hausthür gemacht wurde, nach und nach erwachten, glaubten nicht anders, als daß eine Diebes- oder Räuberbande vor dem Hause sey, und fiengen an, sich zu einer Gegenwehr gefaßt zu machen, wenn dieselbe mit Gewalt einzudringen sich erkühnen sollte. Der Hauptmann von D**, da er sahe, daß sein Vetter erwachet, und in dem Hause alles rege geworden war, schrie vor demselben mit einer fürchterlichen Stimme: Ihr Hunde, macht auf, ich bins, der Hauptmann von O**! Allein da weder sein Vetter noch sonst jemand auch nur die geringste Muthmassung hatte, daß es derselbe sey, sondern alle mit einander glaubten, daß einer von der Diebesbande desselben Namen angenommen habe, um desto eher eingelassen zu werden, so erwiederten sie dagegen, daß niemand eingelassen wer-

werden könne, und schoben inwendig vor alle Thüren und Zugänge des Hauses allerley Geräthschaft von Kasten, Balken und dergleichen, um dadurch das Aufsprengen der Thüren zu verhindern. Dieses war es auch, was der Hauptmann von D** versuchte; seine Leute mußten aus allen Kräften die Thüren aufzusprengen sich bemühen. Er ließ nach denselben schiessen, und unternahm noch andere Versuche, um in das Haus zu kommen, so aber alle mißlungen, indem die Belagerten inwendig solche Anstalten gemacht hatten, daß es den Belagerern nicht wohl möglich war, mit Gewalt durch die Thüren in das Haus zu dringen. Es wurde also ein anderer Versuch gemacht, welcher auch nach des Hauptmanns von D** Wunsche glücklicher als der erste ablief. Er ließ nemlich durch einige von seinen Leuten mit dem Gepolter und Lermen an der Hausthür fortfahren, als er inzwischen mit den übrigen sich auf die Nebenseite des Hauses verfügte, um da einen Angrif zu versuchen, welcher darinn bestand, daß er die Fensterladen mit Gewalt eröfnete, und vermittelst Einschlagung der Fenster und Einsteigung in die Stuben mit seiner Rotte seinen Vetter nebst den übrigen Hausgenossen, welche sich dessen nicht versehen waren, überfiel. Welch ein erschrecklicher Tumult hierauf in dem Hause entstanden seyn mag, wird ein jeder

der leicht errathen können. Die Thüren wurden nun inwendig eröfnet, so daß der Ueberrest der Rotte nun auch in das Haus drang. Die darinn befindlichen Personen wurden mit Schlägen auf das äuserste mißhandelt, und niemand mußte mehr die Wuth dieser Vergewaltiger erfahren, als des Hauptmanns von D** Miterbe, welcher, nachdem ihn desselben Gehülfen auf Befehl ihres Guthsherrn halb todt geschlagen hatten, vor die Thüren geworfen, und mit Füssen getreten wurde, wo er in der strengsten Kälte eine Zeitlang liegen bleiben mußte, bis sich endlich einige dazu gekommene Leute seiner erbarmet, und ihn in ein Bauernhaus brachten. Des Verstorbenen übrigen Bedienten gieng es nicht besser. Sie wurden alle mit einander so übel zugerichtet, daß einigen sogar die Arme entzwey geschlagen, andere aber an dem Haupte und andern Gliedmassen dergestalt verletzt wurden, daß sie lange Zeit sich der Aufsicht des Wundarztes überlassen mußten, ehe sie zu ihrer vorigen Gesundheit wiederum gelangten. Dieses war noch nicht genug, sondern sie wurden, nachdem sie alle möaliche Quaalen ausgestanden, in einen Keller gesperret, worinn sie in der strengsten Kälte bis auf den andern Tag liegen mußten, nach dessen Anbruch sie ihre Freyheit mit dem Befehl erhielten, sich sogleich mit ihren

Haabseligkeiten aus dem Sterbehause zu begeben. Nur derjenige, welcher dem Hauptmann von D** die erste Nachricht von seines Vaters Bruders Absterben gebracht hatte, ward hiervon ausgenommen.

Das Sterbehaus ward also, wenn ich mich so ausdrücken darf, durch Sturm erobert, und der Sieger nahm nunmehr den Glückwunsch wegen seiner gemachten Eroberung an. Er unterließ auch nicht, sich gegen seine Helfer und Helfershelfer dankbarlich zu bezeigen. Von dem in dem Sterbehause gefundenen Vorrath von allerley Eßwaaren, Wein, Bier und Brandtewein, ward ein grosser Theil denenselben zur Beute überlassen, bey welchem sie unter beständigen Sausen und Schmausen als unsinnige Leute den übrigen Theil der Nacht hinbrachten. Er selbst, der Hauptmann von D**, nahm, nachdem er den folgenden Tag seine mitgebrachte Schaar wieder beurlaubet hatte, mit zum Theil bey diesem Vorfall sehr überflüßigen Feyerlichkeiten von seines verstorbenen Vettern Güthern und den selbigen anklebenden Gerechtigkeiten Besitz, und maßte sich nunmehr in der Meynung, daß sein ganzes Verfahren völlig den Rechten gemäß sey, der Wirthschaft an, nachdem er zuvor von dem Gerichtshalter als seinem getreuen Rathgeber über die Besitznehmung ein ordentliches Instrument errichten lassen.

Seine

Seine Freude, so er darüber empfand, daß er seine Absicht, wie er glaubte, so glücklich erreichet hätte, war unbeschreiblich, aber sie war von einer kurzen Dauer. Sein Vetter, von dessen Brüdern der älteste an dem Hofe des Landesherrn eine hohe Staatsbedienung bekleidete, hatte demselben von der ihm zugefügten Gewaltthätigkeit und Beschimpfung kaum Nachricht ertheilet, als dieser darauf sogleich bey dem Fürsten mit einer Vorstellung einkam, worinn er sich über des Hauptmanns von D** Verfahren beschwerte, und um eine völlige Genugthuung bat. Es war natürlich, daß ein so gewaltsames und verabscheuungswürdiges Verfahren den Landesherrn befremden mußte, da in desselben Gebiete eine solche Besitznehmung bisher etwas unerhörtes gewesen war. Er betrachtete diesen Vorfall als eine Verletzung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit, welche auf das nachdrücklichste bestrafet zu werden verdiente, und dieses bewog ihn, sogleich einen von seinen Räthen nach dem Landguth des verstorbenen Herrn von D** hinzusenden, um die Sache zu untersuchen, und davon weiter zu berichten. Der Hauptmann von D**, so unangenehm ihm auch immer diese Verfügung war, unterstand sich dennoch nicht, sich dem Abgeordneten zu widersetzen, als ihm derselbe den Befehl des Fürsten eröfnete. Nur machte das grosse

Vertrauen, so er auf seinen Gerichtshalter gesetzt hatte, daß es dem Fürstlichen Rathe schwer ward, ihn von der Unrechtmäßigkeit seines Verfahrens zu überzeugen. Die Untersuchung hatte indessen die Würkung, daß des Hauptmanns von D** Unternehmen für ungültig und strafbar erkläret, und dem Fiscal aufgetragen wurde, gegen ihn mit einer fiscalischen Klage einzukommen.

Da diese letztere eigentlich der Gegenstand dieses Rechtshandels war, dessen Entscheidung nachmals von der Facultät verlanget wurde, so habe ich nicht nöthig, von der Erbschaftssache selbst und derselben Ausgang eine weitläuftige Erzählung abzustatten. Ich will also nur mit wenigem anführen, daß der Hauptmann von D** das Sterbehaus räumen müssen, dahingegen sein Vetter wiederum in den Besitz desselben gesetzet worden, um sowohl die Beerdigung des Verstorbenen zu besorgen, als auch bis zum Ausgang dieser Sache die Güther zu verwalten, welche nach einiger Zeit desselben Verordnung gemäß unter die Miterben vertheilet worden.

Doch es ist Zeit, daß ich nunmehr die Folge der fiscalischen Klage erzähle, welche der Hauptmann von D** gar leicht zu seinem Vortheil vermieden haben würde, wenn er, anstatt sich seinem stürmischen Naturel zu überlassen, und den unvernünftigen Anschlägen eines unbesonnenen Rath-

gebers Gehör zu geben, einen vernünftigen und geschickten Rechtsgelehrten um Rath gefragt hätte. Das erste, worauf der fiscalische Ankläger, ehe er noch die Klage übergab, seinen Antrag richtete, betraf die Abhörung der Bauern, deren sich der Houptmann von D** als Werkzeuge bey seiner widerrechtlichen Besitznehmung bedienet hatte. Die Aussage dieser Leute, die der strengsten Leibeigenschaft ihres Guthsherrn unterwürfig waren, kam mit allen den Umständen überein, die ich vorhin bereits erzählet habe. Sie erkannten das Unrecht ihres Eigenthumsherrn, und schienen von ihrem Fehler, dessen sie sich bey diesem Handel schuldig gemacht hatten, vollkommen überzeugt zu seyn, auch führten sie zugleich zu ihrer Entschuldigung an, daß sie als leibeigene Leute sich ihres Guthsherrn Ansinnen zu widersetzen, sich nicht hätten unterstehen dürfen, und mehr aus Zwang als aus freyem Willen sich zu demjenigen, was ihnen befohlen worden, bequemen müssen. Ihr Guthsherr, führten sie weiter an, habe sie ohnehin versichert, daß er alles auf sich nehmen, und ihnen für allen Schaden und Gefahr einstehen wollte. Man sage immerhin, daß die deutsche Leibeigenschaft keine Sclaverey sey, so wie sie es auch nicht seyn soll und darf, dennoch bleibt es immer wahr, daß in den Ländern, wo dieselbe auf eine ungleich strengere Wei-

se, als in andern eingerichtet ist, sie den Eigenthumsherren manche Gelegenheit giebt, ihr Recht zu mißbrauchen, und den armen leibeigenen Unterthanen oftmals solche Dinge zuzumuthen, die sie verrichten sollen, welche wider alle Gesetze der Vernunft und der Billigkeit streiten. Ein Umstand, der den leibeigenen Unterthanen, deren Hülfe sich der Hauptmann von D** bey der Ausführung seines Vorhabens bedienet hatte, billig zu statten kommen mußte, so wie es auch in diesem Processe geschahe, indem auf die von dem Fiscal an die Landesregierung gethane Anfrage, ob auch die Klage gegen die Bauern, so des Hauptmanns von D** Helfer gewesen, gerichtet werden sollte, die Verordnung erfolgte, daß dieselben unter der Verwarnung, künftighin bey Vermeidung schwerer Strafe an dergleichen Händel keinen Antheil zu nehmen, von einer weitern Untersuchung loszusprechen.

Hierauf traf die Reihe den Gerichtshalter, dessen Abhörung der klagende Fiscal ebenfalls verlangte. Dieser unverschämte Mensch, anstatt sein Vergehen zu bereuen, unterstand sich sogar seinen dem Hauptmann von D** gegebenen Rath zu rechtfertigen. Stolz auf seine geringe Erkenntniß in der Rechtsgelahrtheit, wie gemeiniglich Idioten zu seyn pflegen, antwortete er auf die ihm vorgelegte Frage, was er für Ursachen

gehabt habe, seinem Gerichtsherrn einen so gefährlichen Rath zu ertheilen, mit frecher Stirne, daß dieses deßwegen geschehen, weil er vermuthet habe, daß man demselben das Sterbehaus nicht mit gutem Willen eröfnen werde, und nach seiner Meynung Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, eine ganz erlaubte Sache sey. Kurz es schien ihm unbegreiflich zu seyn, wie man seinen Principal in einen fiscalischen Proceß verwickeln möge, da doch derselbe weiter nichts gethan habe, als was ein jeder anderer in dergleichen Fällen zu thun pflegt, dem eine Erbschaft anheim gefallen. Der einfältige Mensch, der die Fälle, in welchen eine Besitznehmung nothwendig ist, nicht von einander zu unterscheiden wußte, glaubte seinen dem Hauptmann von D** gegebenen unglücklichen Rath dadurch zu rechtfertigen, indem er eine ungegründete Besorgniß, als ob desselben Miterbe sich des Verstorbenen Güther allein anmassen wollte, zu seiner Entschuldigung anführte, da doch jener gar nicht daran gedacht, und sein Principal gar wohl wußte, daß ihm seine Miterben den ihm zukommenden Erbschaftstheil weder streitig machen würden noch könnten. Seine Verwegenheit ward nach Verdiensten bestraft. Denn da man nachher auf eine angestellte Untersuchung über das von demselben verwaltete Gerichtswesen noch mehrere Fehler, so er zu andern Zeiten

in

in seinem Amte aus Unwissenheit begangen, entdeckte, so ward er seines Amts entsetzet.

Nach dieser Vorbereitung übergab der Fiscal seine wider den Hauptmann von D** gerichtete Anklage, worinn er denselben des Verbrechens der Vergewaltigung beschuldigte, und es ihm zu einem grossen Vergehen anrechnete, daß er einige von seinen leibeigenen Unterthanen unter dem Versprechen, sie schadlos zu halten, an seinem Verbrechen Antheil zu nehmen, verleitet habe, da sonst, wenn dieses nicht geschehen wäre, der verübte Frevel wol unterblieben seyn würde. Der Angeklagte, welcher vollkommen überzeugt war, daß eine so offenbare That nicht wohl geleugnet werden könne, sann nur auf Gründe, womit er selbige entschuldigen mögte. Nur den einzigen Umstand, daß er seine Gehülfen unter dem Versprechen, sie schadlos zu halten, aufgewiegelt, und dadurch sie zur Theilnehmung an seinem Verbrechen verführet habe, wollte er nicht an sich kommen lassen, ohnerachtet alle mit einander solches aufrichtig und mit Bereuung ihres Fehlers eingestanden hatten. Die Aussage dieser Leute verdiente auch in der That mehr Glauben als sein Leugnen. Sie waren alle mit einander leibeigene Unterthanen, von welchen bekannt ist, was für einen Nachdruck der Befehl eines despotischen Guthsherrn in den Gemüthern solcher Leute macht, die besorgen müs-

sen, daß man sie in dem Fall einer Weigerung mit der äußersten Strenge zu demjenigen zwingen werde, was von ihnen verlangt worden. Wie unwahrscheinlich war nicht des Angeklagten Ausflucht, da er vorgab, daß dieselben aus Liebe gegen ihn und aus freyem Willen ihm ihren Beystand angeboten hätten, als er ihnen von seinem Vorhaben Nachricht gegeben habe. Wegen der Hauptsache aber selbst führte er zu seiner Vertheidigung an, daß einem jeden Erben auch ohne obrigkeitliche Erlaubniß von der ihm anheim gefallenen Erbschaft Besitz zu nehmen, und das Seinige mit Gewalt zu verfechten, erlaubt sey. Nie, sagte er, würde es zu Thätlichkeiten gekommen seyn, wenn sein Vetter, wie er vor dem Sterbehause angekommen, die Thür eröfnet, und ihn als seinen Miterben aufgenommen hätte; so aber habe er aus allen den Anstalten, welche derselbe gemacht habe, um ihm den Eintritt in das Haus zu verwehren, geurtheilet, daß man ihm sein Erbschaftstheil streitig machen wolle, und daher sey es gekommen, daß er endlich mit Gewalt durch die eingeschlagenen Fenster eingestiegen sey.

Ich übergehe die besondern Fragstücke, so der Ankläger übergeben hatte, nebst des Hauptmanns von D** Antwort auf selbige, und führe nur so viel an, daß er alle die ihm vorgehaltenen ver-

verübten Gewaltthätigkeiten eingestand. Der einzige Punct betraf nur noch seine abgeleugnete Verleitung der Bauern, deren Hülfe er sich bey seinem Unternehmen bedienet hatte, und um diesen in Gewißheit zu setzen, verlangte der Fiscal, daß man dem Angeklagten die Aussager dieses Umstandes vor seine Augen darstellen mögte, damit er durch dieselben völlig überführet werden könnte. Er glaubte, daß der Angeklagte, ohne die größte Frechheit zu verrathen, so vielen Zeugen zu widersprechen, sich nicht weiter erkühnen werde. Doch der Hauptmann von D** ließ es nicht einmal so weit kommen. Er räumte auch diesen Vorwurf ein, und führte nur dabey zu seiner Entschuldigung an, daß er die mit Flinten, Prügels, Mist- und Heugabeln bewehrte Leute blos zu seiner Vertheidigung mitgenommen habe, wenn etwa die in dem Sterbehause gewesene Gegenpartey ihm als einem Miterben die Besitznehmung streitig machen, und ihn angreifen wollte. Eine Entschuldigung, die nur gar zu sehr gezwungen und gekünstelt war, als daß sie den geringsten Grad einer Wahrscheinlichkeit gehabt hätte. Wie wenig konnte er auf eine solche Muthmassung gerathen, da er wußte, daß der Verstorbene, um unter seinen Erben keine Streitigkeiten zu erregen, die beste Verfügung schon in seinem Leben getroffen hatte? Hier war kein einziger hinläng-

licher Grund vorhanden, der bey ihm einen Argwohn wider seine Miterben erwecken konnte, sie so widriger Gesinnungen, als suchten sie die Erbschaft allein an sich zu ziehen, zu beschuldigen. Und gesetzt, dieselben hätten würklich eine solche Absicht geheget, so war doch nicht der Fall vorhanden, daß es einer solchen gewaltsamen Besitznehmung bedurft hätte. Wie unglücklich sind doch diejenigen Menschen, welche so blindlings sich von ihren unüberlegten Einfällen zu den vermessensten Thaten verleiten lassen, deren Ausgang für sie gemeiniglich die verdrießlichsten Folgen zu haben pflegt.

Der Hauptmann von D**, der seine Handlung nicht für so sträflich hielt, als sie es doch würklich war, übertrug die Vertheidigung seiner Sache einem Rechtsgelehrten, welcher alle mögliche Scheingründe zusammen suchte, um das Häßliche, so derselben anklebte, zu bedecken, aber sie waren alle viel zu schwach, als daß sie den Richter von der Unschuld des Angeklagten hätten überzeugen können. Er führte zu der Vertheidigung seines Clienten hauptsächlich an, daß desselben Entschluß, von der Erbschaft in Ansehung seines ihm daran zugekommenen Antheils Besitz zu nehmen, eine gleichgültige und unschuldige Handlung gewesen, und daß derselbe hierbey gar nicht die Absicht gehabt habe, jemand zu beleidi-

gen

gen oder zu beschädigen; daß dieses aber dennoch erfolget, sey nur gelegentlich geschehen, indem der in dem Sterbehause gewesene Miterbe durch die abgeschlagene Einlassung seines Clienten zu der nachmals entstandenen Schlägerey Gelegenheit gegeben. Doch dieser Kunstgrif, um eine strafbare Sache kleiner und minder gefährlich vorzustellen, als sie würklich war, hielt den Richter nicht ab, den Hauptmann von D** zu einer ansehnlichen Geldstrafe und zur Erstattung aller Kosten und Schäden zu verurtheilen.

Da er einmal von der Rechtmäßigkeit seines Verfahrens sich überzeuget hielt, und von seiner Meynung, daß er eine erlaubte That begangen, gar nicht abzubringen war, so kam er gegen das wider ihn ergangene Erkenntniß mit einer Vorstellung ein, und bat, daß man ihm, seine Unschuld in einer anderweitigen Vertheidigungsschrift auszuführen, nochmals erlauben möge, welches ihm auch zugestanden wurde. Er nahm diesesmal seine Zuflucht zu einem andern Rechtsgelehrten, der auf eine andere Weise die Unschuld seines Clienten zu rechtfertigen, und denselben wo möglich von der ihm zuerkannten Strafe zu befreyen suchte. Dieser beschuldigte die Richter eines nichtigen Verfahrens in dieser Sache, und machte gegen die ganze Untersuchung die Einwendung, daß man noch nicht alle Umstände, so

wie es sich gebührte, untersuchet habe. Man hätte die Gehülfen, sagte er, und zwar einen jeden besonders, wegen der an der Hausthür verübten Gewalt und wegen des Erbrechens der Fensterladen, und Einsteigens in das Haus durch die Fenster über gewisse darüber abzufassende Artikel vernehmen sollen, anstatt daß man sich mit ihrer summarischen Aussage begnüget habe. Dieses hielt er von einer solchen Nothwendigkeit zu seyn, daß überhaupt gar kein Erkenntniß abgefasset werden könne, ehe durch eine nochmals vorgenommene besondere Abhörung dieser Leute dieser Mangel nicht ersetzet worden wäre. Auch der Umstand, daß die Leute, deren Beystand sich der Hauptmann von O** bedienet hatte, vorgegeben, daß er sie unter dem Versprechen, sie in allen Stücken schadlos zu halten, verleitet habe, schien ihm noch nicht so gewiß und ausser allem Zweifel gesetzet zu seyn. Gesetzt, hieß es, daß sie in ihren Aussagen alle mit einander in Ansehung dieses Vorwurfs übereinstimmten, so müsse man sie doch als des Hauptmanns von O** geschworne Feinde betrachten. Wie wenig aber einer Aussage, so von Feinden herkomme, zu trauen sey, werde schon ein jeder unpartheyischer Richter wissen. Daß aber der Hauptmann von O** solches nachmals eingestanden habe, sey gar kein Wunder; denn dieses sey aus Furcht geschehen,

schehen, damit er nicht mit seinen leibeigenen Unterthanen confrontiret werden möge, welches für ihn gar zu schimpflich gewesen seyn würde, ja er würde lieber alles, worüber man ihn nur immer befragt hätte, bejahet, als diesen Schimpf erlitten haben. Die übrigen Gründe, so zu des Hauptmanns von D** Entschuldigung angeführet wurden, bestanden nur in einer blossen Wiederholung desjenigen, was der vorige Vertheidiger zur Rechtfertigung desselben Gewaltthätigkeit vorgetragen hatte, und enthielten, wenn man sie alle zusammen in die Kürze zog, nichts weiters in sich, als daß einem Miterben unverwehrt sey, von der ihm zugefallenen Erbschaft Besitz zu nehmen, daß also der Miterbe, melcher solches verhindern wollen, zu allen den unangenehmen Folgen, so sich nachmals ereignet haben, allein Gelegenheit gegeben.

Man mag aber diese Gründe mit einer noch so grossen Nachsicht, als es immer die Unpartheylichkeit, so ein jeder Richter bey der Abfassung eines Urtheils beobachten muß, befiehlet, betrachten, so waren sie doch nimmer von der Stärke, daß sie ein mildéres Urtheil veranlassen konnten. Warum sollten die Leute, deren Hülfe sich der Hauptmann bey seiner Besitznehmung bedienet hatte, nochmals, und zwar ein jeder besonders, abgehöret werden, da solches schon geschehen war? Sie hatten alle mit einander

ander ihren eigenen Fehler aufrichtig bekannt und versichert, daß ihr Guthsherr der Urheber und Anstifter der ganzen Zusammenrottirung gewesen, und sie nebst seinem Gerichtshalter, an seinem Vorhaben Theil zu nehmen, genöthiget, und in dieser Absicht sie mit Flinten, Prügeln, Mist- und Heugabeln bewafnet habe. Er selbst hatte dieses bereits eingestanden, und zu seiner Entschuldigung nur angeführet, daß er die von ihm zusammen gebrachte und bewehrte Leute blos zu seiner Vertheidigung mitgenommen, wenn etwa die in dem Sterbehause gegenwärtige Personen ihn, wenn er als Miterbe Besitz nehmen würde, angreifen wollten. Seine Aussage stimmte mit seiner Gehülfen Aussage in der Hauptsache völlig überein, daß er sie nemlich bey dem Zuge nach dem Sterbehause angeführet, und zu allen den nachmals von ihnen verübten Gewaltthätigkeiten den Befehl gegeben. Wie konnte also von ihm gesagt werden, daß er, um die Confrontation mit seinen Gehülfen zu vermeiden, sich für den Urheber der Zusammenrottirung bekannt habe? Was hätte auch diese Leute bewegen können, sich zur Verübung einer solchen verbotenen Handlung gebrauchen zu lassen, da sie selbst des Herrn von D** erfolgter Todesfall gar nichts angieng. Genug, da er eingestanden hatte, daß er seine Gehülfen zusammen berufen, und sie unter dem Vor-

sprechen, daß er ihnen für allen Schaden einste-
hen wollte, zu der Theilnehmung an seinem Vor-
haben bewogen habe; da er bekannt hatte,
daß dieselben auf seinen Befehl die Hausthür
mit Gewalt einzustossen sich alle Mühe geben
müssen; ferner, daß er endlich durch das einge-
schlagene Fenster mit seinen Gehülfen in das
Sterbehaus eingestiegen, und denselben, die
in dem Hause befindlichen Personen zu schlagen
und zu mißhandeln, geheissen, so war dieses Ge-
ständniß zu seiner Verurtheilung schon genug.
Die Ausflucht, daß seine gewesenen Gehülfen
als seine Feinde anzusehen wären, und also der-
selben Aussage verdächtig sey, hatte gar keinen
Grund. Es war gar nicht glaublich, daß die-
se Leute sich vorher mit einander beredet, und
um ihm zu schaden, blosse Lügen erdacht ha-
ben sollten, da nicht nur die mehresten ihre Aus-
sage eidlich bestärket hatten, sondern er selbst gar
keine hinlängliche Ursache der denselben vorge-
worfenen Feindschaft anzugeben wußte. Es kam
also nur noch auf die Frage an, ob die Handlung
als eine erlaubte rechtmäßige Besitznehmung, so
wie der Verfasser der für den Hauptmann von
D** übergebenen Schutzschrift behauptet hatte,
angesehen werden konnte? welches aber schlechter-
dings nicht zu bejahen war. Alles was hierbey
zu desselben Entschuldigung angeführet wurde,

war nicht von der geringsten Erheblichkeit, indem die Gesetze nicht erlauben, daß man auf eine gewaltsame Weise von einer Erbschaft Besitz nehmen, und an denjenigen Personen, so als Miterben an dieselbe einen gerechten Anspruch haben, und schon dafür von dem andern Theil erkannt worden, Gewaltthätigkeiten verüben dürfe. Wie konnte sich also der Hauptmann von D** zu einem so gewaltsamen Verfahren entschliessen, da er wußte, daß er nicht der einzige Erbe sey, sondern seine drey Vettern zu Miterben habe, von welchen er ohnehin überzeugt war, daß sie, ihm sein Miterberecht streitig zu machen, nicht die geringste Absicht hatten, weil ihm und ihnen schon bekannt war, daß der Verstorbene noch bey seinem Leben die Verfügung gemacht hatte, wie es mit seinem Vermögen unter seinen Erben gehalten werden sollte. Wozu war es nöthig, sogleich nach desselben Absterben zu einer so gewaltsamen als unerlaubten Besitznehmung zu schreiten, da schon der eine Miterbe sich in dem Besitze der von dem Verstorbenen hinterlassenen Güther befand. Die Gesetze erlauben freylich, daß man sich mit Gewalt bey dem Besitze seiner Güther und Gerechtsame vertheidigen darf. *) Sie sehen eine solche rechtmäßige Vertheidigung als eine Nothwehr an, weil derjenige, der

*) L. 49. §. 1. D. ad L. Aquil. L. 1. D. vnde vi.

der in dem ruhigen Besitze des Seinigen gestöret und gekränket wird, sich zu einer solchen Zeit, da er eine Gewalt erleiden muß, ausser Stand befindet, bey der Obrigkeit Hülfe zu suchen; *) und indem sie verordnen, daß niemand aussergerichtlich ohne eine vorhergegangene Untersuchung und erfolgtes richterliches Erkenntniß aus seinem Besitze gesetzt werden soll, **) so erkennen sie dieserwegen eine solche Vertheidigung für billig und erlaubt; ja sie berechtigen sogar denjenigen, welcher schon würklich aus seinem Besitze mit Gewalt vertrieben worden, selbigen wieder mit Gewalt alsobald zu erlangen zu suchen. ***) Der Gerichtshalter, welcher dem Hauptmann von O** den schlimmen Rath zu dieser gewaltsamen Besitznehmung gegeben hatte, schien diesen letzten Fall, in welchem eine Gewalt erlaubt ist, mit dem ersten vermenget, und die Ergreifung des Besitzes mit der Vertheidigung desselben für eine Sache gehalten zu haben. Eine solche gewaltsame Besitznehmung, wie sie der Angeklagte ausgeübet hatte, verabscheuen die Gesetze, und befehlen,

*) STRVVIVS de vindict. priuat. cap. VI. Aphor. 2. sqq.

**) L. 14 C. de pact. c. 4. et 5. X de restitution. spoliator.

***) L. 3. §. 9. L. 7. D. de vi et vi armata.

fehlen, daß dieselbe auf das nachdrücklichste bestrafet werden soll. *) Wie viele Gründe waren also nicht vorhanden, welche das vorige Urtheil, in welchem dem Hauptmann von D** eine Geldstrafe von fünf hundert Thalern, und die Erstattung aller Kosten und Schäden zuerkannt wurde, rechtfertigten?

*) L. 1. sq. D. ad L. Iuliam. de vi publ. L. 6. C. ad L. Iul. de vi publ. et priuat. a LEYSER Sp. 590.

XII.

Von einer fiscalischen Klage, so gegen ein Frauenzimmer wegen einer derselben angeschuldigten zweyfachen Verlobung ohne Grund angestellet worden.

Die junge D** befand sich in dem sechszehnten Jahre ihres Alters, als ihrer Mutter Bruder seine Absicht, sie zu ehelichen, ihr bekannt machte. Sie lebte damals unter der Aufsicht eines Vormunds, indem sie der Tod ihrer Eltern frühzeitig beraubt hatte. Ihr Herz, so zuvor noch nie die Leidenschaft der Liebe empfunden hatte, ward durch den Antrag ihres Oheims gerühret, der jederzeit die Zärtlichkeit einer wahren Freundschaft gegen sie blicken ließ. Sie wußte, daß er nicht mit dem sonst gewöhnlichen Absehen auf Vermögen sie zu seiner Ehegattin verlangte, sondern sich blos mit einer Person zu verbinden suchte, die ihm bey

der Beschwerlichkeit seines Amts durch ihr leutseliges Wesen und angenehmen Umgang ermuntern, und ihm sein mühseliges Leben angenehmer machen könnte, und sie schätzte sich glücklich, daß er sie für diejenige Person hielt, so diese Eigenschaften besässe. Die Ehrfurcht, so sie gegen ihn als ihren Oheim hegte, ward von der zärtlichsten Liebe begleitet, und die Liebe, von der er gegen sie eingenommen wurde, war bald vermögend, ihr Herz zu gewinnen. Nur die nahe Anverwandtschaft schien der Erfüllung ihrer beyderseitigen Wünsche entgegen zu stehen; und daher kam es auch daß, als der Herr N**, ihr Oheim, in Gegenwart des Vormunds und einiger nahen Anverwandten seiner Geliebten seinen Antrag wiederholte, sie sich unter der Bedingung, wenn er von dem Landesherrn zu der Vollziehung der verabredeten Ehe die gnädigste Erlaubniß erhalten könnte, mit ihm verlobte. Ihr Oheim, der selbst von der Nothwendigkeit dieser zu erlangenden Dispensation überzeugt war, weil nach der Kirchenordnung des Landes die Ehe mit der Schwester Tochter unter den verbotenen Heyrathen begriffen war, versprach, sich um die Erhaltung derselben zu bemühen, und seine Bemühung, wie ich nachmals anführen werde, ward von einem glücklichen Ausgange begleitet. Ihr Vormund, der seine Zufriedenheit

über

über diese Verlobung durch seine Einwilligung genugsam anzeigte, glaubte, daß es seiner Pflegbefohlnen wegen verschiedener Ursachen angenehmer seyn würde, wenn dieselbe künftighin unter der Aufsicht ihrer Anverwandten stünde, als daß sie ihren Aufenthalt länger in seinem Hause hätte, weil die Vollziehung der Ehe sich doch so lange noch verzögern würde, bis die Bedingung erst erfüllet worden, deren Erfüllung damals noch einigen Schwierigkeiten unterworfen zu seyn schien. Die Frau K**, eine Mutter Schwester der jungen D** war unter ihren Anverwandten diejenige Person, auf welche der Vormund das größte Vertrauen setzte, und von der er hofte, daß sie bey derselben die Stelle einer Mutter vertreten würde. Die Frau K** hatte selbst eine Tochter, so mit der jungen D** von fast gleichem Alter war, ein Umstand, den der Vormund fürnemlich in Betrachtung zog, als er seine Pflegbefohlne derselben in die Kost gab. Der Ort, wo die letztere wohnte, war einige Meilen von der Vaterstadt der erstern entfernt, welche kurz darauf in Begleitung ihres Vormunds bey ihrer Mutter Schwester anlangte, und mit aller derjenigen Achtung aufgenommen ward, die eine so liebenswürdige Person verdiente.

Der gute Vormund, welcher bey dieser mit seiner Pflegbefohlnen in Ansehung ihres Aufents-

halts vorgenommenen Veränderung ungemein zufrieden war, und seine Sache auf das beste eingerichtet zu haben glaubte, sahe sich doch betrogen. Er hatte sie in der guten Meynung ihrer nächsten Anverwandtin anvertrauet, damit sie unter derselben Aufsicht keinen listigen Nachstellungen junger Mannspersonen ausgesetzet seyn mögte; und gleichwol war sie an einen Ort gekommen, der nicht schlimmer für sie erwählet werden können, indem an demselben der erste Grund zu dem verdrießlichen Proceß geleget wurde, in welchen sich die Jungfer D** einige Zeit darauf verwickelt sahe. Ein gewisser junger Herr, der in der Frau K** Behausung einen freyen Zutritt hatte, ward nach der Zeit in dieselbe bis zum Unsinn verliebt. Gleich damals, als er sie zum erstenmal sahe, und weder ihren Stand kannte, noch ihren Namen wußte, ward er von ihrem Reitz so sehr eingenommen, daß er nichts mehr wünschte, als ihrer Freundschaft und Liebe gewürdiget zu werden. Eine gewisse Bescheidenheit hinderte ihn anfänglich, ihr die Unruhe seines Gemüths deutlich zu entdecken, und ihre Gegenliebe aufzufordern, weil er nicht ohne Grund vermuthete, daß ihr Herz vielleicht schon für einen andern eingenommen seyn mögte. Er versuchte es einigemal, mit ihr in ein Gespräch zu gerathen, und ließ verschiedene Fragen an sie

erge-

ergehen, welche sie auf eine zwar spröde doch leutselige Art beantwortete, so daß selbst ihre Sprödigkeit das Verlangen, mit ihr genauer bekannt zu werden, noch vergrösserte. Kurz, er empfand seit dieser Zeit in seinem Herzen eine Unruhe, als er selbige sonst noch nie so stark bey dem Anblick eines reizenden Gesichts empfunden hatte, und fieng nunmehr an, es mit allem Bedacht zu überlegen, wie er zu dem Ziel seiner Wünsche gelangen möge. Dasjenige, woran dem Herrn B** am meisten gelegen war, betraf eine vollkommene Nachricht von den Umständen der Jungfer D**, um darnach seine Maaßregeln nehmen zu können. Die Frau K** hatte ein Mädgen in ihren Diensten, welches alle Eigenschaften, so zu einer Kupplerin erfordert werden, besaß, und diese war es, deren Rathschläge er sich nachher bediente, nachdem er sich durch einige Geschenke ihrer Treue versichert hatte. Sie versicherte ihn, daß die Person, welche er zum Gegenstand seiner Liebe erwählet habe, schon mit ihrem Oheim verlobt sey, und daß es schwer fallen würde, ihr eine widrige Meynung gegen denselben beyzubringen, weil sie eine gar zu grosse Hochachtung gegen ihn hegte, welche durch die vielen Gutthaten, so sie von ihrem Bräutigam genösse, noch mehr unterstützet werde; indessen da ihr Brodherr und desselben Toch-

ter eine grosse Gewalt über das Herz dieser jungen Schönen hätten, so könnte durch diese vieles zu des Herrn B** Vortheil geschehen, wenn dieselben ihm zur Erlangung seiner Absicht behülflich seyn wollten. Sie selbst versprach, ihm allen möglichen Beystand zu leisten, nur müßte er der Frau K** nicht eher seine Neigung gegen die Jungfer D** bekannt machen, bevor man nicht der letztern anvere Gesinnungen beygebracht hätte, weil sie für ihren Bruder mit einer gar zu grossen Hochachtung eingenommen wäre, und selbst an desselben vorhabenden Heyrath ein grosses Antheil habe.

Der Herr K**, der Ehemann dieser Frau, hatte sich bisher bey der von seinem Schwager beschlossenen Heyrath ganz gleichgültig bezeiget. Er war ein Mann, von dem man sagen konnte, daß er die gute Eigenschaft, so er besaß, sich jedem gefällig zu bezeigen, übertrieb, und seine Dienstbeflissenheit oft zur unrechten Zeit Leuten erwies, die solche nicht verdienten. Der Herr B** wußte sich seine Schwäche treflich zu Nutze zu machen. Denn da er desselben Gewogenheit durch einige Geschenke gewonnen hatte, so war es ihm nachmals etwas leichtes sich der Schwachheit dieses Mannes zu seinem Vortheil zu bedienen. Er eröfnete ihm seine Absicht, die jener vollkommen billigte, und ihm ebenfalls allen mög-

lichen

lichen Beystand versprach. Auch die Tochter dieses Mannes ließ sich durch einige Geschenke zu des Herrn B** Vortheil verblenden, und versicherte denselben alles Mögliche anzuwenden, um ihrer Gespielin eine gute Neigung gegen ihn einzuflössen. Die Vorsicht, sich des Beystands dieser Person zu versichern, war um desto nöthiger, weil die junge D** ein besonderes Vertrauen auf dieselbe gesetzt hatte. Beyde waren von einem gleichen Alter. Sie liebten sich einander, und ihre Gemüthsneigungen stimmten mit einander überein. Personen, die in Ansehung ihres Characters, Alters und Sitten bey andern eine Aehnlichkeit antreffen, sind sich gemeiniglich mit einer ungleich stärkern Freundschaft zugethan, als sie gegen andere zu haben pflegen, deren Umstände und Neigungen mit den ihrigen nicht übereinkommen.

Unter diesen Personen ward also die Abrede genommen, der Jungfer D** eine widrige Gesinnung gegen ihren Bräutigam beyzubringen; die guten Eigenschaften des Herrn B** zu erheben, und sobald man eine Neigung zu einer Veränderung bey ihr bemerken würde, sie alsdann zu bereden, daß sie ihren Oheim verlassen, und dem letztern ihr Herz schenken möge. Alle drey bestrebten sich auf das äuserste, ihre Absicht zu erreichen, indem der Herr B** einem jeden von

seinen Freywerbern noch eine ausserordentliche Belohnung versprach, wenn er durch ihre Hülfe die Erfüllung seines Wunsches erhalten würde. Die Tochter des Herrn K** machte den Anfang, ihre Gespielin mit verschiedenen Gesprächen, so derselben Heyrath zum Vorwurf hatten, zu unterhalten, wobey sie ihr ihre Bedenklichkeiten, so sie wegen der nahen Anverwandtschaft gegen eine solche Ehe habe, entdeckte, um ihr erst Gewissenszweifel beyzubringen. Der Herr K** versicherte sie, daß es ihres Oheims Ernst ganz und gar nicht sey, sie zu heyrathen, und derselbe auch niemals von dem Landesherrn die Erlaubniß dazu erhalten würde. Doch die Vorstellungen dieser beyden Personen waren, um das Herz der jungen D** zu beunruhigen, noch viel zu schwach. Aber dem Mädgen, so die andern an Beredtsamkeit weit übertraf, wäre es beynahe gelungen, die zärtliche Liebe, so dieselbe für ihren Bräutigam hegte, zu unterdrücken. Diese listige Schlange stellte sich, als ob sie von den Gesprächen, so zwischen den andern und der Jungfer D** vorgefallen waren, nichts wußte. Sie ließ einige Tage vorbey gehen, ehe sie sich mit derselben wegen der Heyrath in ein Gespräch einließ, und bediente sich inzwischen der List, daß sie die Jungfer D** allemal, so oft ihr dieselbe begegnete, oder sie sich sonst mit ihr allein befand,

mit einem starren und unverwandten Blicke ansahe, und dabey seufzte, so daß jene, welche ein solches Bezeigen äuserst befremdete, sie endlich aus Neugier um die Ursache, warum sie sich so wunderlich anstellte, und sie immer so starr ansähe, fragte; und dieses war es eben, worauf die arglistige Dirne gelauret hatte. Sie wollte nicht gerne zuerst von der Heyrath, die man zu hintertreiben sich bemühte, zu sprechen anfangen, damit die Jungfer D** nicht auf den Verdacht gerathen möge, daß alles, was man ihr vorstellte, verabredet worden, und man geflissentlich ihr ihren Bräutigam abwendig zu machen suchte. Ach! Mademoiselle, erwiederte sie auf die an sie ergangene Frage, ich weiß wohl, daß nichts mehr vermögend ist, die Verbindlichkeit, in welcher sie mit ihrem Oheim stehen, aufzuheben, noch die Liebe, so sie in dem Herzen gegen denselben hegen, zu unterdrücken. Allein wenn ich aufrichtig mit ihnen reden darf, so muß ich sie von Herzen bedauern. Sie sind in Ansehung ihrer Seele in einen Abgrund des Elendes gesunken, indem sie auf die Erklärung einer Liebe Achtung gegeben haben, die, wie jedermann sagt, in den göttlichen und menschlichen Gesetzen verboten, und allen Lehren der Tugend zuwider ist. Beden-

ten sie wohl, was sie thun, und retten sie ihre Seele noch bey Zeiten für Gewissensbissen. Bey Endigung dieser Worte brach sie in Thränen aus, und verließ sie in der größten Betrübniß, als suchte sie die Zärtlichkeit, so sie gegen dieselbe hegte, zu verbergen.

Die Rede dieses Mädgens versetzte die Jungfer D** in eine Gemüthsunruhe, so daß sie darüber ganz traurig und tiefsinnig ward. Sie schien würklich ihre Zusage zu bereuen, nur wußte sie nicht, was sie für einen Weg erwählen sollte, sich von einer so unseligen Verbindung zu befreyen. Bisweilen entschloß sie sich, eine Ursache zu erfinden, um ihrem Bräutigam und Oheim ein Mißfallen gegen sie zu entdecken, damit derselbe sie vergessen möge. Allein so sehr sie auch ihren Verstand und Witz aufforderte, um eine solche zu erfinden, so entwaffnete doch die Liebe, so sie gegen ihn hatte, ihre Entschliessung, so daß sie sich viel zu schwach befand, eine Neigung zu ersticken, so sie gegen den rechtschaffensten Mann empfand, in dessen Person sie den besten Gemahl zu erhalten hofte, und dessen redliche Gesinnung mit einer so grossen Undankbarkeit und Untreue zu belohnen in ihren Augen das größte Laster hieß.

Die Gehülfen des Herrn B** sahen die Schwermuth, so man seit dem letztern Gespräch

an der Jungfer D** wahrnahm, als ein gutes Zeichen an, und urtheilten aus ihrer Tiefsinnigkeit und traurigen Wesen, daß ihr ihr Gewissen wegen der Heyrath mit ihrem Oheim schon solche Vorwürfe gemacht haben müsse, welche in ihrem Herzen einen Abscheu gegen die Person ihres Bräutigams zu erwecken fähig seyn würden. Man glaubte also, daß es nun Zeit sey, ihr die Person des Herrn B**, welche man während dieser Zeit so sehr gegen sie gerühmt hatte, bekannter zu machen, damit sie selbst von desselben guten Eigenschaften überzeugt werde. Der Herr K** bot hierzu die Gelegenheit dar, als er an seinem Geburtstage den Herrn B** nebst noch einigen andern guten Freunden zu sich gebeten hatte. Dieser letztere hatte zwar seine Besuche in dem Hause seines Freundes seit dieser Zeit beständig fortgesetzt, aber er war noch nicht so glücklich gewesen, sein Herz der Jungfer D** zu entdecken, die mit grosser Behutsamkeit alle Gelegenheit, mit ihm allein in ein Gespräch verwickelt zu werden, vermieden hatte. Diesesmal aber gelung es ihm, oder durch die Anstalten des Herrn K** und seiner Tochter ward es so eingerichtet, daß es ihm gelingen mußte. Denn da er mit diesen beyden Personen und der Schönen, auf deren Liebe und Gewogenheit er seine einzige Glückseligkeit setzte, sich in einem Neben-

zimmer

zimmer allein befand, indessen daß die Frau K** mit den übrigen Gästen sich mit einem Spatziergange in dem hinter dem Hause gelegenen Garten belustigte, so wagte es der Hoffnungsvolle Liebhaber eine förmliche Anwerbung an sie zu thun. Bestürzt über seine unvermuthete Anrede, antwortete sie ihm mit wenigen Worten: Daß sie sich zu einer ehelichen Verbindung mit ihm nicht entschliessen könne, ehe er nicht die völlige Einwilligung von ihren nächsten Anverwandten und Vormund dazu hätte. Da eine so gleichgültige Antwort zu seines Wunsches Befriedigung lange noch nicht hinreichend war, so verlangte er von ihr zu wissen: Ob sie denn auf seine Person und Aufführung etwas zu sagen hätte? auf welche Frage sie mit ihrer gewöhnlichen Sprödigkeit versetzte: Daß sie auf seine Person weiter nichts zu sagen hätte, als daß er weder sie noch ihr Gemüth kennte, wie sie denn zum Heyrathen auch noch gar zu jung sey, und erst noch sechs Jahre warten wollte, auch sich über dieses ohne ihrer nächsten Anverwandten und Vormunds Vorwissen und Einwilligung niemals zu einer ehelichen Verbindung entschliessen würde.

Ohnerachtet der Herr B** das angefangene Gespräch fortsetzte, und ihr Herz zu erobern sich

alle

alle mögliche Mühe gab, so verblieb sie doch immer bey der nemlichen Gesinnung, welche sie gegen ihn geäusert hatte, so daß diese erste Unterredung für ihn nicht von der gewünschten Würkung war, von welcher selbige nach seiner Hoffnung seyn sollte. Beyde verliessen das Nebenzimmer, und begaben sich zu der übrigen Gesellschaft in den Garten, wo die Jungfer D** indessen, daß ihr Liebhaber verdrießlich über seine mißlungene Absicht seinem fernern Schicksal nachdachte, alle Gelegenheit, mit ihm von neuem in ein Gespräch zu gerathen, vermied, und ihm durch ihr gleichgültiges Bezeigen genugsam zu verstehen gab, wie wenig Hoffnung er sich auf ihre Gegenliebe machen könne. Doch je spröder sie sich gegen ihn bezeigte, desto heftiger ward seine Liebe. Er schrieb ihre Kaltsinnigkeit einer natürlichen Unschuld zu, welche noch in ihrer Brust herrschte, und hielt sie für eine tugendhafte Schüchternheit, die einem jungen Frauenzimmer, die noch nie mit einer Mannsperson in einem Liebeshandel verwickelt gewesen, gemeiniglich eigen ist. Aber seine verliebte Ungeduld war viel zu stark, als daß er ihre Unentschlossenheit länger ertragen konnte. Ihm war an der Erreichung seiner Absicht gar zu viel gelegen, und dieses bewog ihn, daß er in einem zärtlichen Schreiben seinen Antrag nochmals wiederholte, und ihr seine

Betrübniß mit den lebhaftesten Farben abmahlte, so sein Herz über ihre Unentschlossenheit empfände. Er schrieb ihr zugleich, daß, weil seine Geschäfte ihm keinen längern Aufenthalt zu M** erlaubten, es ihm eine tödtliche Nachricht seyn würde, wenn er ohne die so sehnlich verlangte günstige Entschliessung zu erhalten wegreisen müsse, und bat mit den rührendesten Worten, wie selbige nur immer die Liebe einem verliebten jungen Herrn eingeben kann, nur um ein paar Zeilen zur Antwort, und um eine geneigte Gewährung seiner Bitte.

Das Mädgen, so bey dieser Liebessache des Herrn B** Unterhändlerin war, brachte dieses Schreiben der Jungfer D**, und stellte ihr auf eine ungestüme Weise vor, daß sie selbiges ohne langes Ueberlegen und Zaudern sogleich beantworten müsse, weil des Herrn B** Bediente auf die Antwort wartete. Sie weigerte sich anfänglich, es zu beantworten, weil ihr ihr Herz sagte, daß die Verbindlichkeit, in welcher sie bereits mit ihrem Oheim stand, ihr einen verliebten Briefwechsel mit andern Mannspersonen nicht mehr erlaubte, und daß man in solchen Umständen alles vermeiden müsse, was den geringsten Verdacht wegen einer Untreue zum Nachtheil einer Verlobten erregen könne. Aber das Mädgen ließ ihr nicht die geringste Ruhe noch Zeit

zum

zum Nachdenken, wie sie ihre Antwort klüglich abfassen sollte, und daher kam es, daß sie auf dieser Ungestümen heftiges Zureden in der Eile an den Herrn B** folgende unbedachtsame Antwort zurückschickte: Ich weiß und bin völlig überzeugt, daß ihre Absicht dahin gehet, mich glücklich zu machen. Sie können festiglich glauben, und vollkommen versichert seyn, daß ich sie allen andern vorziehen werde. Der Leser wird bald vernehmen, welche unangenehme Folgen dieser kurze Brief für die Verfasserin desselben gehabt, die, als das Nachdenken bey ihr erwachte, und sie, was sie unternommen, mit Bedacht zu überlegen wiederum Zeit hatte, ihren begangenen Fehler zu spät einsahe. Ihr Liebhaber gerieth über die erhaltene Antwort in die grösseste Freude. Von dem Stolze eines Siegers belebt, hielt er sich für den glücklichsten Menschen, und glaubte nunmehr einen völligen Triumph über das Herz seiner vor kurzer Zeit gewesenen Spröden erhalten zu haben. Sogleich machte er Anstalt, sich nach des Herrn K** Wohnung zu begeben, um die Hände seiner Schönen zu küssen, und ihr für seine Erhörung den zärtlichsten Dank abzustatten. Aber o! Himmel, wie sehr ward er in seiner Einbildung betrogen. Anstatt, wie er hofte, eine muntre und lebhafte Braut zu umarmen, stell-

te sich ihm ein melancholisches und trauriges Mädgen dar, dessen finstere Blicke ihn kaum des Ansehens würdigten. Kurz die Jungfer D**, die über ihre unbesonnene und übereilte Antwort in ihrem Herzen eine nagende Reue empfand, begegnete ihm als dem fremdesten Menschen, welchen sie zum erstenmal sähe, und schloß sich, um seine Gesellschaft zu vermeiden, in ihre Schlafkammer ein, wo sie auch so lange blieb, bis er sich wiederum hinweg begeben hatte. Niemals war der Herr B** eine so plötzliche Veränderung vermuthen gewesen, als er nach seiner persönlichen Wiederkunft erfahren mußte; und was ihn am meisten quälte, war dieses, daß er die Ursache eines so widrigen Betragens, das mit der Antwort, so er kurz zuvor von ihren Händen erhalten hatte, gar nicht übereinstimmte, auf keine Weise errathen konnte. Unbegreiflich schien es ihm zu seyn, wie ein vernünftiges Frauenzimmer einen wahren Verehrer ihrer Person, daß sie denselben allen andern vorziehe, versichern, und doch desselben Anblick verabscheuen könne. Welche ganz einander entgegen gesetzte Leidenschaften beunruhigten nicht seine Seele? Sein Herz, das für Vergnügen und Freuden kurz zuvor ausser sich gesetzt war, ward wenige Stunden darauf mit dem äußersten Verdruß und Mißvergnügen erfüllet. Bald hielt er das Bezeigen seiner ver-

meyntlichen Braut für eine Verstellung, wodurch sie seine Standhaftigkeit prüfen wollte. Doch sobald er nachdachte, daß die Liebe kaum eine solche Probe erlaubte, fiel ihm ein, daß vielleicht ein heimlicher Feind seiner Schönen aus Mißgunst widrige Gesinnungen beygebracht haben, oder sie selbst als ein noch junges und unerfahrnes Frauenzimmer vielleicht aus Blödigkeit seine Gegenwart vermieden habe, damit die zwischen ihm und ihr obwaltende Liebe noch vor den Augen ihrer Anverwandten ein Geheimniß bleiben möge. Von lauter solchen Gedanken gepeinigt entschloß er sich endlich, abermals an sie zu schreiben, und schickte ihr den andern Tag den zweyten Brief zu, worinn er ihr meldete: daß sie sich nicht fürstellen könnte, in was für einen betrübten Zustand sie ihn gesetzt habe, indem sie so fremd gegen ihn gethan hätte. Sie könnte ihres von seiner Liebe vollkommen versichert seyn. Die Antwort, so er auf dieses Schreiben empfieng, enthielt weiter nichts in sich, als daß sie ihm berichtete: Es sey die Zeit noch nicht da, daß sie sich auf seinen Antrag erklären könnte. Er mögte noch sechs Jahre warten, indem sie vor dem Ablauf dieser Zeit sich zu nichts entschliessen würde.

Die Unentschlossenheit, welche sie in diesem Schreiben geäusert hatte, setzte den Herrn B**

in eine nicht geringe Verwirrung. Es benahm ihm die Hoffnung, welche ihm der erste Brief der Jungfer D** gemacht hatte, und er sahe die Erfüllung seines Wunsches, welche er ganz nahe zu seyn glaubte, noch vielen Hindernissen ausgesetzet. Das Dienstmädgen der Frau K**, seine Vertraute, riß ihn endlich aus der Verwirrung, worinn er sich befand, indem sie ihm sagte, daß alles hier auf die Einwilligung der Frau K** ankomme, und daß, so lange man diese noch nicht gewonnen haben würde, auch an die Heyrath mit der Jungfer D** gar nicht zu gedenken sey. Man hatte den ganzen Liebeshandel bisher für dieser Frau als ein Geheimniß aus der Ursache verwahret, weil man wußte, daß sie ihrem Bruder gar zu sehr ergeben sey, und daher besorgte, sie mögte, sobald sie solchen erführe, des Herrn B** Absicht auf alle Weise zu vereiteln suchen. Die Sache ward daher so eingerichtet, daß man zuforderst der Jungfer D** Herz für ihren Liebhaber zu gewinnen sich bestrebte, indem man glaubte, daß, wenn sie einmal ihr Jawort von sich gegeben, und ihr ein Widerwillen gegen die Heyrath mit ihrem Oheim beygebracht seyn würde, die Frau K** sich derselben ehelichen Verbindung mit dem Herrn B** auch nicht weiter mehr widersetzen werde. Denn von dem Vormund hofte man die Einwilligung ohnedem mit

leich-

leichter Mühe zu erhalten. Der Herr B** frug das Mädgen, ob denn der Frau K** seine Neigung zu der jungen D** nicht bekannt sey? worauf sie ihn versicherte, daß sie noch zur Zeit nichts davon wüßte, auch wol schwerlich ihre Einwilligung geben werde, es sey denn, daß man sich der Neigung der Jungfer D** völlig versichert habe. Nun sahe er erst ein, wie weit er noch von dem Ziel seiner Wünsche entfernt sey, und schien den Innhalt des Schreibens, das er von dem Frauenzimmer, so der Gegenstand seiner Liebe war, erhalten hatte, erst recht zu begreifen. Er urtheilte aus demselben, daß zwar die Jungfer D** ihn liebte, und seinen Antrag zu erfüllen in ihrem Herzen nicht abgeneigt seyn mögte, daß aber die Furcht für ihre Tante sie abhielte, sich deutlicher zu erklären, und die einzige Ursache von ihrer Wankelmüthigkeit sey. Der Herr von B** hatte die Kunst, sich bey andern, besonders bey dem Frauenzimmer einzuschmeicheln, vollkommen erlernet, daher er in der gewissen Hoffnung, daß ihn selbige nicht verlassen würde, sich entschloß, der Frau K** selbst das Geheimniß seines Herzens zu offenbaren. Er glaubte, da sie jederzeit viele Freundschaft gegen ihn blicken lassen, es ihm ein leichtes seyn würde, in dieser für ihn so wichtigen Sache ihren Beyfall zu erhalten. In dieser Absicht wagte er es, und machte

te ihr sein ganzes Geheimniß bekannt. Er entdeckte ihr unter den größten Betheurungen, daß sein Herz von einer wahren Liebe für die Jungfer D** eingenommen sey, und diese sich schon in so weit zu seinem Vortheil erkläret habe, daß sie mit Vergnügen das Band der Ehe mit ihm vollziehen wollte, sobald sie die Einwilligung ihrer Tante hierzu erhalten haben würde. Die Frau K**, die sich nicht so leicht bereden ließ, wie der unglückliche Liebhaber glaubte, gab ihm durch ihre Mienen und Blicke zu verstehen, daß ihr dieser Antrag mißfiel, und erwiederte auf alle seine Schmeicheleyen und süsse Complimenten, so er ihr machte, ganz kurz: daß sie, was er jetzt gesagt habe, nicht eher für Ernst aufnehmen könnte, als bis sie es von ihrer Schwester Tochter selbst erfahren haben würde.

Diese Unterredung brachte beyde Theile zu verschiedenen Entschliessungen. Der Herr K** hatte wenige Tage zuvor seiner Braut in einem Schreiben gemeldet, daß er alle Hoffnung habe, von dem Landesherrn die gebetene Vergünstigung zu seiner Heyrath zu erlangen, und dieser Umstand bewog die Frau K**, mit der ihr anvertrauten Person wiederum nach derselben Vormund zu reisen und demselben sowohl als auch ihrem Bruder die Ursache ihrer plötzlichen Ueberkunft zu offenbaren, damit der erstere die Heyrath,

rath, sobald er das Vergünstigungsdecret erhalten haben würde, vollziehen möge. Der Herr B**, der aus der kaltsinnigen Antwort, so ihm die Frau K** auf seinen Antrag ertheilet hatte, nicht ohne Grund urtheilte, daß für ihn, die schöne D** zu einer Gattinn zu erhalten, fast gar keine Hoffnung übrig sey, und sein ganzes Heyrathsproject immer ein Project bleiben und niemals zu Stande kommen werde, entschloß sich, seinen Anschlag gänzlich aufzugeben, und eine Reise in fremde Länder anzutreten, in Hoffnung, daß eine solche Veränderung ihn von der Gemüthsunruhe und hunderterley Verdrießlichkeiten wiederum befreyen werde, welche ihn dieser mißlungene Liebeshandel verursachet hatte. Doch die Person, die sein Herz so sehr gerühret hatte, auf einmal zu vergessen, fiel ihm unmöglich. Die heftige Neigung, so er gegen sie hatte, widersetzte sich seinen Bestrebungen, nicht mehr an sie denken zu wollen. Er zwang sich recht, sie zu hassen, aber sein Herz widersprach seinem Willen. Dieses machte, daß er sich entschloß, nochmals ein Schreiben an die Jungfer D** ergehen zu lassen, um den letzten Versuch zu wagen, ihre wahre Gesinnung zu erhalten, und zugleich zu erfahren, ob zu einer ehelichen Verbindung mit derselben noch nicht alle Hoffnung verschwunden sey. Er schrieb ihr also:

Daß er der Frau K** seine Absicht eröfnet, und dieselbe um ihre Einwilligung geberen habe, sie wäre aber ganz böse gewesen, und hätte erwiedert, daß sie es nicht eher für Ernst aufnehmen würde, bis sie es von ihr selbst erführe. Sie mögte es also ihrer Tante auch nur sagen. Er versicherte sie zugleich seiner Liebe, und bat sie auf das inständigste, daß sie sich doch ja nicht mit einem andern in eine eheliche Verbindung einlassen mögte; und endigte seinen Brief mit den Worten: Sollten sie aber wider alles Vermuthen ihr Herz schon an einen andern verschenkt haben, so will ich demselben mir Vergnügen meine Stelle überlassen. Die Jungfer D** ließ dieses Schreiben unbeantwortet, welches nicht aus Furcht für ihrer Tante geschahe, ohnerachtet dieselbe sie, seitdem ihr der vorgewesene Liebeshandel bekannt geworden, in eine weit strengere und genauere Aufsicht als zuvor genommen hatte, sondern vielmehr aus einem wahren Mißvergnügen und Verdruß, welchen sie hierüber empfand. Sie merkte, daß sie von des Herrn B** Vertrauten war hintergangen worden, und dieses erweckte ihren Haß gegen seine Person. Ihre Abreise ward bekannt, und die Zeit nahete heran, als den Abend vor dem Tage, der zu derselben bestimmt war, der verschmä-

schmähete Liebhaber, ohnerachtet sein voriges Schreiben keiner Antwort gewürdiget worden war, sie nochmals schriftlich ersuchte, ihm doch und keinem andern ihr Herz zu schenken, und ihn, wenn sie weggereiset seyn würde, auch abwesend nicht zu vergessen. Sein Brief endigte sich mit der besondern Bitte, daß sie ihn doch noch vor ihrer Abreise nur durch ein paar Zeilen mit ihrem Jawort erfreuen möge, welches ihr allemal zurückzunehmen frey stehen sollte, wenn es ihr, selbiges von sich gegeben zu haben, gereuen würde. Ja damit er seine Hoffnung, die verlangte Antwort zu erhalten, nicht verfehlen mögte; so schrieb er zugleich an den Herrn K**, und bat denselben um seinen Beystand, die Jungfer D** zu bewegen, daß sie ihm in einer kurzen Antwort ihre letzte Entschliessung bekannt machen möge.

Dieses letztere Schreiben ward aber so wenig als das erstere einer Antwort gewürdiget, und die Jungfer D** wollte darinn sogar etwas entdecket haben, welches sie als eine Beleidigung aufzunehmen berechtiget zu seyn glaubte. Zum wenigsten war sie über des Herrn B** Aeuserung, daß sie ihr Jawort allemal zurücknehmen könnte, empfindlich geworden, und deutete selbige dahin aus, daß solche als ein Zeichen von seiner Gleichgültigkeit und geringen Hoch-

schätzung gegen ihre Person anzusehen wäre. Vergeblich wandte der Herr K** seine Mühe an, sie zu einer Antwort zu bewegen, und ihr vorzustellen, daß sie wenigstens des Wohlstandes halber des Herrn B** Schreiben nicht unbeantwortet lassen könne, wenn sie ihm auch gleich keine seinem Verlangen gemässe Antwort ertheilen wollte. Sie antwortete ihm ganz kurz, der Herr B** habe zwar verlangt, daß sie von der bewußten Sache mit ihrer Tante reden sollte, es wäre ihr aber unmöglich, solches zu thun, es müßte sich hierzu erst eine andere Gelegenheit finden. Er mögte indessen dem Herrn B** melden, daß er sie mit seiner Correspondenz hinführo verschonen möge, weil sie morgen mit ihrer Tante abreisen, und alsdann mit ihm einen Briefwechsel fortzusetzen keine Zeit mehr haben würde.

Diese Antwort machte auf einmal allen Unterhandlungen ein Ende. Die Jungfer D** trat den folgenden Tag mit ihrer Tante die Reise nach F** an, und überließ ihren bisherigen Liebhaber seinem Schicksal. Sie ward von ihrem Bräutigam und Vormund mit einer ungemeinen Zärtlichkeit empfangen, und jener, der so wenig als dieser von den inzwischen vorgefallenen Liebeshändeln das geringste erfahren hatte. war wenig Tage nach ihrer Ankunft zu F** so glücklich, die landesherrliche Dispensation, um welche

che er sich bisher äuserst bemühet hatte, zu erhalten. Von dem lebhaftesten Vergnügen über die glückliche Erfüllung seines Wunsches eingenommen wiederholte er in Gegenwart seiner Braut, derselben Anverwandten und ihres Vormunds nochmals seinen Antrag, den er schon an sie gethan hatte, ehe sie noch mit dem Herrn B** bekannt geworden war, und ließ sich in aller dieser Personen Gegenwart verlauten, daß, da es allemal sein Ernst gewesen, sich mit der Jungfer D** durch das Band der Ehe noch näher zu vereinigen, er, um sie davon zu überzeugen, nichts mehr wünschte, als daß die Heyrath binnen vier Wochen vollzogen werden könnte. Alle Anwesende wünschten dem vergnügten Brautpaar zu der vorhabenden ehelichen Verbindung Glück. Der Tag zur Hochzeitfeyer ward bestimmt, und kein Mensch gedachte, daß sich der Vollziehung der Ehe auch nur die geringste Hinderniß entgegen setzen würde, als der Herr K** von dem Consistorium eine wider ihn und seine Braut von dem Fiscal eingegebene Klage nebst einer Verordnung erhielt, worinn ihm bey einer unvermeidlichen nachdrücklichen Strafe die Vollziehung der Ehe durch die priesterliche Trauung untersagt wurde.

Um die Neugier des Lesers, wer diesen neuen Auftritt veranlasset habe, zu befriedigen, muß ich

anführen, daß der Herr B**, nachdem er endlich von der Jungfer D** wenigen Neigung gegen ihn völlig überzeuget worden, nicht nur einen tödtlichen Haß auf dieselbe geworfen hatte, sondern, wie es abgewiesene und verachtete Liebhaber gemeiniglich zu machen pflegen, auf nichts so sehr dachte, als wie er eine bequeme Gelegenheit erhalten mögte, sie seine Rache auf das nachdrücklichste empfinden zu lassen. Kaum hatte er von ihrer bevorstehenden nahen Verbindung mit dem Herrn K** die Nachricht erhalten, als er sich an den Fiscal wandte, und demselben erzählte, daß er lange schon vorher mit der Jungfer D** verlobt gewesen, ehe sie noch jenem ihr Herz übergeben habe, wobey er ihm zugleich das erste Schreiben vorzeigte, in welchem sie ihm einige Hoffnung, ihn, wenn sie heyrathen sollte, allen andern vorziehen zu wollen, gegeben hatte. Der Fiscal, der dieses Schreiben zur Begründung einer Klage für hinreichend hielt, trug kein Bedenken, gegen die Verlobten bey dem Consistorium klagbar einzukommen, und der Herr B** that ein gleiches auf seiner Seite. Jener beschuldigte dieselbe des Verbrechens einer zwiefachen Verlobung, und dieser verlangte für die ihm zugefügte Beleidigung eine ansehnliche Summe Geldes zur Genugthuung. Beyde verlangten, daß ihre Klagen als eine gemeinschaftliche Sache

betrach-

betrachtet, in einem Processe untersuchet und entschieden werden mögten: aber das Gericht wies den letztern mit seinem Suchen so lange ab, bis erstlich die fiscalische Klage entschieden seyn würde.

Der Herr K**, der, wie ich vorher schon angeführet habe, von des Herrn B** Bemühungen, ihm seine Braut zu entreissen, nicht das geringste gewußt hatte, gerieth hierüber in ein ungemeines Schrecken. Doch der Innhalt der Klage minderte solches sogleich, sobald er nur dieselbe durchgelesen hatte. Der fiscalische Kläger hatte in derselben einen Umstand erwehnet, der auf einer offenbaren Unwahrheit beruhete, und in dem Vorgeben bestand, daß die Beklagte, denn gegen diese war die Klage eigentlich gerichtet, sich in ihres Vormunds und sämtlicher Anverwandten Gegenwart schon vorher mit dem Herrn B** öffentlich verlobet habe, ehe sie sich nachmals mit dem Herrn Oheim in ein anderweitiges Eheversprechen eingelassen habe. Vielleicht würde er die Treue seiner Braut in einigen Verdacht gezogen haben, wenn der Kläger diesen Umstand ausgelassen hätte, indem er von dem Gegentheil vollkommen überzeugt war; und eben dieses machte, daß sein Herz für die Unschuld seiner Geliebten sprach, von welcher er noch mehr überzeugt wurde, nachdem dieselbe sowohl, als

auch

auch seine Schwester ihm die ganze Begebenheit, so sich mit dem Herrn B** zugetragen, erzählet hatten. Da die angebrachte Klage nach der an den Herrn K** und seine Braut ergangenen Verordnung beantwortet werden mußte, so ward derselben Ausführung von dem Beklagten einem geschickten Rechtsgelehrten anvertrauet, welcher aber dem Vorgeben, als habe sich seine Clientin zuerst mit dem Herrn B** verlobet gehabt, schlechterdings widersprach, und daß ihr solches bewiesen werden mögte, verlangte.

Diese Forderung überzeugte den Kläger, daß es eine gefährliche Sache sey, wenn man es, dem Richter Unwahrheiten vorzutragen, waget, indem der Mangel des Beweises nothwendig bey jenem Verdacht erregen müsse, daß man nur eine ungerechte Sache wahrscheinlich vorzustellen trachte. Er erwählte daher einen andern Weg, und berief sich in seiner Gegenantwort auf das vorhin angeführte Schreiben der Beklagtin, wovon er eine Abschrift dem geistlichen Gerichte überreichte. Freylich war dasselbe so beschaffen, daß man zum wenigsten so viel daraus ersehen konnte, daß die Beklagtin sich gegen des Herrn B** Antrag nicht gleichgültig bezeiget habe. Sie hatte in demselben gemeldet, wie sie von seiner Absicht, sie glücklich zu machen, vollkommen überzeuget sey, und ihm für allen andern in ihrem

Her-

Herzen den Vorzug einräumen wollte. Dieses hieß schon genug gesagt. Man konnte zum wenigsten eine solche Erklärung nicht anders auslegen, als daß die Beklagtin sich dadurch gegen den Herrn B** verbindlich gemacht habe, sich mit ihm und keinem andern verloben zu wollen. Dieses war auch die Auslegung, so der Kläger davon gemacht hatte. Zu der Zeit, sagte er, als die Beklagtin diese Worte geschrieben, kann sie noch nicht verlobet gewesen seyn. Denn wäre sie dieses schon gewesen, wie hätte sie mit gutem Gewissen, und ohne sich der unverschämtesten Lügen schuldig zu machen, dem Herrn B** versprechen können, ihn allen andern, die sich um ihre Person bewerben würden, vorziehen zu wollen. Ist sie also damals noch keine Verlobte gewesen, so konnte sie auch nicht wider ihr Versprechen handeln, und ihr Herz nachher an einen andern vergeben, an welches bereits der Herr B** einen gegründeten Anspruch hatte. Er fuhr weiter fort, und berief sich auf ihre sowohl mündliche als schriftliche Erklärung, daß sie sich eher nicht zu einer Heyrath mit dem Herrn B** entschliessen könnte, als bis derselbe die Einwilligung ihrer Anverwandten und des Vormunds erhalten haben würde. Diese Zusage, hieß es weiter, sey ein würkliches Eheversprechen, und gar nicht als eine heimliche Verlobung anzusehen, als für

welche solche eheliche Zusagen nicht zu halten wären, die unter der Bedingung, wenn die Eltern oder Vormünder dazu ihre Einwilligung geben würden, geschehen. Hieraus folge aber, daß die Beklagtin zuvor, ob der Herr B** diese Bedingung erfüllen würde, abwarten müsse, ehe sie sich mit einem andern heimlich verlobet habe.

Das Consistorium, dessen Aufmerksamkeit dasjenige, was der Kläger vorgetragen, an sich gezogen hatte, ließ sowohl an die Beklagtin als den Herrn B** eine Ladung zur persönlichen Erscheinung ergehen, um von der Wahrheit dieser Umstände eine grössere Gewißheit zu erlangen. Der erstern ward an dem angesetzten Rechtstage das Schreiben, worauf der Kläger seinen Beweis gegründet hatte, vorgeleget, welches sie auch für ihre Handschrift anerkannte. Sie gestand auch, daß sie auf des Herrn B** Anwerbung ihm die Antwort gegeben, daß sie sich darzu nicht eher entschliessen könnte, bevor derselbe noch nicht die völlige Einwilligung ihrer Anverwandten, und besonders ihres Vormundes erhalten hätte; nur aber sey, setzte sie hinzu dieses alles nicht in der Absicht geschehen, um sich würklich mit ihm zu verloben, sondern nur allein ihn auf keine beleidigende Weise abzuweisen; wie sie denn eben dieserwegen auf seine andere Frage, ob sie auf

seine Person und Aufführung etwas zu sagen hätte? erwiedert, wie sie auf ihn nichts zu sagen hätte, als daß er weder sie noch ihr Gemüth kenne, und sie ausserdem zum Heyrathen noch viel zu jung sey, auch sich ohne ihrer Anverwandten und ihres Vormundes Einwilligung und Vorwissen niemals mit jemand ehelich verbinden werde. Dieses alles, sagte sie, würde einen jeden Richter überführen, daß noch gar keine gültige und verbindliche Eheversprechung vorgegangen sey. Sie bat um die Erlaubniß, ihre Einwendungen noch besonders ausführen zu dürfen; da hingegen ihr Gegentheil darauf bestand, daß sie entweder mit ihm die Ehe zu vollziehen, angewiesen, oder zu einer ihm zu leistenden hinlänglichen Genugthuung verurtheilet werden möge. Der Beklagtin ward die weitere Ausführung ihrer Einwendungen verstattet, welche nachmals ihr Sachwalter in seiner zweyten Gegenantwort überreichte, worinn er sich fürnemlich darzuthun bemühete, daß, wenn man auch der Beklagtin Schreiben so auslegen wollte, wie der Kläger gethan habe, dennoch die angebliche Verlobung als eine heimliche Verlobung betrachtet werden müsse, welche sowohl nach den gemeinen Rechten als auch besonders den Landesgesezzen von keiner Gültigkeit sey, indem die leztern fürnemlich alle ohne Einwilligung und Vorwis-

sen der Eltern und Vormünder getroffenen Verlobungen für nichtig erklären, und dieses eben der wichtigste Umstand sey, welcher sowohl dem Kläger, als auch dem Herrn B** entgegen stehe, daß wenn man auch von der Beklagtin behaupten wollte, daß sie sich würklich mit dem letztern verlobet habe, dennoch solche Verlobung aus dem vorhin angeführtem Grunde von keiner Gültigkeit und Verbindlichkeit seyn könne.

Der unruhige Kläger, welcher nunmehr wohl einsahe, daß er seinen Endzweck nicht so leicht erreichen werde, als er anfänglich geglaubet hatte, nahm nunmehr zu einer andern Einwendung seine Zuflucht, worauf er seinen Widerspruch gründete. Er führte nemlich an, daß, weil nach dem göttlichen Gesetze *) die Ehe mit der nächsten Blutsfreundin untersaget sey, die Beklagtin ohnedem nicht einmal mit ihrem Oheim die Ehe vollziehen könne, indem das Gesetz, in welchem GOtt die Heyrath mit des Vaters Schwester und der Mutter Schwester ausdrücklich verboten, **) auch von des Vaters und der Mutter Bruder zu verstehen sey. Die Kirchenordnung des Landes, nach welcher die Ehe mit der Schwestertochter unter die verbotenen Heyrathen gezählet worden, kam ihm zu statten, so, daß er hier-

*) Leuit. XVIII, 6.
**) Leuit. XVIII, 12. 13. et XX, 19.

hieraus die Folge zog, daß der Herr K** die ihm von dem Landesherrn ertheilte Begünstigung erschlichen haben müsse.

Der Beklagtin Sachwalter glaubte nicht schuldig zu seyn, sich auf diesen Einwurf einzulassen. Er wies seinen Gegner mit der kurzen Antwort ab, daß die Frage, ob der Landesherr dem Bräutigam seiner Clientin die gebetene Dispensation ertheilen könne oder nicht, hieher gar nicht gehöre, und daß daher diese Einwendung, so eigentlich das Recht eines dritten betreffe, keine Beantwortung verdiene. Seine einzige Bitte war nur auf die baldige Eröfnung eines Urtheils gerichtet, dessen Abfassung der Facultät aufgetragen wurde, welches dahin ausfiel, daß die Beklagtin von der wider sie angestellten Klage gänzlich zu entbinden und loszusprechen, hingegen der Gegentheil derselben alle Kosten zu erstatten schuldig sey.

Der Kläger hatte zwar den Grund seiner Klage darauf gesetzt, daß er erfahren, daß die Beklagtin sich in Gegenwart ihres Vormundes mit dem Herrn B** öffentlich verlobet habe, und daß die von ihr nach der von dem letztern in Gegenwart einiger Personen mündlich geschehenen und nachher schriftlich wiederholten Anwerbung geschriebene Antwort ein wahres Eheversprechen in sich enthalte. Ihre Erklärung: Ich weiß und

bin völlig überzeugt, daß sie mich glücklich machen wollen; seyn sie versichert, daß ich sie allen andern vorziehen werde, schien keine andere Auslegung zuzulassen, als daß man selbige für eine wahre Einwilligung halten konnte. Hatte sie gleich nachher in einem andern Schreiben sich verlauten lassen, daß sie ohne ihres Vormundes und ihrer nächsten Anverwandten Einwilligung sich nicht verheyrathen würde; so war doch ihre Einwilligung einmal vorhanden, daß ihre mit dem Herrn B** vollzogene Verlobung nicht der Vorwurf einer heimlichen Verlobung treffen konnte. Eine Verlobung wird in dem Fall, wenn eine Person der andern das Jawort unter der Bedingung gegeben hat, daß sie mit derselben die Ehe vollziehen wolle, in so ferne ihre Eltern oder diejenigen Personen, so sie an Eltern Statt verehret, ihre Einwilligung dazu geben werden, niemals als eine unerlaubte und heimliche Verlobung angesehen, sondern für rechtmäßig und verbindlich gehalten. *) Ein Umstand, der die Klage in verschiedenem Betracht zu rechtfertigen schien. Gesetzt, daß die Beklagtin mit ihres Vormunds völligen Einwilligung mit ihrem Oheim schon verlobt gewesen, ehe sie sich dem Herrn B** auf seine Anwerbung ergeben; so konnte

*) CARPZOVIUS iurisprudent. consistor. Lib. II. def. 57. n. 5.

konnte man ihr doch den Vorwurf machen, daß sie sich des Verbrechens der zwiefachen Verlobung schuldig gemacht, und daher sowohl zu der fiscalischen Klage Anlaß, als auch dem Herrn B** eine gegründete Ursache gegeben habe, von ihr eine hinlängliche Genugthuung wegen der ihm zugefügten Beleidigung zu verlangen. *) Und schien nicht die Frage, ob auch nach dem göttlichen Gesetze die Ehe, so die Beklagtin mit ihrer verstorbenen Mutter Bruder einzugehen sich entschlossen hatte, gültig seyn könne? eine weitere Untersuchung und Erörterung zu verdienen, so daß man dem Kläger die Einwendung nicht verargen konnte, welche er dagegen gemacht hatte.

Doch wie viele Umstände kamen hier nicht zusammen, aus welchen die Unerheblichkeit seiner Klage offenbar zu ersehen war. Sein Anführen, worauf er derselben Grund gesetzet hatte, als habe die Beklagtin sich in ihres Vormunds Gegenwart mit dem Herrn B** verlobet gehabt, bestand in einer blossen Erdichtung, welche sein ganzes Klagewerk nothwendig verdächtig machen mußte. Ist es anders gewiß, und wer wollte wohl daran zweifeln, daß zu einer gülti-

*) STRYCK de dissens. sponsal. Sect. IV. cap. 5. §. 6.

gen und verbindlichen Eheversprechung eine klare und deutliche Erklärung des Willens und der Meynung, die Ehe dem andern zuzusagen, erfordert wird; *) so war eben dieser Umstand das wesentlichste Stück, worauf es bey diesem Rechtshandel vornemlich ankam, welches aber bey des Herrn B** vermeyntlicher Verlobung fehlte. Mündlich hatte sie sich überhaupt nicht gegen ihn so erkläret, daß man ihre Worte für eine völlige Einwilligung auf seinen Antrag auslegen konnte. Auch weder in ihrem ersten noch letzten Schreiben war etwas enthalten gewesen, woraus eine deutliche Erklärung und Zusage zu ersehen gewesen wäre. Ihre mündliche Erklärung und die in dem letztern Schreiben befindlichen Worte: Es ist noch Zeit, ich bin noch zu jung zum Heyrathen, ich will noch sechs Jahr warten, und werde mich ohne meines Vormunds und meiner nächsten Anverwandten Einwilligung niemals verheyrathen; zeigen vielmehr, daß sie ihre Erklärung und Entschluß auf die an sie ergangene Anwerbung ausdrücklich aufgeschoben. Das erste Schreiben war ohnedem von ihr mehr in der Eile erpreßt

*) CYPRAEVS de sponsal. cap. IV. §. 12. CARPZOVIVS iurisprudent. consistor. Lib. II. def. 19. PETR. MÜLLER de literis amator. §. 15. BOEHMER iur. eccles. protestant. Lib. IV. tit. 1. §. 101.

preßt worden, als daß sie mit Bedacht die Antwort überlegen können, so sie auf des Herrn B** Brief ertheilen sollte. Gesetzt aber auch, die Beklagtin hätte auf des erstern Anwerbung ihr Jawort mündlich oder schriftlich von sich gegeben, so hätte doch solches, da kein ordentliches Verlöbniß erfolget, für weiter nichts, als nur ein blosses Geding wegen künftig noch zu vollziehender Eheversprechung gehalten werden können. *) Es konnte auch nicht einmal durch der Beklagtin blosse Zusage mit dem Herrn B** ein gültiges und verbindliches Eheverlöbniß vollzogen werden, weil die Kirchenordnung des Landes, wo sich diese Begebenheit zugetragen, alle heimliche Verlöbnisse, so ohne Vorwissen beyderseits Eltern und Vormünder eingegangen worden, untersagte, ja sogar zwischen den Personen, welche keine Eltern und Vormünder mehr haben, kraftlos und ungültig erklärte, und hingegen verordnete, daß über keine heimliche Verlobung gehalten, sondern der Ehestand mit öffentlichen Verlöbniß und Gebet in Beyseyn etlicher ehrlicher Menschen als Zeugen angefangen werden sollte, und wenn nun also die Personen ordentlich mit

*) TITIVS in der Probe des geistl. Rechts, Lib. IV. cap. I. §. 6. THOMASIVS de pact. futuror. sponsal. §. 6. seq.

der Eltern oder Vormünder und ihrer eigenen Bewilligung in der Kirche oder in ihren Häusern in Gegenwart ehrlicher Männer und Zeugen verlobet worden, ein solches Verlöbniß nicht wieder getrennet werden soll. Dieses zum voraus gesetzt, war es offenbar, daß die zwischen der Beklagtin und dem Herrn B** verabredete Eheversprechung, wenn es gleich mit derselben seine völlige Richtigkeit gehabt hätte, dennoch aus einem doppelten Grunde, nemlich wegen nicht geschehener ordentlicher und öffentlicher Eheverlöbniß, und ferner wegen des ermangelnden Vorwissens und Einwilligung der Beklagtin Vormunds ungültig und unverbindlich gewesen seyn würde. *) Die Verlobung würde, wenn sie auch unter der Bedingung, wenn der Vormund dazu seine Einwilligung ertheilen würde, geschehen wäre, dennoch nicht gültig noch verbindlich gewesen seyn, indem der Beklagtin, vor der erfolgten Einwilligung ihres Vormunds aus Reue ihr Wort zu wiederrufen, frey gestanden. **) Ganz ohne

*) BOEHMER l. c. §. 106. et consultat. iur. ecclesiast. P. I. Resp. 135. BECK de sponsal. minor. sine consens. curator. non contract. §. 45. SIBRAND de irritis sponsalib. quib. citra consens. tutor. pupillae sunt irretitae.

**) BERGER in oeconom. iur. Lib. I. Tit. III. §. 6. n. 5.

ohne Grund ward sie des Verbrechens einer zwiefachen Verlobung beschuldiget, da sie sich weder mit dem Herrn B** verlobt hatte, noch gültig verloben konnte; und auf diese Weise konnte er aus einer an sich unvollkommenen und niemals zu Stande gebrachten Verlobung keinen Anspruch an ihre Person machen, und eine Genugthuung dafür verlangen, weil sie mit ihrem Oheim die Ehe zu vollziehen im Begrif stand.*) Die letzte Einwendung, so der Kläger dieser Ehe entgegen gesetzt hatte, gehörte gar nicht hieher, und diente zu weiter nichts, als nur die Beklagtin noch mehr zu quälen. Die Frage: Ob die Ehe mit der Schwester Tochter erlaubt sey? ist auch ohnedem von grossen Gottes- und Rechtsgelehrten schon gründlich untersuchet und erörtert worden, unter welchen die mehresten mit Luthern **) selbige für erlaubt halten. Dieses war aber der natürlichen Billigkeit gemäß, daß

*) COCCEIVS de iur. circa action. imperfect. Sect. II. §. 4. et Sect. III. §. 9.

**) Tom. IV. oper. Ienens. f. 123 b. Ferner mag ich wohl nehmen meine Muhme oder Baase, herunter zu rechnen, und also meines Bruders oder Schwester Tochter, nicht hinaufwärts, als des Vaters oder Mutter Bruder oder Schwester, wiewohl sie beyde in gleichem Gliede sind. Dieses hat GOtt also geordnet.

der fiscalische Kläger, da er eine unschuldige Person in einen ungegründeten Proceß verwickelt hatte, zur Erstattung der Kosten verurtheilet werden mußte. *)

*) Ordinat. cameral. P. I. tit. 16. §. 2. a LEYSER Spec. 56. m. 6.

XIII.

Vergebliches Bemühen eines adelichen Fräuleinstifts um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, gegen einen zwischen demselben und des Stifters Erben errichteten und von dem Landesherrn bestätigten Vergleich.

Der Canzler von J**, der bey seinem grossen Vermögen zugleich das edelste Herz besaß, war völlig überzeugt, daß er seinen Namen durch nichts so sehr als durch eine milde Stiftung bey der Nachwelt in einem unvergeßlichen Andenken erhalten könne. Er hatte sich selbst einen Plan zu einem Stift für adeliches Frauenzimmer entworfen, und zu derselben Unterhaltung ein Capital von sechs und vierzig tausend Thaler bestimmt, so er bey einem gewissen Amte auf Zinsen stehen hatte. Die Stiftsfräulein sollte nach seinem Entwurf unter einer

Aebtißin stehen, und die beyden Hauptprediger an dem Orte, welchen er zu derselben Aufenthalt erwählet hatte, die Aufsicht über dasselbe haben. Der Aebtißin hatte er in seinem Stiftungsbrief zweyhundert und zwanzig, und einer jeden Stiftsfräulein einhundert und zwanzig Thaler zum jährlichen Unterhalt ausgesetzt, und alles so eingerichtet, daß es nur noch auf die Landesherrliche Bestätigung einer so nützlichen Stiftung ankam, welche er, nachdem er alles eingerichtet hatte, gar bald erhielt. Ausser dieser Stiftung errichtete er noch ein Testament, worinn er seinen Pathen, der eine ansehnliche Bedienung bekleidete, in Ansehung seiner übrigen Güther, zu seinem einzigen Erben einsetzte. Ja er ordnete, damit sein letzter Wille in allen Punkten auf das genaueste erfüllet werden mögte, zwey Mitglieder der landesherrlichen Kammer zu Aufsehern, die dafür sorgen sollten, welchen er zugleich für ihre Mühe und Sorgfalt eine jährliche Belohnung vermacht hatte. Kurz nach seinem erfolgten Absterben trug es sich zu, daß die Personen, welchen er die Vollziehung seines letzten Willens anvertrauet hatte, bemerkten, daß die Zinsen von dem Capital der sechs und vierzigtausend Thaler weit mehr ausmachten als die Summen betrugen, so der verstorbene Stifter zu der Aebtißin und der Kloster-Fräulein Unterhaltung bestimmt hatte, so

daß

daß also die Frage entstand, wer den Ueberschuß geniessen sollte? Sowohl die Stiftspersonen als auch der Erbe machten an denselben einen Anspruch. Jene behaupteten, daß, weil einmal das ganze Capital dem Stift vermacht worden, auch demselben der Ueberschuß zu gute kommen müsse; dieser aber führte dagegen an, daß, da der Verstorbene in dem Stiftungsbriefe einmal für allemal fest gesetzet habe, wie viel Personen in das Stift aufgenommen werden sollten, und einer jeden etwas Gewisses zu ihrem Unterhalt bestimmt habe, dieselben sich mit demjenigen begnügen müßten, was ihnen vermacht worden, und nicht ein mehreres verlangen könnten.

Hierüber entstand ein heftiger Streit, und ein jeder Theil bestrebte sich auf das äuserste, seine Meynung gegen dem andern zu behaupten. Die Stiftspersonen suchten ihren an den Ueberschuß gemachten Anspruch dadurch zu rechtfertigen, daß, da die sechs und vierzigtausend Thaler als ein dem Stift allein zugehöriges Capital zu betrachten wären, solches den Erben um so weniger etwas angehe, als der Verstorbene ihn nur in Ansehung seiner übrigen Güter zum Erben eingesetzet habe. Diesem setzte aber derselbe entgegen, daß der Verstorbene in seinem Stiftungsbrief genau bestimmt habe, was eine jede Stiftsperson jährlich erhalten sollte, und er habe das bey dem Amt zu U** zinsbar

belegs

belegte Capital nur als einen Fond angewiesen, woher die Unterhaltungsgelder etwa genommen werden könnten, woraus also folge, daß, weil dergleichen Verordnungen auf das genaueste auszulegen, und die Stiftspersonen mehr nicht als was ihnen vermacht worden, verlangen können, auch daher der Ueberschuß der Zinsen dem Erben zuerkannt werden müsse. Der Proceß hatte bereits einige Jahre gedauret, und ein Theil schien so viele Gründe als wie der andere für sich zu haben, die seine Meynung unterstützten, ohne daß ein Urtheil erfolgt wäre. Ein jeder glaubte die Schwäche der Gründe seines Gegners eingesehen und dargethan zu haben, und setzte doch zugleich auf die seinigen ein Mißtrauen. Des Sprichworts: **ein magerer Vergleich ist besser als ein fetter Proceß**, eingedenk, thaten sie endlich das, was sie zur Ersparung unnöthiger Kosten gleich anfänglich hätten thun können, und verglichen sich mit einander. In diesem damals zu beyder Theile vollkommnen Zufriedenheit getroffnen Vergleich, welchen die Aebtißin nebst der Seniorin und noch zwey Stiftsfräulein unterschrieben hatte, ward fest gesetzt, daß der Ueberschuß der Zinsen jährlich zwischen dem Stift und dem Testamentserben getheilet werden sollte. Der Vergleich ward hierauf, damit derselbe mehr Gültigkeit erhalten möge, dem Landesherrn zur Bestäti-

stätigung vorgeleget, und von demselben in allen Puncten genehmiget und bestätiget, und beyde Theile hielten selbigen so lange unverbrüchlich, bis ein nicht vorher vermutheter Vorfall zu neuen Irrungen Anlaß gab.

Der Landesherr, welcher den Vergleich bestätiget hatte, starb, und sein Nachfolger in der Regierung fand für gut, das Capital, welches, wie ich vorhin angeführet habe, bey einem gewissen Amte auf Zinsen stand, loszukündigen. Hier thaten sich nun neue Schwierigkeiten hervor, wie und wo man solches sicher unterbringen könne. Der Erbe des verstorbenen Canzlers von J** bezeigte keine Lust in Ansehung des Ueberschusses der Zinsen mit dem Stift in einer Gemeinschaft weiter zu stehen, und brachte daher derselben gänzlichen Aufhebung in Vorschlag. Er erklärte sich, daß, wenn das Stift ihm für seinen jährlich zu geniessenden Antheil an den Zinsen von dem Capital der 46000 Thaler auf einmal 9458 Thaler auszahlen wollte, alsdann die übrigen 36542 Thaler dem Stift in seiner freyen und uneingeschränkten Willkühr überlassen seyn sollten, und daß er für sich und seine Erben auf die ihm an dem Capital der Zinsen wegen zugestandene Gerechtsame völlig Verzicht leisten wolle. Die Aebtißin und übrigen Stiftspersonen fanden aber diesen Vorschlag nicht annehmlich. Sie

glaub-

glaubten, es würde ihrem Vortheil weit gemässer seyn, wenn das Capital beysammen gehalten würde, und wollten daher von keiner Theilung etwas wissen. Doch, da die Unterhandlung weiter fortgesetzt wurde, erklärten sie sich endlich geneigter, und versprachen diesen Vorschlag unter der Bedingung anzunehmen, wenn der Testamentserbe ihnen für allen zu besorgenden Verlust, welcher ihnen in Zukunft wegen richtiger Erhebung der Zinsen entstehen könne, Bürge seyn, und selbigen falls er sich ereignen sollte, ihnen solchen zu ersetzen, sich verbindlich machen wollte.

Nichts war natürlicher, als daß eine solche harte Bedingung des Erben Beyfall unmöglich erhalten konnte. Da er mit dem Stift nicht in der geringsten Verbindung stand, und weder über dasselbe die Aufsicht noch die Verwaltung der zu dessen Unterhaltung bestimmten Gelder zu führen hatte; so sahe er auch gar nicht ein, warum er sich zu einer Gewährleistung verpflichten sollte, die aus keinem einzigen hinreichenden Grunde von ihm gefordert werden könne, ja der ganze Vorschlag schien so beschaffen zu seyn, als ob er nur in der Absicht ausgedacht worden, damit der Testamentserbe dem Stift mit seinem Antrag wegen Aufhebung der Gemeinschaft in Ansehung der Zinsen nicht weiter mehr beschwerlich fallen möge. Die ganze Unterhandlung ward

also, nachdem der erstere den Gegenvorschlag gänzlich verworfen, das Stift aber sich erkläret hatte, daß es von demselben abzugehen auf keine Weise gesonnen sey, aufgehoben.

Auf diesen Vorgang ereignete sich ein neuer Auftritt. Die Aebtißin und sämmtliche Conventualinnen glaubten, daß der erste Vergleich, in welchem die Hälfte von dem Ueberschuß der Zinsen an den Testamentserben abgetreten worden, von keiner Gültigkeit seyn könne, und daß derselbe sogar verbunden sey, die vermöge eines nichtigen Vergleichs bisher mit Unrecht genossene Zinsen wiederum herauszugeben. Von ihrer Meynung völlig überzeugt, wandten sie sich unmittelbar an die Landesregierung, und baten sie gegen den getroffenen Vergleich wiederum in den vorigen Stand zu setzen, und selbigen nach erfolgter Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, gänzlich wieder aufzuheben und für nichtig zu erklären. Ihre Vorstellung hatte die Würkung, daß der Landesherr an einige seiner Räthe den Auftrag ergehen ließ, die Sache auf das sorgfältigste zu untersuchen, und nach einer vorgenommenen genauen Prüfung der von den Supplicanten angeführten Gründe von derselben zu berichten. Ich übergehe hier noch die Gründe, so das Stift zur Behauptung seiner Meynung vorgetragen hatte, und führe nur so viel an, daß

die

die Commissarien selbige nicht von der Erheblichlichkeit befunden, wie die Stiftspersonen sich vorgestellet hatten, oder ihnen vielleicht von ihren Rathgebern war glaubend gemacht worden. Ihr Begehren ward gänzlich verworfen, und der Vergleich von neuem bestätiget. So schmerzhaft ihnen inzwischen diese wider ihr Vermuthen ausgefallene widrige Verordnung fiel, liessen sie sich doch noch nicht abhalten, um es auf eine andere Weise zu versuchen, wie sie ihre Absicht erreichen könnten. Sie erkannten nun den Irrthum, auf welchen sie verfallen, indem sie vorher geglaubet, daß der Landesherr auf ihre blosse Vorstellung den ihnen so verhaßten Vergleich durch einen Machtspruch für nichtig erklären werde. Dieses bewog sie bey demselben nochmals mit einer Bittschrift einzukommen, die dahin gerichtet war, daß der Landesherr ihnen gnädigst erlauben möge, den Weg Rechtens zu erwählen, und wegen Nichtigkeit des Vergleichs gegen den Testamentserben eine Klage anstellen zu dürfen. Diese Gnade ward ihnen ohne Bedenken zugestanden, und sie würden von derselben sogleich Gebrauch gemacht haben, wenn nicht einige bedenkliche Umstände sie davon abgehalten hätten. Die Stiftspersonen oder ihre Rathgeber sahen gar wohl ein, daß ihr Begehren neuen Stof zu einem weitläuftigen und kostbaren Proceß abge-

ben könne, welcher, wenn er einen unglücklichen Ausgang für sie haben sollte, ihnen an dem Genuß ihrer völligen Einkünfte hinderlich seyn mögte, weil das Stift noch nicht in der Verfassung war, daß dasselbe sich in einen kostbaren Proceß einlassen konnte, wozu, ohne desselben Mitgliedern an ihrer Einnahme etwas abzukürzen, aus den gemeinschaftlichen Einkünften des Stifts die Kosten hergenommen werden konnten. Und hierzu kam noch, daß die Stiftspersonen, je mehr sie die Gründe, womit man die Gültigkeit des Vergleichs bestreiten wollte, überlegten und prüften, von derselben Schwäche überzeugt zu werden schienen. Dieses bewog sie, der Facultät ihre Gründe zur Prüfung vorzulegen, um zu wissen, ob das Stift, wenn es seine Klage angebracht haben würde, zu einem glücklichen Ausgange seiner Sache sich Hoffnung machen könne.

Die Gründe, durch welche das Stift die Richtigkeit des Vergleichs darzuthun sich bestrebte, und in seiner dem Landesherrn übergebenen Bittschrift, in welcher dasselbe um die Wiedereinsezzung in den vorigen Stand bat, vortrug, waren keinesweges so beschaffen, daß sie nicht eine genaue Prüfung verdienet hätten. Sie wurden allerdings von einem gewissen Glanze der Wahrscheinlichkeit unterstüzet, obschon derselbe alle seine Würkung verlor, sobald man die für

den andern Theil obwaltende Gegengründe betrachtete, die derselben Schwäche in ein vollkommenes Licht setzten. Die erste Nichtigkeitsursache, welche die Aebtißin und übrigen Stiftspersonen der Gültigkeit des Vergleichs entgegen setzten, und die sie für so wichtig hielten, daß ihnen nach ihrer Meynung um selbiger schon allein die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zu versagen sey, betraf den Umstand, daß sie bey der Schliessung des Vergleichs mit keinem rechtlichen Anwald versehen gewesen. Sie, die eine Gemeinde vorstellten, hätten nicht anders als mit Zuziehung eines ordentlichen Rathgebers einen Vergleich eingehen können; und da dieses nicht geschehen, so sey desselben Nichtigkeit, und die aus selbiger entspringende Unverbindlichkeit offenbar. Wenn ein Stift oder Kloster, ward als der zweyte Grund angeführet, einen gültigen Vergleich schliessen wollte, so müßten hierbey eben diejenigen Feyerlichkeiten beobachtet werden, die nach der Vorschrift des päbstlichen Rechts bey einer Veräusserung der Stifts- oder Klostergüther erfordert würden. *) Nicht alle Conventualinnen, welche auser der Aebtißin in zehen Personen bestanden, wären bey der Schliessung

des

*) c. 3. X. de transaction. c. 12. X. de reb. eccles. alienand. vel non. BOEHMER in iur. parochial. S. II. c. VI. §. 30. sq.

des Vergleichs zu Rathe gezogen, sondern selbiger nur von der Aebtißin, der Seniorin und noch einer Stiftsfräulein unterzeichnet worden. Man habe gar keine ordentliche Untersuchung und gemeinschaftliche Berathschlagung angestellet gehabt, wie doch bey der Entschliessung zu einer so wichtigen Sache nöthig gewesen wäre, noch weniger aber sey ein Decret vorhanden, wodurch die vermöge des Vergleichs an den Testamentserben geschehene Veräusserung der Hälfte des Ueberschusses der Zinsen genehmiget worden. Der dritte Grund enthielt in sich, daß der Erbe listiger Weise den Vergleich unter dem nichtigen Vorwand, als ob das ganze Capital der sechs und vierzig tausend Thaler und der davon zu erhebenden Zinsen nach des Stifters Verordnung dem Stifte nicht gehörten, erschlichen worden, da doch derselbe nach dem Innhalt des Stiftungbriefs solches dem Stifte zu seinem Eigenthum verschrieben habe, mithin nicht abzusehen sey, mit welchem Rechte sich der Testamentserbe einen Theil der Zinsen anmassen möge. Die geschehene Loskündigung des Capitals, hieß es noch zuletzt, sey nicht weniger eine gegründete Ursache, um deren willen der Vergleich aufzuheben sey. Man habe, so lange dasselbe bey dem Amte gestanden, sechs pro Cent empfangen; dahingegen es nunmehr schwer halten mögte, sol-

ches gegen fünfe unterzubringen, ohne zu gedenken, daß man wegen desselben Sicherheit alle mögliche Vorsicht gebrauchen müsse, damit das Stift nicht der Gefahr ausgesetzt werden möge, selbiges als die Quelle seiner Unterhaltung zu verlieren. Ja es sey eine ganz richtige Folge, daß, da der Vergleich unter der stillschweigenden Bedingung getroffen worden, daß alles in dem Zustande bleiben werde, wie es zur Zeit des geschlossenen Vergleichs gewesen, auch derselbe nicht mehr bestehen könne, nachdem das Capital aufgekündiget worden, und man vermuthen müsse, weniger Zinsen zu erhalten, als man bisher bekommen habe, indem die Stiftspersonen, wenn der sechste Zinsthaler wegfalle, an ihrer Einnahme allemal einen grossen Verlust erleiden würden. Gesetzt also, hieß es weiter, daß die vorhin angeführten Mängel der erforderlichen Feyerlichkeiten dem Vergleich nicht entgegen stünden, so sey doch die Verletzung, so das Stift dabey erlitten habe, offenbar. Die landesherrliche Bestätigung habe demselben alle die Privilegien und Vorzüge beygeleget, mit welchen die milden Stiftungen begnadiget werden; und dieses sey so schon genug, dasselbe gegen einen aus Uebereilung und Unbedachtsamkeit getroffenen Vergleich, wodurch dasselbe von demjenigen, was ihm mit allem Recht zugekommen, einen ansehnlichen Theil verlo-

verloren habe, wieder in den vorigen Stand zu setzen.

Allgemeine Sätze, die das Stift zur Begründung seiner gebetenen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand angeführet hatte, waren zwar vorhanden gewesen, und dasselbe würde zu einem glücklichen Ausgange seines vorgehabten Processes alle Hoffnung gehabt haben, wenn demselben nicht so viele Umstände, die man in den überschickten gerichtlichen und aussergerichtlichen Verhandlungen, so vor und nach dem Vergleich sich ereignet, angetroffen hatte, demselben entgegen gewesen wären. Aus denselben war aber zu ersehen, daß der Vergleich nicht in der Eile und aus Unbedachtsamkeit ohne Betrachtung aller Umstände gemacht, noch weniger aber von dem Testamentserben durch eine ungleiche und falsche Vorstellung abgelocket worden. Viele Berathschlagungen, wie aus den Verhandlungen zu ersehen gewesen, waren vorausgegangen. Mehr als einmal war unter beyden Theilen eine Zusammenkunft angestellet worden, worinn man die Gründe, so ein jeder für sich und gegen den andern vorgetragen hatte, auf das genaueste erwog. Das Stift hatte sogar, damit es sich bey einem so wichtigen Geschäfte keines Versehens schuldig machen möge, seine Gründe einigemal dem Landesherrn vorgetragen, und ihm selbige zu ei-

ner höhern Prüfung vorgeleget. Alle Zweifel, die noch gegen die Schliessung des Vergleichs gemacht werden konnten, wurden ebenfalls ausführlich angeführet und erläutert. Die beyden Prediger, welchen der Verstorbene die Aufsicht über das Stift anvertrauet hatte, waren jederzeit zugegen gewesen, so oft man wegen des vorgeschlagenen Vergleichs eine Unterredung angestellt hatte. Es ward derselbe in gewisse deutliche Puncte ordentlich abgefasset, und von den beyden Aufsehern, der Aebtißin, Seniorin und zwey Stiftsfräulein in Gegenwart und im Namen der übrigen Stiftspersonen unterschrieben, ehe man ihn dem Landesherrn zur Bestärigung überreichet hatte. Selbst ein grosser Minister, welchem der Stifter vorher, ehe er ein so löbliches Werk unternommen, sein Vorhaben bekannt gemacht hatte, und der dasselbe auf das beste unterstützte, auch sich nach des Stifters Absterben dieser neuen Stiftung immer sehr gewogen bezeiget hatte, sahe den Vergleich als eine Sache an, die mehr zu des Stifts Vortheil als Schaden gereichte, welches er in verschiedenen währender Unterhandlung an die Aebtißin erlassenen Briefen geäussert hatte. Die landesherrliche Bestätigung war nach einer genauen Prüfung und nochmaliger Untersuchung ertheilet worden, und beyde Theile hatten eine geraume Zeit hindurch

durch den vollzogenen Vergleich unverbrüchlich beobachtet, wodurch derselbe von dem Stift genugsam gebilliget und genehmiget worden. Bey solchen Umständen konnte gar kein Zweifel mehr obwalten, daß selbiger nicht als ein gültiger und verbindlicher Vergleich bestehen konnte. Dieses war es, was überhaupt den Gründen, so das Stift zur Behauptung seiner Meynung angeführet hatte, entgegen stand. Betrachtet man einen jeden besonders, so waren nicht weniger Gegengründe genug vorhanden, so selbige entkräfteten. Das Stift hatte angeführet, daß es zu der Zeit des vollzogenen Vergleichs mit keinem gerichtlichen Anwald oder Syndicus versehen gewesen. Aber wie wenig konnte dieser Umstand eine Ursache zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgeben, wenn man bedenket, daß die Zuziehung einer solchen Person weder nach dem päbstlichen noch dem protestantischen Kirchenrecht bey einem Vergleich erfordert wird, welchen ein Stift oder Kloster mit jemand eingehen will. Selbst nach dem Stiftungsbriefe konnte nicht einmal von den Stiftspersonen ein Syndicus erwählet werden, weil der verstorbene Stifter den beyden Predigern dieses Amt würklich übertragen, und ihnen dafür einen jährlichen Gehalt vermacht hatte. Was ferner die Ausflucht anbelangte, daß der Vergleich ohne Ein-

willigung der sämmtlichen Conventualinnen getroffen worden, so widersprach das Vergleichsinstrument dieser Einwendung offenbar. Denn in selbigem war mit deutlichen Worten zu lesen, daß der Vergleich nach vorhergegangenen gemeinschaftlichen Berathschlagungen der Stiftspersonen beschlossen worden. Alle Bittschriften, so während der Zeit der Unterhandlungen an den Landesherrn erlassen worden, waren im Namen sämmtlicher Stiftspersonen abgefasset gewesen; und wie bald mußte überhaupt diese Einwendung ihre Stärke verlieren, wenn man bedenket, daß der Landesherr durch seinen Minister alles, was das Stift vor der erhaltenen Bestätigung in Ansehung des Vergleichs vorgetragen, auf das genaueste in Betrachtung ziehen, und selbst die Zweifel, so dasselbe sich gemacht hatte, untersuchen und erörtern lassen, ehe die Bestätigung noch erfolget war. Man setze diesem noch hinzu, daß die beyden Aufseher als gewissenhafte Geistliche, und die gewiß sonst, wie aus dem Vergleichsinstrument zu ersehen war, keinen einzigen Grund, der dem Stift nur einigermassen zu statten kommen konnte, anzuführen, vergessen hatten, nicht wider der meisten Conventualinnen Willen und Vorwissen etwas Widerrechtliches vorgenommen, und ihre Einwilligung zu einem zum größten Schaden des Stifts gereichenden Vergleich gege-

gegeben haben würden, wenn sie nicht eines andern überzeugt gewesen wären. Das ehrwürdige Amt, so sie führten, würde, wenn auch ihre Redlichkeit nicht schon genugsam bekannt gewesen wäre, die Vermuthung des Gegentheils nicht zugelassen haben, ohne zu gedenken, daß ein Betrug niemals vermuthet wird, sondern durch redliche und hinlängliche Anzeigungen bewiesen werden muß.

Auch dem Vorgeben, daß dem Stift schon vor dem Vergleiche das ganze Capital der sechs und vierzig tausend Thaler, nebst allen davon zu erhebenden jährlichen Zinsen eigenthümlich zugestanden habe, und also gar kein rechtmäßiger Grund zu dem Vergleiche vorhanden gewesen, widersprach der Stiftungsbrief offenbar. Denn obwohl der Stifter in demselben verordnet hatte, daß die Stiftspersonen jährlich, so viel als zu ihrem standesmäßigen Unterhalt erfordert würde, haben, und daß dasselbe ein ewiges Stift seyn sollte, auch daß der Aebtißin von dem landesherrlichen Pächter zu U**, die denen Stiftspersonen zu ihrem jährlichen Unterhalt bestimmten Gelder ausgezahlet werden sollten, als aus welchen Worten dieselbe, daß dem Stift das Eigenthum und der völlige Genuß von dem angeführten Capital vermacht worden, erweisen wollte; so war doch aus andern Stellen solches lange noch nicht zu ersehen, welche, wenn man sie in dem Zusammenhange mit den angeführten in eine genaue Be-

trachtung zog, des Stifters seine Meynung wo nicht gänzlich widerlegten, doch zum wenigsten sehr ungewiß machten. Ihnen stand offenbar entgegen, daß der Stifter selbst in seinen Stiftungsbrief durch eine ordentliche Beschreibung seinen Willen, wie viel von den Zinsen des Capitals zu der Stiftspersonen Unterhalt jährlich verwandt werden sollen, bekannt gemacht hatte. Er würde, was die Aebtißin für ihre Person und eine jede Stiftsfräulein wiederum für sich besonders zum jährlichen Genuß erhalten sollte, gewiß nicht so bestimmt und genau ausgedrückt haben, wenn seine Absicht dahin gerichtet gewesen wäre, daß der Ueberschuß von den Zinsen der freyen Willkühr der Stiftspersonen überlassen seyn sollte. Denn daß nach Abzug der der Aebtißin und einer jeden Stiftsfräulein vermachten Unterhaltungsgelder jährlich noch ein Ueberschuß übrig bleiben würde, war ihm wohl bekannt gewesen, indem er in seinem Stiftungsbrief dieserwegen die Verordnung gemacht hatte, daß von demselben die ausserordentlichen Ausgaben bey langwierigen Krankheiten der Stiftspersonen, die Begräbnißkosten bey derselben Todesfällen, der denen Aufsehern ausgesetzte Gehalt und der Lohn für die Bedienten bestritten werden sollten. Nicht eine einzige Zeile war hingegen darinnen anzutreffen, aus welcher man hätte ersehen können,

daß

daß er den Stiftspersonen einen ganz ungemessenen und nach ihrem eigenen Gutdünken einzurichtenden Gebrauch von dem erwehnten Ueberschuß zugestanden habe. Noch mehr, er hatte sogar über dieses in einem besondern Artikel ganz deutlich verordnet gehabt, daß das Stift von den übrigen Geldern nichts für sich aufheben und behalten sollte, und diesem hinzugefüget, daß dasselbe keinen Verwalter brauche, weil solches keine Gelder zu verwalten habe, sondern die Aebtißin die zu dem besondern Unterhalt der Stiftspersonen bestimmten Gelder nur allein in Empfang zu nehmen, und unter dieselben zu vertheilen habe. Hierzu kam noch, daß die in dem Stiftungsbrief enthaltene vorhin angeführte Stellen, welche würklich vieles zu desselben Vortheil in sich zu enthalten schienen, in dem Vergleich selbst ausführlich angeführet, und dem Landesherrn vor der erhaltenen Bestätigung vorgetragen worden waren, damit derselbe solche vorher einer genauen Prüfung unterwerfen möge. Da nun der Landesherr nach einer vorhergegangenen strengen Untersuchung derselben den Vergleich dennoch bestätiget hatte, so war nichts gewissers, als daß die Bestätigung nicht erfolgt seyn würde, wenn man in selbigen etwas Nachtheiliges für das Stift angetroffen hätte. Der Landesherr und sein Minister, welchem derselben Prüfung aufgetragen wor-

worden war, müssen also von derselben Schwäche völlig überzeugt gewesen seyn, und solche nicht von einem solchen Gewichte gefunden haben, wie das Stift nachher behaupten wollte, weil sonst ganz gewiß die Bestätigung des Vergleichs versaget worden wäre, welche ohnerachtet aller damals von demselben vorgetragenen Zweifel dennoch erfolgt war. Der Testamentserbe hatte sich bey dem Vergleich als ein redlicher Mann bezeiget, und so viel ist allemal richtig, daß, wenn man einen Vergleich mit jemand eingehen will, nach den gemeinen Rechten weiter nichts erfordert werde, als daß die Partheyen ohne List und Gefährde mit einander eingehen, keinesweges aber dabey nöthig sey, daß alle Umstände, wodurch man zu denselben bewogen worden, wahr und gegründet seyn müssen. *) Hier waren aber nicht einmal gewisse Umstände zum voraus gesetzet worden, auf welche beyde Theile bey der Schliessung des Vergleiches eine Absicht genommen hätten, sondern man hatte selbigen ohne die geringste Bedingung vollzogen, und ihn in der Absicht, den obgewalteten Streit in Güte beyzulegen, eingegangen. Durch die erfolgte landesherrliche Bestätigung erhielt er die Kraft eines Gesetzes, so künftighin zu einem beständigen Reglement

*) MANTICA de tacit. et ambiguis conuention. Lib. XXVI. tit. I. n. 6.

glement angenommen werden sollte. Die Aufkündigung des Capitals war freylich für das Stift ein empfindlicher Streich, allein der Testamentserbe hatte ja an diesem ungefähren Zufall keine Schuld gehabt. Er so wenig als ein anderer war, denselben zu übernehmen, verbunden gewesen, da sich selbiger ohne sein Verschulden zugetragen hatte. Eine harte und höchst unbillige Forderung war es gewesen, als das Stift von ihm verlangt hatte, daß derselbe für die künftige Sicherheit des Capitals einstehen, oder den aus der durch die geschehene Aufkündigung desselben entstandenen Veränderung zu besorgenden Schaden allein tragen sollte; und wie wenig konnte diese Veränderung eine Ursach zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen einen einmal aus Ueberlegung und freyem Willen eingegangenen, von der höchsten Landesobrigkeit aber bestätigten, Vergleich abgeben. Bey der Zweydeutigkeit, die in den Worten des Vergleichs herrschte, welche eben so gut gegen das Stift ausgeleget werden konnten, als dasselbe die Auslegung zu seinem Vortheil gemacht hatte, hatte dasselbe über die, denen Weibspersonen zu ihrem Unterhalt vermachten Gelder, noch ein ansehnliches von dem Ueberschuß der Zinsen zu geniessen, so, daß dasselbe bey dem Vergleich ungleich mehr gewonnen hatte, als es erhalten ha-

ben würde, wenn der Streit durch ein Endurtheil entschieden worden wäre. Gesetzt aber, weil doch das Stift den Hauptgrund seiner gebetenen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf den Mangel der erforderlichen Feyerlichkeiten gesetzt hatte, daß diese Ausflucht einigen Schein gehabt hätte, und daher noch einiger Zweifel, in Ansehung der Gültigkeit des Vergleichs, übrig geblieben wäre, so konnte doch selbiger nicht weiter mehr angefochten oder gar für nichtig erkläret werden, nachdem einmal die landesherrliche Bestätigung erfolgt war, durch welche vollends alle solche Mängel ergänzet worden. Die Ausleger des päbstlichen Rechts behaupten, daß, wenn ein Prälat, ohne die gewöhnlichen Feyerlichkeiten zu beobachten, so in den Gesetzen vorgeschrieben sind, einen Vergleich geschlossen, und selbigen von dem Pabste bestätigen lassen, solcher alsdann von der größten Verbindlichkeit sey, so, daß darüber unverbrüchlich gehalten werden müsse.*) Wie vielmehr muß nicht dieses auch von einem Vergleich gelten, welchen ein evangelischer Fürst bestätiget hat, dessen Macht und Gewalt

in

*) TAMBVRIN. de iur. Abbat. P. III. p. 244. LOSAEVS de iur. vniuerſ. cap. V. §. 7. BESOLDVS Vol. II. conſil. 21. CARPZOVIVS Lib. IV. Reſp. 54.

in Kirchensachen in gewisser Absicht sich weit höher als die päbstliche Macht erstreckt. *)

Bedenkt man endlich noch, daß das Stift niemals in dem Besitz der völligen Hebung aller Zinsen und des Gebrauchs des Capitals gewesen, und vor dem Vergleich weiter nichts als einige wahrscheinliche Gründe für sich gehabt, welchen aber doch der Testamentserbe ungleich stärkere Gründe entgegen gesetzt hatte; daß dasselbe ferner gar kein klares und deutliches Recht zu zeigen vermögend gewesen war, womit es seinen Anspruch an das ganze Capital und Zinsen hätte rechtfertigen können; ja daß es über gar keine wahrhafte Verletzung, auf welcher doch der eigentliche Grund der ganzen Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beruhet, sich beschweren konnte, und daß überdieses die Zeit längst verflossen gewesen war, binnen welcher es solche hätte suchen müssen, wenn es eine würkliche Verletzung darzuthun vermögend gewesen wäre: so konnte demselben kein sicherer Rath ertheilet werden, als daß man es für einen Proceß warnte, der, wie ein jeder leicht einsehen wird, für dasselbe allemal einen unglücklichen Ausgang gehabt haben würde.

*) STRYCK de iur. princip. euangelici papal. Cap. II. §. 8.

XIV.

Von einer strafbaren Wette.

Vier Bauern waren an einem Sonntage Nachmittags zur strengsten Winterszeit nach ihrer Gewohnheit in der Dorfschenke eingekehret, wo es sich zugetragen, daß, nachdem sie schon einige Stunden eine Menge Bier getrunken, und darauf einige Glas Brandtewein gefordert hatten, zwey von dieser Gesellschaft um einen Gulden mit einander eine Wette eingiengen, wer den andern im Brandtewein übersaufen könnte. Anstatt eine so schändliche als schädliche Wette zu verhüten, und beyden davon abzurathen, fanden die übrigen ihr Vergnügen daran, und das unsinnige Saufen hatte kaum seinen Anfang genommen, als sich bald darauf noch mehrere Leute aus Neugier einfanden, so bey dieser Handlung, die sie vollkommen nach ihrem Geschmack fanden, Zuschauer abgaben, und sich nicht genug über die beyden Säufer ergötzen konnten. Der Beyfall, welcher diese letztern von einer so ansehnlichen Schaar von Zuschauern fanden, erhitzte ihre Saufbegierde immer

noch mehr, und ein jeder suchte es theils um den Sieg zu erhalten, und die Wette zu gewinnen, theils den Zuschauern seine grosse Stärke im Saufen zu zeigen, dem andern zuvorzuthun; und was sie hierzu noch besonders reizte, war dieses, daß selbst unter den Zuschauern einige wiederum unter sich Wetten anstellten, wer von diesen beyden Säufern den Sieg davon tragen würde. Beyde wurden endlich von dem vielen starken Getränke so sehr berauschet, daß zuletzt die Zuschauer, so zuerst einen Gefallen an diesem Zeitvertreib fanden, selbst gerührt wurden, und ein so verabscheuungswürdiges Spectakel nicht mehr ansehen konnten. Man nahm sich dieser ihrer Vernunft völlig beraubten Leute aus Mitleiden an, und brachte sie nach ihrer Wohnung. Der eine ward den folgenden Tag in seinem Bette todt gefunden, indessen daß der andere, der vielleicht mehr als der erstere sich an ein solches hitziges Getränke gewöhnet hatte, oder mit einer bessern Natur, solches zu vertragen, versehen gewesen war, nachdem er seinen Rausch ausgeschlafen hatte, den folgenden Tag seine gewöhnlichen Geschäfte besorgte. Der plötzliche Tod dieses einen erregte unter der Gemeinde ein allgemeines Schrecken, und diejenigen, so das gräuliche Saufen angesehen, und ihr Vergnügen daran gefunden hatten, bezeigten sich

hierüber am meisten bestürzt. Ihr Gewissen plagte sie mit dem Vorwurf, daß sie durch ihren bey den Zuschauern bezeigten Beyfall nicht wenig zu diesem Unglück beygetragen, indem sie diese Elenden noch mehr zum Saufen ermuntert hatten, die vielleicht, wie immer noch zu vermuthen war, bey Zeiten davon nachgelassen hätten, wenn ihnen eine vernünftige Vorstellung gemacht, oder die Anstalt getroffen worden wäre, daß man sie aus einander, und einen jeden nach seiner Wohnung gebracht hätte. Der Gerichtsherr ließ, sobald ihm dieser unglückliche Vorfall gemeldet worden war, sogleich zu desselben Untersuchung die nöthige Anstalt machen. Die Besichtigung des Leichnams war das erste, so noch an demselben Tage vorgenommen worden, indem das Dorf, wo sich diese Begebenheit zugetragen hatte, kaum eine halbe Meile von einer Stadt gelegen war, die schon seit zwey Jahrhunderten mit einem berühmten Musensitz pranget. Einer der größten Zergliederer unsers Zeitalters, der damals auf dieser hohen Schule noch lebte, und das ihm anvertraute Lehramt mit dem größten Ruhm bekleidete, ward von dem Gerichtsherrn, diese Mühe über sich zu nehmen, ersuchet. Er fand nach der vorgenommenen Eröfnung des Leichnams, daß die Lunge von dem übermäßigen Brandtewein in eine solche starke Entzündung gerathen, daß

nach seinem Gutachten selbige die einzige Ursach von des Verstorbenen plötzlichen Tode gewesen, und derselbe nothwendig davon sterben müssen. Sein gewesener Saufbruder ward zwar anfänglich in gefängliche Verwahrung gebracht, jedoch nach einer geleisteten Versicherung bald wieder derselben entlassen. Er erkannte sein Unrecht, und bereuete nunmehr zu spät seine unglückliche Wette, die jenem das Leben gekostet, ihn aber der beständigen Marter eines nagenden Gewissens ausgesetzt habe. Alles, was er zu seiner Vertheidigung angeführet hatte, bestand in dem Vorgeben, daß der Verstorbene die Wette in Vorschlag gebracht und ihn darzu verleitet hätte. Er habe auch denselben zu dem übermäßigen Trincken nicht genöthiget, sondern wäre vielmehr von jenem genöthiget worden. Ja er habe, weil er sich vorgenommen gehabt den Sonnabend zur Beichte zu gehen, nachdem er ohngefehr acht Gläser voll Brandtewein bereits ausgetrunken, sogar denselben gebeten, mit dem Saufen aufzuhören, und die Wette zu wiederrufen, welches vermuthlich geschehen seyn würde, wenn die vielen Leute, so darzu gekommen, nicht ihn sowohl als den Verstorbenen durch ihre unter sich selbst angestellten Wetten, das Saufen fortzusetzen, angereizet hätten. Die Aussagen der Zeugen bestätigten einigermassen diese Umstände, so, daß

zum wenigsten so viel durch dieselben in Gewißheit gesetzet worden war, daß der Verstorbene der eigentliche Anfänger von dieser traurigen Handlung gewesen, und der andere nicht darein gewilliget haben würde, wenn ihn jener zufrieden gelassen hätte. Nur setzten sie diesen einzigen den Angeschuldigten beschwerenden Umstand hinzu, daß derselbe, nachdem er die Wette eingegangen, sich verlauten lassen, daß er nun nicht eher aufhören wollte, bis er seinen Saufbruder todt gesoffen habe, und also mehr aus freyen Stücken als gezwungen in den an ihn ergangenen Antrag gewilliget habe. Sie führten weiter an, daß derselbe, nachdem er ohngefehr acht Gläser ausgeleeret habe, zwar den Verstorbenen gefraget, ob er ihn nicht für seinen Meister erkenne, so, daß es geschienen, als habe er keine Lust mehr gehabt, das Gesöffe fortzusetzen, hingegen, sobald der andere dargegen erwiedert, daß er es immer noch aushalten wolle, sich eine ganze Bouteille von Brandtewein noch reichen lassen, worauf denn beyde so lange mit dem unmäßigen Saufen fortgefahren, bis sie zuletzt völlig ihrer Sinnen beraubet, und nach ihrer Wohnung gebracht worden. So viel war also aus der Zeugen Aussage zu ersehen, daß, obwohl der eine diese so sündliche als schädliche Wette in Vorschlag gebracht hatte, der andere dennoch kein Bedenken getragen,

gen, selbige einzugehen, so, daß sein Vorgeben, als habe er darum in selbige gewilliget, weil der Verstorbene ihm keinen Frieden gelassen, allen Glauben verlohr.

Der Gerichtsherr sahe das Vergehen dieses Menschen als ein Verbrechen an, so eine scharfe Ahndung verdiente, und unter diejenigen Fälle zu rechnen sey, um deren Willen eine weitere Untersuchung Statt haben müsse. War er gleich nicht der Urheber des unglücklichen Vorschlags in Ansehung der angeführten Wette gewesen, so hatte er doch durch seine strafbare Aufführung zu dem traurigen Ende des andern Gelegenheit gegeben. Er ließ also einige Artikel aufsetzen, über welche der Angeschuldigte vernommen werden sollte, als derselbe, um die weitere Untersuchung von sich abzuwenden, um die Erlaubniß, seine Vertheidigung ausführen zu dürfen, anhielt, welche ihm auch ohne Bedenken zugestanden worden. Der Rechtsgelehrte, welchem er die Vertheidigung seiner Sache anvertrauet hatte, grif in der für seinen Clienten übergebenen Schutzschrift das Verfahren des Richters überhaupt an, und bemühete sich zu zeigen, daß die ganze Sache von einer viel zu geringen Erheblichkeit sey, als daß sie eine peinliche Untersuchung verdiente. Er behauptete, daß selbige als eine geringe zur

Wroge *) gehörige Sache, bey dem nächsten Landgerichte, wo dergleichen Vorfälle ohne einen weitläuftigen Proceß untersuchet und bestrafet werden, ebenfalls abgethan werden müsse, und sich also das Gericht gar keine Untersuchung anmassen könne. Man müsse, hieß es weiter, hier fürnemlich in Betrachtung ziehen, daß der Inculpat eine Handlung begangen, die mehr in einer Ueberschreitung des Wohlstandes als in einem würklichen Verbrechen bestehe. Das Wetten an sich sey eine gleichgültige und erlaubte Sache, und er glaubte in dem unten angeführten Gesetze **), einen Grund entdeckt zu haben, mit welchem die Wette, von der in dem gegenwärtigen Rechtshandel die Rede gewesen, vertheidiget werden könne. Die Geldsumme, worüber die Wette eingegangen worden, sey auch weder zu hoch noch denen Gesetzen zuwider gewesen, und ein Betrug sey gar nicht dabey vorgefallen. Daß aber diese mehr unanständige als verbotene Wette einen so traurigen Ausgang gehabt, sey mehr einem blossen unglücklichen Zufall zuzuschreiben, als daß man die ganze Handlung, an sich betrachtet, unter die Verbrechen rechnen könne, indem das Vollsaufen an sich selbst

*) Von der Bedeutung dieses Worts s. das bremisch-niedersächsische Wörterbuch im 5ten Theil S. 294.

**) L. 4. de Aleator.

selbst betrachtet, mehr ein Laster als Verbrechen genennet zu werden, verdiene. Der Verstorbene habe überhaupt sich selbst sein Unglück zugezogen, indem derselbe nach der Aussage der Zeugen die Wette in Vorschlag gebracht, und dem Inculpaten keine Ruhe eher gelassen, als bis derselbe seine Einwilligung darzu gegeben habe. Er, der Angeschuldigte, habe sogar, nachdem er bereits acht Gläser Brandtewein ausgetrunken, den Verstorbenen gebeten, nunmehr aufzuhören, obwohl der andere hierzu nicht zu bewegen gewesen. Alles laufe auf einen kleinen Excess hinaus, welcher bey dem künftigen Landgericht ohne Weitläuftigkeit untersuchet und bestrafet werden könne.

Es kam also hier fürnemlich auf die Frage an, ob das Gericht die angefangene Untersuchung fortzusezen berechtigt gewesen, oder die Bestrafung des Inculpaten dem Landgericht lediglich zugekommen? Wenn man erwäget, daß die Gesetze eine schändliche und schädliche Wette unter die ausserordentlichen Verbrechen zählen, um derentwegen auch eine peinliche Untersuchung Statt findet, und daß hingegen nur geringe Frevel, die keine weitläuftige Untersuchung verdienen, bey den Landgerichten entschieden und bestrafet werden, so hatte das Gericht sich die Untersuchung dieses Rechtshandels anzumassen einen hinlänglichen Grund für sich. Selbst das römische

Recht, so der Verfasser der Schutzschrift zur Begründung seiner Meynung angeführet hatte, erkläret alle Wetten für unerlaubt, so über eine an sich schon schändliche Sache eingegangen werden.*) Sie werden daher unter die ausserordentlichen Verbrechen gerechnet,**) so ebenfalls auf das nachdrücklichste nach Beschaffenheit der Umstände bestrafet werden. Bey rohen Leuten, wie die mehresten Bauern sind, hat man um so mehr Ursache, das unter denselben eingerissene unmäßige Saufen zu bestrafen, jemehr solches zu allerley unglücklichen Händeln Anlaß giebet, die gemeiniglich einen traurigen Ausgang haben. Der Inculpat hatte freylich die Wette, worüber der andere sein Leben eingebüsset, nicht in Vorschlag gebracht, allein war es nicht an sich schon eine strafbare Handlung, daß er dennoch in selbige eingewilliget, und jenen durch die ausgestossenen Worte: Daß er nicht eher aufhören volle, als bis er ihn zu Tode gesoffen haben würde, noch mehr erhitzet hatte. War es nicht ein verwegenes Unternehmen, daß er, nachdem er bereits acht Gläser voll Brandtewein ausgetrunken hatte, jenen frug, ob er ihn nicht für seinen Meister erkenne,

*) L. 3. D. de Aleator. L. 17. §. 5. D. de praescript. verb. MEIGIVS P. II. qu. 10. n. 54 a LEYSER Sp. 127. m. 2.

**) CARPZOVIVS in pract. nou. rer. criminal. quaest. 134. n. 32.

kenne, und als der andere das Gesöffe fortzusezzen verlangte, sich noch eine Flasche voll Brandtewein reichen ließ. Bey diesem Umstande konnte ihm dasjenige, was die Zeugen zu seinem Vortheil immer ausgesaget hatten, doch zu keiner wahren Entschuldigung gereichen.

Vergeblich hatte sich der Verfasser der Schutzschrift bemühet, eine solche schändliche Wette, als diejenige gewesen war, so zu diesem unglücklichen Vorfall Gelegenheit gegeben hatte, für eine gleichgültige Sache zu erklären, und sogar aus dem römischen Rechte und dem von ihm angeführten Gesetze seinen Vertheidigungsgrund herzuleiten, da doch dasselbe von einer ganz andern Sache handelt, wie solches desselben Innhalt deutlich lehret. *) Diejenigen, so mit einander wetten, welcher von beyden den andern übersaufen werde, begehen dadurch schon ein schweres Verbrechen, indem sie in eine unerlaubte Sache einwilligen, so zu dem größten Unglück Anlaß geben kann, **) ohne der schweren Sünde zu gedenken, welche sie dadurch begehen, indem sie ihre Gesundheit und Leben der äußersten Gefahr aussetzen. Der Gegenstand ihrer Wette betraf das Zutrinken, welches nach den deutschen

*) STRACCHA de Sponsionib. p. IV. §. 7.

**) LVDOVICI de natur. et interpretation. Sponsion.

Rechten ein wahres Verbrechen ist. Der Reichsabschied vom Jahr 1500 *) verordnet, daß eine jede Obrigkeit das Zutrinken abstellen und ernstlich bestrafen soll. In der Policeyordnung vom Jahr 1530 **) wird solches wiederholet, und das Zutrinken eine endliche Ursach alles Uebels genennet, daraus Gotteslästerung, Mord, Todschlag, Ehebruch und dergleichen Uebelthaten folgen, so wie ein gleiches in der Reichspoliceyordnung vom Jahr 1577 ***) geschehen, in welcher noch deutlicher enthalten, daß alle Obrigkeiten ihren Unterthanen bey ernstlicher Strafe das übermäßige Trinken und Zutrinken, es geschehe in welcherley Weise, Worten oder Gestalt, das erdacht ist oder werden mögte, zu meiden, gebieten, und darüber ernstlich halten sollen. Hier war das Zutrinken unter der Gestalt einer Wette geschehen, so nach denen angeführten Gesetzen ernstlich bestrafet werden sollte. Ein solches ärgerliches Beginnen verdiente, um andere abzuschrecken, eine ernsthafte Untersuchung, und konnte also nicht wohl an das Landgericht verwiesen werden, wo man, wie bey ganz geringen Händeln geschieht, ohne allen Proceß verfähret, indem bey dergleichen Gerichten ohnehin solche Sachen vorkommen, die keiner weitläuftigen Untersuchung mehr bedürfen. Es ward daher erkannt, daß der Angeschul-

*) §. 29. **) Tit. 8. §. 1. 2. ***) Tit. 8.

geschuldigte über gewisse Artikel zuforderst zu vernehmen sey, und daß die verschiedenen Umstände, die noch dunkel gewesen waren, untersuchet werden sollten. Diese betrafen besonders die Aussagen der Zeugen, welche mit der seinigen in vielen Stücken nicht überein gekommen waren, daher eine Confrontation zwischen ihm und jenen nothwendig angestellet werden muste. Das Gericht hat auch nach dieser Vorschrift die Untersuchung der Sache fortgesetzet, deren Ausgang lehrte, daß der Angeschuldigte die schändliche und schädliche Wette, wer einander in dem gefährlichen Gesöffe des Brandteweins übertreffen würde, mehr freywillig als gezwungen eingegangen hatte, ohne welche der andere niemals auf eine so betrübte und in Ansehung seiner Seligkeit bedenkliche Weise um das Leben gekommen seyn würde. Hatte er gleich keine Hand an ihn geleget, noch die Absicht hierbey gehabt, denselben um das Leben zu bringen, so war doch so viel ausgemacht, daß er durch seine unerlaubte Handlung zu desselben plötzlichen Tode eine Gelegenheit gegeben hatte. Auch derjenige, welcher nicht unmittelbar einem Menschen das Leben raubet, aber doch durch eine unvorsichtige Handlung desselben Tod befördert, hat nach denen Gesetzen eine Strafe verwürket, *) obgleich dieselbe

*) Art. 146. C. C. C.

selbe nach dem Grad des Versehens nicht bey allen Vorfällen auf einerley Weise bestimmt werden kann. Die Gründe, so zu des Inculpaten Entschuldigung in der anderweitigen Vertheidigungsschrift angeführet worden, enthielten weiter nichts als nur den Umstand in sich, daß derselbe als ein Mensch von einer schlechten Erziehung und Einsicht, Mitleiden verdiene, die auch den Grad des Versehens, wenn ihm ja einiges zur Last geleget werden könnte, vermindere; und diesem ward nur noch hinzu gefüget, daß die vorhin angeführten Reichsgesetze, welche das Zutrinken bey willkührlicher Strafe verbieten, längstens schon ihre Gültigkeit verloren hätten. Wie wenig aber dieses behauptet werden kann, ist schon von andern grossen Männern erwiesen worden,*) ohne daß ich mich hierbey aufzuhalten nöthig habe, und hat man nicht Ursach genug, eben deswegen dergleichen unmäßiges Zutrinken bey Leuten von dem gemeinen Haufen des niedrigsten Pöbels desto nachdrücklicher zu bestrafen, jemehr dieselben hierzu geneigt sind, und dadurch zu manchem Unglück Anlaß geben. Der Inculpat ward daher zu einer vierwöchigen Gefängnißstrafe bey Wasser und Brodt verurtheilet.

*) CARPZOVIVS in pract. nou. rer. criminal. quaest. 146. n. 26.

XV.

Von einem Proceß, der über die Erbfolge in ein Erblehn geführet worden.

Sind jemals unter den Rechtsgelehrten in einer Sache mehr Meynungen entstanden, so ist solches in Ansehung des Begrifs von der wahren Eigenschaft eines sogenannten Erblehns geschehen, dessen verschiedene Gattungen der verstorbene Reichshofrath Freyherr von **Senkenberg** in der unten angeführten Schrift *) zu entwerfen und zu erläutern sich bemühet hat. Die Frage, ob in dergleichen Lehen die Töchter mit den Söhnen zugleich folgen, oder nicht anders als auf den Nothfall, und nur zuletzt, wenn keine Mannspersonen mehr vorhanden sind, dasselbe erben können, war, so wie sie immer zu wichtigen Streitigkeiten Gelegenheit gegeben hat, auch der Vorwurf

*) S. desselben Einleitung zu der Lehre von den Erb- und Erb-Mann-Lehn in Jenichens thesaur. iur. feudal. T. II. p. 636.

wurf dieses Processes gewesen. Der Herr von K**, ein Edelmann, der an dem Hofe des Fürsten zu S** in dem größten Ansehen stand, welches er sich durch seine grossen Verdienste um seinen Landesherrn und das ganze Land erworben hatte, erhielt von demselben zur Belohnung seiner grossen Treue und eines bey Gelegenheit eines wichtigen Vorfalls besonders geleisteten Dienstes, ein Lehngut, so demselben als ein Mannlehn gegeben worden. Er führte damals, als ihm diese Gnade wiederfahren, noch ein eheloses Leben, so er aber bald darauf verließ, und sich mit einer gewissen Fräulein von S** vermählte, die ihn währender Ehe mit zwey Söhnen und eben so viel Töchter erfreuete. Da er alle seine Kinder an seiner väterlichen Liebe gleichen Antheil nehmen ließ, ohne, wie oftmals viele Eltern zu thun pflegen, einem Kinde für dem andern einen Vorzug in seinen Herzen einzuräumen, so war auch sein ganzer Wunsch dahin gerichtet gewesen, daß nach seinem Tode seine hinterlassene Güther unter seinen vier Kindern in gleiche Theile getheilet werden mögten, welchem aber, in Ansehung seines Mannlehns, die Lehngesetze offenbar entgegen stauden. Um aber seine Absicht dennoch zu erreichen, hielt er bey seinem Fürsten und Lehnsherrn um die Verwandlung des ihm gegebenen Mannlehns in ein Erblehn, mit der

aus-

ausdrücklichen Meldung, daß alle seine vier Kinder nach seinem Tode solches erhalten mögten, an, und war auch so glücklich, daß der Fürst ohne das geringste Bedenken ihm die Gnade erwies, und ihn seines Wunsches theilhaftig machte. Es ward also ein neuer Lehnbrief ausgefertiget, worinn ihm das Mannlehn nunmehr als ein rechtes Erblehn, und zwar unter der Clausel, für sich und seine Erben, Erbnehmer und Nachkommen, gegeben worden. So gut aber der Herr von K** für seine Töchter gesorgt zu haben immer glaubte, so wenig ward denselben von ihren Brüdern diese väterliche Wohlthat gegönnet, indem diese letztern nach ihres Vaters Tode ihnen die Erbfolge streitig machten. Unempfindlich gegen alle Vorstellungen, so ihnen sowohl von ihren Schwestern als auch andern Personen gemacht wurden, bestanden sie auf den festen Vorsatz, dieselben von der Erbfolge des Lehnguths auszuschliessen, und solches für sich und ihre männliche Nachkommen alleine zu behalten. Man sahe einem zwischen Geschwistern entstehenden unvermeidlichen Proceß ungern und mit Verdruß entgegen, und versuchte, um selbigen zu verhüten, alle mögliche Mittel, von welchen aber kein einziges, weder von dem einem noch dem andern Theil, eines Beyfalls gewürdiget worden. Kurz alle gütliche

Vor:

Vorschläge, die von denjenigen, so den Frieden in dieser Familie zu erhalten suchten, gethan worden waren, liefen fruchtlos ab, so daß man endlich, wie ein jeder vorher schon besorgte, die entstandene Streitigkeit dem richterlichen Ausspruch überlassen mußte. Die Fräulein von K** kamen also als Klägerinnen bey der fürstlichen Lehnskammer gegen ihre Brüder ein, und führten zur Begründung ihrer Klage an, daß durch die Verwandlung des vormaligen Mannlehns in ein Erblehn sie an dasselbe nunmehr das Erbfolgerecht erhalten, indem ein solches Lehn als ein eigenthümliches Guth anzusehen sey, in welchem den Töchtern eben so gut als wie den Söhnen nach dem Erbfolgerecht die Nachfolge zustünde. Sie baten daher, daß die Beklagten angewiesen werden mögten, sie als ihre Miterben aufzunehmen, und, wie billig, ihnen die bisher vorenthaltenen und von ihnen allein genossenen Einkünfte, so viel ihr Antheil ausmache, herauszugeben.

Die Beklagten, welche sich schon vorher zu einer Antwort auf die Klage vorbereitet hatten, gestanden zwar ein, daß das streitige Lehnguth allerdings aus einem Mannlehn in ein Erblehn verwandelt worden, daß aber dem ohnerachtet der von ihren Schwestern an dasselbe gemachte Anspruch schlechterdings für ungegründet

zu erklären und zu verwerfen sey. Denn, sagten sie, da überhaupt durch die Lehnrechte die Regel festgesetzet worden, daß die Töchter auch in den Fällen, wo sie zu der Erbfolge zugelassen werden, dennoch nicht anders, als wenn der ganze Mannsstamm erloschen ist, in das Lehn folgen können; so sey nichts gewissers, als daß diese Regel auch auf die Erblehn angewendet werden müsse, so, daß die Töchter ebenfalls in dieselben nicht eher als nach Erlöschung des männlichen Geschlechts zugelassen werden könnten, wie solches sowohl Stryck*) als auch noch andere grosse Rechtsgelehrten mit unwiderleglichen Gründen erwiesen hätten. **)

Wenn dieses seine Richtigkeit hätte, erwiederten die Klägerinnen dargegen, und wenn es blos auf die Meynung ankäme, die dieser oder jener grosse Rechtsgelehrte von dieser Streitfrage hege, so würde man bald mit den Beklagten fertig werden können, indem sie nicht weniger verschiedene berühmte Männer auf ihrer Seite hätten, so das Gegentheil von dem, was die Beklagten zur Begründung ihrer Meynung angeführet hätten, be-

haup-

*) de Succession. ab intest. Diss. I. c. III. §. 6.

**) BESOLDVS in thesaur. voc. Erblehn, BOCERVS de successione feudal. p. 446.

haupteten. Schilter, *) Mauritius, **) von Eyben ***) und andere, hieß es, hätten mit ungleich stärkern Gründen gezeiget, daß der wahre Begrif von einem Erblehn wegfalle, sobald man zum voraussetze, daß solches erst nach Abgang des männlichen Geschlechts den weiblichen Nachkommen des ersten Erwerbers anheim falle, indem eben dadurch ein sogenanntes Erblehn von einem gemeinen Weiberlehn unterschieden sey, daß nach der Vorschrift des Justinianeischen Rechts die Erbfolge bey demselben eingerichtet sey, so daß die Schwestern von ihren Brüdern nicht ausgeschlossen werden können. Selbst der bey den Rechtsgelehrten in einem so grossen Ansehen stehende Coccejus †) habe, ohnerachtet er sonst der gegenseitigen Meynung zugethan sey, dennoch aufrichtig gestanden, daß dieselbe ungegründet, und aus einem blossen Irrthum der Ausleger des Longobardischen Lehnrechts entstanden sey, hingegen der Gegensatz, daß auch die Töchter mit den Söhnen in Ansehung der Erbfolge in ein Erblehn ein gleiches Recht geniessen müssen, mit der Billigkeit mehr übereinkomme. Doch, fuh-

*) In institutionib. iur. feudal. cap. IX. §. 17.

**) in position. feudal. decad. II. §. 9.

***) in elect. iur. feudal. cap. VII. §. 16. sq.

†) HENR. de COCCEII diss. de feud. haereditar. mixto §. 42.

führen sie weiter fort, es komme hier nicht eben auf die Meynungen der Rechtsgelehrten an, welche ohnedem mit keinem Gesetze in Vergleichung gestellet werden, oder mit selbigen ein gleiches Ansehen haben können, sondern es müsse vielmehr in Betrachtung gezogen werden, daß der bekannte Unterschied der Lehen in Mannlehn, Erbmannlehn und Erblehn schon anzeige, daß nur in Ansehung der erstern den männlichen Nachkommen das Erbrecht allein zukomme, bey den andern zwar den Töchtern solches vorbehalten sey, jedoch daß dieselben den Söhnen und deren männlichen Leibeserben so lange den Vorzug lassen müssen, als noch welche vorhanden sind, so von dem ersten Erwerber ihre Abstammung herleiten können; dahingegen bey den letztern, um selbige von den andern desto merklicher zu unterscheiden, und ihre wahre Eigenschaft zu bestimmen, es eingeführet sey, daß die Kinder ohne Unterschied des Geschlechts ihres Vaters Lehn erben. Selbst der Lehnbrief müsse schon einen jeden unpartheyischen Richter überführen, daß nach der Absicht des Lehnsherrn und des Vasallen die Klägerinnen mit ihren Brüdern zugleich in das Erblehn folgen sollten, indem es dem letztern für sich und seine Erben und Erbnehmer, unter welchen letztern besonders die weiblichen Nachkommen verstanden würden, ertheilet worden.

Gut, versetzten die Beklagten in ihrer zweyten Gegenantwort, man lasse es immer geschehen seyn, daß dem Verstorbenen das Lehn unter der Clausel für sich und seine Erben gegeben worden; ja man nehme an, der Lehnsherr hätte sich sogar des Ausdrucks: für alle und jede Erben, bedienet, so könne doch hieraus noch keine für die Klägerinnen vortheilhafte Folge gezogen werden. Denn wenn es anders wahr sey, daß man die Wörter nicht nach ihrer gemeinen Bedeutung auslegen, sondern in dem Verstande nehmen müsse, welchen ihnen die Gesetze beygeleget haben, so sey nichts gewissers, als daß der in dem Lehnbrief befindliche Ausdruck: für sich und seine Erben, nur allein von lehnsfähigen Erben, nemlich von Mannspersonen, zu verstehen sey. *) In dem Lehnbriefe, hieß es weiter, sey der Töchter gar keine Erwähnung geschehen, da doch, wenn dieselben mit ihren Brüdern zugleich das Lehn erben sollen, erfordert werde, daß das Erblehn dem Vasallen unter der Clausel: für sich, seine Erben, Erbnehmer und Nachkommen ohne Unterschied des Geschlechts, Söhnen sowohl als Töchtern, und zwar beyden zugleich ꝛc. ertheilet worden sey; woraus also deutlich folge, daß, weil der Töchter in dem Lehnbriefe ganz und gar nicht gedacht worden, auch

*) II. F. 17. II. F. 34. §. 7.

auch daher die Klägerinnen und ihre Nachkommen nicht anders, als auf den Nothfall, und nur zu allerletzt, wenn die männliche Nachkommenschaft gänzlich erloschen seyn werde, das streitige Erblehn erben können, und dieses sey der Fall, welcher in der aus dem Longobardischen Lehnrecht vorhin angeführten Stelle deutlich enthalten sey. Vielleicht kann es seyn, daß der Beklagten Sachwalter überzeugt gewesen war, daß man nicht immer von jener Sammlung ausländischer Lehnrechte auf die deutsche Lehnsverfassung die Anwendung machen könne, und es also noch einem Zweifel unterworfen sey, ob dasjenige, was in selbigem von der Erbfolge der Töchter nach Abgang der Söhne gelesen wird, auch auf die deutschen Erblehn sich erstrecke, deren Natur und Eigenschaft mehr aus deutschen Lehnsgewohnheiten als aus den Longobardischen Rechten erläutert werden muß. Um diesen Vorwurf, welchen ihm sein Gegner etwa, wie er besorgte, machen mögte, von sich abzulehnen, so erbot er sich zu beweisen, wie in den Fürstlichen S** Landen, es immer hergebracht gewesen, daß erst nach Erlöschung der männlichen Nachkommenschaft in Ansehung der Erblehn die Ordnung der Erbfolge an die Töchter gekommen sey.

Die Frage über das Mein und Dein giebt jederzeit zu vielen Betrachtungen Anlaß, und wenn

wenn sich erst in selbige Leidenschaften mischen, so ist es schwer die Ueberzeugungen der Partheyen zu vereinigen. Die Geschwister, so hier mit einander in einen Proceß wegen der Erbfolge in Ansehung des von ihrem verstorbenen Vater hinterlassenen Erblehns verwickelt worden waren, hatten ihre Gründe mit aller Aufrichtigkeit vorgetragen, und es kam nur darauf an, daß der Richter den rechten Weg erwählte, um die Sache so zu entscheiden, daß kein Theil ihm den Vorwurf der Partheylichkeit machen konnte. Das Anerbieten der Beklagten wies ihm solchen. Es ward erkannt: Daß, wenn dieselben mit Vorbehalt der Klägerinnen Gegenbeweis binnen Ordnungsfrist erweisen würden, daß in den Fürstlichen S** Landen es niemals anders hergebracht gewesen, als daß die Töchter von der Erbfolge in Ansehung der Erblehne, so lange noch männliche Nachkommen vorhanden, ausgeschlossen worden, alsdann ferner, was Rechtens sey, ergehen solle.

Beyde Theile bezeigten über dieses Zwischenurtheil ihre Zufriedenheit, und liessen selbiges rechtskräftig werden. Die Klägerinnen, so vielleicht schon zum voraus versichert gewesen waren, daß den Beklagten die Vollführung dieses Beweises mißlingen werde, beruhigten sich um so mehr dabey, weil sie wohl wußten, daß alsdann das folgende Urtheil nicht anders als ihrem Wun-

sche und Hoffnung gemäß ausfallen könne, und die Beklagten, so die Führung dieses Beweises für eine weit leichtere Sache gehalten hatten, als sie es wider ihr Vermuthen gewesen war, sahen dem Siege und einem günstigen Ausgange dieser Sache schon entgegen, welcher aber nicht mit ihrem Wunsche übereinkam. Sie wandten sich an die Lehnskammer, und baten in dem Lehnsarchive nachzusehen, ob nicht in vorigen Zeiten schon Fälle vorhanden gewesen, aus welchen zu ersehen sey, daß in dem Lande, wo das Erblehn gelegen war, es mit der Erbfolge der Töchter immer so gehalten worden, als wie sie behauptet hatten. Billig hätten sie bedenken sollen, daß, wenn in den Fürstlichen S** Landen die Töchter vermöge einer seit uralten Zeiten hergebrachten Gewohnheit nicht anders als nach Erlöschung des männlichen Geschlechts in ein Erblehn folgen können, das Gericht auf dieselbe sein Urtheil gegründet, und sie nicht mit einem überflüßigen Beweis beschweret haben würde, indem ein Richter allemal die Vermuthung für sich hat, daß ihm dergleichen Rechte und Gewohnheiten nicht unbekannt seyn müssen. Indessen ward ihr Antrag angenommen, und in dem Lehnsarchiv, wiewol ohne etwas darinnen zu entdecken, so den Beklagten zum Vortheil gereichen konnte, nachgesehen. Die Versicherung, so sie erhielten,

ten, daß dasjenige, was sie zu erhalten gewünscht hatten, in dem Lehnsarchiv nicht anzutreffen sey, und man überhaupt keine Nachricht von einem über die Erbfolge in ein Erblehn entstandenen Streit finden könne, schlug ihren Muth noch nicht nieder. Sie wandten sich vielmehr an einige auswärtige Lehnscanzleyen, von welchen zwey ihnen das Zeugniß ertheilten, daß bey den ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Erblehn es immer so gehalten worden, daß selbige alsdann erst an die Töchter gefallen, nachdem der Mannsstamm erloschen gewesen.

Die Beklagten, so auf diese Zeugnisse nunmehr die ganze Hoffnung ihres Sieges gesetzet hatten, kamen darauf mit einer weitläuftigen Ausführung ihres geführten Beweises ein, worinn ihr Sachwalter den Richter zu überzeugen sich bemühte, daß man, wenn in den Rechten eines Landes von dem streitigen Falle nichts enthalten sey, alsdann die Lehnrechte eines auswärtigen Landes zur Richtschnur annehmen müsse, indem von einem Lehnsherrn zu vermuthen sey, daß er es in solchen unentschiedenen Fällen eben so, wie seine Nachbaren, halten wolle, weil derselbe, wenn seine Absicht dahin gerichtet gewesen wäre, daß die Erbfolge in Ansehung der Erblehne von derjenigen unterschieden seyn sollte, die in seiner Nachbaren Landen beobachtet wird, sonst

dieserwegen eine ausdrückliche Verordnung würde haben ergehen lassen. Dieses in das Kurze gezogen, war alles, was er auf vielen Bogen weitläuftig vorgetragen hatte, ohne den Beyfall der Lehnskammer zu erhalten, welche nunmehr den Ausspruch that, daß, weil die Beklagten dasjenige, was ihnen zu erweisen obgelegen, nicht erwiesen, die klagenden Töchter mit denselben zugleich zur Erbfolge in das streitige Lehn zuzulassen.

Die Beklagten auf das äuserste über dieses Urtheil mißvergnügt, hielten dasselbe durch die Einlegung eines Rechtsmittels von der Rechtskraft ab. Sie versicherten das Gericht auf das heiligste, daß nicht ein Eigensinn noch eine Lust zum Proceßiren, sondern blos die gewisse Ueberzeugung von der Gerechtigkeit ihrer Sache die wahre Ursach sey, wodurch sie bewogen worden, ihre Gerechtsame weiter auszuführen, indem sie sich bey ihren männlichen Nachkommen einem ihr Andenken schimpfenden Vorwurf aussetzen würden, wenn sie sich bey dem ergangenen Urtheil beruhigen sollten. Sie baten also, ihre Beschwerden gegen dasselbe anzunehmen, und das Urtheil über derselben Erheblichkeit einem auswärtigen Collegium von Rechtsgelehrten zu überlassen, welches ihnen auch ohne Bedenken verwilliget wurde.

Die Beschwerden, so der Beklagten Sachwalter vorgetragen hatte, enthielten in sich, daß der Richter weder die Verordnung des Longobardischen Lehnrechts in Ermangelung einheimischer Lehnsgesetze zum Grunde der Entscheidung geleget, noch die beygebrachten Zeugnisse der beyden auswärtigen Lehnscanzleyen einiger Betrachtung gewürdiget habe. Alles, was derselbe schon in der ersten Instanz weitläuftig angeführt hatte, ward zur Begründung dieser Beschwerden wiederholet, welches mich der Mühe, solches hier zu berühren, überhebet. Das vorige Urtheil ward von der Facultät bestätiget, und es kam nur auf eine hinlängliche Widerlegung derjenigen Gründe an, wodurch die Beklagten ihre Meynung zu behaupten sich bemühet hatten.

Der Grundsatz, worauf die Beklagten sich berufen hatten, daß die Töchter in den Fällen, in welchen ihnen die Erbfolge in die Lehngüther vorbehalten worden, alsdann erstlich zur Erbfolge zugelassen werden, wenn keine männliche Nachkommen mehr vorhanden sind, ist freylich keinem Widerspruch unterworfen. *) So viel ist ebenfalls gewiß, daß verschiedene grosse Rechtsgelehrte denselben auch von der Erbfolge bey den Erblehnen

*) II. F. 17. BARTH. in diss. de successione. feminar. in feud. earumque exclusione per masculos.

lehnen ebenfalls behauptet, und daß in solche die Töchter und deren Nachkommen erst nach Abgang des männlichen Stamms zugelassen werden müßten, bestritten haben. *) Selbst der Lehnbrief schien den Klägerinnen entgegen zu seyn, indem in selbigem der Töchter nicht mit ausdrücklichen Worten Erwehnung geschehen war. Da dergleichen Urkunden bey Entscheidung einer Lehnstreitigkeit als die sicherste Regel betrachtet werden müssen, nach welcher die Partheyen ihr Lehngeschäfte zu beurtheilen pflegen, so, daß sonst keine andere Regel Statt findet, so lange noch aus dem Lehnbrief die streitige Frage entschieden werden kann; wie konnten sie also auf den Lehnbrief ihr Erbfolgerecht gründen, da in demselben nur der Erben gedacht worden, unter welchen allein männliche Erben begriffen sind. Ein anders würde also zu behaupten gewesen seyn, wenn man darinnen die Worte: Söhne und Töchter beyderley Geschlechts, ohne Unterschied des Geschlechts angetroffen hätte, oder der Verstorbene dergestalt beliehen worden wäre, daß alle seine Erben und zwar weiblichen Geschlechts

mit

*) WERNHER selectar. observation. iur. P. II. obs. 490. STRVVIVS in syntagm. iur. feud. cap. IV. §. 13. n. 4. sq. STRYCK l. c. GASSER in diss. de feudo sub formula Erbguth, §. 16.

mit den männlichen zugleich ihm in das Lehn folgen sollten. Das Zeugniß, so die Beklagten von einigen auswärtigen Lehnscanzeleyen beygebracht hatten, schien nicht weniger von solcher Wichtigkeit zu seyn, daß es ihnen zur Unterstützung ihrer Meynung vollkommen dienen konnte. Denn daß die Gewohnheiten und Rechte benachbarter Länder, wenn ein zweifelhafter Rechtsfall zu entscheiden vorgetragen wird, und man in den besondern Gesetzen des Landes, wo das Lehngut gelegen ist, keinen Entscheidungsgrund antrift, auch zu Hülfe genommen werden können, ist keinem Zweifel unterworfen, indem ein Lehnherr die Vermuthung für sich hat, daß er es in solchen unentschiednen Fällen eben so wie seine Nachbaren halten wolle. *) Auch die Stellen, so die Beklagten aus dem Longobardischen Lehnrecht angeführet hatten, stimmten mit ihrer Meynung überein. Es heisset in demselben **) mit ausdrücklichen Worten, daß, so oft in einem Lehnbrief der Erben gedacht wird, unter dieser Benennung nur die männlichen Erben allein verstanden werden sollen. Dieses Longobardische Recht kann aber allemal als ein Gesetz angeführet werden, wenn die obwaltende Streitigkeit so beschaffen ist, daß man

*) Buri Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts, S. 212.

**) II. F. 17. II. F. 34. §. 7.

man weder in den besondern noch allgemeinen deutschen Rechten und Gewohnheiten einen Entscheidungsgrund antrift, als in welchem Falle derjenige, welcher solches für sich anführet, so lange die Vermuthung von desselben Gültigkeit für sich hat, bis der Gegentheil zeigen kann, daß der streitige Fall aus deutschen Landes- und Reichsgesetzen entschieden, und selbiges auf dem gegenwärtigen Fall nicht angewendet werden könne. Bey der Frage, worüber beyde Theile in einen Streit gerathen waren, schien aber auch dieses noch in Betrachtung zu kommen, daß man bey derselben Entscheidung als einen Grundsatz zum voraus setzen müßte, daß im Zweifel die Auslegung so zu machen, daß von der gewöhnlichen Beschaffenheit des Lehns am wenigsten abgegangen werde, weil man allemal vermuthen muß, daß ein Lehn, wenn anders keine besondere Verträge und Verabredungen vorhanden sind, auf die gewöhnliche Art, wie Lehn errichtet werden, aufgerichtet worden. Nach diesem voraus gesetzten Grundsatz konnte also der Beklagten Meynung, daß auch bey einem sogenannten Erblehn nur männliche Erben zur Erbfolge geschickt sind, und ein solches Lehn im übrigen mit einem ordentlichen Lehn übereinkomme, für so ungegründet nicht gehalten werden, wie solches die Klägerinnen behauptet hatten.

Allen

Allen diesen Gründen ward aber entgegen gesetzet, daß die alte Eintheilung der Güther in Erben und Lehn hauptsächlich die Erbfolge zum Vorwurf habe, so, daß in jene alle Erben ohne Unterschied des Geschlechts, in diese aber nur männliche Erben zugelassen werden; *) woraus also weiter folget, daß, wenn das Wort Erbe zum Lehn gesetzet werde, und ein Mannlehn in ein Erblehn verwandelt wird, dieses allerdings die Erbfolge betreffe, so, daß die Lehnsfolge hierdurch in ein Erbgangsrecht verwandelt werde. Selbst die bekannte Eintheilung der Lehngüther im Mannlehn, Erbmannlehn und Erblehn zeiget an, daß in Ansehung der Erbfolge ebenfalls bey derselben ein Unterschied vorhanden seyn müsse, welcher darinn bestehet, daß die erstere blos allein auf die Söhne fallen, in die andere die Töchter nach Abgang des männlichen Stamms zugelassen werden, hingegen in der letztern männliche und weibliche Erben zugleich folgen. **) Selbst diejenigen, welche ein Erblehn und Erbmannlehn nicht von einander unterscheiden, haben ***) dennoch in Ansehung der Erbfolge einen Unterschied bey denselben bemerket, und sie daher in verschiede-

ne

*) GASSER l. c. §. 5.

**) KLOCK Vol. III. consil. 157. n. 14. 17. 18.

***) Freyherr von Senkenberg a. d. a. o. §. 6. sq.

ne Gattungen eingetheilet. *) Diejenigen Rechtsgelehrten, so sich besonders um die Wiederherstellung der deutschen Rechte verdient gemacht und derselben Nutzen eingesehen, haben bey der Erklärung und Beschreibung der Eigenschaften eines eigentlichen und wahren Erblehns angemerket, daß dasselbe sowohl auf die männlichen als auch weiblichen Erben falle, und beyde zu gleichen Theilen an der Erbfolge einen Antheil haben. **) Aber auch der Lehnbrief enthielt den wichtigsten Entscheidungsgrund zum Vortheil der Klägerinnen in sich. Das Lehn, so zuvor ein Mannlehn gewesen war, war dem Herrn von K** als ein wahres und rechtes Erblehn, und zwar unter der Clausel für sich und seine Erben, Erbnehmer und Nachkommen ertheilet worden. Dadurch ward der grösste Grad der Erblichkeit angezeiget, indem es bekannt ist, daß unter dieser Formel ein wahres Erblehn im eigentlichen Verstande begriffen sey, ***) da unter den Erbnehmern

*) a SENCKENBERG in iur. feudal. §. 298.

**) SCHILTER in institution. iur feudal. cap. IX. §. 17. MAVRITIVS in position. feudal. decad. II. §. 9. THVMMERMVTH in votiua relatione compromiss. feudal. Krumstab schleußt niemand aus, p. 147.

***) BOEHMER in princip. iur. feudal. Lib. I. cap. VII. §. 131. HORN. in iurisprüdent. feudal. cap. IV. §. 24.

mern besonders die weiblichen Nachkommen verstanden werden. Wo also jemand mit einem Lehn für sich und alle seine Erben und Erbnehmern ohne Unterschied beliehen worden, da kann man auch nicht anders schliessen, als daß bey einem solchen Lehn die Erbfolge nicht anders beschaffen seyn soll, als wie solche nach den gemeinen Rechten bey den Erbgüthern eingerichtet ist. Daß der Töchter in dem Lehnbrief nicht mit ausdrücklichen Worten Erwehnung geschehen war, konnte hier zu keiner andern Auslegung eine Ursache abgeben. Es war schon genug, daß der Lehnbrief ohne die geringste Einschränkung abgefaßt gewesen. Freylich ist es gewiß, daß es verschiedene Gattungen von Erblehen giebt,*) unter welchen die mehresten so beschaffen sind, daß die Töchter und deren Nachkommen erst nach Abgang der männlichen Nachkommenschaft des ersten Erwerbers zu der Erbfolge in dieselben zugelassen werden, aber in dem gegenwärtigen Falle kam es fürnemlich auf die Absicht an, so der verstorbene Herr von K** zu der Zeit gehabt, als er den Lehnsherrn ersuchte, ihm sein Mannlehn in ein Erblehn zu verwandeln. Diese, wie ich schon oben angeführet habe, bestand aber

dar-

*) Freyherr von Cramer von Verleyhung zu rechtem Erblehn, apud IENICHEN in thesaur. iur. feudal. T. II. p. 585.

darinn, daß nach seinem Absterben sein sämmtliches Vermögen unter seine vier Kinder in gleiche Theile getheilet werden möge. Ein Umstand, den er in seiner Bittschrift ausdrücklich angeführet, und worauf er auch das, was er suchte, erhalten hatte. War wol also bey diesen Umständen zu vermuthen gewesen, daß der Lehnsherr, indem er das Mannlehn auf die an ihn ergangene Bitte in ein Erblehn verwandelte, die Absicht gehabt, daß nichts destoweniger die Ordnung der Erbfolge alsdann die Töchter und deren Nachkommen erst treffen sollte, wenn die männlichen Nachkommen ausgestorben seyn würden? Mußte man nicht vielmehr zum voraus setzen, daß desselben Wille gewesen, daß nach seines Vasallen Antrag die Erbfolge in dieses nunmehr aus einem Mannlehn entstandene Erblehn eingerichtet seyn sollte. Da dieses alles aus dem Zusammenhang der Geschichte deutlich erhellte, und man daraus nichts anders schliessen konnte, als daß hier ein solches Erblehn errichtet worden, in welches die Erbfolge den Töchtern mit den Söhnen zugleich vorbehalten worden, so hatte man gar keinen hinreichenden Grund gehabt, die Zeugnisse, so die Beklagten zur Begründung ihrer Meynung beygebracht hatten, zur Richtschnur anzunehmen. Dasjenige, was in andern Ländern gebräuchlich ist, kann nur alsdann einer Be-

trachtung werth geachtet werden, wenn der Lehnbrief noch einer Dunkelheit unterworfen ist, oder man die Absicht, so der Lehnsherr und der Vasall bey Errichtung des Lehns gehabt haben, nicht errathen kann. Da das Lehn ein Erblehn genannt, und dasselbe dem Herrn von K** seiner Absicht gemäß nach der Art eines Erblehns im höchsten Grad ertheilet worden, auch ohne die geringste Einschränkung der Erben und Erbnehmen in dem Lehnbrief Erwehnung geschehen war, so mußten alle Zweifel wegfallen, welche die Beklagten erreget hatten. Der entstandene Streit wäre freylich vermieden worden, wenn der verstorbene Herr von K** mit mehrerer Vorsicht den Lehnbrief hätte abfassen, und ausdrücklich in denselben die Clausel, daß die Töchter mit den Söhnen zugleich das Lehn erben sollten, einrücken lassen. Doch da indessen andere Gründe vorhanden gewesen waren, so die Bestätigung des vorigen Urtheils rechtfertigten, so konnte dieses Versehen den Klägerinnen keinen Nachtheil erwecken.

XVI.

Von einem besondern Vorfall, welcher bey Gelegenheit eines im Wasser gefundenen todten Körpers einer Mannsperson eine peinliche Anklage veranlasset hat.

Dieser Rechtshandel gehöret unter diejenigen peinlichen Fälle, die wegen der Ungewißheit des Verbrechens mit einer solchen dicken Finsterniß umgeben sind, daß auch der einsichtsvollste Richter oftmals nicht weiß, ob er den Angeschuldigten der ihm beygemessenen That für schuldig erklären, oder denselben von dem auf ihn gefallenen Verdacht lossprechen soll. Er stellet uns einen Menschen dar, welchen man bezüchtiget hatte, daß er einem seiner Mitbürger durch das Herabstossen in einen Wassergraben das Leben genommen haben sollte, da es doch wegen verschiedener Umstände nicht unwahrscheinlich war, daß derselbe sich selbst aus Schwermuth das Leben genommen, und sich in das

Wasser gestürzt habe. Er zeiget sich auf der einen Seite als ein Verbrecher, der mit dem wichtigsten Verdacht beladen ist, und die stärksten Anzeigungen gegen sich hat, welchen aber gleichwohl so viele unwiderlegliche Gründe für seine Unschuld entgegen standen, die ihn von dem ihm angeschuldigten Verbrechen völlig loszusprechen schienen.

Paul M**, ein Bürger zu O**, ward in einem Wassergraben todt gefunden, und man fand in seiner Rocktasche, nachdem der Körper zur Besichtigung in das Gericht gebracht worden war, einen Schieferstein, auf welchem derselbe die Worte: **der grosse Kramer L** ist an meinem Tode Ursache**, geschrieben waren. Dieser Kramer L** stand bisher bey einem jeden in einem guten Ruf, und niemand hatte ihn jemals einer Uebelthat halber in Verdacht gehabt, als auf einmal, sobald dieser Vorfall mit der Schrift auf dem Schieferstein bekannt geworden war, so viel Anzeigungen gegen ihn entstanden, die denselben mit einem rechtmäßigen Argwohn beschwerten, so, daß man ihn mehr für schuldig als unschuldig zu halten Ursach hatte. Die Wichtigkeit derselben bewog die Obrigkeit, ihn vor das erste in seinem Hause bewahren zu lassen, bis daß die weitere Untersuchung ergeben würde, ob die wider ihn entstandene Anzeigungen

gen

gen auch gegründet seyn, und man nachher eine peinliche Untersuchung gegen ihn besonders anzustellen eine rechtmäßige Ursach finden würde. Die erste gerichtliche Handlung, so der Richter vornahm, betraf die Besichtigung des Leichnams dieses im Wasser umgekommenen Menschen, der schon einige Tage in demselben gelegen, ehe man ihn entdeckt hatte. Man hatte in dem Sectionsbericht angemerket, daß desselben Gesicht braun und blau, und die Haut über den Augen und auf den beyden Backen abgeschabet gewesen; ein Umstand, den ich deswegen anführen muß, weil der peinliche Ankläger nachmals hieraus schliessen wollte, daß der Angeschuldigte denselben vorher mit einem Prügel todt geschlagen, ehe er ihn in das Wasser geworfen habe, ohnerachtet die Personen, so die Besichtigung des Körpers verrichtet, versichert hatten, daß man solches nicht daraus schliessen könne, indem dergleichen Merkmale bey erhängten oder ertrunkenen Personen sehr gewöhnlich wären, ja sie hatten sogar in ihrem Bericht alle diejenigen Gründe widerleget, welche etwa noch einen Zweifel erregen konnten, als ob der im Wasser umgekommene Mensch zuvor einen harten Schlag empfangen, und also schon durch eine äuserliche gewaltsame Verletzung am Haupt sein Leben eingebüsset haben müsse, ehe er in das Wasser gestürzt worden. Auf dies-

sen Vorgang folgte die Abhörung derjenigen Personen, von welchen man einige Anzeigungen zu erhalten glaubte, um die Untersuchung mit allem Ernst unternehmen zu können. Ich will dieselben kürzlich der Reihe nach anführen, ob sie schon nicht alle von gleicher Stärke waren. Einige der Abgehörten wollten versichern, daß der Angeschuldigte eine solche Person sey, zu welcher man sich der Missethat, die er begangen haben sollte, gar wohl versehen könne, und man suchte dieses dadurch zu behaupten, daß er seinen vormaligen Herrn, einen gewissen Obristen, in dessen Diensten er als Laquay gestanden, bestohlen haben sollte. Andere hatten ausgesaget, daß er oftmals in Gesellschaft seiner guten Freunde und an andern öffentlichen Orten mit vieler Ruhmredigkeit von seiner Stärke und Herzhaftigkeit gesprochen und sich berühmet habe, daß er zu der Zeit, als er noch in H** gewesen, manchen todt gestochen, oder doch zum Krüppel gemacht habe. Doch diese beyden Umstände würden kaum einer Achtsamkeit werth gewesen seyn, wenn nicht noch andere glaubhafte Personen versichert hätten, daß er den Verstorbenen unter Ausstossung der gräulichsten und vermessensten Flüche bey einer gewissen Gelegenheit gedrohet habe, daß er demselben noch den Rücken entzwey brechen wolle; und man hatte diesem noch hinzu-

gesetzt, daß der letztere sich seit dieser Zeit beständig für ihn gefürchtet, und ihm bey seinen Lebzeiten nicht viel gutes zugetrauet habe. Eine andere und sehr wichtige Anzeigung, welche den wider den Angeschuldigten entstandenen Verdacht noch mehr bestärkte, bestand in dem Umstand, daß derselbe mit dem im Wasser umgekommenen Menschen oftmals eine Verkehrung mit Geld gehabt, und hievon hatten einige Personen ausgesaget, daß jener denselben in der Nacht zwischen den 17ten und 18ten Junius um 1 Uhr aus seinem Hause abgeholet, und mit ihm nach einem gefährlichen Ort bey einem gewissen Teich, der ohnweit dem Wassergraben, wo man einige Tage darauf des Verstorbenen Leichnam gefunden, gelegen war, gegangen sey, und man wollte hieraus schliessen, daß er denselben damals in das Wasser geworfen haben müsse. So viel war gewiß, und durch das Zeugniß der Personen, welche mit dem letztern in einem Hause wohnten, dargethan worden, daß derselbe in dieser Nacht nicht wieder in sein Haus gekommen war, und man auch nicht eher, wo er geblieben sey, noch was für ein trauriges Schicksal ihm wiederfahren seyn möge, erfahren, als bis man seinen todten Körper nach einigen Tagen in dem Wassergraben entdeckt hatte. Eben diese Personen versicherten, daß ihnen bekannt sey, daß derselbe den Angeschuldigten damals um

ein Darlehn von hundert Thaler angesprochen hätte, und daß der letztere jenen unter dem Versprechen, daß er ihm damit dienen wollte, so spät nach seinem Hause abgeholet habe, um ihm daselbst die versprochene Summe gegen einen Schuldschein zu überreichen, und man gründete hierauf die Muthmassung, daß der Angeschuldigte, nachdem er den Schuldschein empfangen, seinen Schuldner um das Leben gebracht, demselben das Geld wieder abgenommen, und dessen Körper hierauf in den Graben geworfen habe. Eine Muthmassung, die dadurch noch mehr bestärket worden, daß man bey dem Umgekommenen nicht einen Heller Geldes angetroffen, da hingegen der Angeschuldigte würklich einen von demselben über die hundert Thaler ausgestellten Schuldschein in seinen Händen hatte. Hierzu kam noch die eydliche Aussage einer gewissen Frau, welche den Tag zuvor, ehe der Leichnam des Paul M** in dem Wassergraben gefunden worden, und noch kein einziger Mensch gewußt hatte, was demselben wiederfahren seyn möge, in des Angeschuldigten Hause gewesen, wo es sich zugetragen, daß, als in Gegenwart desselben Ehefrau und noch einiger Personen, unter andern auch die Rede vorgefallen, wo doch Paul M** geblieben seyn möge, derselbe mit einer gleichgültigen Miene sich verlauten lassen, Paul M** liege in den Wasser-

graben,

graben, in welchem Bartholds H** Ehefrau auch ertrunken sey, worüber desselben Ehegattin so bestürzt geworden, daß sie darauf erwiedert, er mögte doch so was nicht sprechen, sondern bedenken, daß er sich durch dergleichen Reden selbst verrathe.

Diese Anzeigungen, so von ihren Aussagern endlich bestärkt worden, waren alle mit einander so beschaffen, daß sie das dem L** angeschuldigte Verbrechen in völlige Gewißheit zu setzen schienen. Und schien es gleich anfänglich unbegreiflich zu seyn, wie der Umgekommene annoch, nachdem er in das Wasser gestürzt worden, den Namen seines Mörders noch auf den bey ihm gefundenen Schieferstein schreiben können, so ließ sich dieses Räzel doch nunmehr leicht auflösen, wenn man erwäget, daß der Verstorbene nach der Zeugen Aussage sich lange schon zuvor für dem Angeschuldigten als einem bösen Menschen, der ihm den Rücken entzwey zu brechen gedrohet, gefürchtet hatte. Er, der den leztern schon lange zuvor für seinen künftigen Mörder gehalten, kann also aus einer gewissen innern Ahndung, daß er durch desselben Hände sein Leben dereinst verlieren werde, oder weil jener vielleicht schon einmal, ihn zu ermorden, versucht haben mag, die angeführte schriftliche Nachricht hinterlassen haben, damit die Obrigkeit auf den Fall,

wenn seine Muthmassung eintreffen und man ihn ermordet finden würde, wissen möge, wer sein Mörder gewesen.

Nichts war also natürlicher, als daß so wichtige Anzeigungen die Obrigkeit bewegen mußten, den Angeschuldigten nunmehr in einem öffentlichen Gefängniß um mehrerer Sicherheit wegen aufbewahren zu lassen. Es war hier die Rede von einem Verbrechen, das in der Nacht und heimlich begangen worden, bey welchem, nach der Lehre der Rechtsgelehrten, *) Vermuthungen sogar die Stelle des Beweises vertreten können. Die verschiedenen Vermuthungen, so hier zusammen kamen, rechtfertigten also das richterliche Verfahren vollkommen, so, daß nunmehr mit der besondern Untersuchung der Anfang gemacht werden konnte. Er selbst der Angeschuldigte hatte durch seine Aufführung in dem Gefängniß den auf ihn gefallenen Verdacht noch dadurch vergrössert, indem er sich mit einem Messer umzubringen versucht und sich verschiedene Wunden zugefüget hatte. Das Betragen eines Missethäters währender Untersuchung hat, wie bekannt ist, einen gar zu grossen Einfluß in desselben Schicksal, und es kann sowohl zu einer Muthmassung für seine Unschuld, als auch zu der Ueberzeugung, daß er der wahre Urheber des Verbre-

*) IVLIVS CLARVS Lib. V. qu. 20.

brechens sey, Anlaß geben. Unter allen den Anzeigungen, worauf der gegen den Gefangenen entstandene Verdacht gegründet worden, war die stärkste der Umstand, daß derselbe den Paul M** in der Mitternacht nach seinem Hause geholet, mit ihm darauf nach einem Teich gegangen, und man von diesem letztern nachher nichts weiter mehr erfahren, als bis man seinen todten Körper in dem Wasser einige Tage nachher wieder gefunden hatte. Der Angeschuldigte, welcher hierüber besonders vernommen worden, führte hierbey zu desselben Erläuterung und zu seiner Vertheidigung an, daß er den 17ten Junius des Nachmittages bey einem gewissen Bürger gewesen, der ihm einige hundert Thaler bezahlt, als der Paul M**, der schon zuvor einmal von ihm Geld geliehen, und damals an jemand hundert Thaler schuldig gewesen, auch in dieses Mannes Haus gekommen, und ihn daselbst angetroffen habe, als er eben das ihm bezahlte Geld in einen Beutel zu packen beschäftiget gewesen. Paul M** sey, als er nach einem kurzen Aufenthalt sich wieder wegbegeben, ihm nachgegangen, und habe ihn auf der Strasse um ein Darlehn von hundert Thaler ersuchet, so er ihm auch zu geben versprochen habe, worauf derselbe sich gegen ihn verlauten lassen, daß er zu seinen Anverwandten dem Prediger D. gehen wollte, um denselben zu ersuchen,

daß

daß er ihm einen förmlichen Schuldschein aufsetzen möge, und sey hierauf auch von ihm gegangen. Er, der Angeschuldigte, der nicht anders geglaubet, als daß jener sich bey ihm einfinden, und das versprochene Darlehn abholen würde, habe bis gegen Mitternacht auf ihn gewartet, und sey alsdann um 1 Uhr des Nachts nach des Paul M** Haus gegangen, dessen Häusling ihm die Thür eröfnet, und nach einer kurzen Unterredung denselben gerufen habe. Er habe, als inzwischen jener sich entfernet, demselben gemeldet, wie er in der Absicht zu ihm gekommen sey, um ihm die versprochene Summe zu überliefern, wogegen aber derselbe erwiedert, daß er, weil er besorge, sein Hausgenosse mögte wieder kommen, und es nicht gerne sähe, daß dieser von dem Darlehn etwas erführe, mit ihm nach seinem Hause gehen wollte, um daselbst das Geld in Empfang zu nehmen. Dieses sey geschehen, und Paul M** sey freywillig mit ihm nach seinem Hause gegangen, wo er demselben gegen die Einhändigung des Schuldscheins die hundert Thaler überreichet habe. Ueber dieses vollzogene Geschäft mit dem Gelde sey inzwischen der frühe Morgen heran gekommen, welches den Paul M** bewogen, ihm den Vorschlag zu einem Spatziergang auf das Feld zu thun, worzu er anfänglich gar keine Lust bezeiget, endlich aber

sich

sich durch seines Freundes heftiges Bitten darzu bereden lassen. Beyde wären darauf weggegangen, und bereits bey dem Teiche ohnweit dem Wassergraben, in welchem nachmals der Leichnam des Ertrunkenen gefunden worden, angekommen, als ihnen ein gewisser Einwohner begegnet, der sich bey dem Paul M** erkundiget, was er schon so früh in dem Felde zu thun habe? worauf derselbe erwiedert, daß ihm die Noth dazu zwinge, weil ihn in seinem Hause die Mücken so sehr plagten, daß er gar nicht schlafen könne. Jener habe sie hierauf verlassen, und sey einen andern Weg gegangen, er aber habe, nachdem er seinen unglücklichen Freund noch einige hundert Schritt begleitet, sich für Müdigkeit nach seinem Hause begeben, weil er wegen dieser Geldverkehrung ohnehin die Nacht schlaflos zugebracht habe. Der Ertrunkene, setzte er endlich noch hinzu, sey schon seit geraumer Zeit etwas schwermüthig und traurig gewesen. Er habe sich oftmals den Tod gewünscht, und sey nie vergnügter gewesen, als wenn er sich in seiner strengen Einsamkeit, worinn er seine Lebenszeit hinzubringen gewohnt war, allein befunden habe. Alle diese Umstände, so der Angeschuldigte erzählet hatte, waren so beschaffen, daß sie den Verdacht, in welchen er gerathen war, schon sehr vermindern mußten, sobald sie erwiesen worden

waren.

waren. Da derselbe, als er sich mit dem Ertrunkenen auf dem Felde allein befunden hatte, von dem Einwohner, der beyden begegnet war, gesehen worden, und sich sogar mit demselben in eine Unterredung eingelassen hatte, so war es nicht wohl zu begreifen, wie er alsdann noch die Absicht, seinen Gefährden zu ermorden, in seinen Herzen hegen konnte, ohne zu befürchten, daß dieser Umstand einen Verdacht gegen ihn erregen müsse; und war es wohl zu vermuthen, daß derselbe, der sonst ein wohlhabender Mann gewesen war, um hundert Thaler auf eine ungerechte Weise zu erobern, eine solche grausame That am hellen Tage, und an einem Orte, der nicht weit von der Stadt abgelegen war, unternehmen sollte, da sich schon so viele Leute auf dem Felde sehen lassen, die in der Gegend des Wassergrabens Ländereyen und Gärten hatten? Mußte er nicht befürchten von jemand auf frischer That ertappet zu werden, der ihm sogleich der Obrigkeit überliefern würde? Nichts war also der Billigkeit gemässer, als eine genaue Untersuchung aller dieser Umstände, die das Gericht, um die Wahrheit zu erfahren, auch sogleich mit der größten Genauigkeit anstellte. Von des Ertrunkenen Gemüthszustande eine wahre und vollkommene Nachricht zu erhalten, war das erste, worauf die Obrigkeit ihr Augenmerk richtete. Alle

Per-

Personen, so mit demselben einigen Umgang unterhalten, oder die ihn sonst wohl gekannt hatten, wurden gerichtlich vernommen, und ihre Aussagen fielen dahin aus, daß man zwar an demselben keine solche Melancholie bemerket habe, welche den Menschen des Gebrauchs seiner Vernunft völlig beraubet, daß er aber doch immer als ein Mensch von einem traurigen und schwermüthigen Wesen unter seinen Freunden und Nachbaren bekannt gewesen, welches man aus seinen finstern Blicken und Vergnügen an der Einsamkeit genugsam urtheilen könne. Sie bekräftigten es, daß derselbe oftmals sich aus Ueberdruß des Lebens den Tod gewünschet habe, worzu der Umstand, daß es ihm mit seinem Gewerbe nicht so glücken wollen, als es sein Wunsch verlangt habe, vieles beygetragen. Auch die Aussagen der übrigen Personen, deren der Angeschuldigte in seiner Erzählung gedacht hatte, stimmten mit seiner Aussage vollkommen überein, und befreyeten denselben nunmehr von dem Vorwurf, welchen man ihm vorher gemacht hatte, daß er den Ertrunkenen aus einer bösen Absicht, mit ihm nach seinen Hause zu gehen, beredet habe. Der Prediger, welcher den Schuldschein aufgesetzet hatte, versicherte, daß der Verstorbene über die Gefälligkeit, so ihm der Angeschuldigte durch das Darlehn erwiesen, für Vergnügen ganz auf-

ser sich gewesen, und denselben als den redlichsten Mann und seinen besten Freund gerühmet habe, und er sowohl als auch die übrigen abgehörten Personen schienen von desselben Unschuld so vollkommen überzeugt zu seyn, daß jedermann von einem günstigen Vorurtheil für den Angeschuldigten eingenommen, schon einem für demselben vortheilhaften Urtheil entgegen sahe.

Doch dieses schon zu hoffen, war noch viel zu früh, so lange noch nicht die übrigen den Verdächtigen beschwerenden Umstände untersuchet und entkräftet worden waren. Die Frage, wo das Geld geblieben, so der Ertrunkene von dem Angeschuldigten nach desselben eigenem Geständniß erhalten, und in einem Beutel bewahrt, zu sich gesteckt hatte, erforderte erst noch eine weitere Aufklärung, und auch die übrigen Anzeigungen, so derselbe gegen sich hatte, waren durch die günstigen Aussagen jener Personen noch nicht widerleget worden. Es wurden ihm dieselben vorgehalten, aber er konnte sie nicht alle mit einem gleichen glücklichen Erfolg wiederlegen. Die erste Anzeigung betraf den Umstand, daß er ein solcher verruchter Mensch sey, der eine solche böse That, als diejenige gewesen war, die man ihm beygemessen hatte, zu begehen, gar wohl fähig wäre, welches man dadurch dargethan zu haben glaubte, weil er seinem ehmaligen Brodtherrn,

einem

einem gewissen Obristen vor der Zeit aus dem Dienst entlaufen, und demselben verschiedenes entwendet habe. Er gestand bey dem Verhör beydes ein, führte aber zugleich zu seiner Entschuldigung an, daß sein damaliger Herr, der Obrist von T**, in eine grosse Schuldenlast gerathen, und daß er selbst seit drey Jahren sein jährliches Liedlohn von demselben nicht erhalten können. Er habe ihn öfters auf das flehentlichste gebeten, ihm doch nur etwas auf Abschlag zu geben, habe aber nicht das geringste erhalten können, ja sein unbarmherziger Herr habe ihn auf eine ungestüme Art und unter Ausstossung der entsetzlichsten Flüche und manchmal gar mit Schlägen abgewiesen, wenn er seinen Lohn verlanget. Dieses habe ihn dergestalt aufgebracht, daß er zuletzt darüber in eine Verzweiflung gerathen, und da ihm die vielen Schulden des Obristen von T** nicht unbekannt gewesen, und er, wie wenig derselbe bey seinem grossen Verfall, seine Gläubiger befriedigen zu können, im Stande sey, wohl gewußt habe, so habe er sich kein Gewissen daraus gemacht, mit Hinwegnehmung einiger Sachen, deren Werth so viel als sein rückständiger Liedlohn betragen, heimlich zu entweichen. Er berief sich hierbey auf das Zeugniß einiger Bürger zu H**, welche als des Obristen von T** gewesene Nachbaren von allen diesen Vorfällen eine genaue Nachricht haben sollten.

Um nicht das geringste in einer so wichtigen Untersuchung zu unterlassen, was zu des Angeschuldigten Vertheidigung oder zu desselben Ueberzeugung gereichen konnte, ward die Obrigkeit des Orts, wo diese Personen, auf deren Zeugniß der Angeschuldigte sich berufen hatte, wohnten, ersuchet, dieselben über diese angeführten Umstände zu vernehmen, welches zwar erfolgte, ohne daß jedoch in der Aussage dieser Leute etwas enthalten gewesen wäre, so dem Angeschuldigten zum Vortheil gereichen konnte. Daß der Obrist von T** in vielen Schulden gestecket, und sich wegen seiner grossen Schuldenlast nach K** begeben habe; daß ihm um die angegebene Zeit ein Bedienter mit Hinwegnehmung verschiedner Sachen heimlich entlaufen, war es, was sie bekräftigten; aber daß dieser Bediente aus Verzweiflung, weil er seinen Lohn nicht erhalten können, davon gegangen sey, war ihnen ganz unbekannt gewesen. Dieses letztere blieb also ein Geheimniß, welches dem Angeschuldigten und seinem Gewissen am besten bekannt war.

Der andere Umstand, welcher als eine gemeine Anzeige ihm vorgehalten ward, betraf die großsprecherischen Reden, so er zu der Zeit seines ehemaligen Aufenthalts zu H** von seiner Herzhaftigkeit geführet, und daß er sich, schon manchen todt gestochen, oder doch wenigstens zu einem

Krüp-

Krüppel gemacht zu haben, berühmet haben sollte. Er leugnete denselben schlechterdings, und führte nur so viel an, daß, wenn er ja dieses gesagt haben sollte, solches in der Trunkenheit geschehen seyn müsse. Ein sicherer Beweis war in Ansehung dieses Puncts nicht vorhanden, und die Aussage derjenigen, so ihn dieser Reden bezüchtiget hatten, gründete sich blos auf das Hörensagen, ohne zu gedenken, daß dieser Umstand mit dem Verbrechen, dessen er beschuldiget worden war, in keiner Verbindung stand. Weit wichtiger war der dritte Vorwurf gewesen, der darinn bestanden, daß er bey einer gewissen Gelegenheit, unter Ausstossung der gräulichsten Flüche, dem Paul M** gedrohet, daß er demselben noch den Rücken entzwey brechen wollte. Man weiß, daß dergleichen vorhergegangene Drohungen den Urheber derselben allemal mit einem gegründeten Verdacht beschweren, wenn der Person, welcher ein Uebel angedrohet worden, nach der Zeit würklich ein Leid wiederfahren ist, ob es schon nicht das derselben angedrohete Uebel gewesen. Der Angeschuldigte, der verschiedene Zeugen gegen sich hatte, so bey dieser Drohung gegenwärtig gewesen waren, unterstand sich auch nicht selbige zu leugnen. Das einzige, womit er solche zu entschuldigen sich bemühete, war dieses, daß seit diesem Vorfall schon eine geraume

Zeit verstrichen sey, und er damals mit dem Ertrunkenen wegen eines gewissen Kaufhandels, den er mit demselben eingegangen habe, in einen heftigen Streit gerathen, bey welcher Gelegenheit ihm im Zorne dergleichen Reden entfahren wären. Zu seinem Glück wußten die Zeugen die eigentliche Zeit auch nicht anzugeben, zu welcher solches geschehen seyn sollte. Darinn aber kamen sie mit einander überein, daß dieses Gezänke bey einem abgeredeten Handel wegen eines Gartens vorgefallen, welchen der Angeschuldigte von dem im Wasser Umgekommenen kaufen wollen, der aber dadurch wieder rückgängig geworden, weil ein anderer nachher dem letztern ein grössers Kaufgeld angeboten habe, als derselbe von dem erstern verlanget hatte. Dieses war aber schon einige Jahr zuvor vorgefallen, ehe sich noch die traurige Begebenheit, welche diesen Rechtshandel veranlasset, zugetragen hatte.

Die letzte aber auch die wichtigste Anzeigung beruhte auf der Aussage derjenigen Frauensperson, welche eydlich versichert hatte, daß der Angeschuldigte den Tag zuvor, ehe der Leichnam des im Wasser umgekommenen Menschen wieder gefunden worden, sich gegen sie und die übrigen Anwesenden verlauten lassen, Paul M** liege in dem Wassergraben, in welchem Bartholds H**Ehefrau auch ertrunken sey. Er leugnete,

als

als man ihm diese Aussage vorhielt, schlechterdings, dergleichen bedenkliche Reden geführet zu haben, und verlangte, daß man hierüber die übrigen Personen, so damals gegenwärtig gewesen waren, eydlich vernehmen sollte, und ohnerachtet die Frauensperson bey der angestellten Confrontation ihm umständlich alle Reden, so damals vorgefallen waren, in das Gesichte sagte, so bezeigte er sich dennoch so verstockt und hartnäckigt, daß er auch nicht einmal einen Scheingrund zu seiner Entschuldigung wegen dieser Reden vorzutragen wußte, sondern die wider ihn aufgetretene Zeugin eine unverschämte Lügnerin nannte, sie für seine Erzfeindin erklärte, die schon lange seinen Untergang in ihrem Herzen gewünscht habe. Der Haß, den er itzo gegen sie blicken ließ, machte ihn aber nur noch verdächtiger, und schien alle die guten Vermuthungen, so er für sich gehabt hatte, auf einmal zu zerstreuen, indem diese Frauensperson, die mit ihm und seiner Ehefrau einen beständigen vertrauten Umgang unterhalten hatte, von allem Verdacht eines aus Feindschaft abgelegten Zeugnisses weit entfernt gewesen war. Hatte er gleich alle seine Hoffnung auf das Zeugniß der übrigen Personen gesetzet gehabt, so ebenfalls dieses Puncts halber eydlich abgehöret worden, so fielen doch derselben Aussagen nicht so günstig für ihn aus, als er gehoft

und gewünscht hatte. Sie, diese Zeugen, versicherten, daß von dem Ertrunkenen gesprochen worden, nur der Hauptumstand, worauf es hier ankam, worinn die Reden bestanden, was für eine Frage an den Angeschuldigten ergangen, wie seine Antwort gelautet habe, alles dieses war ihnen wieder entfallen, nur das einzige wußten sie sich noch zu erinnern, daß derselbe von seiner Ehefrau gewarnet worden, aber wiederum mit dem Zusatz, daß sie die eigentlichen Worte, worinn diese Warnung bestanden, ebenfalls vergessen hätten. Hierdurch ward aber die Aussage jener Frauensperson so wenig widerleget, als es dem Angeschuldigten zu seiner Rettung dienen konnte, daß die Zeugen den Innhalt des damals vorgefallenen Gesprächs vergessen hatten, indem eben der Umstand, daß nach ihrer Aussage von dem Ertrunkenen gesprochen worden, noch immer einen Verdacht gegen denselben übrig ließ, welcher wenigstens so viel würkte, daß man ihn nicht für so unschuldig halten konnte, als verschiedene für ihn gutgesinnte Personen geglaubet hatten, welche mit der größten Heftigkeit allen üblen Gerüchten, die von ihm ergangen waren, widersprachen, und solche als gottlose Verleumdungen und Lästerungen zu widerlegen, sich bemüheten.

Das letzte, worüber er befraget ward, betraf seine Aufführung in dem Gefängniß, so er mit dem Unmuth und dem heftigen Verdruß entschuldigte, welchen er empfunden, als man ihn in das öffentliche Gefängniß gebracht habe. Er sey, wie man ihm die Ketten angeleget, war seine Antwort auf die dieserwegen an ihn ergangenen Fragen, darüber so bestürzt und wüthend geworden, daß er sich anfänglich auf nichts besinnen können, und in dieser Stunlosigkeit habe er sich die Wunden zugefüget.

Nachdem das erste Verhör geendiget worden, ward der Angeschuldigte nunmehr über gewisse Inquisitionalartikel vernommen, welche alle die Umstände in sich enthielten, so ich bisher angeführet habe. Seine Antworten auf die ihm vorgelegten Fragen kamen ebenfalls mit demjenigen überein, was er schon in dem summarischen Verhör angeführet hatte. Er blieb einmal für allemal dabey, daß er an dem Tode des Paul M** ganz unschuldig sey, ohne daß die geringste Unruhe und Verwirrung, so gemeiniglich einen Missethäter zu befallen pfleget, seine Gewissensangst verrathen hätte.

Dem Gerichtsgebrauch des Landes, wo sich diese Begebenheit zugetragen hatte, gemäß, trat nunmehr der Fiscal mit einer peinlichen Anklage gegen den Angeschuldigten auf, worinn er zum

voraus setzte, daß der in dem Wassergraben wiedergefundene Paul M** mit Gewalt um sein Leben gekommen, und in selbigen gestürzet worden. Ja er behauptete sogar, daß jener demselben zuerst durch einen Schlag das Leben genommen haben müsse, ehe er ihn in das Wasser geworfen, weil des Ertrunkenen Gesicht braun und blau, und die Haut auf den Backen und über den Augen verletzet gewesen, wie solches in dem Besichtigungsprotocoll umständlich bemerket worden. Dieses sey desto wahrscheinlicher, weil der Angeschuldigte von einer sehr starken und grossen Leibesgestalt sey, der Ermordete aber eine schwächliche und mittelmäßige Person gewesen. Er gieng hierauf alle wider denselben vorhanden gewesene Anzeigungen durch, und bestrebte sich mit der äusersten Mühe darzuthun, daß selbige die von demselben zu seiner Vertheidigung vorgetragene Gegengründe an Stärke weit überträffen. Wenn gleich, hieß es weiter, unter diesen Anzeigungen einige in Kleinigkeiten zu bestehen schienen, so verdienten sie dennoch eine ernsthafte Aufmerksamkeit, weil sich die Wahrheit des Verbrechens daraus entdecken lasse. Da also die würkliche That des Verbrechens ausser allem Zweifel gesetzet, indem man den Leichnam des Paul M** in den Wassergraben gefunden, und bey der Besichtigung an demselben die Merk-

male

male einer erlittenen Gewalt wahrgenommen habe, und der Verdacht, mit welchem der Angeschuldigte beladen, einer der stärksten sey, so bliebe nun nichts weiter mehr übrig, als daß man denselben nach der Vorschrift des sechsten Artikels der Halsgerichtsordnung Carls V. vermittelst der Folter zu einem wahren und aufrichtigen Geständniß bringen müsse, und dieses war es, worauf sein Antrag gerichtet war.

Um dieses grausame Mittel, die Wahrheit zu entdecken, von dem Angeschuldigten abzuwenden, bemühete sich der Verfasser in der für denselben verfertigten Schutzschrift, das ganze Verfahren der Obrigkeit als ein nichtiges und gesetzwidriges Verfahren anzufechten. Er machte ihr den Vorwurf, daß sie, ohne eine hinlängliche und erhebliche Anzeigung gehabt zu haben, den Angeschuldigten sogleich in seinem Hause bewachen, und ihn einige Tage darauf gar in die Gefangenen Kammer bringen, und in Ketten und Banden legen lassen. Er rechnete es derselben zu einem grossen Versehen an, daß sie die Zeugen nicht in des Angeschuldigten Gegenwart beeydigen lassen, und fügte diesem noch hinzu, daß gar noch keine zuversichtliche Gewißheit des demselben beygemessenen Verbrechens vorhanden sey, daß vielmehr, da so viele Zeugen, daß der Ertrunkene von einer gewissen Schwermuth behaftet gewesen, und

sich oftmals den Tod gewünscht habe, endlich ausgesagt hätten, es höchstwahrscheinlich sey, daß derselbe sich aus Ueberdruß des Lebens, und, da er sich vielleicht seine Schulden gar zu sehr zu Gemüthe gezogen, selbst in das Wasser gestürzet habe, nachdem er vermuthlich das Geld, so er von dem Angeschuldigten als ein Darlehn erhalten, zuvor in dasselbe geworfen. Gesetzt, daß man nachmals in seiner Tasche einen Schiefersstein gefunden, worauf die vorhin angeführten Worte geschrieben gewesen, so könnte doch daraus noch kein richtiger Schluß gemacht werden, daß der Angeschuldigte ihn ermordet habe. Man müßte hier zum voraus setzen, daß der Ertrunkene entweder diese Worte vorher schon, wie man mit aller Zuverläßigkeit behaupten könne, ehe er noch in das Wasser geworfen worden, oder nachher, da solches geschehen, auf den Schiefersstein geschrieben habe. Das letztere könnte unmöglich geschehen seyn, indem ein Mensch, der jählings in das Wasser gestürzet werde, in der Betäubung, worinn er sich befindet, so wenig an eine solche Handlung gedenken, als selbige verrichten könne. Was aber das erstere anbelange, so müsse derselbe damals, als er die oben angeführten Worte auf den Schieferstein geschrieben, solches entweder in einer melancholischen Stunde oder wol gar aus Bosheit gethan haben.

Im

Indessen sey dieser Vorfall so beschaffen, daß kein Vernünftiger diese bey dem Ertrunkenen gefundene schriftliche Nachricht für eine so starke Anzeigung halten werde, daß man darauf, ohne die Gesetze zu beleidigen, eine Untersuchung gegen einen Unschuldigen anstellen könne. Dem Anführen des peinlichen Anklägers, als ob der Ertrunkene, ehe er in das Wasser gefallen, oder sich selbst hinein gestürzt habe, durch einen ihm zugefügten Schlag am Haupte sein Leben verloren haben müsse, widerspräche das Besichtigungsprotocoll offenbar, indem nach dem Zeugniß der Personen, so die Besichtigung des Körpers verrichtet, gar keine Merkmale einer äusserlichen Gewaltsamkeit an dem Leichnam wahrgenommen worden. Auf dieses folgte eine genaue Prüfung aller der Anzeigungen, die der Angeschuldigte wider sich hatte, welchen eine weitläuftige Widerlegung der von dem peinlichen Ankläger angeführten Gründe beygefüget worden, wobey der Verfasser der Schutzschrift sich besonders zu zeigen bestrebte, daß dieselben viel zu schwach wären, um die wichtigen Vermuthungen, so für des peinlich Angeklagten Unschuld stritten, zu entkräften. Er glaubte daher, daß derselbe wegen Ermangelung hinlänglicher Anzeigungen von der wider ihn angestellten Untersuchung völlig zu entbinden sey, und bat den Richter, daß derselbe alles dies-

ses beherzigen, und bey der Abfassung des Urtheils hierauf sein Augenmerk nehmen mögte.

Dieses aber kam nicht mit seiner guten Absicht überein. Dem peinlich Angeklagten ward die Folter auf den Fall, wenn er kein aufrichtiges Geständniß ablegen würde, zuerkannt. Die Drohung, so derselbe schon einmal gegen den Ersäuften ausgestossen, daß er ihm nemlich noch einmal den Rücken entzwey brechen wollte, und besonders die Aussage der Frauensperson, daß derselbe es vorher gewußt, und den Tag, ehe jener im Wassergraben gefunden worden, sich verlauten lassen, Paul M** läge im Wassergraben, in welchem Bartholds H** Ehefrau auch ertrunken sey; und daß man endlich bey dem Verstorbenen das Geld nicht mehr gefunden, so ihm der peinlich Angeklagte doch kurz zuvor als ein Darlehn gegeben, waren die Hauptumstände, so den auswärtigen Verfasser des Urtheils bewogen hatten, dieses Mittel vorzuschlagen, um die Wahrheit herauszubringen.

Der peinlich Angeklagte, der einen so strengen Ausspruch nicht vermuthet hatte, bat um eine nochmalige Vertheidigung seiner Unschuld, welche ihm von Gerichts wegen verwilliget ward. Der Rechtsgelehrte, welcher die vorige Schutzschrift für ihn verfertiget hatte, und nunmehr zur Rettung seiner Unschuld auch diesesmal die

Vers

Vertheidigung über sich nahm, suchte fürnemlich diese drey Entscheidungsgründe zu widerlegen. Was die Drohung anbelangt, sagte er, so sey selbige lange zuvor geschehen, und gar nicht wahrscheinlich, daß der peinlich Angeklagte nach einer so langen Zeit noch mit so mörderischen Gedanken umgegangen seyn sollte. Er habe vielmehr nach der Zeit mit ihm in guter Freundschaft gelebet; so folge auch noch nicht, daß, weil man bey dem Ertrunkenen das Geld, so der peinlich Angeklagte ihm geliehen, nicht mehr gefunden habe, derselbe und kein anderer es ihm genommen haben müsse. Man könne zum wenigsten diesen Umstand noch nicht für einen unumstößlichen Beweis ausgeben, daß niemand anders als er der Urheber von desselben Tode seyn müsse, indem der Ertrunkene solches vorher weggeworfen haben, oder solches auf eine noch unbekannte Art sonst verloren gegangen seyn könne. Endlich sey die Aussage der Frauensperson noch nicht behörig erwiesen, und unglaublich, daß ein Missethäter, der allemal erschrocken ist, und aus den geringsten Fragen, die an ihn ergehen, urtheilet, daß man auf ihn eine Muthmassung habe, so dumm oder so verwegen seyn werde, den Ort anzuzeigen, wo er den Leichnam des von ihm heimlich Ermordeten hingebracht habe. Ja gesetzt, es habe der peinlich Angeklagte würklich den

Ort

Ort zuvor angezeiget, wo man des Ertrunkenen Körper nachmals gefunden, so habe er doch dieses nicht mit Gewißheit behauptet, sondern auf das höchste nur vermuthet, und von demselben als einem schwermüthigen und zum Selbstmord geneigten Menschen gar leicht vermuthen können. Wollte man ihn für einen Mörder halten, so müsse zuforderst der Umstand, daß ein Mensch ermordet worden, ausser allem Zweifel gesetzet seyn, so aber sey dieses letztere noch nicht ausgemacht, und es müsse, so lange solches noch unentschieden sey, auch die stärkste Ueberzeugung der guten Vermuthung weichen, die der peinlich Angeklagte auf seiner Seite habe.

Nunmehr ward in dieser Sache das Urtheil der Facultät verlangt, welche dem peinlich Angeklagten den Reinigungseyd dahin zuerkannte, daß er dem verstorbenen Paul M** weder das Geld genommen, noch denselben in den Wassergraben geworfen habe.

Was der Verfasser der für den peinlich Angeklagten übergebenen Schutzschrift gegen das Verfahren des Gerichts vorgetragen hatte, verdiente gar keine weitläuftige Widerlegung. Das allgemeine Gerücht, welches sogleich, als man des Ertrunkenen Leichnam in dem Wassergraben wiederum gefunden hatte, gegen den peinlich Angeklagten entstanden war, die verschiedenen und zum Theil wichtigen Anzeigungen, so noch dar-

zu gekommen, rechtfertigten das Verfahren der Obrigkeit vollkommen.*) Daß die Zeugen in des Verbrechers Gegenwart beeydiget werden müssen, ist in keinem Gesetze vorgeschrieben, und es kann nicht als ein Fehler angesehen werden, wenn der Richter, der doch allemal die Vermuthung für sich hat, daß er als ein rechtschaffener Mann gehandelt habe, den Angeklagten der Abnahme des Zeugeneydes nicht beywohnen läßt.**) Eine völlige Gewißheit des Verbrechens war freylich nicht vorhanden gewesen, und die von dem Ertrunkenen auf einem Schieferstein nachgelassene Schrift reichte zu deren Beweis lange noch nicht zu, indem derselbe entweder aus Schwermuth oder Verzweiflung solche aufgesetzet haben mag. Aber dieses wird auch, zumal bey einem solchen heimlichen Verbrechen, wenn die Rede von einer anzustellenden Untersuchung ist, nicht erfordert, genug wenn solche starke Anzeigungen nur vorhanden sind, die den wider jemand entstandenen Verdacht unterstützen.***) Gesetzt, daß die erste allgemeine Anzeigung in dem gegenwärtigen Falle gar keiner Betrachtung würdig gewesen war, indem es eben keine Folge ist, daß derjenige, so einen Diebstahl begangen, auch daher

*) Art. VI. C. C. C.

**) BOEHMER in meditation. ad Art. 70. C. C. C. §. 3.

***) CARPZOVIVS in pract. nou. rer. crimin. quaest. 108. n. 11. sq.

daher die ihm beygemessene Mordthat verübet haben müsse, und dieses auch von einigen andern ebenfalls behauptet werden könnte; so war doch so viel gewiß, daß einige darunter so beschaffen gewesen, daß, ohnerachtet der Angeklagte und sein Vertheidiger solche auf das beste zu entkräften gesucht hatten, dennoch allemal ein Verdacht übrig blieb, der zwar freylich so stark noch nicht gewesen, daß man das vorige Urtheil zu bestätigen eine hinreichende Ursach gehabt hätte, aber doch den Reinigungseyd Statt finden ließ. Die peinliche Frage setzet, wie bekannt ist, zum voraus, daß das Verbrechen keiner Ungewißheit mehr unterworfen seyn müsse, *) so, daß weiter nichts als des Angeklagten Geständniß fehle, in so ferne derselbe sonst auf keine andere Weise überzeuget worden, und dieses war es, was in diesem Rechtshandel noch mit einer grossen Dunkelheit bedeckt war. Der Ertrunkene war ein Mensch von einem schwermüthigen Wesen, der sich oftmals den Tod gewünscht hatte. Den Merkmalen, woraus der peinliche Ankläger schliessen wollte, daß dieser vorher einen starken Schlag bekommen haben müsse, ehe er in das Wasser geworfen worden, stand das Besichtigungsprotocoll und das Gutachten der Personen, so bey der Besichtigung gebraucht worden, offenbar entgegen

*) BOEHMER l. c. ad Art. VI. C. C. C. §. 10.

gegen, ohne der vorhin angeführten verschiedenen vortheilhaften Vermuthungen zu gedenken, so der Angeklagte für sich hatte, welche alle mit einander so beschaffen waren, daß man, von dem vorigen Urtheil abzugehen, um so mehr für billig fand, als ein Richter dem Unglück, so durch den Mißbrauch der Folter entstehen kann, auf alle Weise vorzukommen in seinem Gewissen verbunden ist. *) Indessen war doch allemal so viel gewiß, daß der Angeklagte einige Vermuthungen gegen sich hatte, um deren Willen man ihn nicht von allem Verdacht freysprechen konnte. Die verdächtige Rede, so er in seinem Hause, wie ich vorhin erzählet habe, geführt hatte, die Warnung seiner Frau, sein unruhiges Bezeigen in dem Gefängniß, der Umstand, daß man bey dem Ertrunkenen das Geld nicht mehr gefunden, so er ihm doch vorher gegeben hatte, waren so beschaffen, daß noch ein ziemlicher Argwohn gegen denselben übrig blieb, der durch den Reinigungseyd erst noch abgelehnet werden mußte, welcher in allen solchen Fällen Statt findet, wo kein genugsamer Verdacht vorhanden, und der Angeschuldigte doch auch nicht von allem Argwohn frey ist. **)

*) L. 1. D. de quaestion. Art. 20. C. C. C.

**) BOEHMER exercitat. ad Pand. XLVIII. §. 28.

XVII.

Der Bräutigam, welcher von seiner Braut auf die Probe gestellet worden.

Die Wittwe eines reichen Bauern, welche sich noch in der besten Blüthe ihres Lebens befand, und von ihrem verstorbenen Ehemann ein ansehnliches Vermögen ererbet hatte, sahe sich bald nach desselben Absterben von einer Schaar junger Mannspersonen umgeben, von welchen ein jeder ihr Herz und ihr Vermögen zu besitzen sich bestrebte. Ob es den mehresten um das letztere mehr als das erstere zu thun gewesen war, lasse ich hier unentschieden. Kurz, sie war noch jung, reich, und von ihrem verstorbenen Ehemann, ohne mit demselben Kinder erzeuget zu haben, in den besten Glücksumständen hinterlassen worden. Umstände, die, wenn sie bey einer Wittwe zusammen angetroffen werden, derselben allemal zur gewissen Versicherung dienen können, daß ihr Wittwenstand von einer kurzen Dauer seyn werde. Unter ihren Anbetern befand sich

ein gewisser junger Mensch von fünf und zwanzig Jahren, der ihrem und seinem Bruder seine Neigung, so er gegen diese junge Wittwe im Herzen hegte, entdeckte, und beyde um ihren Beystand ersuchte, ihm zur Erreichung seiner Absicht beförderlich zu seyn. Man versprach ihm allen möglichen Fleiß anzuwenden, um das Herz der Person, die ihn eingenommen hatte, für ihn zu gewinnen. Beyde begaben sich in das Haus der jungen Wittwe, und liessen, nachdem sie nach verschiedenen vorhergegangenen Unterredungen endlich auf das Heyrathen gekommen, an dieselbe die Frage ergehen, ob sie wol den Johann G** leiden möge, und denselben, wenn er sich bey ihr meldete, heyrathen wollte? Anstatt sich eine Bedenkzeit wegen dieses Antrags auszubitten, wie gemeiniglich aus einer, um den äuserlichen Wohlstand zu beobachten, angenommenen Sprödigkeit zu geschehen pflegt, antwortete sie wider alle Erwartung den Abgeordneten kurz und offenherzig, daß sie den Johann G** wohl leiden möge, und sie, die Abgeordneten, mögten nur, weil sie einen Mann bey ihrer weitläuftigen Haushaltung nöthig hätte, den andern Tag wiederkommen, und denselben mitbringen, damit die Sache bald zu Stande kommen möge. Auf diese Erklärung ward der Vater ihres verstorbenen Ehemanns, der bey ihr auf dem Hofe wohnte,

und nach dem unter den Bauern üblichen Altvaterrecht auf dem sogenannten alten Theil saß, herbey gerufen, und ebenfals befraget, ob er gegen den seiner Schwiegertochter vorgeschlagenen Bräutigam etwas einzuwenden habe? welcher sich ebenfalls verlauten ließ, daß er mit diesem Vorschlage vollkommen zufrieden sey. Die über den glücklichen Ausgang des ihnen aufgetragenen Geschäftes vergnügten Bevollmächtigten nahmen hierauf ihren Abschied, und brachten dem mit der äusersteu Sehnsucht sie erwartenden Liebhaber die fröliche Nachricht von ihrer nach seinem Wunsche ausgefallenen Verrichtung, der darüber für Freuden sich kaum in sein Glück zu fassen wußte, und mit dem größten Verlangen dem Anbruch des folgenden Morgens entgegen sahe. Die bestimmte Zeit kam endlich heran, und der junge Freyer begab sich in Gesellschaft seines Bruders und eines andern Mannes, der von ihm ein naher Anverwandter, und seiner Mutter Schwester Sohn war, nach der Wohnung seiner Geliebten, die ihn mit aller einer Braut gewöhnlichen Zärtlichkeit empfieng, und, nachdem sie ihren Schwiegervater ebenfals herbey gerufen hatte, ihre Gäste auf das beste bewirthete. Nachdem man einige Stunden mit allerley scherzhaften und muntern Gesprächen bey dem Essen zugebracht hatte, so machte endlich der Anverwandte,

welchen der Bräutigam mitgebracht hatte, selbigen ein Ende, und frug mit der einem Manne bey dergleichen Handlungen anstehenden Ernsthaftigkeit die junge Wittwe, ob es noch ihr wahrer Ernst und Wille sey, den gegenwärtigen Johann G** zu heyrathen, mit dem Hinzufügen, daß, wenn sie denselben zu heyrathen gesonnen sey, sie es noch einmal sagen sollte. Ja, antwortete sie hierauf mit einer verliebten Offenherzigkeit, die ein aufrichtiges, und in der Kunst, sich zu verstellen, noch unerfahrnes Herz zu entdecken schien, wenn ich ihn nicht hätte haben wollen, so würde ich ihn auch nicht haben zu mir kommen lassen, und überreichte ihm hierauf das Glas voll Brandtewein, um solches auf eine glückliche Ehe auszutrinken, mit der wiederholten Erklärung, daß sie ihn wohl leiden mögte, und zum Manne haben wollte. Beyde küßten sich einander zur Bestätigung ihres Versprechens, wozu noch einige Geschenke kamen, die sie sich in gleicher Absicht machten. Alles war vergnügt und voller Freuden. Man wünschte den Verlobten vieles Glück, und trank auf ihre Gesundheit nach alter deutscher Weise auf der Reihe herum, so, daß jedermann gegen die herannahende Abendzeit vergnügt und zufrieden nach Hause gieng. Um von ihrer wahren Gesinnung, die Heyrath mit dem Johann G**

zu vollziehen, denselben sowohl als auch seine Anverwandte zu überzeugen, verfügte sie sich acht Tage nach dem Verlöbniß in Begleitung ihres Bruders und Schwagers nach ihres Bräutigams Bruders Wohnung, um mit demselben wegen des erstern Mitgift und der zu errichtenden Ehestiftung das nöthige zu verabreden, wovon ich nur kürzlich anführen will, daß alle diese Dinge damals ohne die geringste Schwierigkeit zu Stande gebracht wurden, so daß weiter nichts mehr als die nach den Landesgesetzen erforderliche gerichtliche Bestätigung der Ehestiftung noch mangelte, wozu auf der Verlobten Anzeige bereits von Gerichtswegen eine Tagezeit angesetzt war, als sich ein Auftritt ereignete, welchen so wenig der Bräutigam als die übrigen Personen, so bey dem Verlöbniß zugegen gewesen waren, vermuthet hatten.

Die junge Wittwe, welche die Bestätigung der Ehestiftung von einer Zeit zur andern unter allerley nichtigen Ausflüchten aufzuschieben wußte, begegnete ihrem Bräutigam auf einmal ganz kaltsinnig, ohnerachtet er nach seiner bäurischen Art ihr von seiner Zärtlichkeit und Liebe ungeheuchelte Proben gab, und sie überhaupt als ein rechtschaffener Mann liebte. Er hielt eine solche an ihr vorher nicht gewohnte Aufführung anfänglich für eine verstellte Sprödigkeit, welche

er

er durch seine dabey bezeigte Gelassenheit und Geduld zu überwinden hofte. Doch seine Hoffnung war vergeblich. Denn da er ein so frostiges Wesen nicht länger mehr ausstehen konnte, und er daher endlich eine bestimmte Nachricht, wann sie denn die Heyrath zu vollziehen gedächte, von ihr verlangte, so mußte er zu seinem größten Erstaunen erfahren, daß er hierzu gar keine Hoffnung habe. Sie wieß ihn mit der kurzen Antwort ab, daß sie ihre Meynung geändert, und den Carl F** zu heyrathen gedächte.

Dieser Carl F** war ein Schifsknecht, der binnen dieser Zeit von einer Seereise zurückgekommen war, und bald nach seiner Wiederkunft mit der jungen Wittwe bekannt wurde. Sein lustiges und munteres Wesen machte gar bald, daß die veränderliche Frau ihm in ihrem Herzen den Vorzug für ihrem Bräutigam einräumte, welcher letztere vielleicht durch sein schläfriges Wesen und noch einen andern Umstand, dessen ich nachher gedenken werde, ihr zu einem Widerwillen gegen seine Person Gelegenheit gegeben haben mag. Er hatte seit dieser Zeit einen freyen Zutritt in ihrem Hause, und leistete ihr täglich Gesellschaft, ohne daß ihr Bräutigam von diesem Nebenbuhler das geringste zuvor erfahren hätte. Die Ungetreue machte sich Hoffnung, daß derselbe nach der ihm gegebenen Nachricht

von seinem Nebenbuhler einen Haß auf sie werfen, und nicht weiter mehr an die Vollziehung einer Ehe denken werde, die in allem Betracht eine Ursache zu ihrer beyderseitigen Mißvergnügen auf Lebenszeit abgeben möge. Sie betrog sich. Denn der beleidigte Liebhaber, dem vielleicht mehr an dem Besitze ihres Vermögens als an ihrer Person gelegen war, beschwerte sich bey dem geistlichen Gerichte über ihre Widersetzlichkeit, und bat dasselbe, sie zur Vollziehung der Ehe mit allem Ernst anzuhalten.

Die Beklagtin, die durch diese wider sie erhobene Klage nur noch mehr aufgebracht worden war, und einen noch stärkern Widerwillen gegen die Person des Klägers faßte, als sie schon vorhin gegen ihn in ihrem Herzen geheget hatte, nahm einen Rechtsgelehrten zu ihrem Beystand an, der solche Ausflüchte erdachte, wodurch er dem Proceß auf einmal ein Ende zu machen hofte, welches ihm beynahe auch gelungen wäre. Es ward derselben die Einwendung entgegen gesetzet, daß noch zur Zeit keine feyerliche Verlobung geschehen sey, sie, die Beklagtin auch sich mit dem Kläger nicht freywillig versprochen habe, alles was vorgefallen, bestehe in blossen Unterhandlungen, bey welchen es bis itzo noch geblieben sey, ohne daß von einem oder dem andern Theil ein ordentliches Eheversprechen erfolget wäre.

Und

Und wenn man auch, hieß es weiter, die angebliche Verlobung für eine wahre und verbindliche Verlobung halten wolle, so könnte sie dennoch nach den Landesgesetzen unmöglich als eine gültige Verlobung bestehen, weil nach denselben Bruder und Bruders oder Schwester Söhne bey keinem Verlöbniß als Zeugen gegenwärtig seyn könnten, welche allemal in Gegenwart zweyer ehrlicher Mannspersonen und auf dem Lande in Beyseyn des Predigers geschlossen werden sollte, woraus also folge, daß, da das angebliche Eheversprechen in Abwesenheit des Geistlichen geschehen, und des Klägers Bruder als Zeuge dabey zugegen gewesen, solches auch daher als eine wider die Vorschrift der Landesgesetze vollzogene Handlung für nichtig erkläret werden müsse.

Diese letztere Einwendung war für die Beklagtin von einer ungleich vortheilhaftern Würkung gewesen, als sie und ihr gerichtlicher Beystand erwartet hatten. Das Consistorium ließ an das Amt, dessen Gerichtsbarkeit das Dorf, wo sich diese Begebenheit zugetragen, unterworfen gewesen war, einen Befehl ergehen, wegen der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Verlobung eine Untersuchung anzustellen, und sodann seinen Bericht abzustatten. Allein dasselbe überschritte die Grenzen des erhaltenen Auftrags offenbar,

indem der Beamte, an welchen selbiger ergangen war, nach der geendigten Untersuchung beyde Theile vor sein Gericht laden ließ, und einen Bescheid eröfnete, durch welchen die geschehene Verlobung, weil nicht diejenigen Personen bey derselben zugegen gewesen, welche nach der Vorschrift der Landesgesetze bey einer solchen feyerlichen Handlung gegenwärtig seyn müssen, für nichtig erkläret, und der Kläger mit seiner Klage abgewiesen wurde.

Einen gewissen Umstand, der aber in die Entscheidung der Frage, ob das Verlöbniß für gültig zu achten sey, oder nicht, einen grossen Einfluß hatte, kann ich hier nicht unberühret lassen. Das Land, vor dessen Consistorium diese Streitigkeit anhängig gemacht worden, war von den übrigen Staaten des Landesherrn abgesondert gewesen, dessen Vorfahren solches, vermöge eines mit desselben vormaligen Fürsten eingegangenen Vertrags, in dem vorigen Jahrhundert anheim gefallen war. Das Landesgesetz, worauf die Beklagtin ihre Einwendung gegründet hatte, war zwar als eine allgemeine Verordnung vormals ergangen, man hatte aber in dem Fürstenthum, von welchem hier die Rede ist, ebenfalls eine besondere Verlobungsordnung, die nur ein Jahr älter als die vorhin erwehnte war, und in dieser hieß es, daß nur allein die Brüder der

Per

Personen, so sich mit einander verloben wollen, imgleichen der Brüder und Schwester Söhne, die Stiefväter, wie auch Vater: und Mutterbrüder beyder Theile, nicht als Zeugen einem Verlöbniß beywohnen sollten.

Diese Verordnung, an welche des Klägers Sachwalter vermuthlich vorhin nicht gedacht hatte, und die ihm erst nach den ergangenen Bescheid eingefallen seyn mag, flößte dem erstern, der nach der Eröfnung des vorhin angeführten Bescheids auf einmal kleinmüthig geworden, und bereits alle Hoffnung zu einem glücklichen Ausgang dieses Streits aufgegeben hatte, einen neuen Muth ein. Der Rechtsgelehrte, welchen er sich zu seinen Beystand erwählet hatte, kam daher, ehe noch der ergangene Bescheid die Rechtskraft erlangt hatte, bey dem Consistorium mit einer Vorstellung ein, worinn er sich auf die vorhin angeführte ältere Verlöbnißordnung berief, und dabey zeigte, daß nach derselben die zu dieser Streitigkeit Anlaß gegebene Verlobung allemal für gültig gehalten werden müsse, weil seines Clienten Mutter Schwester Sohn und der Beklagtin Stiefvater, so bey dem Eheversprechen gegenwärtig gewesen, nicht unter die Personen gehörten, so die von ihm angeführte Verordnung von dem Zeugniß bey einer Verlobung ausschliesse.

Seine Vorstellung fand Beyfall. Der vorhin angeführte Amtsbescheid, durch dessen Ertheilung der Beamte ohnehin die Grenzen des an ihn ergangenen Auftrags überschritten hatte, ward wieder aufgehoben, und dieses, was ich eben angeführet habe, als eine Ursach von desselben Wiederaufhebung angeführet.

Die Beklagtin, welche schon völlig den Sieg erhalten zu haben glaubte, sahe nunmehr wohl ein, daß der Proceß einen ganz andern Lauf nehmen werde, wenn man nicht, um des Klägers Absicht zu vereitlen, eine neue Einwendung machte. Vergeblich hatte sich ihr Sachwalter, den Vorzug der von ihm angeführten Verlobungsordnung vor derjenigen, worauf der Kläger sich gegründet hatte, darzuthun bemühet. Alle Gründe, womit er zu behaupten suchte, daß dieselbe durch jene als ein späteres und allgemeines Landesgesetz aufgehoben worden, wurden nun nicht mehr des Beyfalls gewürdiget, welchen er vorhin damit erhalten hatte, und die Sache würde nothwendig zum Nachtheil seiner Clientin ausgefallen seyn, wenn nicht der grosse Haß, welchen sie einmal gegen den Kläger geheget hätte, und der heftige Widerwille, welchen sie nunmehr gegen die zu vollziehende Heyrath empfand, ihr die Bekanntmachung eines Geheimnisses, so sie mit einem ewigen Stillschweigen, ihrer Ehre wegen,

bey

bey ſich bewahren ſollen, abgedrungen hätte. Ihr Sachwalter gerieth in ein Erſtaunen, als ſie ihm, ohne von der dem weiblichen Geſchlechte ſonſt angebornen Schamhaftigkeit gerühret zu werden, erzählte, daß der Kläger nach der vollzogenen Verlobung ſich drey Wochen bey ihr auf ihrem Hofe aufgehalten, und ſie binnen dieſer Zeit denſelben in ihr Ehebette zwar aufgenommen, aber auch zugleich bey dieſer Gelegenheit von ihm überzeuget worden ſey, daß ihm diejenige Fähigkeit fehle, mit welcher eine Mannsperſon begabet ſeyn müſſe, wenn dieſelbe anders den Endzweck, um deſſen Willen der Eheſtand von GOtt eingeſetzet worden, erreichen will.

Dieſe Erzählung bot ihrem Sachwalter einen reichlichen Stof dar, nunmehr den Proceß auf eine andere Seite zu lenken, und verurſachte zugleich in der ganzen Sache eine groſſe Veränderung. Die Rede war itzo nicht mehr von der Frage, welche von den beyden Verordnungen zur Richtſchnur bey der Entſcheidung dieſes Rechtshandels angenommen werden müſſe, ſondern er hofte nunmehr aus einem ganz andern Grunde die Nichtigkeit des geſchehenen Eheverſprechens darthun zu können. In dieſer Abſicht übergab er eine neue Vorſtellung, deren Innhalt in der Erzählung desjenigen beſtand, was die Beklagtin ihm eröfnet hatte, doch mit dem Zuſatz, daß

nicht

nicht sie ihn zu der Unzucht verführet habe, sondern von ihm darzu verleitet worden wäre. Es ward darinn angeführet, daß sie ihn binnen den drey Wochen, die er auf ihrem Hofe zugebracht, wohl siebenmal in ihr Bette aufgenommen habe, er, der Kläger aber dem ohnerachtet nicht die geringste Probe einer Tüchtigkeit zum Ehestande abzulegen fähig gewesen sey, ob er schon binnen dieser Zeit durch verschiedene Mittel, so ihm ein gewisser Apotheker gegeben, der Natur zu Hülfe zu kommen gesuchet habe. Ihr, der Beklagtin, sey es aber um Leibeserben zu thun, damit ihr schönes Vermögen nicht nach ihrem Tode in die Hände fremder Leute gerathen möge, und eben deswegen verlange sie einen Mann, der als ein Ehemann die Pflichten des Ehestandes erfüllen könne, und bat, weil sie hierzu nimmermehr eine Hoffnung haben könnte, wenn sie mit dem Kläger die Ehe zu vollziehen gezwungen werden sollte, nunmehr die geschehene Verlobung für nichtig zu erklären. Ja, damit diese Sache bald und kurz abgethan werden möchte, so ward dem Kläger wegen des angeführten Puncts der Eyd zugeschoben.

Der Kläger, welcher über diese neue Einwendung eben so bestürzt geworden war, als die Bekanntmachung eines solchen Geheimnisses zu seiner Beschämung gereichte, gestand die mit der

Be-

Beklagtin getriebene Unzucht zwar ein, leugnete aber den ihm gemachten Vorwurf als eine erlogene und ungerechte Beschuldigung schlechterdings, und führte zu seiner Vertheidigung an, daß die Beklagtin, deren unersättlichen Begierden nichts gleich komme, mehr von ihm verlanget habe, als er seiner Gesundheit wegen zu leisten sich verpflichtet zu seyn glaube, und weigerte sich den Eyd nach der von ihr entworfenen Formel, welche ich, um den Wohlstand nicht zu beleidigen, und keuschen Lesern kein Aergerniß zu geben, mit gutem Vorbedacht weglasse, zu leisten. Es ward dieselbe hierauf einigermassen geändert, ohne daß das geistliche Gericht einen so unbilligen Eyd der geringsten Betrachtung würdig gehalten hätte, welches vielmehr durch ein Urtheil die Beklagtin, das Eheversprechen zu erfüllen, und die Ehe mit dem Kläger durch die priesterliche Trauung zu vollziehen, für schuldig erkannte, woferne sie nicht binnen der in der Proceßordnung vorgeschriebenen Beweisfrist, ihr Vorgeben, daß sich bey dem Kläger eine natürliche Unfähigkeit zum Ehestande befände, beweisen könnte.

Nach diesem in die Kraft Rechtens ergangenen Urtheil erbot sich die Beklagtin, den ihr zuerkannten Beweis zu führen, und verlangte, daß der Kläger in Augenschein genommen werden sollte, weil diese Art des Beweises die aller-

älteste und gewisseste sey, die bey der Entscheidung dieser eklen Sache nothwendig das größte Licht geben müßte, ja sie erbot sich zugleich zum Erfüllungseyd, wenn das Gutachten des Arztes mit ihrem dem Kläger gemachten Vorwurf übereinstimmen würde. Dieser, der mit einer eben so grossen Hartnäckigkeit auf die Vollziehung der Ehe bestand, als der Scheu und der Widerwille war, den die Beklagtin gegen die Heyrath, zu welcher sie sich bequemen sollte, längst empfunden hatte, unterwarf sich der mit ihm vorzunehmenden Probe mit der größten Gelassenheit und Geduld, ohne daß eine natürliche Schamhaftigkeit, die gemeiniglich bey jungen Leuten in einem ungleich grössern Grad als bey alten Personen angetroffen wird, ihm eine Furcht dargegen eingejaget, oder noch andere mit derselben verbundene Unbequemlichkeiten ihm einiges Bedenken verursachet hätten. Er stellte sich denen Personen, welchen diese Arbeit aufgetragen worden, zur Besichtigung dar, die nach der mit ihm angestellten Probe ein so dunkles und zweydeutiges Urtheil von seiner Fähigkeit zum Ehestande fällten, daß auch der klügste Richter noch nicht daraus errathen konnte, wofür er ihn halten sollte. Es hieß in demselben, daß zwar der Kläger keiner gänzlichen Unfähigkeit zum Ehestand beschuldiget werden könne, ob er aber sich im Stan-

de befände, seiner Pflicht als Ehemann ein so vollkommenes Genüge zu leisten, wie es seyn sollte, müsse man gelehrtern Männern zu beurtheilen überlassen.

So ungewiß und unbestimmt auch immer dieses Gutachten war, so hatte dennoch der Beklagtin Sachwalter alle seine Hoffnung, um seine Absicht zu erreichen, darauf gesetzt, und glaubte dasjenige, was seiner Clientin zu erweisen auferleget worden war, vollkommen erwiesen zu haben. Er bemühete sich in der Ausführung seines Beweises darzuthun, daß, wenn gleich dem Kläger nach dem Gutachten der Aerzte kein völliges Unvermögen zum Kinderzeugen beygemessen worden, dennoch aus demselben so viel abzunehmen, daß derselbe mit der hierzu erforderlichen natürlichen Fähigkeit nicht begabet sey, und daß es bey diesen zweifelhaften Umständen weit besser seyn würde, ihn mit seiner Klage abzuweisen, als die Beklagtin zur Vollziehung einer Ehe zu zwingen, die nicht anders als zu beyder Theile Mißvergnügen und Unglück ausfallen könne, wobey man besonders die Gefahr und die vielen Versuchungen zu mancherley sündlichen Ausschweifungen bedenken müsse, welchen dieselbe durch einen solchen Zwang ausgesetzt werden würde.

Der Kläger, welcher wohl einsahe, daß der ihm gemachte Vorwurf durch das medicinische Gutachten noch nicht gänzlich abgelehnet worden, begab sich, ehe er noch diese Schrift beantwortete, in der Stille nach einer gewissen Stadt, wo er sich noch-

mals einer so verdrießlichen Probe, als die vorige, so mit ihm angestellet worden, gewesen war, von freyen Stücken unterwarf, und sich von zwey berühmten Aerzten in Augenschein nehmen ließ. Das Zeugniß dieser Personen war von dem erstern völlig unterschieden, und sprach den Kläger von der ihm angeschuldigten Unfähigkeit zum Kinderzeugen gänzlich frey, mit dem Zusatz, daß, da man an demselben in Ansehung seines Alters, äuserlichen Leibesgestalt und übrigen Beschaffenheit des Körpers alle Merkmale eines gesunden Menschen wahrgenommen habe, eine vernünftige Frau mit ihm zufrieden zu seyn allemal eine vollkommene Ursache haben werde. Dieses Zeugniß war es, so er anstatt auf dasjenige, was die Beklagtin angeführet hatte, weitläuftig zu beantworten, zu seiner Rechtfertigung und zu ihrer Widerlegung dem Gerichte überreichte, und dabey nur mit wenigen Worten anführte, daß, wenn das erstere Gutachten nicht so günstig für ihn ausgefallen, als er sich vorgestellet habe, solches dem Verdruß und der Blödigkeit zuzuschreiben sey, von welcher er bey der damals mit ihm vorgenommenen Besichtigung befallen worden.

Obschon dieses Gutachten, so durch verschiedene wichtige Gründe unterstützet worden, die Beklagtin in einige Unruhe setzte; so wußte doch ihr schlauer Sachwalter sie aus der Verwirrung zu retten, in welche sie darüber gerathen war. Er machte gegen dasselbe die Einwendung, daß es nur als ein Privatzeugniß anzusehen sey, so nicht die

Kraft eines Beweises habe, und so sey es überdieses noch ungewiß, ob es der Kläger selbst gewesen, der sich den Aerzten, von welchen er solches erhalten, zum Augenschein dargestellet habe, oder ob nicht vielmehr ein anderer unter seinem angenommenen Namen die Besichtigung über sich anstellen lassen, welches um so mehr zu glauben sey, da es nicht an Beyspielen von solchen gottlosen Betrügereyen fehle, die in dergleichen Fällen verübet worden. Gesetzt aber, fuhr er weiter fort, daß der Kläger, einen so listigen Streich zu wagen, viel zu ehrlich oder zu blöde sey, und würklich in eigener Person sich den Aerzten, die ihm ein so günstiges Gutachten ertheilet hatten, dargestellet habe; so müsse doch das erstere Attestat den Vorzug vor diesem letztern haben, und selbiges bey der Entscheidung dieser Sache aus der Ursach zur Richtschnur angenommen werden, weil der damalige Augenschein, worauf sich dasselbe beziehet, auf eine gerichtliche Verfügung angestellet worden. Zwey sich einander so offenbar widersprechende Zeugnisse müßten nothwendig den Richter in eine nicht geringe Verwirrung setzen, und, anstatt die Wahrheit in desselben Verstande aufzuhellen, denselben vielmehr mit einer neuen Finsterniß des Zweifels und der Ungewißheit erfüllen. Man müsse also, um eine weitläuftige Untersuchung zu vermeiden, das erstere als das glaubwürdigste zur Vorschrift der Entscheidung eines so verwirrten Handels annehmen.

Es war nöthig, daß man bey so offenbaren Widersprüchen auch die Meynung anderer gelehrten Aerzte vernehmen mußte. Beyde Gutachten wurden daher nach dem Verlangen des Gerichts der hiesigen berühmten medicinischen Facultät zur Prüfung übergeben, deren Gutachten dahin gieng: daß das dem Kläger angeschuldigte Unvermögen zum Kinderzeugen noch zur Zeit nicht erwiesen sey, zumal da derselbe sich erst in seinem fünf und zwanzigsten Lebensjahr, und also in einem Alter befände, in welchem sich sonst die Natur noch am ersten erholen kann. Verschiedenes, so bey dem von den vorigen Aerzten angestellten Augenschein versäumt und nur unvollkommen untersucht worden war, ward zugleich in diesem Gutachten bemerket, damit man solches, wenn die Beklagtin auf eine nochmalige Untersuchung dringen würde, beobachten möge, und wurden dabey einige Mittel, deren sich der Kläger zuvor bedienen sollte, vorgeschlagen. Auf dieses Gutachten ward also das Urtheil gegründet, welches in dieser Sache verlangt worden. Es ward erkannt: daß der Kläger noch zur Zeit für untüchtig zum Beyschlaf nicht zu achten, sondern Beklagtin mit demselben die Ehe zu vollziehen schuldig, es könnte und wollte denn dieselbe annoch besser, als geschehen, das demselben angeschuldigte Unvermögen erweisen, als in welchem Falle nach dem beygehenden medicinischen Gutachten nach vorhergegangenen Gebrauch der vorgeschriebenen Cur, mit einer anderweitigen Nehmung des Augenscheins zu verfahren.

Die Beklagtin hatte ihren Hauptgrund, mit welchem sie zu behaupten suchte, daß die geschehene Verlobung für nichtig, und sie von der Vollziehung der Ehe losgesprochen werden müsse, auf das erste medicinische Gutachten gesetzet gehabt, und geglaubt, daß, wenn gleich durch dasselbe die dem Kläger angeschuldigte Untüchtigkeit zum Kinderzeugen nicht völlig erwiesen worden, dieser Mangel durch den Erfüllungseyd, zu dessen Leistung sie sich erboten hatte, gar leicht ersetzet werden könnte. Ihr Antrag schien des Beyfalls des Richters würdig zu seyn, indem dieser Eyd, wo ein halber Beweis vorhanden ist, allemal Statt findet. Und hatte gleich der Kläger nachher auch ein Attestat von seinem Zustande beygebracht, so konnte doch selbiges nicht für so gültig als jenes angesehen werden, so auf eine auf obrigkeitlichen Befehl angestellte Besichtigung ertheilet worden war. Auch das Gutachten der medicinischen Facultät schien ihr ganz und gar nicht entgegen zu stehen, weil es mehr in einer Prüfung der beyden vorigen bestanden, als daß was gewisses in demselben festgesetzet gewesen wäre. Hätten die gelehrten Männer, so das letztere abgefasset haben, selbst den Kläger in Augenschein zu nehmen Gelegenheit gehabt, so würden sie alsdann mit mehrerer Gewißheit von desselben Zustand ihr Urtheil gegeben haben. Da es gewiß ist, daß das Unvermögen ein unfehlbarer Grund von der Nichtigkeit des Ehestandes ist, wie vielmehr hat man also nicht Ursach, eine Verlobung für nichtig zu erklären, die von einer solchen Per-

son eingegangen worden. Denn ausserdem, daß die Gefahr, zu sündigen, offenbar ist, in welche man die Frauensperson setzet, welche sich mit einem zum Beyschlaf untüchtigen Manne ehelich verbinden soll, so erfordert es auch der Nutzen des Staats, daß man solche Ehen zu verhindern suche, durch welche der Endzweck des Ehestandes nimmermehr erreichet werden kann. Man müsse, fuhr sie weiter fort, bedenken, daß nichts den Widerwillen unterdrücken könne, welchen sie gegen den Kläger gefaßt habe, und daß beyde, wenn sie mit einander durch das Band der Ehe verbunden werden sollten, ein paar Hausteufel vorstellen würden, die sich nur als geschworne Feinde einander sinnreich zu martern bestreben würden.

Setzet aber dieses alles nicht den Fall zum voraus, daß die Untüchtigkeit, wenn sie anders eine gegründete Ursache zur Nichtigkeit des getroffenen Eheversprechens abgeben soll, ausser allem Zweifel gesetzet seyn müsse? Und wie wenig war dieser Fall bey dem gegenwärtigen Rechtshandel vorhanden. Die Beschuldigung der Beklagtin bestand in einer blossen Vermuthung, in einer Vermuthung, die wider die Natur ist, *) weil ein nach seinem Alter und von Natur zum Ehestande tüchtiger Mann nicht für unvermögend angesehen werden kann. Ist gleich die Besichtigung ein Mittel, den Stand eines Menschen zu erweisen, so, daß man sie daher in den Streitigkeiten wegen des Unvermögens beobachtet, so haben sich doch oftmals Fälle ereignet,

*) BOEHMER in I. E. P. Lib. VI. Tit. 15. §. 21.

net, da sie nichts gewisses versichert hat. Auch die allererfahrensten Aerzte können sich betrügen, und durch ihren Bericht noch keinen Beweis ausmachen, so, daß sie mehr von ihrer Meynung als dem Zustande eines Menschen ein Zeugniß ablegen. So war der Fall beschaffen, welchen der römische Pabst Innocentius III. an dem unten angeführten Orte erzählet. *) Das Unvermögen war durch die Besichtigung dargethan worden, das Band der Ehe ward getrennet, und gleichwol hatte sich der Zustand der Dinge in einer andern Ehe dergestalt geändert, daß der Pabst daher das Urtheil gefället hat, daß man die erste Ehe wieder herstellen müsse. In der Streitigkeit, wovon hier die Rede ist, ward der Beklagtin durch ein rechtskräftiges Urtheil der Beweis, daß der dem Kläger von ihr gemachte Vorwurf gegründet sey, auferleget. Aber wie wenig hatte sie dieses dargethan, da selbst die Aerzte, so auf die obrigkeitliche Verfügung den Kläger in Augenschein genommen hatten, denselben von einer gänzlichen Untüchtigkeit zum Beyschlaf frey sprachen, die doch erfordert wird, wenn das eheliche Band um dieser Ursache wegen getrennet werden soll. **) Und konnten nicht eine natürliche Furcht und Schamhaftigkeit, ja Verdruß und Aerger es verursachen, daß die verdrießliche Probe, welcher sich der Kläger unterwerfen mußte, nicht so ganz nach seinem Wunsche ausgefallen? Die Natur ist nicht immer in ihren Würkungen getreu,

*) c. 6. X. de frigid. et malef.

**) BOEHMER in I. E. P. Lib. IV. Tit. 15. §. 38.

und man muß es in dergleichen Fällen der Ungeduld oder der Blödigkeit der Menschen beymessen, wenn sie selbige nicht zeiget. Gesetzt, daß derselbe weder das Zeugniß der nachherigen Aerzte, noch das Gutachten einer medicinischen Facultät für sich gehabt hätte, so war zum wenigsten durch die erste Besichtigung so viel schon dargethan worden, daß er mit keinem unheilbaren Unvermögen behaftet gewesen. Bey diesen Umständen verdiente er, der das Gegentheil von demjenigen, was ihn die Beklagtin beschuldiget, behauptet hatte, und sich auf ihr Zeugniß berief, mehr Glauben als seine Gegnerin, *) welche um so weniger zu dem Erfüllungseyd, zu dessen Leistung sie sich erboten hatte, gelassen werden konnte, als sie nicht einmal einen halben Beweis geführet hatte. Ja die Rechte verordnen überhaupt, daß, wo noch nicht das völlige Unvermögen dargethan worden, auch nicht einmal die Wiederaufhebung eines Eheversprechens wegen eines nur auf einer blossen Vermuthung beruhenden Verdachts einer Untüchtigkeit für nichtig erkläret werden soll. **) Hier war noch nicht erwiesen, daß alle Hoffnung zur Erreichung des Endzwecks der Ehe vergeblich sey, und dieses war zu des Klägers Rechtfertigung schon genug. Die Urtheile der Aerzte kamen in der Hauptsache, daß er tüchtig zum Ehestande sey, mit einander überein; auf ihren Glauben und nicht auf das Vorgeben

*) c. 1. X. eod.

**) c. 2. 5. 6. X. eod. ZACHIAS in quaestion. med. d. 91.

ben der Beklagtin mußte man seine Klage für gegründet halten. Hatte sie dasjenige allzu verwegen untersuchen lassen, was die Natur selbst oft vor den Augen der Menschen verbirgt, so war es eine natürliche Folge, daß sie, da ihre Anschuldigung wegen des Klägers Unvermögen nicht erwiesen werden konnte, auch weiter kein Recht mehr gehabt, sich von einem Versprechen loszumachen, zu dessen Erfüllung sie sich aus freyem Willen verbindlich gemacht hatte, und von welcher Verbindlichkeit sie sich durch die Bekanntmachung eines zu ihrer eigenen Schande gereichenden Geheimnisses losmachen wollte.

XVIII.

Ein Mensch giebt bey einem vorgefallenen Diebstahl zu der Entdekkung des Diebes Gelegenheit, und geräth darüber in den Verdacht, daß er selbst an demselben Antheil genommen habe.

Als einem Einwohner zu T** zur Nachtzeit aus einem verschlossenen Kasten hundert und funfzig Thaler entwendet worden, welche in einem kleinen Kästgen und zwey Beuteln aufbewahret gewesen waren, so entstand zwar ein allgemeines Gerüchte, daß ein gewisser anderer Einwohner in eben diesem Dorfe, bey welchem man bemerket hatte, daß er bisher vieles Geld ausgegeben habe, ohnerachtet seine grosse Dürftigkeit jedermann bekannt war, der Urheber dieses Diebstahls sey, aber kein Mensch, und selbst auch nicht der Beschädigte wollte es wagen, denselben als den Dieb bey dem Gerichte anzuzeigen, so lange man nicht noch nähere und gewissere Anzeigungen entdecket haben würde. Um aber denselben ausfündig zu machen, ließ der Bestohlne zwar in der Gemein-

de

de öffentlich bekannt machen, daß derjenige, welcher den Dieb entdecken würde, funfzig Thaler zur Belohnung von ihm erhalten sollte; allein, auch dieses Versprechens ohnerachtet, blieb doch noch der Urheber des Diebstahls verborgen. Endlich begab es sich, daß, als eine gewisse Weibesperson, welche in des nachmals bekannt gewordenen Diebes Hause wohnte, zu einem in eben diesem Dorfe wohnenden Schäfer kam, und sich mit demselben in ein Gespräch einließ, wobey sie unter andern auch des Diebstahls erwehnte, welchen der vorhin gedachte Einwohner erlitten hatte, und der Mann, bey dem sie wohnte, begangen haben sollte, jener sich gegen sie verlauten ließ, daß, wenn derselbe den Diebstahl würklich verübet habe, er vermuthlich das gestohlne Geld in seinem Garten unter der Immenbank verborgen haben werde, wobey er ihr zugleich den Rath gab, daß sie doch an diesem Orte nachsuchen, und auf den Fall, wenn sie daselbst etwas finden würde, ihm auch davon einen Theil geben möge. Diesem Rath zu folgen, schien der Weibesperson anfänglich eine Sache von Bedenklichkeit zu seyn, zum wenigsten ließ sie sich denselben nicht eher gefallen, als, nachdem ihr der Schäfer die folgenden Tage nach der ersten Unterredung selbigen noch zweymal nach einander empfohlen hatte, worauf sie endlich zu einer gelegenen Zeit sich nach dem angezeigten Orte hinbegab, und daselbst noch das Kästgen, wie auch den einen Beutel, in welchen beyden ein Theil des entwandten Geldes aufbewahret gewesen war,

fand,

fand, wovon sie ihrem Rathgeber eine Pistole, drey alte Gulden und ein Viergroschenstück in das Haus brachte, welches auch derselbe zu sich genommen, ohnerachtet seine weit vorsichtigere Ehefrau sich der Annehmung dieses Geldes widersetzet, und ihm auf das ernsthafteste zugeredet hatte, daß er solches der Ueberbringerin wieder zurückgeben mögte. Er, anstatt sich dieses guten Raths zu bedienen, behielt das erhaltene Geld in seinen Händen, und berathschlagte bey sich, ob er solches behalten oder dem wahren Eigenthümer wiederum zustellen sollte. Dem erstern widersetzte sich sein Gewissen, und vom andern hielten ihn verschiedne Bedenklichkeiten ab, die er unnöthiger Weise sich gemacht hatte. In dieser Unentschlossenheit verfügte er sich zu dem Schulzen des Dorfs, welchem er, ohne jedoch zu melden, daß er von dem gefundenen Gelde selbst etwas besässe, diesen Vorfall erzählte, und dieser gab ihm den Rath, daß er selbigen dem Bestohlnen anzeigen müsse, damit ein so wichtiger Diebstahl nicht unbestraft bleiben möge, welchem zufolge er sich auch darauf zu dem Einwohner, den das Schicksal, bestohlen zu werden, betroffen hatte, hinbegab, und demselben sowohl von dem zum Theil wiedergefundenen Gelde als auch, wie es mit der Entdeckung des Diebstahls zugegangen, eine umständliche Nachricht gab, wobey er ihm zugleich dasjenige, so er davon bereits von der Weibesperson empfangen hatte, wiederum überlieferte. Er ward hierauf, nachdem der Bestohlne dem Gerichte diesen Vorfall

angezeiget hatte, vorgefordert, damit man die nähern Umstände, und besonders, woher er die Nachricht erhalten, daß das gestohlne Geld an dem Orte, wo solches die Weibesperson auf sein Anrathen suchen müssen, und zum Theil wiedergefunden hatte, würklich gelegen, erfahren habe. Als man ihn hierum befragte, so gab er zur Antwort, daß er es zwar nicht vorher gewußt, daß würklich an dem vorhin angezeigten Orte das Geld vergraben worden, sondern nur gemuthmasset habe, daß man dasselbe vielleicht daselbst finden möge, und auf diese Muthmassung habe ihn der Umstand gebracht, daß eben der Mann, in dessen Garten das Geld wäre gefunden worden, vor einigen Jahren einige Bretter und Bohlen gestohlen, und ebenfalls unter der in seinem Garten befindlichen Immenbank vergraben, wo man sie nachmals wieder entdecket habe. Daß er der Weibesperson, daselbst nachzusehen, angerathen, und sich gegen dieselbe verlauten lassen, daß sie, wenn sie etwas finden würde, ihm auch davon einen Theil geben müsse, sey wahr; aber er habe dieses nur im Scherz gesaget, ohne daran nachher weiter zu gedenken, als bis sie ihm würklich von dem gefundenen Gelde etwas gebracht, so er dem Eigenthümer wiederum zugestellet habe.

Sowohl der Einwohner des Orts, in dessen Garten an der vorhin angeführten Stelle das Geld gefunden worden, als auch die Weibesperson, wurden hierauf in gefängliche Verwahrung gebracht; der erstere erwies der Wahrheit die

Ehre,

Ehre, die er ihr schuldig war, und bekannte sein Verbrechen sogleich freywillig. Er erzählte darauf, wie er den Diebstahl begangen habe, und führte hierbey an, daß er sich schon einige Zeit zuvor auf das genaueste nach dem Orte, wo der Bestohlene sein Geld aufbewahret habe, erkundiget. Er habe gewußt, daß solches in einem Kasten liege, der in des Bestohlnen Schlafkammer stünde, und daß derselbe den Schlüssel zu diesem Kasten in seiner Hosentasche beständig bey sich zu führen pflege. Nachdem er denselben zu bestehlen sich entschlossen habe, so sey er in der Nacht, als er den Diebstahl begangen, nach Eröfnung der Stallthür, welche er ohne Mühe eröfnen können, durch den Stall in die Stube und Schlafkammer gegangen. Es sey damals schon um 1 Uhr des Mitternachts gewesen, und der Bestohlne habe bereits fest und hart geschlafen, als er sich an desselben Bette gemacht, wo dessen Beinkleider an der einen Seite des Bettes auf einem Schemel gelegen. Hier habe er aus der Hosentasche den Schlüssel zum Kasten gelanget, welchen er ohne Mühe eröfnet, und habe ein kleines Kästgen nebst zwey Beutel von Leinwand, worinn das Geld verwahret gewesen, aus demselben herausgenommen. Den Kasten habe er darauf ganz leise wieder zugeschlossen, und sey, nachdem er den Schlüssel wieder in die Hosentasche gesteckt, ohne von jemanden bemerkt zu werden, wieder nach seinem Hause gegangen, wo er den einen Beutel mit Gelde, welches der kleinste gewesen, behalten, den andern aber nebst dem Käst-

gen unter die Immenbank in seinen Garten vergraben habe. Zu diesem Diebstahl habe ihn die äuserste Armuth und eine wahre Hungersnoth angetrieben, worzu noch gekommen, daß seine Frau einige Tage zuvor von einem Kinde entbunden worden, und er so wenig für sich als für sie und seine Kinder etwas zu leben gehabt hätte, ohnerachtet er sich alle Mühe gegeben habe, theils etwas Geld durch arbeiten zu verdienen, theils von andern zu erborgen.

Hierauf ward die Weibsperson wegen des gefundenen Geldes ebenfalls vernommen, welche aussagte, daß der Schäfer J** wohl dreymal von dem in des Verbrechers Garten gelegenen Gelde mit ihr gesprochen, und sie eben so oft, daselbst doch nachzusuchen, angetrieben, sich auch ausdrücklich ausbedungen habe, daß sie ihm, wenn sie etwas finden würde, einen Theil davon geben sollte, welches sie ihm nicht nur versprochen, sondern auch nachher, als sie den andern Beutel nebst dem Kästgen gefunden, würklich gethan habe. Ausser demjenigen, was sie davon dem Schäfer gegeben, habe sie das übrige einem Soldaten, der ihr Bräutigam sey, zugestellt, welcher solches noch besitzen müsse. So viel sey indessen gewiß, daß der Schäfer einige Tage darauf, als er bereits das Geld von ihr erhalten, sich gegen sie verlauten lassen, daß er das Geld für Angst nicht bey sich behalten könne, und es würde wohl am besten seyn, wenn sie beyde solches demjenigen, welchem es gehörte, wiederbrächten, worauf sie erwiedert, daß er es

nur thun möge, und sie wolle ihren Theil auch wiedergeben, wenn sie auch gleich den Rock vom Leibe verkaufen sollte.

Da ich es hier eigentlich nur mit dem Schäfer zu thun habe, der durch seinen der Weibesperson gegebenen Rath es zufälliger Weise verursachet hatte, daß der Dieb entdecket worden, so will ich nur des Zusammenhanges wegen nichts weiter mehr anführen, als daß man von dem gestohlnen Gelde hundert und dreyzehn Thaler, so der Soldat, dessen ich vorhin erwehnet habe, mehrentheils schon in seinem Besitz gehabt, wieder ausfündig gemacht hatte, so dem Eigenthümer, nachdem er den Diebstahl beschworen, wiederum zugestellet worden. Der Verbrecher ward durch das von einer berühmten Juristenfacultät eingeholte Urtheil auf ein Jahr lang zum Festungsbau und die Weibesperson zu einer sechswöchigen Gefängnißstrafe verurtheilet. Die grosse Armuth, in welcher sich der erste befand, gab eine Ursach zur Milderung der Strafe ab, die sonst in Ansehung der Wichtigkeit des Diebstahls und der Art, wie selbige verübet worden, ungleich härter ausgefallen seyn würde. Da aber das Gericht zugleich belehret seyn wollte, obwohl gegen den Schäfer J** noch eine besondere Untersuchung angestellet werden könne, so ward diese Frage in einem besondern Gutachten bejahet, und freylich waren einige Umstände vorhanden, welche denselben mit einem nicht geringen Verdacht beschwerten, und das Gutachten vollkommen rechtfertigten.

Der

Der Bestohlne hatte endlich erhärtet, daß die Summe des ihm entwandten Geldes, von welchem er hundert und dreyzehn Thaler wieder erhalten, hundert und funfzig Thaler betragen. Der Dieb, so viel man aus desselben Aussagen und andern Umständen urtheilen konnte, hatte die sieben und dreyßig Thaler, so an dieser Summe fehlten, nicht zusammen ausgegeben. Da also noch vieles an der Summe fehlte, so konnte man nach aller Wahrscheinlichkeit nicht anders schliessen, als daß der Schäfer, da er gewußt, wo der Dieb das gestohlne Geld aufbewahret habe, wohl vorher schon etwas davon entwendet haben möge. Setzet man diesem noch hinzu, daß er nach der Aussage der Weibesperson den ihr gegebenen Rath, nach dem Gelde zu suchen, dreymal wiederholet, sich ausdrücklich von demselben, wenn sie es finden würde, etwas ausbedungen, auch das von ihr empfangene Geld nicht sogleich freywillig, sondern alsdann erst dem Eigenthümer wiedergegeben, nachdem ihm sein Gewissen dieserwegen einen Vorwurf gemacht, und er von dem Schulzen im Dorfe dazu bewogen worden; so mußte dieses ihn nothwendig wegen einer Theilnehmung an dem Diebstahl verdächtig machen. Hierzu kam noch, daß der eine Beutel nebst dem Kästgen zwar unter der Immenbank, aber doch nicht an derjenigen Stelle von der Weibesperson gefunden worden, wo der Hauptverbrecher beydes nach seiner Aussage hin vergraben gehabt, welcher Umstand ebenfalls den Argwohn, daß der Angeschuldigte schon vorher in dem Gar-

ten gewesen, und von dem Gelde etwas entwendet habe, noch mehr bestärkte.

Er ward also ebenfalls in gefängliche Verwahrung genommen, iedoch nach einigen Tagen wiederum gegen einen von der ganzen Gemeinde, die ihm wegen seines ordentlichen und ehrlichen Lebenswandels das beste Zeugniß ertheilte, geleisteten Vorstand losgelassen. Eine so allgemeine gute Meynung, die ein jedes Mitglied der Gemeinde von ihm gefaßt hatte, konnte schon zum Beweis dienen, daß er gar nicht der Mensch sey, zu welchem man sich eines solchen Verbrechens versehen könne, und es würde das Ende der Untersuchung eher als geschehen erfolget seyn, wenn er nicht selbst durch sein unvorsichtiges Verneinen einiger Puncte, die er doch zuletzt eingestehen mußte, derselben Verzögerung veranlasset hätte, wozu er aber, wie man aus den gerichtlichen Verhandlungen sehen konnte, mehr aus einer bäurischen Einfalt als aus einem bösen Vorsatz verleitet worden.

Seine Antworten auf die an ihn ergangenen Fragstücke bestanden in einer Wiederholung desjenigen, was er schon in dem summarischen Verhör ausgesaget hatte. Nur ein einziger Punct war es, welchen er jetzt anders erzählte, als er solchen vorher angeführt hatte. Dieser betraf den Umstand, daß er sich von dem Gelde, so etwa gefunden werden mögte, nach seinem ersten Geständniß einen Theil ausbedungen hatte, welches er nunmehr leugnete, und dagegen anführte, daß die Weibsperson ihm das Geld, so er von ihr erhalten,

aus freyen Stücken, und zwar mit dem Zusatz, daß er schweigen sollte, gebracht habe. Doch da ihm diese bey der nachher angestellten Confrontation das Gegentheil vorhielt, so bekannte er endlich, daß er allerdings zu ihr gesagt habe, daß sie ihm etwas abgeben sollte, wenn sie das Geld finden würde, welches aber nur aus Scherz und zufälliger Weise geschehen sey, indem er ihr so wenig ausdrücklich angerathen, an dem angezeigten Orte nach dem Gelde zu suchen, als er selbst gewußt habe, daß solches daselbst von dem Diebe vergraben worden, noch vorher in dem Garten gewesen sey. So geringe der von ihm zuerst freywillig, nachmals abgeleugnete und darauf wiederum eingestandene Umstand wegen des ausbedungenen Geldes zu seyn scheinet, so ist doch bekannt, daß ein Angeschuldigter, der so oft die Sprache verändert, und sich in seinen Aussagen nicht immer gleich ist, den auf ihn schon gefallenen Verdacht nur noch vermehret. Der Mensch, von dem hier die Rede ist, hatte sich zum wenigsten dadurch einen solchen Argwohn zugezogen, welchen er, wenn er anders sich von demselben frey machen wollte, auf keine andere Weise als durch die Leistung des Reinigungseydes von sich, wie es schien, ablehnen konnte.

Ihn hievon zu befreyen, war es, worauf der geschickte Verfasser, welcher desselben Vertheidigung übernommen, seine Absicht gerichtet hatte. Wenn der Angeschuldigte führte er in seiner mit vielem Fleiß und Gründlichkeit ausgearbeiteten Schutzschrift an, der Weibsperson den Rath gegeben,

daß sie in des Thäters Garten unter der Immenbank nach dem Gelde suchen sollte, so enthalte dieser Umstand gar nichts Sonderbares in sich, welches ihn verdächtig machen könne, daß er selbst zuvor schon in dem Garten gewesen, und von dem daselbst vergrabenen Gelde etwas geholet habe. Denn da gleich nach dem bekannt gewordenen Diebstahl in dem Dorfe ein allgemeines Gerücht ergangen, daß niemand anders als der Einwohner, in dessen Garten nachmals das Geld gefunden worden, solches gestohlen habe, und derselbe durch seinen plötzlichen Aufwand und viele Ausgaben sich in einen solchen Verdacht gesetzet, daß ihn jeder für den Dieb gehalten, so hätte jedermann muthmassen können, daß der Dieb aus Furcht für der Hausuchung das gestohlne Geld nicht in seinem Hause verwahren, sondern vielmehr an einem sichern Orte in seinem Garten verstecken werde. Es sey also, hieß es weiter, ganz natürlich, daß auch der Angeschuldigte auf den Einfall gekommen, daß der Urheber des Diebstahls das Geld unter die Immenbank in seinem Garten vergraben haben möge, weil er zu einer andern Zeit gestohlne Bretter und Bohlen ebenfalls daselbst unter die Erde verscharret gehabt, wo man solche nachmals wieder gefunden. So könne auch der Umstand, daß nach einer genauen Berechnung der Dieb die an der gestohlnen Summe noch fehlende sieben und dreyßig Thaler nicht zusammen besessen, weil in dem Beutel, den er für sich behalten, so viel Geld nicht gewesen, und daß nach desselben Aussage der andere Beutel nebst

dem Kästgen, als die Weibsperson beydes gefunden, nicht mehr auf derjenigen Stelle gelegen, wo er es vergraben gehabt, gar keine widrige Vermuthung gegen den Angeschuldigten erwecken. Denn was das erstere anbelange, so habe die Weibsperson dasjenige, was sie von dem gefundenen Gelde behalten, nachmals an den Soldaten gegeben, welcher, ohne zu wissen, wie groß die Summe eigentlich gewesen, so er von ihr empfangen, dasjenige, was er noch davon besessen, wieder zurückgegeben habe, daher es nicht unwahrscheinlich sey, daß entweder der Soldat solches zum Theil schon verthan, oder die Weibsperson ihm nicht alles gegeben haben müsse. Das letztere aber sey zur Begründung eines hinlänglichen Verdachts, als ob der Angeschuldigte schon zuvor, ehe er noch der Weibsperson den Rath gegeben, in dem Garten gewesen, und das Geld an eine andere Stelle geleget habe, lange noch nicht hinreichend. Wahrscheinlicher Weise habe sich, fuhr er fort, der Dieb wegen der Stelle, wo er das Geld hingeleget, geirret, indem gar nicht zu vermuthen sey, daß, wenn jemand schon vor der Weibsperson in dem Garten gewesen wäre, und das daselbst vergrabene Geld entdecket hätte, derselbe das Geld, anstatt alles mitzunehmen, größtentheils sollte haben liegen lassen, und auf eine andere Stelle geleget haben. Der geringe Umstand, daß der Angeschuldigte aus Einfalt oder Verwirrung dasjenige, was er anfänglich vorgegeben, nachmals geleugnet, und endlich wieder eingestanden habe, könne noch lange nicht einen so

grossen Verdacht gegen ihn erregen, daß er erst durch einen Eyd sich von demselben los machen solle, von welchem man nicht anders als mit der größten Behutsamkeit einen Gebrauch machen müsse. Selbst das gute Zeugniß, so er von der ganzen Gemeinde erhalten, die von ihm zuerst geschehene Bekanntmachung des Diebes, die freywillige Zurückgabe des empfangenen Geldes an desselben wahren Eigenthümer, und dieses letztern eigene Ueberzeugung, wären die sichersten Bürgen für seine Unschuld; und gesetzt, daß der Angeschuldigte sich eines Versehens einigermassen schuldig gemacht hätte, so könnte ihm doch seine Unvorsichtigkeit, und daß er ohne Ueberlegung und aus einem wunderlichen Einfall der Weibsperson den ihm so sehr zur Last gelegten Rath gegeben, noch keine Strafe zuziehen, indem er nach seinem geringen Stande und schlechten Erziehung nicht unter diejenigen Personen zu rechnen sey, von welchen man mit allem Recht eine grössere Klugheit und Ueberlegung fordern könne.

Verschiedene Umstände, so in dieser Sache vorkamen, schienen den auf den Angeschuldigten gefallenen Verdacht, daß er von dem in des Diebes Garten vergrabenen Gelde etwas vorher entwendet haben möge, zu begründen. Hatte er gleich behauptet, daß er sich gegen die Weibesperson nur von ohngefehr und zufälliger Weise verlauten lassen, daß sie an dem von ihm angezeigten Orte nach dem Gelde suchen möge, so stand ihm dennoch derselben Aussage offenbar entgegen, indem sie sowohl in ihren Antworten auf die an sie ergangenen Fragen, als

auch

auch bey der zwischen ihr und dem Angeschuldigten angestellten Confrontation beständig dabey verharret, daß er ihr dreymal nach einander, doch nach dem Gelde zu suchen, gerathen, und den Ort, wo solches liegen müsse, auf das genaueste beschrieben habe. Das Gesetz saget, daß derjenige, so durch einen solchen Rath jemand zur Ausübung eines Verbrechens behülflich ist, und demselben alle Gelegenheit an die Hand giebet, wie er das Verbrechen am leichtesten ausüben kann, ja ihm sogar zeiget, wo die Sachen, die entwendet worden, sollen verwahret liegen, und dabey denselben zur Begehung des Verbrechens noch mehr reizet und antreibet, auf das nachdrücklichste bestrafet werden soll. *) Der Vorwurf, daß der Angeschuldigte die böse Absicht geheget, sich mit eines andern Guth auf eine unrechtmäßige Weise zu bereichern, ward durch den Umstand, daß er sich von dem Gelde, wenn solches gefunden werden würde, etwas ausbedungen, genugsam bewähret. Denn ob er schon dieses letztere geleugnet hatte, so zwang ihn sein Gewissen doch nachher, als ihm die Weibesperson solches unter die Augen sagte, die Wahrheit zu gestehen. Hieraus entstand die wohlgegründete Muthmassung, daß er von dem gestohlnen Gelde schon zuvor etwas abgeholet, oder doch einen Theil desselben zu sich zu nehmen den Vorsatz gehabt habe. Und ob er schon das erhaltene dem wahren Eigenthümer wiedergegeben, so ward dennoch durch die-

*) Art. 177. C. C. C. KRESSIVS in not. ad. h. A. n. 3.

sen Umstand der auf ihn gefallene Verdacht lange noch nicht entkräftet, denn hierzu hatte er sich nach seiner eigenen Aussage erst entschlossen, nachdem er sich an die Warnung seiner Ehefrau erinnert, und mit dem Schulzen von dieser Sache, ohne jedoch demselben, daß er von dem gefundenen Gelde bereits etwas erhalten habe, zu entdecken, gesprochen hatte. War nicht die Annehmung des von der Weibesperson ihm dargebotenen Geldes als wissentlich gestohlnen Guths, gesetzt, daß er sich solches auch vorher nicht ausbedungen hätte, schon an sich eine strafbare Handlung? *) Und wie wenig verdienet die Zurückgebung des gestohlenen Guths in Betrachtung gezogen zu werden, wenn dieselbe mehr aus Angst und Reue als freywillig und aus eigener Bewegung erfolget ist. Bey diesen Umständen waren noch verschiedne Gründe vorhanden, welche, daß dem Angeschuldigten der Reinigungseyd zuerkannt werden sollen, anzurathen schienen.

Aber, wie viele günstige Umstände waren nicht auch auf seiner Seite, so ihn von diesem so bedenklichen Eyde befreyen mußten. Denn, wenn man erwäget, daß derjenige, welcher wegen eines begangenen Verbrechens für verdächtig gehalten werden soll, nach der Vorschrift der Halsgerichtsordnung **) eine solche verwegene und leichtfertige Person, und von einem solchen Leumuth und Gerüchte seyn müsse, daß man sich der Missethat, von der

*) L. 12. C. de furt.

**) Art. 25. C. C. C.

der die Rede ist, zu ihr versehen möge, so mußte dem Angeschuldigten nothwendig zu Statten kommen, daß sowohl der Schultheiß des Dorfes als auch desselben übrigen Einwohner ihm das gute Zeugniß ertheilet hatten, daß er sich jederzeit getreu und wohl verhalten und niemals in den Verdacht eines Diebstahls gerathen sey. Ja war es wohl zu vermuthen, daß dieselben, wenn sie ihn wegen des ihm angeschuldigten Verbrechens für verdächtig gehalten hätten, einen gerichtlichen Vorstand, um seine Befreyung zu erhalten, für ihn gemacht haben würden? Der Verdacht, daß derselbe schon zuvor, ehe er der Weibsperson, nach dem Gelde in den Garten an den angezeigten Ort zu suchen, den Rath gegeben, daselbst gewesen und etwas davon genommen haben sollte, verlieret seine Stärke, sobald man nur bedenket, daß, sobald der Diebstahl ruchtbar geworden, sogleich gegen den Einwohner des Hauses, in dessen Garten das Geld nachmals wieder gefunden worden, ein Verdacht entstanden, er aber, der Angeschuldigte erst, nachdem das allgemeine Gerücht ausgebrochen war, der Weibesperson den angeführten Rath gegeben habe. Der Umstand, daß der Thäter schon einmal Bretter und Bohlen gestohlen, und solche an eben dem Ort verborgen, wo er das Geld vergraben hatte, war in der That gegründet und jedem bekannt. Es war also ganz natürlich, daß er zu der Zeit, als er sich mit der Weibesperson wegen des Diebstahls in eine Unterredung eingelassen, auf die Muthmassung gerathen, daß eben der

Mensch, der schon einmal einen Diebstahl verübet, und gegen welchen itzo abermals das böse Gerücht wegen eines verübten Diebstahls entstanden, auch diesesmal das Geld an eben den Ort der Sicherheit wegen hingebracht haben könne, wo er den ersten Diebstahl verborgen gehabt. Wahr war es freylich, daß nach des Diebes und der Weibesperson Aussage jener nicht so viel von dem Gelde ausgegeben, als die fehlende Summe betragen hatte. Aber verdienten auch solche berüchtigte Leute mehr Glauben als der Angeschuldigte? Hatte man nicht Ursach zu vermuthen, daß dieselben mehr von dem Gelde weggenommen, als sie angegeben hatten, oder daß auch der Soldat noch verschiednes von dem, was er davon empfangen, verthan oder zurückbehalten haben möge? Ob das Kästgen und der eine Beutel vorher an einer andern Stelle vergraben gewesen, ehe beyde gefunden worden, war ungewiß. Ja auch von denjenigen Anzeigungen, so einen hinlänglichen Verdacht wegen eines begangenen Diebstahls gegen jemand erwecken,*) war keine einzige vorhanden, so auf den Angeschuldigten angewendet werden konnte. Man hatte bey der in seinem Hause vorgenommenen Haussuchung nicht das geringste von dem dem Bestohlenen entwandten Gelde angetroffen. Kein Mensch im ganzen Dorfe hatte bemerket, daß derselbe seit dem vorgefallenen Diebstahl mehr Geld als vorher ausgegeben, oder besser, als er sonst zu thun gewohnt gewesen war, gelebet habe. Man fand nicht

*) Art. 43. C. C. C.

nicht mehr bey ihm, als was er täglich zu seinem und der Seinigen nothdürftigen Unterhalt mit seinem Nahrungsmittel verdienet hatte. Würde er wohl den Schulzen um Rath gefraget, oder das empfangene Geld dem Eigenthümer gebracht, und demselben die Spuren, um den Dieb zu entdecken, angezeiget haben, wenn er schon davon etwas entwendet, oder doch wenigstens einen Theil von dem Raube sich zuzueignen, den bösen Vorsatz gehabt hätte. Hatte er gleich, daß er sich von dem Gelde etwas ausbedungen, geleugnet, und nachmals wieder eingestanden, so verlor doch dadurch sein Vorgeben, daß er solches ohne Absicht gethan; ja wenn er mit einiger Gewißheit behaupten können, daß das gestohlne Geld in des Thäters Garten gelegen, er selbst dem Beschädigten, daselbst nachzusuchen, angerathen haben würde, um die funfzig Thaler zu erhalten, so derselbe vor der öffentlichen Gemeinde demjenigen zu geben, versprochen, welcher ihm zu der Wiedererlangung seines Geldes verhelfen würde, noch nicht allen Glauben, zumal da er nach des Schulzens Aussage, alles was zwischen ihm und der Weibesperson vorgegangen war, noch mehrern Leuten erzählet, ehe er noch dem Eigenthümer das Geld wiedergebracht, und demselben den Dieb angezeiget hatte. Die Einfalt des Angeschuldigten blickte aus den gerichtlichen Verhandlungen allenthalben hervor, und legte den überzeugendsten Beweis ab, daß derselbe mehr aus Unüberlegenheit als aus Bosheit der Weibesperson den oftgedachten Rath gegeben, und sich von dem Gelde

etwas

etwas ausbedungen. Ein Umstand, der in peinlichen Fällen in Betrachtung gezogen zu werden verdienet. *) Wie wenig konnte also bey solchen Umständen der Reinigungseyd Statt finden, der einen ungleich stärkern Verdacht zum voraus setzet. Und handelt nicht ein Richter weit sicherer, wenn er, wo es nicht die Nothwendigkeit erfordert, nach der Lehre des unsterblichen Böhmers **) den Verdächtigen eher in Ermangelung hinlänglicher Anzeigungen von der wider ihn erhobenen Untersuchung, wie man solches auch in dem gegenwärtigen Falle beobachtete, entbindet, als daß er denselben einem so bedenklichen Eyde unterwirft, der oftmals die Seele des Schwörenden einer grossen Gefahr aussetzet. Alles was der Angeschuldigte versehen hatte, lief dahin aus, daß, da er doch eine gegründete Muthmassung gehabt, wo das gestohlne Geld seyn mögte, er an statt, daß er einer liederlichen Weibesperson, die solches nachher aus einer bösen Absicht sich zueignen wollen, den unbesonnenen Rath gegeben, dasselbe an dem von ihm angezeigten Orte zu suchen, nicht dem Eigenthümer selbst von seinem Argwohn die behörige Anzeige gethan. Dieses würde ihn von der Erstattung der auf die Untersuchung ergangenen Unkosten befreyet haben, welche sich derjenige allemal zuziehet, der durch seine Unvorsichtigkeit zu einer peinlichen Untersuchung Gelegenheit gegeben. ***)

*) a LEYSER Sp. 522. m. 9. sq.

**) de usu iurament. purgator. in criminal. §. 77.

***) BOEHMER in meditation. ad C. C. C. Art. 204. §. 3.

Register
der merkwürdigsten Sachen.

A.

Aberglaube ist als ein grosses Verbrechen zu bestrafen S. 255

Advocat, demselben ist es erlaubt, mit seinem Clienten einen Vertrag wegen einer gewissen Belohnung auf den Fall, wenn der Proceß gewonnen wird, aufzurichten 204. 217

Angeklagter, ob er der Abnahme des Zeugeneydes beywohnen müsse 447

Anklage, von derselben sprechen die Gesetze denjenigen frey, welcher dem von ihm durch eine Betrügerey Hintergangenen den Schaden wieder ersetzt hat 59 welches aber nicht bey allen Verbrechen Statt findet ebendas. peinliche wird bey Gelegenheit eines im Wasser gefundenen todten Körpers einer Mannsperson angestellt 419 ff.

Annehmung eines Vermächtnisses schließt noch keine Genehmigung des letzten Willens in sich 187 eines Scheins, darinn jemand eine gewisse Summe verschrieben wird, zeigt eine Genehmhaltung an 288 wissentlich gestohlner Sachen ist strafbar 488

Register

Anwald, gerichtlicher, ob derselbe bey einem Vergleich, welchen ein Stift schließt, gegenwärtig seyn müsse 375

Archiv, in demselben muß ein Minister die über wichtige Handlungen und Angelegenheiten verfaßten Protocolle und andere Nachrichten verwahren lassen 132

Auslegung eines Vertrags wird allezeit wider denjenigen gemacht, der ihn entworfen hat 215

Aussage eines Sterbenden, ob sie einen völligen Beweis ausmache 110. 113 einer gebährenden Weibsperson ist zu einem Beweise noch nicht hinlänglich 113

B.

Bemühen, vergebliches, eines adelichen Fräuleinstifts um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, gegen einen zwischen demselben und des Stifters Erben errichteten Vergleich 361 ff.

Beschuldigungen, die ein Testirer in seinem letzten Willen zu eines andern Schaden und Nachtheil angeführt hat, müssen bewiesen werden 282

Besichtigung ist in Streitigkeiten wegen des Unvermögens nicht allemal ein zuverläßiges Mittel 471

Besitznehmung, gewaltsame 294 ff.

Betrug wird niemals vermuthet, sondern muß durch redliche Anzeigungen erwiesen werden 377

Beweis soll demjenigen, der ihn führen will, nicht leicht versagt werden 182

Bezüchtigung eines Sterbenden verdient keinen Glauben, wenn sie nicht durch Gründe erwiesen wird 283

Bräutigam wird von seiner Braut auf die Probe gestellt 450 ff.

C.

C.

Client ficht den Vertrag an, in welchem er seinem Advocaten, wenn er ihm seinen Proceß gewinnen würde, ein ansehnliches Geschenk versprochen hatte 189 ff.
Codicillarische Clausel, ob in dem Testament gemeldet werden müsse, daß sie demselben auf ausdrückliches Verlangen des Testirers angehängt worden sey 177 f. 182 von derselben wird allemal vermuthet, daß sie nach des Testirers Willen geschehen 184

D.

Dieb, zu desselben Entdeckung giebt jemand Gelegenheit, und geräth darüber in den Verdacht, selbst an dem Diebstahl Antheil genommen zu haben 474 ff.
Diffamant muß auf die an ihn ergangene Ladung erscheinen, und die ehrenrührigen Handlungen, die er von dem beleidigten Theil ausgebreitet hat, beweisen 48
Diffamationsklage, ungegründete 28 ff.

E.

Ehe mit der Schwester Tochter, ob sie erlaubt sey 359
Ehemann, melancholischer, ermordet seine Frau aus einem ungegründeten Verdacht wegen verletzter ehelichen Treue 144 ff.
Eheversprechen, verbindliches, zu demselben wird eine klare und deutliche Erklärung des Willens, die Ehe dem andern zuzusagen, erfordert 356
Eyd, wenn jemand denselben zu leisten bereit ist, und bey solcher Gesinnung bis an sein Ende bleibt, so muß derselbe als würklich geleistet angesehen werden 112
Eintheilung der Güther in Erben und Lehn hat hauptsächlich die Erbfolge zum Vorwurf 414

Register

Enterbung, von derselben muß in dem Testament die Ursach angegeben werden 176

Erbe, gemeine, ob dasjenige, was ein Sohn zu seinem Studiren empfangen hat, zu demselben gerechnet werden müsse 289 f. 293

Erblehn, dessen verschiedene Gattungen 397. 416 fällt sowohl auf männliche als weibliche Erben 415

Erbnehmer, wer eigentlich darunter zu verstehen sey 415 f.

Erbtheilung kann nach Art eines Gedings unter Lebendigen von einem Vater oder Mutter unter ihren Kindern errichtet werden 286

Erbverträge sind für gültig zu achten 27[illegible]

Erfüllungseyd, in welchen Fällen derselbe Statt findet 469

Erklärung, die einem schriftlichen Zeugniß angehängte, daß solches aus wahrer Ueberzeugung gegeben sey, erlaubt nicht, gegen dasselbe die Einwendung zu machen, daß es erschlichen worden 142 f.

Erstattung der Unkosten muß derjenige über sich nehmen, der durch seine Unvorsichtigkeit zu einer peinlichen Untersuchung Gelegenheit gegeben hat 492

F.

Feyerlichkeiten, die ein Stift oder Kloster beobachten muß, wenn es einen gültigen Vertrag schliessen will 370

Folter setzt zum voraus, daß das Verbrechen keiner Ungewißheit mehr unterworfen sey 448

Frau, wird von ihrem melancholischen Ehemann aus einem ungegründeten Verdacht wegen verletzter ehelichen Treue ermordet 144 ff.

G.

Geding ist von einem letzten Willen unterschieden 292

Gerichtsbarkeit, die höchste, steht einem evangelischen Landesherrn über die in seinem Gebiete gelegenen Kirchen, Stifter und Klöster zu 22
Geschenk, ein freywillig angebotenes darf ein hoher Bedienter wegen seiner bey einer wichtigen Angelegenheit erwiesenen Dienste annehmen 141
Gesetz würdiget diejenigen Missethäter eines Mitleidens, welche den Gebrauch ihres Verstandes nicht haben 164
Gewaltthätigkeit wird auf freyer Heerstrasse aus Rachsucht an einem Juden verübt und nachher als ein Strassenraub angesehen 61 f.
Gewohnheiten und Rechte benachbarter Länder können in zweifelhaften Fällen zu Hülfe genommen werden 412

H.

Halsgerichtsordnung, was sie zu einem Strassenraube erfordert, wenn der Verbrecher als ein boshafter und überwundener Räuber zur Todesstrafe verurtheilet werden soll 75 was nach derselben dazu gehört, wenn jemand wegen eines begangenen Verbrechens für verdächtig gehalten werden soll 488
Herrschaft hat die Macht, ihr treuloses Gesinde zu bestrafen 253

J.

Jude, demselben geschieht auf freyer Heerstrasse Gewalt, welche nachher als ein Strassenraub betrachtet wird 61 ff.

K.

Kind, unehliches, über desselben Unterhaltung entstehet ein vergeblicher Proceß 83 ff.

Kinder müssen zum wenigsten in Ansehung ihres Pflichttheils von ihren Eltern als Erben eingesetzt werden, wenn ihnen dieselben gleich ihr sämmtliches Vermögen nicht hinterlassen wollen, und sie gänzlich zu enterben keine gegründete Ursach haben 185
Klage, ob sie gegen die Erben eines verstorbenen Schwängerers wegen der Unterhaltung des von demselben erzeugten unehelichen Kindes Statt habe 103 f. 111 fiscalische gegen ein Frauenzimmer wegen einer derselben ohne Grund angeschuldigten zwiefachen Verlobung 321 ff.

L.

Landesherr, einem evangelischen steht die höchste Gerichtsbarkeit und Oberaufsicht über alle Kirchen, Stifter und Klöster in seinem Gebiete zu 22 wie er das Recht der ersten Bitte ausüben müsse 27
Leibeigenschaft, deutsche, wird öfters von den Eigenthumsherrn gemißbraucht 306 f.
Longobardisches Recht, wann dasselbe als ein Gesetz angeführt werden könne 412 f.

M.

Melancholie, würkliche, ist von einem melancholischen Temperament unterschieden 161
Minister, ob er wegen eines von seinem Landesherrn ihm aufgetragenen und zu desselben Wohlgefallen verrichteten Geschäfts von dessen Nachfolger in der Regierung zur Verantwortung gezogen werden könne 116 ff. ist straffällig, wenn er die Veräuserung herrschaftlicher Güther ohne Noth und aus eigennützigen Absichten anräth 130 zieht sich eine Verantwortung zu, wenn er seinem Herrn aus Uebereilung einen unglücklichen Rath giebt ebendas. macht sich eines Versehens

sehens schuldig, wenn er die über wichtige Handlungen und Angelegenheiten verfaßten Protocolle und andere Nachrichten in dem Archiv zu bewahren unterläßt 132 hat allezeit die gegründete Vermuthung für sich, daß er seine Pflicht in allen seinen Verrichtungen beobachtet habe 135 diese Vermuthung kommt ihm so lange zu statten, bis er aus unwiderleglichen Gründen eines andern überführt wird ebendas. 136 was dazu gehöret, wenn er wegen einer auf seinen Rath vorgenommenen Veräuserung herrschaftlicher Güther zur Verantwortung gezogen werden soll 136 f. demselben kann nichts zur Last geleget werden, wenn er das von den übrigen Räthen und selbst von seinem Landesherrn gebilligte Geschäfte nach der ihm gegebenen Vorschrift verrichtet hat 138 ein geringes Versehen wird demselben nicht zur Last gelegt 140 f. kann ein ihm freywillig angebotenes Geschenk wegen seiner bey einer wichtigen Angelegenheit geleisteten Dienste annehmen 141

Missethäter, sein Betragen während der Untersuchung hat einen starken Einfluß in sein Schicksal 426

Mutter ficht das Testament an, in welchem ihre Kinder zu Erben eingesetzet sind 166 ff.

P.

Peinliche Frage s. Folter.

Pflichttheil, ob das, was ein Kind aus seiner Eltern Vermögen bereits erhalten hat, dazu gehöre 290

Precist, wie er der Vortheile, die aus dem Recht der ersten Bitte entstehen, theilhaftig werde 15 muß allen andern Expectanten vorgezogen werden 20 muß das gehörige Alter und die Fähigkeit besitzen, die nach den Regeln eines Stifts erfordert werden 25

Proceß über eines unehelichen Kindes Unterhaltung 83 ff. über die Erbfolge in ein Erblehn 397 ff

Register

R.

Recht der ersten Bitte verursacht einen Streit zwischen dem Landesherrn und einem adelichen Fräuleinstift 1 ff. durch dasselbe wird die Befugniß, die erledigten Stellen zu vergeben, wo solche einem evangelischen Stifte zukommt, eingeschränkt 20 wird von dem evangelischen Fürsten vermöge der demselben zustehenden Rechte der Landeshoheit ausgeübt 22

Reinigungseyd, in welchen Fällen er Statt findet 449 setzt einen starken Verdacht voraus 492

Richter muß das Zeugniß eines Feindes des Angeklagten als das unzuverläßigste von Amtswegen verwerfen 137 zieht sich eine schwere Verantwortung zu, wenn er einen Verdächtigen ohne hinlängliche Ursach mit den grausamsten Martern belegt 258

S.

Sachwalter s. Advocat.

Schenkung unter Lebendigen wird niemals vermuthet, sondern muß bewiesen werden 278 ob die blosse Annehmung eines schriftlichen Scheins die zu einer gültigen Schenkung erforderliche Annehmung ersetzen könne 279

Schenkung auf den Todesfall kann von dem Schenker wieder zurückgenommen werden 280

Schicksal, trauriges eines unehelichen Kindes, über dessen Unterhaltung ein vergeblicher Proceß entsteht 83 ff.

Soldat, ob derselbe, wenn er seinen letzten Willen nicht nach den den Soldaten verliehenen Rechten hinterläßt, sondern vor sieben Zeugen nach Vorschrift der Gesetze ein vollkommenes Testament errichtet, dennoch seine Kinder darinn enterben könne 179 f. 186

Specialinquisition findet nur in grossen und beschwerlichen Verbrechen Statt 60

Sterbender, was dazu erfordert werde, wenn desselben Aussage Glauben verdienen soll 113 f.
Strafe eines Verbrechens wird darnach bestimmt, ob solches mit Vorsatz oder aus Uebereilung begangen worden 50 f. 54 bey welchen Verbrechen die Wiedererstattung des Schadens dieselbe aufhebt 59 hat derjenige verwürkt, der durch eine unvorsichtige Handlung den Tod eines andern befördert 395 eine nachdrückliche verdient derjenige, der einem andern durch seinen Rath zur Ausübung eines Verbrechens behülflich ist 487
Strassenraub ist von andern Unfug, der auf freyer Heerstrasse begangen wird, unterschieden 61 bey demselben muß man einen Unterschied zwischen einem schlechten und einem bösen Vorsatz machen 75
Streitigkeit zwischen dem Landesherrn und einem adelichen Fräuleinstift über das Recht der ersten Bitte 1 ff. über den eigentlichen Verstand einer Verordnung 261 ff.
Syndicus s. Anwald.

T.

Temperament, melancholisches, ist von einer würklichen Melancholie unterschieden 161
Testament, in welchem ein Testirer seine Enkel zu seinen Erben eingesetzt hatte, wird von derselben Mutter angefochten 166 ff. in demselben muß die Ursach angegeben werden, warum jemand enterbt worden 176 ob darinn ausdrücklich gemeldet werden müsse, daß die Codicillarische Clausel auf des Testirers Verlangen demselben angehängt sey 177 f. 182 wann das von einem Soldaten gemachte Testament nach Soldatenrechten gelte 186

U.

Uebelthäter, diejenigen, welche den Gebrauch ihres Ver-

standes nicht haben, würdiget das Gesetz eines Mitleidens 164 sollen nur zu einer willkührlichen Strafe verurtheilet werden ebendas.
Unkosten muß derjenige erstatten, der durch seine Unvorsichtigkeit zu einer peinlichen Untersuchung Gelegenheit gegeben hat 492
Unterschied zwischen einem Strassenraube und andern muthwilligen Händeln 61 zwischen einem schlechten und bösen Vorsatz 75 f.
Unvermögen hebt den Ehestand auf 469 muß aber bewiesen werden 472

V.

Veräuserung herrschaftlicher Güther, ob ein Minister straffällig, wenn er solche ohne Noth und gar aus eigennützigen Absichten anräth 130 was dazu erfordert werde, wenn ein Minister wegen derselben zur Verantwortung gezogen werden soll 136 f.
Verbrechen, bey Bestrafung desselben ist darauf zu sehen, ob solches aus Unvorsichtigkeit oder mit Vorsatz begangen worden 50 f. 54 wenn dasselbe bestrafet werden soll, muß jemanden dadurch würklich Schaden zugefügt seyn 59 desselben macht sich derjenige schuldig, welcher wissentlich und mit Fleiß eine wider die Billigkeit laufende Handlung begeht 214 bey einem beimlichen vertreten Vermuthungen sogar die Stelle des Beweises 426 wer zur Ausübung desselben einem andern durch seinen Rath behülflich ist, verdient eine nachdrückliche Strafe 487 was dazu gehöre, wenn jemand desselben für verdächtig gehalten werden soll 488 f.
Verdacht vermehrt ein Angeschuldigter, der so oft die Sprache verändert und sich in seinen Aussagen nicht immer gleich ist 483 was für Anzeigungen einen hinlänglichen Verdacht wegen eines begangenen Diebstahls gegen jemand erwecken 490

Vergleich s. Vertrag.
Verlobung ist rechtmäßig, wenn eine Person der andern unter der Bedingung das Jawort gegeben hat, in so fern ihre Eltern oder Vormünder ihre Einwilligung dazu geben würden 354
Vermächtniß, die Annehmung desselben von einem Kinde schließt noch keine Genehmhaltung des väterlichen Willens in sich 187
Vermuthung, daß ein Minister seine Pflicht in allen seinen Verrichtungen beobachtet habe 135 muß so lange für wahr gehalten werden, bis das Gegentheil bewiesen wird 136
Vermuthungen vertreten bey heimlichen Verbrechen die Stelle des Beweises 426
Versehen, ein geringes, wird einem Minister nicht zur Last gelegt 140 f.
Vertheidigung, gewaltsame, bey dem Besitze der Güther betrachten die Gesetze als eine Nothwehr 318 f.
Vertrag, in welchem einem Advocaten von seinem Clienten, wenn er ihm seinen Proceß gewinnen würde, eine ansehnliche Verehrung versprochen worden, wird von dem letztern angefochten 189 ff. die Auslegung desselben wird allemal gegen denjenigen gemacht, der ihn entworfen hat 215 erstreckt sich auf keine Dinge, an die man nicht gedacht hat 219 was zu demselben erfordert werde 380 derjenige, welchen ein Fürst bestätigt hat, ist von der größten Verbindlichkeit 382
Vorsatz, böser, bey dem Verbrechen des Straßenraubs, worinn er bestehe 75 was ein schlechter sey 76

W.

Weibsperson wird von ihrem Brodtherrn aus Rache eines Diebstahls beschuldigt 220 ff.
Wette, die strafbare 384 ff.
Wetten, ob es eine gleichgültige Sache sey 390 ff.

über

über eine an sich schändliche Sache sind unerlaubt und werden unter die ausserordentlichen Verbrechen gerechnet 392
Wroge, was es bedeute 390

Z.

Zeugeneyd, ob der Angeklagte bey der Abnahme desselben zugegen seyn müsse 447
Zeugniß des Feindes eines Angeklagten muß ein Richter von Amtswegen verwerfen 137
Zeugniß, schriftliches, wenn demselben die Erklärung angehängt: aus wahrer Ueberzeugung; so kann es nicht als erschlichen angefochten werden 142 f.
Zurückgebung des gestohlenen Guths kömmt in keine Betrachtung, wenn solche mehr aus Angst und Reue, als freywillig und aus eigener Bewegung erfolgt 488
Zutrinken ist nach den deutschen Rechten ein Verbrechen 394

FL: Nicht verleihbar (Eurbaid)

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Eisenhart, Johann Friedrich, 1720-1783

D. Johann Friederich Eisenharts, Herzogl. Braunschweig Lüneburgischen Hofraths und ordentlichen Lehrers der Rechte auf der Julius Carls hohen Schule zu Helmstedt, der königl. Preußischen Societät der Wissenschaften zu Duisburg Mitgliedes, Erzählungen von besonderen Rechtshändeln
Bd.: 6.

Halle ; Helmstedt (1772)

Decis. 40-6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10396770-0
VD18 9012443